

Hanspeter Schmidt Rechtsanwalt

Hanspeter Schmidt • Rechtsanwalt am OLG Karlsruhe und LG Freiburg
Fachanwalt für Verwaltungsrecht • Sternwaldstraße 6a • D- 79102 Freiburg im Breisgau
tel xx49 (0)761 702542 • fax 702520 • e-mail hps@hpslex.de

Materialienband

11. FRANKFURTER Tageslehrgang

Das Recht der Bioprodukte 2009

Donnerstag, 26. November 2009
Frankfurt am Main, Ökohaushaus, Kasseler Straße 1a

Materialienband Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung (EG) Nr. **834/07** des Rates vom 10.07.2007 (**Ratsverordnung** - konsolidiert unter Einbezug der Verordnung (EG) Nr. 967/2008 vom 29.09.2008)
2. Verordnung (EG) Nr. **889/08** der Kommission vom 05.09.2008 (**Kommissionsverordnung** - konsolidiert unter Einbezug der Verordnungen (EG) Nr. 1254/2008 vom 15.12.2008 und Nr: 710/20089 vom 05.08.2009 sowie der Berichtigungen vom 29.09.2009 und 12.11.2009)
3. Verordnung (EG) Nr. **1235/2008** der Kommission vom 08.12.2008 (**Drittlandsimporte** - konsolidiert unter Einbezug der Verordnung (EG) Nr. 537/2009)
4. Verordnung (EG) Nr. **967/2008** vom 29.09.2008 (**EU-Pflicht-Logo erst ab 01.07.2010**, nur Gründe, konsolidiert in der Verordnung (EG) Nr. 834/07)
5. Verordnungen (EG) Nr. **1254/2008** vom 15.12.2008 (**Hefen**, nur Gründe, konsolidiert in der Verordnung (EG) Nr. 889/08)
6. Verordnung (EG) Nr. **537/2009** (nur Gründe, konsolidiert in der Verordnung (EG) Nr. 1235/08)
7. Verordnung (EG) Nr. **710/2009** (**Aquakultur**, nur Gründe, konsolidiert in der Verordnung (EG) Nr. **889/08**)
8. Mitteilung der Kommission vom 18.12.2008 (**2008/C 323/09**) an die zuständigen Behörden (**EN 45011**)
9. Ökolandbaugesetz 2008 (**ÖLG 2008**)
10. Öko-Kennzeichengesetz (Deutsches **Biosiegel**)
11. Öko-Kennzeichenverordnung (Deutsches **Biosiegel**)
12. Verordnung zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes vom 08.07.2009 (**LandesVO BW**)
13. LG Göttingen, 10.11.2009, 4 O 185/09 (**Kontrollvertrag nicht öffentlich-rechtlich**)
14. OLG Celle, 13.08.2009, 8 U 9/09 (**Biodünger**)
15. OLG Hamburg, 13.08.2009, 3 U 199/08 (**BIO TABAK**)
16. VGH Bayern, 06.04.2009, 19 B 09.90 (**Überwälzung der staatlichen Schadenshaftung**)
17. VG München, 12.11.2008, M 18 K 08.5575 (**Beleihung von Ökokontrollstellen**)
18. **Liste der Ökokontrollstellen** in der Europäischen Union (18.01.2008/2008/C 13/03)
19. **Guidelines on imports of organic products into the European Union** (28.01.2009)
20. Working Document SCOF 19.10.2009 (**Ökowein/Ökologische Kellerwirtschaft**)
21. „**Organic Flavours**“-Schreiben der IFOAM-EU-Gruppe an die Kommission vom 05.10.2009
22. „**Organic Food Additives**“-Schreiben der IFOAM-EU-Gruppe an die Kommission vom 08.05.2009
23. Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichtshofs Bayern, 13.05.2009, 9 BV 09.743 (**Stevia**)
24. **LÖK-Vorschläge** zur Qualitätssicherung des Ökokontrollverfahrens (Oktober 2009)
25. Beschluss der Kommission vom 3. Juni 2009 (2009/427/EG) zur Einsetzung einer **Sachverständigengruppe für technische Beratung** bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 DES RATES

vom 28. Juni 2007

über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

(ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1)

Geändert durch:

Amtsblatt			
	Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. September 2008	L 264	1 3.10.2008



VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 DES RATES

vom 28. Juni 2007

über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, das beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt, den Schutz der natürlichen Ressourcen, die Anwendung hoher Tierschutzstandards und eine Produktionsweise kombiniert, die der Tatsache Rechnung tragen, dass bestimmte Verbraucher Erzeugnissen, die unter Verwendung natürlicher Substanzen und nach natürlichen Verfahren erzeugt worden sind, den Vorzug geben. Die ökologische/biologische Produktionsweise spielt somit eine doppelte gesellschaftliche Rolle, denn sie bedient einerseits auf einem spezifischen Markt die Verbrauchernachfrage nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen und stellt andererseits öffentliche Güter bereit, die einen Beitrag zu Umwelt- und Tierschutz ebenso wie zur Entwicklung des ländlichen Raums leisten.
- (2) Der Anteil des ökologischen/biologischen Agrarsektors nimmt in den meisten Mitgliedstaaten zu. Besonders in den letzten Jahren ist eine wachsende Verbrauchernachfrage zu verzeichnen. Die jüngsten Reformen der gemeinsamen Agrarpolitik, die auf Marktorientierung und den Verbraucherwünschen entsprechende Qualitätserzeugnisse abheben, werden den Markt für ökologische/biologische Erzeugnisse voraussichtlich weiter stimulieren. Vor diesem Hintergrund nehmen die Rechtsvorschriften über die ökologische/biologische Produktion einen zunehmend wichtigen Stellenwert in der agrarpolitischen Strategie ein und stehen in enger Beziehung zu den Entwicklungen auf den Agrarmärkten.
- (3) Der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für den ökologischen/biologischen Produktionssektor sollte dem Ziel dienen, einen fairen Wettbewerb und einen ordnungsgemäß funktionierenden Binnenmarkt für ökologische/biologische Erzeugnisse zu gewährleisten und das Vertrauen der Verbraucher in als ökologisch/biologisch gekennzeichnete Erzeugnisse zu wahren und zu rechtfertigen. Er sollte ferner auf die Schaffung von Voraussetzungen abzielen, unter denen sich dieser Sektor entsprechend den jeweiligen Produktions- und Marktentwicklungen fortentwickeln kann.
- (4) Die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über einen Europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel sieht eine Verbesserung und Verstärkung der gemeinschaftlichen Standards für den ökologischen/biologischen Landbau sowie der Einfuhr- und Kontrollvorschriften vor. Der Rat hat die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 18. Oktober 2004 aufgefordert, den gemeinschaftsrechtlichen Rahmen dafür im Hinblick auf Vereinfachung und Gesamtkohärenz zu überarbeiten und insbesondere durch Festlegung von Grundprinzipien eine Harmonisierung

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 22. Mai 2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

▼B

der Normen zu begünstigen und nach Möglichkeit eine weniger ins Detail gehende Regelung anzustreben.

- (5) Es ist daher angezeigt, die Ziele, Grundsätze und Regeln für die ökologische/biologische Produktion genauer zu formulieren, um so zu mehr Transparenz, Verbrauchervertrauen und einer harmonisierten Sichtweise in Bezug auf das ökologische/biologische Produktionskonzept beizutragen.
- (6) Zu diesem Zweck sollte die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾ aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.
- (7) Es sollte ein gemeinschaftlicher Rechtsrahmen mit allgemeinen Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion festgelegt werden, der sich auf die pflanzliche und die tierische Erzeugung sowie die Aquakulturproduktion, einschließlich der Vorschriften für das Sammeln von Wildpflanzen und Meeresalgen, für die Umstellung und für die Produktion von verarbeiteten Lebensmitteln, einschließlich Wein, sowie von Futtermitteln und von ökologischer/biologischer Hefe erstreckt. Die Kommission sollte die Verwendung der Erzeugnisse und Stoffe zulassen und darüber entscheiden, welche Verfahren im ökologischen/-biologischen Landbau und bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln eingesetzt werden.
- (8) Die Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion sollte insbesondere durch Förderung der Verwendung neuer, für die ökologische/biologische Produktionsweise besser geeigneter Techniken und Substanzen weiter unterstützt werden.
- (9) Genetisch veränderte Organismen (GVO) und Erzeugnisse, die aus oder durch GMO erzeugt wurden, sind mit dem ökologischen/biologischen Produktionskonzept und der Auffassung der Verbraucher von ökologischen/biologischen Erzeugnissen unvereinbar. Sie sollten daher nicht im ökologischen/-biologischen Landbau oder bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen verwendet werden.
- (10) Es ist das Ziel, das Vorkommen von GMO in ökologischen/-biologischen Erzeugnissen auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Bei den bestehenden Kennzeichnungsschwellen handelt es sich um Höchstwerte, die ausschließlich mit einem zufälligen und technisch nicht zu vermeidenden Vorhandensein von GMO im Zusammenhang stehen.
- (11) Der ökologische/biologische Landbau sollte in erster Linie erneuerbare Ressourcen in lokal organisierten landwirtschaftlichen Systemen nutzen. Um so wenig wie möglich auf nicht erneuerbare Ressourcen zurückzugreifen, sollten Abfälle und Nebenerzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs verwertet werden, um den Anbauflächen die Nährstoffe wieder zuzuführen.
- (12) Der ökologische/biologische Pflanzenbau sollte dazu beitragen, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und zu verbessern und die Bodenerosion zu verhindern. Die Pflanzen sollten ihre Nährstoffe vorzugsweise über das Ökosystem des Bodens und nicht aus auf den Boden ausgebrachten löslichen Düngemitteln beziehen.
- (13) Zentrale Elemente im Bewirtschaftungssystem des ökologischen/-biologischen Pflanzenbaus sind die Pflege der Bodenfruchtbarkeit, die Wahl geeigneter Arten und Sorten, eine mehrjährige Fruchtfolge, die Wiederverwertung organischen Materials und Anbautechniken. Zusätzliche Düngemittel, Bodenverbesserer und Pflanzenschutzmittel sollten nur verwendet werden, wenn

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 394/2007 der Kommission (ABl. L 98 vom 13.4.2007, S. 3).

▼B

sie mit den Zielen und Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion vereinbar sind.

- (14) Die Tierhaltung ist von fundamentaler Bedeutung für die Organisation der landwirtschaftlichen Erzeugung in einem ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieb, insofern als sie das notwendige organische Material und die Nährstoffe für die Anbauflächen liefert und folglich zur Bodenverbesserung und damit zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beiträgt.
- (15) Zur Vermeidung einer Belastung der Umwelt, insbesondere von natürlichen Ressourcen wie Boden und Wasser, sollte in der ökologischen/biologischen tierischen Erzeugung grundsätzlich für eine enge Verbindung zwischen tierischer Erzeugung und dem Land, für geeignete mehrjährige Fruchtfolgen und die Fütterung der Tiere mit ökologischen/biologischen Pflanzenerzeugnissen, die im Betrieb selbst oder in benachbarten ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben erzeugt werden, gesorgt werden.
- (16) Da die ökologische/biologische Tierhaltung eine an das Land gebundene Wirtschaftstätigkeit darstellt, sollten die Tiere so oft als möglich Zugang zu Auslauf im Freien oder zu Weideflächen haben.
- (17) Die ökologische/biologische Tierhaltung sollte hohe Tierschutzstandards achten sowie den tierspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnissen genügen, und die Gesunderhaltung des Tierbestands sollte auf der Krankheitsvorbeugung basieren. Besondere Aufmerksamkeit sollte in diesem Zusammenhang den Bedingungen der Stallunterbringung, den Haltungspraktiken und der Besatzdichte gelten. Darüber hinaus sollte bei der Wahl der Tierrassen deren Fähigkeit zur Anpassung an die lokalen Verhältnisse berücksichtigt werden. Die Durchführungsbestimmungen für die tierische Erzeugung und die Aquakultur sollten wenigstens die Befolgung der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen und der sich daran anschließenden Empfehlungen seines Ständigen Ausschusses (T-AP) gewährleisten.
- (18) Das System der ökologischen/biologischen tierischen Erzeugung sollte anstreben, die Produktionszyklen der verschiedenen Tierarten mit ökologisch/biologisch aufgezogenen Tieren zu realisieren. Daher sollte eine Vergrößerung des Genpools der ökologisch/biologisch gehaltenen Tiere gefördert, die Selbstversorgung verbessert und so die Entwicklung des Sektors gewährleistet werden.
- (19) Ökologisch/biologisch verarbeitete Erzeugnisse sollten mithilfe von Verarbeitungsmethoden erzeugt werden, die sicherstellen, dass die ökologische/biologische Integrität und die entscheidenden Qualitätsmerkmale des Erzeugnisses auf allen Stufen der Produktionskette gewahrt bleiben.
- (20) Verarbeitete Lebensmittel sollten nur dann als ökologische/biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn alle oder fast alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen. Jedoch sollten für verarbeitete Lebensmittel, in denen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten sind, die nicht aus ökologischer/biologischer Produktion stammen können, wie zum Beispiel für Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei, besondere Kennzeichnungsvorschriften erlassen werden. Darüber hinaus sollte es zur Unterrichtung des Verbrauchers und im Interesse der Markttransparenz und der verstärkten Verwendung von Zutaten aus ökologischer/biologischer Produktion unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, im Verzeichnis der Zutaten auf die ökologische/biologische Produktion hinzuweisen.

VB

- (21) In der Anwendung der Produktionsvorschriften ist eine gewisse Flexibilität angezeigt, um eine Anpassung der ökologischen/biologischen Standards und Anforderungen an die lokalen klimatischen und geografischen Gegebenheiten, spezifische Tierhaltungspraktiken und den örtlichen Entwicklungsstand zu ermöglichen. Deshalb sollte die Anwendung von Ausnahmeregelungen zugestanden werden, aber nur in den Grenzen der im Gemeinschaftsrecht genau festgelegten Bedingungen.
- (22) Es ist wichtig, das Vertrauen der Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse zu wahren. Daher sollten Ausnahmen von den Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion unbedingt auf die Fälle begrenzt sein, in denen die Anwendung von Ausnahmeregelungen als gerechtfertigt anzusehen ist.
- (23) Im Interesse des Verbraucherschutzes und eines fairen Wettbewerbs sollten die Begriffe, die der Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen dienen, in der gesamten Gemeinschaft und unabhängig von der verwendeten Sprache vor der Benutzung für nicht ökologische/biologische Erzeugnisse geschützt werden. Der Schutz sollte sich auch auf die gebräuchlichen Ableitungen und Diminutive dieser Begriffe erstrecken, ganz gleich, ob sie alleine oder kombiniert verwendet werden.
- (24) Um Klarheit für den Verbraucher auf dem gesamten Gemeinschaftsmarkt zu schaffen, sollte das Gemeinschaftslogo für alle in der Gemeinschaft produzierten vorverpackten ökologischen/biologischen Lebensmittel vorgeschrieben werden. Für alle in der Gemeinschaft produzierten nicht vorverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnisse und alle aus Drittländern eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisse sollte das Gemeinschaftslogo auf freiwilliger Basis ebenfalls benutzt werden können.
- (25) Es erscheint jedoch angezeigt, die Verwendung des Gemeinschaftslogos auf Erzeugnisse zu beschränken, die ausschließlich oder fast ausschließlich ökologische/biologische Zutaten enthalten, um eine Irreführung des Verbrauchers in Bezug auf den ökologischen/biologischen Charakter des gesamten Erzeugnisses zu verhindern. Daher sollte es nicht verwendet werden dürfen zur Kennzeichnung von Umstellungserzeugnissen oder von Verarbeitungserzeugnissen, bei denen weniger als 95 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen.
- (26) Das Gemeinschaftslogo sollte in keinem Fall die gleichzeitige Verwendung nationaler oder privater Logos ausschließen.
- (27) Ferner sollten die Verbraucher zur Verhinderung betrügerischer Praktiken und zur Vermeidung von Unklarheiten darüber, ob das Erzeugnis aus der Gemeinschaft stammt oder nicht, bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos über den Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich die Erzeugnisse zusammensetzen, informiert werden.
- (28) Die Gemeinschaftsvorschriften sollten zur Förderung eines einheitlichen ökologischen/biologischen Produktionskonzepts beitragen. Die zuständigen Behörden, die Kontrollbehörden und die Kontrollstellen sollten sich jeglicher Verhaltensweisen enthalten, die den freien Verkehr von Erzeugnissen, deren Konformität von einer Behörde oder Stelle eines anderen Mitgliedstaats bescheinigt wurde, behindern könnten. Insbesondere sollten sie keine zusätzlichen Kontrollen einführen oder finanzielle Belastungen auferlegen.
- (29) Im Hinblick auf die Kohärenz mit den Gemeinschaftsvorschriften in anderen Bereichen sollte den Mitgliedstaaten erlaubt werden, für die pflanzliche und tierische Erzeugung in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet nationale Produktionsvorschriften anzuwenden, die

▼B

strenger sind als die gemeinschaftlichen Produktionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion, sofern diese nationalen Vorschriften auch auf die nichtökologische/nichtbiologische Erzeugung Anwendung finden und im Übrigen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

- (30) Die Verwendung von GVO in der ökologischen/biologischen Produktion ist verboten. Im Interesse der Klarheit und Kohärenz sollte es nicht möglich sein, ein Erzeugnis als ökologisch/biologisch zu kennzeichnen, aus dessen Etikett hervorgehen muss, dass es GVO enthält oder aus GVO besteht oder hergestellt wurde.
- (31) Um sicherzustellen, dass die ökologischen/biologischen Erzeugnisse im Einklang mit den Anforderungen erzeugt werden, die der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für die ökologische/biologische Produktion vorschreibt, sollten die Tätigkeiten der Unternehmer auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse einem im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ⁽¹⁾ eingerichteten und betriebenen Kontrollsystem unterliegen.
- (32) In einigen Fällen könnte es als unverhältnismäßig erscheinen, die Melde- und Kontrollvorschriften auf bestimmte Arten von Einzelhandelsunternehmern, z. B. auf solche, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, anzuwenden. Es ist daher angebracht, den Mitgliedstaaten zu erlauben, solche Unternehmer von diesen Anforderungen auszunehmen. Um jedoch Betrug zu verhindern, sollte die Ausnahmeregelung nicht für diejenigen Einzelhandelsunternehmer gelten, die ökologische/biologische Erzeugnisse erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als der Verkaufsstelle lagern, aus einem Drittland einführen oder die vorgenannten Tätigkeiten an Dritte vergeben haben.
- (33) Ökologische/biologische Erzeugnisse, die in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden, sollten auf dem Gemeinschaftsmarkt als ökologisch/biologisch in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie nach Produktionsvorschriften und im Rahmen von Kontrollvorkehrungen erzeugt wurden, die den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen entsprechen oder aber diesen gleichwertig sind. Ferner sollte für die aufgrund gleichwertiger Garantien eingeführten Erzeugnisse eine durch die zuständige Behörde oder die anerkannte Kontrollbehörde oder -stelle des betreffenden Drittlands ausgestellte Bescheinigung vorliegen.
- (34) Die Gleichwertigkeitsprüfung für die Einfuhrerzeugnisse sollte die internationalen Standards im *Codex Alimentarius* berücksichtigen.
- (35) Es erscheint angebracht, die Liste der Drittländer beizubehalten, deren Produktionsvorschriften und Kontrollvorkehrungen durch die Kommission als gleichwertig mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen anerkannt wurden. Für nicht in dieser Liste aufgeführte Drittländer sollte die Kommission ein Verzeichnis der Kontrollbehörden und -stellen aufstellen, die als zuständig für die Durchführung der Kontrollen und Zertifizierung in den betreffenden Drittländern anerkannt sind.
- (36) Es sollten zweckdienliche statistische Daten erhoben werden, um verlässliche Informationen für die Durchführung und Begleitung dieser Verordnung und als Instrumente für Produzenten, Markt-

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1.

▼B

teilnehmer und politische Entscheidungsträger zu erhalten. Der Bedarf an statistischen Daten sollte im Rahmen des Statistischen Programms der Gemeinschaft festgelegt werden.

- (37) Diese Verordnung sollte ab einem Zeitpunkt gelten, der der Kommission hinreichend Zeit lässt, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu erlassen.
- (38) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (39) Angesichts der dynamischen Entwicklung des Öko-/Biosektors, einiger äußerst sensibler Fragen im Zusammenhang mit ökologischen/biologischen Produktionsmethoden und der Notwendigkeit, ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und des Kontrollsystems zu gewährleisten, erscheint es angezeigt, die Gemeinschaftsvorschriften für den ökologischen/biologischen Landbau unter Berücksichtigung der bei der Anwendung dieser Bestimmungen gewonnenen Erfahrungen einer künftigen Überprüfung zu unterziehen.
- (40) Solange keine detaillierten Produktionsvorschriften der Gemeinschaft für bestimmte Tierarten, Wasserpflanzen und Mikroalgen vorliegen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, nationale Standards oder bei deren Fehlen private Standards anzuwenden, die von den Mitgliedstaaten genehmigt oder anerkannt worden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ZIEL, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung schafft die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion, wobei gleichzeitig ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes sichergestellt, ein fairer Wettbewerb gewährleistet, das Vertrauen der Verbraucher gewahrt und die Verbraucherinteressen geschützt werden.

In ihr sind allgemeine Ziele und Grundsätze festgelegt, um die Vorschriften dieser Verordnung zu untermauern und die Folgendes betreffen:

- a) alle Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse und deren Kontrollen;
 - b) die Verwendung von Angaben in der Kennzeichnung und Werbung, die auf die ökologische/biologische Produktion Bezug nehmen.
- (2) Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur, sofern sie in Verkehr gebracht werden oder dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden:
- a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse,
 - b) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind,
 - c) Futtermittel,

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

▼B

d) vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.

Die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei wild lebender Tiere gelten nicht als aus ökologischer/biologischer Produktion stammend.

Diese Verordnung gilt auch für als Lebensmittel oder Futtermittel verwendete Hefen.

(3) Diese Verordnung findet auf alle Unternehmer Anwendung, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung oder des Vertriebs von Erzeugnissen im Sinne des Absatzes 2 tätig sind.

Die Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen unterliegen jedoch nicht dieser Verordnung. Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften oder bei deren Fehlen private Standards für die Kennzeichnung und die Kontrolle von Erzeugnissen aus Arbeitsgängen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen anwenden, sofern diese Regelungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

(4) Diese Verordnung gilt unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der nationalen Vorschriften, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht auf die in diesem Artikel definierten Erzeugnisse Anwendung finden, wie z. B. die Bestimmungen für die Produktion, Aufbereitung, Vermarktung, Etikettierung und Kontrolle dieser Erzeugnisse, einschließlich der lebens- und füttermittelrechtlichen Vorschriften.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „ökologische/biologische Produktion“: Anwendung des Produktionsverfahrens nach den Vorschriften dieser Verordnung auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs;
- b) „Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs“: alle Stufen, angefangen von der Primärproduktion eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses bis zu seiner Lagerung, seiner Verarbeitung, seiner Beförderung, seinem Verkauf oder seiner Abgabe an den Endverbraucher und gegebenenfalls der Kennzeichnung, der Werbung, der Einfuhr, der Ausfuhr und der im Rahmen von Unteraufträgen ausgeführten Tätigkeiten;
- c) „ökologisch/biologisch“: aus ökologischer/biologischer Produktion stammend oder sich darauf beziehend;
- d) „Unternehmer“: die natürlichen oder juristischen Personen, die für Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in den ihrer Kontrolle unterliegenden ökologischen/biologischen Betrieben verantwortlich sind;
- e) „pflanzliche Erzeugung“: Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, einschließlich der Ernte von Wildpflanzen für Erwerbszwecke;
- f) „tierische Erzeugung“: Erzeugung von an Land lebenden Haustieren oder domestizierten Tieren (einschließlich Insekten);
- g) die Begriffsbestimmung für „Aquakultur“ ist die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds ⁽¹⁾;
- h) „Umstellung“: Übergang von nichtökologischem/nichtbiologischem auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion angewendet wurden;

⁽¹⁾ ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.

▼B

- i) „Aufbereitung“: Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse, einschließlich Schichten und Zerlegen bei tierischen Erzeugnissen, sowie Verpackung, Kennzeichnung und/oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die ökologische/biologische Produktionsweise;
- j) die Begriffsbestimmungen für „Lebensmittel“, „Futtermittel“ und „Inverkehrbringen“ sind die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ⁽¹⁾;
- k) „Kennzeichnung“: alle Begriffe, Angaben, Bezeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Schriftstücken, Schildern, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen, die ein Erzeugnis begleiten oder sich auf dieses beziehen;
- l) die Begriffsbestimmung für „vorverpackte Lebensmittel“ ist die Begriffsbestimmung des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽²⁾;
- m) „Werbung“: jede Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit mit anderen Mitteln als einem Etikett, mit der beabsichtigt oder wahrscheinlich die Einstellung, die Überzeugung oder das Verhalten beeinflusst oder verändert wird, um direkt oder indirekt den Verkauf von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu fördern;
- n) „zuständige Behörde“: die für die Durchführung amtlicher Kontrollen im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zuständige zentrale Behörde eines Mitgliedstaats oder jede andere Behörde, der diese Zuständigkeit übertragen wurde, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes;
- o) „Kontrollbehörde“: eine öffentliche Verwaltungsorganisation eines Mitgliedstaats, der die zuständige Behörde ihre Zuständigkeit für die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung ganz oder teilweise übertragen hat, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes oder die entsprechende Behörde, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt;
- p) „Kontrollstelle“: ein unabhängiger privater Dritter, der die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung wahrnimmt, gegebenenfalls auch die entsprechende Stelle eines Drittlandes oder die entsprechende Stelle, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt;
- q) „Konformitätszeichen“: Bestätigung der Übereinstimmung mit bestimmten Standards oder anderen normativen Dokumenten in Form eines Zeichens;
- r) die Begriffsbestimmung für „Zutaten“ ist die Begriffsbestimmung des Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG;
- s) die Begriffsbestimmung für „Pflanzenschutzmittel“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽³⁾;

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission (ABl. L 100 vom 8.4.2006, S. 3).

⁽²⁾ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/142/EG der Kommission (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 110).

⁽³⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/31/EG der Kommission (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 44).

▼B

- t) die Begriffsbestimmung für „genetisch veränderter Organismus (GVO)“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates ⁽¹⁾ und der nicht aus einem der in Anhang I.B der Richtlinie 2001/18/EG aufgeführten Verfahren der genetischen Veränderung hervorgegangen ist;
- u) „aus GVO hergestellt“: ganz oder teilweise aus GVO gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend oder GVO enthaltend;
- v) „durch GVO hergestellt“: unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt;
- w) die Begriffsbestimmung für „Futtermittelzusatzstoffe“ ist die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽²⁾;
- x) „gleichwertig“: in Bezug auf verschiedene Systeme oder Maßnahmen, durch Anwendung von Bestimmungen, die die gleiche Konformitätsgewähr bieten, geeignet, die gleichen Ziele und Grundsätze zu erfüllen;
- y) „Verarbeitungshilfsstoffe“: Stoffe, die nicht selbst als Lebensmittelzutaten verzehrt werden, jedoch bei der Verarbeitung von Rohstoffen, Lebensmitteln oder deren Zutaten aus technologischen Gründen während der Be- oder Verarbeitung verwendet werden und unbeabsichtigte, technisch unvermeidbare Rückstände oder Rückstandsderivate im Enderzeugnis hinterlassen können, unter der Bedingung, dass diese Rückstände gesundheitlich unbedenklich sind und sich technologisch nicht auf das Enderzeugnis auswirken;
- z) die Begriffsbestimmung für „ionisierende Strahlung“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/29/Euratom vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen ⁽³⁾ mit der Einschränkung des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile ⁽⁴⁾;
- aa) „Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen“: die Aufbereitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse in Gaststättenbetrieben, Krankenhäusern, Kantinen und anderen ähnlichen Lebensmittelunternehmen an der Stelle, an der sie an den Endverbraucher verkauft oder abgegeben werden.

⁽¹⁾ ABl. L 106 vom 14.4.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 (Abi. L 268 vom 18.10.2003, S. 24).

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission (Abi. L 59 vom 5.3.2005, S. 8).

⁽³⁾ ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 16. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (Abi. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).



TITEL II

ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN
PRODUKTION

Artikel 3

Ziele

Die ökologische/biologische Produktion verfolgt folgende allgemeine Ziele:

- a) Errichtung eines nachhaltigen Bewirtschaftungssystems für die Landwirtschaft, das
 - i) die Systeme und Kreisläufe der Natur respektiert und die Gesundheit von Boden, Wasser, Pflanzen und Tieren sowie das Gleichgewicht zwischen ihnen erhält und fördert,
 - ii) zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt beiträgt,
 - iii) die Energie und die natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, organische Substanz und Luft verantwortungsvoll nutzt,
 - iv) hohe Tierschutzstandards beachtet und insbesondere tierartspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnissen nachkommt;
- b) Produktion qualitativ hochwertiger Erzeugnisse;
- c) Herstellung einer reichen Vielfalt an Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die der Nachfrage der Verbraucher nach Erzeugnissen entsprechen, die durch Verfahren hergestellt wurden, die der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, der Pflanzengesundheit, sowie der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere nicht abträglich sind.

Artikel 4

Allgemeine Grundsätze

Die ökologische/biologische Produktion hat auf folgenden Grundsätzen zu beruhen:

- a) geeignete Gestaltung und Handhabung biologischer Prozesse auf der Grundlage ökologischer Systeme unter Nutzung systeminterner natürlicher Ressourcen und unter Einsatz von Methoden, für die Folgendes gilt:
 - i) Verwendung lebender Organismen und mechanischer Produktionsverfahren,
 - ii) Pflanzenbau und Tiererzeugung sind flächengebunden; Aquakultur in Einklang mit dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Fischerei,
 - iii) keine Verwendung von GVO und aus oder durch GVO hergestellten Erzeugnissen mit Ausnahme von Tierarzneimitteln,
 - iv) Vornahme von Risikobewertungen und gegebenenfalls Durchführung von Vorsorge- und Präventivmaßnahmen;
- b) Beschränkung der Verwendung externer Produktionsmittel. Sind externe Produktionsmittel erforderlich oder gibt es die geeigneten Bewirtschaftungspraktiken oder -verfahren nach Buchstabe a nicht, so beschränken sie sich auf
 - i) Produktionsmittel aus der ökologischen/biologischen Produktion,
 - ii) natürliche oder naturgemäß gewonnene Stoffe,
 - iii) schwer lösliche mineralische Düngemittel;

▼B

- c) strenge Beschränkung der Verwendung chemisch-synthetischer Produktionsmittel auf Ausnahmefälle, in denen
 - i) geeignete Bewirtschaftungspraktiken fehlen und
 - ii) die externen Produktionsmittel nach Buchstabe b auf dem Markt nicht erhältlich sind oder
 - iii) die Verwendung von externen Produktionsmitteln nach Buchstabe b unannehmbare Umweltfolgen hätte;
- d) erforderlichenfalls Anpassung im Rahmen dieser Verordnung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zur Berücksichtigung des Gesundheitszustandes, regionaler Unterschiede bei Klima und örtlichen Verhältnissen, der Entwicklungsstadien und spezifischer Tierhaltungspraktiken.

Artikel 5

Spezifische Grundsätze für die landwirtschaftliche Erzeugung

Neben den allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 4 hat der ökologische/biologische Landbau auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

- a) Erhaltung und Förderung des Bodenlebens und der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens, der Bodenstabilität und der biologischen Vielfalt des Bodens zur Verhinderung und Bekämpfung der Bodenverdichtung und -erosion und zur Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen hauptsächlich über das Ökosystem des Bodens;
- b) Minimierung der Verwendung von nicht erneuerbaren Ressourcen und von außerbetrieblichen Produktionsmitteln;
- c) Wiederverwertung von Abfallstoffen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs als Produktionsmittel in der pflanzlichen und tierischen Erzeugung;
- d) Berücksichtigung des örtlichen oder regionalen ökologischen Gleichgewichts bei den Produktionsentscheidungen;
- e) Erhaltung der Tiergesundheit durch Stärkung der natürlichen Abwehrkräfte der Tiere sowie durch Auswahl der geeigneten Rassen und durch entsprechende Haltungspraktiken;
- f) Erhaltung der Pflanzengesundheit durch vorbeugende Maßnahmen wie Auswahl geeigneter Arten und Sorten, die gegen Schädlinge und Krankheiten resistent sind, geeignete Fruchtfolge, mechanische und physikalische Methoden und Schutz von Nützlingen;
- g) Betreiben einer flächengebundenen und an den Standort angepassten Tiererzeugung;
- h) Beachtung eines hohen Tierschutzniveaus unter Berücksichtigung tierartspezifischer Bedürfnisse;
- i) Gewinnung ökologischer/biologischer tierischer Erzeugnisse von Tieren, die seit Geburt bzw. Schlupf ununterbrochen in ökologischen/biologischen Betrieben gehalten wurden;
- j) Wahl von Tierrassen unter Berücksichtigung ihrer Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Bedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten oder Gesundheitsprobleme;
- k) Verwendung ökologischer/biologischer Futtermittel in der Tierhaltung, die sich aus Ausgangserzeugnissen aus dem ökologischen/biologischen Landbau und natürlichen, nicht landwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen;
- l) Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten ge-

▼B

stärkt werden; dazu gehören insbesondere regelmäßige Bewegung und Zugang zu Freigelände und gegebenenfalls zu Weideland;

- m) Verzicht auf die Zucht künstlich erzeugter polyploider Tiere;
- n) Erhaltung der biologischen Vielfalt der natürlichen aquatischen Ökosysteme und längerfristiger Gesundheit der aquatischen Umwelt und der Qualität der angrenzenden aquatischen und terrestrischen Ökosysteme in der Aquakultur;
- o) Verwendung von Futtermitteln in der Aquakultur, die gemäß der nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ gewonnen wurden, oder von ökologischen/biologischen Futtermitteln, die sich aus Ausgangserzeugnissen aus dem ökologischen/biologischen Landbau und aus natürlichen, nicht landwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen.

Artikel 6

Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln

Neben den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 4 hat die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

- a) Herstellung ökologischer/biologischer Lebensmittel aus ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Zutaten, außer wenn eine Zutat auf dem Markt nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis erhältlich ist;
- b) Beschränkung der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen, von nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten mit überwiegend technischen und sensorischen Funktionen sowie von Mikronährstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;
- c) Ausschluss von Stoffen und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten;
- d) sorgfältige Verarbeitung der Lebensmittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.

Artikel 7

Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Futtermitteln

Neben den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 4 hat die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

- a) Herstellung ökologischer/biologischer Futtermittel aus ökologischen/biologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, außer wenn ein Futtermittel-Ausgangserzeugnis auf dem Markt nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis erhältlich ist;
- b) Beschränkung der Verwendung von Futtermittel-Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches oder zooteknisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.



- c) Ausschluss von Stoffen und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten;
- d) sorgfältige Verarbeitung der Futtermittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.

TITEL III

PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN

KAPITEL I

Allgemeine Produktionsvorschriften

Artikel 8

Allgemeine Anforderungen

Die Unternehmer müssen die Produktionsvorschriften einhalten, die in diesem Titel und in den in Artikel 38 Buchstabe a genannten Durchführungsbestimmungen festgelegt sind.

Artikel 9

Verbot der Verwendung von GVO

(1) GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoffe, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden.

(2) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 betreffend GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse in Zusammenhang mit Lebensmitteln und Futtermitteln können sich Unternehmer auf das Etikett auf dem Erzeugnis oder auf die Begleitpapiere verlassen, die gemäß der Richtlinie 2001/18/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel⁽¹⁾ oder der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln an ihm angebracht sind oder mit ihm bereitgestellt werden.

Die Unternehmer können davon ausgehen, dass keine GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Herstellung gekaufter Lebensmittel und Futtermittel verwendet wurden, wenn diese nicht gemäß den genannten Verordnungen gekennzeichnet oder mit einem Begleitpapier versehen sind, es sei denn, den Unternehmern liegen Informationen vor, die darauf hindeuten, dass die Kennzeichnung der betreffenden Erzeugnisse nicht mit den genannten Verordnungen im Einklang stehen.

(3) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 bezüglich anderer Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse haben Unternehmer vom Verkäufer eine Bestätigung zu verlangen, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, wenn sie solche nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnisse von Dritten beziehen und verwenden.

(4) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren über Maßnahmen zur Durchführung des Verbots

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 99).

▼B

der Verwendung von GVO sowie von Erzeugnissen, die aus oder durch GVO hergestellt wurden.

Artikel 10

Verbot der Verwendung ionisierender Strahlung

Die Verwendung ionisierender Strahlung zur Behandlung ökologischer/-biologischer Lebens- oder Futtermittel oder der in ökologischen/-biologischen Lebens- oder Futtermitteln verwendeten Ausgangsstoffe ist verboten.

KAPITEL 2

Landwirtschaftliche Erzeugung

Artikel 11

Allgemeine Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung

Der gesamte landwirtschaftliche Betrieb ist nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften.

Im Einklang mit besonderen Bestimmungen, die nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind, kann ein Betrieb jedoch in deutlich getrennte Produktionseinheiten oder, im Falle der Aquakultur, Produktionsstätten aufgeteilt werden, die nicht alle nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion wirtschaften. Dabei muss es sich bei Tieren um verschiedene Arten handeln. Bei der Aquakultur kann dies die gleiche Art betreffen, sofern eine angemessene Trennung zwischen den Produktionsstätten besteht. Bei Pflanzen muss es sich um verschiedene leicht zu unterscheidende Sorten handeln.

Wirtschaften gemäß Absatz 2 nicht alle Einheiten des Betriebs ökologisch/biologisch, muss der Unternehmer die Flächen, Tiere und Erzeugnisse, die in den ökologischen/biologischen Betriebseinheiten genutzt bzw. erzeugt werden, von den Flächen, Tieren und Erzeugnissen, die in den nichtökologischen/nichtbiologischen Einheiten genutzt bzw. erzeugt werden, getrennt halten und über die Trennung in angemessener Weise Buch führen.

Artikel 12

Vorschriften für die pflanzliche Erzeugung

(1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung folgende Vorschriften:

- a) Bei der ökologischen/biologischen pflanzlichen Erzeugung müssen Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren angewendet werden, die die organische Bodensubstanz erhalten oder vermehren, die Bodenstabilität und die biologische Vielfalt im Boden verbessern und Bodenverdichtung und Bodenerosion verhindern.
- b) Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens müssen durch mehrjährige Fruchtfolge, die Leguminosen und andere Gründüngungspflanzen einschließt, und durch Einsatz von aus ökologischer/-biologischer Produktion stammenden Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft oder organischen Substanzen, die vorzugsweise kompostiert sind, erhalten und gesteigert werden.
- c) Die Verwendung biodynamischer Zubereitungen ist zulässig.
- d) Zusätzliche Düngemittel und Bodenverbesserer dürfen lediglich eingesetzt werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

▼B

- e) Mineralische Stickstoffdünger dürfen nicht verwendet werden.
 - f) Alle verwendeten Anbauverfahren müssen dazu beitragen, Belastungen der Umwelt zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.
 - g) Die Verhütung von Verlusten durch Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter hat sich hauptsächlich auf den Schutz durch Nützlinge, geeignete Arten- und Sortenwahl, Fruchtfolge, Anbauverfahren und thermische Prozesse zu stützen.
 - h) Bei einer festgestellten Bedrohung der Kulturen dürfen lediglich solche Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
 - i) Für die Erzeugung anderer Erzeugnisse als Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial darf nur ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut und Vermehrungsmaterial verwendet werden. Zu diesem Zweck muss die Mutterpflanze bei Saatgut bzw. die Elternpflanze bei vegetativem Vermehrungsmaterial mindestens während einer Generation oder bei mehrjährigen Kulturen für die Dauer von zwei Wachstumsperioden nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt worden sein.
 - j) Bei der pflanzlichen Erzeugung dürfen nur solche Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- (2) Das Sammeln von Wildpflanzen und ihrer Teile, die in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen natürlich vorkommen, gilt als ökologische/biologische Produktion, sofern
- a) diese Flächen vor dem Sammeln der Pflanzen mindestens drei Jahre nicht mit anderen als den nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassenen Mitteln behandelt worden sind;
 - b) das Sammeln die Stabilität des natürlichen Lebensraums und die Erhaltung der Arten in dem Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.
- (3) Die zur Durchführung der Erzeugungsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 13

Vorschriften für die Erzeugung von Meeresalgen

- (1) Das Sammeln von im Meer natürlich vorkommenden wild wachsenden Algen und ihrer Teile gilt als ökologische/biologische Produktion, sofern
- a) die betreffenden Gewässer von hoher ökologischer Qualität im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ⁽¹⁾ und von einer Qualität sind, die bezeichneten Gewässern im Sinne der noch umzusetzenden Richtlinie 2006/113/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer ⁽²⁾ entspricht und in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet sind. Solange im Rahmen von Durchführungsbestimmungen keine detaillierten Vorschriften erlassen wurden, dürfen wild wachsende essbare Algen nicht in Gebieten gesammelt werden, die nicht den Kriterien für die Gebiete der Klasse A oder der Klasse B im Sinne des Anhangs II der Verordnung (EG)

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1. Geändert durch die Richtlinie Nr. 2455/2001/EG (AbI. L 331 vom 15.12.2001, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 14.

▼B

Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs ⁽¹⁾ genügen;

- b) das Sammeln die langfristige Stabilität des natürlichen Lebensraums oder die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Algenzucht erfolgt in Küstengebieten, deren Umwelt- und Gesundheitsmerkmale mindestens den in Absatz 1 beschriebenen Merkmalen entsprechen müssen, um als ökologisch/biologisch gelten zu können; ferner
- a) sind auf allen Stufen der Erzeugung von der Sammlung von Jungalgen bis zur Ernte nachhaltige Praktiken anzuwenden;
 - b) sind regelmäßig Jungalgen in freien Gewässern zu sammeln, um den Zuchtbestand in Innenanlagen zu ergänzen und sicherzustellen, dass ein großer Genpool erhalten bleibt;
 - c) dürfen außer in Innenanlagen keine Düngemittel verwendet werden; es dürfen nur solche Düngemittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zu diesem Zweck zugelassen wurden.
- (3) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 14

Vorschriften für die tierische Erzeugung

(1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die ökologische/biologische tierische Erzeugung folgende Vorschriften:

- a) Herkunft der Tiere:
 - i) Die ökologischen/biologischen Tiere müssen in ökologischen/biologischen Betrieben geboren und aufgezogen worden sein.
 - ii) Nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Tiere können unter bestimmten Voraussetzungen zu Zuchtzwecken in den ökologischen/biologischen Betrieb eingestellt werden. Solche Tiere und von ihnen gewonnene Erzeugnisse können nach Einhaltung des in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums als ökologisch/biologisch gelten.
 - iii) Tiere, die sich zu Beginn des Umstellungszeitraums in dem Betrieb befinden, und von ihnen gewonnene Erzeugnisse können nach Einhaltung des in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums als ökologisch/biologisch gelten.
- b) Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere:
 - i) Die Tierhalter müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in Bezug auf die Tiergesundheit und den Tierschutz besitzen.
 - ii) Die Haltungspraktiken, einschließlich Besatzdichte und Unterbringung, müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.
 - iii) Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 83.

▼B

Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

- iv) Der Tierbesatz muss so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder Umweltbelastung verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers möglichst gering gehalten werden.
 - v) Ökologische/biologische Tiere müssen von anderen Tieren getrennt gehalten werden. Das Weiden ökologischer/biologischer Tiere auf Gemeinschaftsweiden und das Weiden nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere auf ökologischem/biologischem Grünland ist jedoch unter bestimmten restriktiven Bedingungen zulässig.
 - vi) Anbindung oder Isolierung der Tiere ist untersagt, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen gerechtfertigt ist und zeitlich begrenzt wird.
 - vii) Die Dauer von Tiertransporten muss möglichst kurz gehalten werden.
 - viii) Ein Leiden der Tiere, einschließlich Verstümmelung, ist während der gesamten Lebensdauer der Tiere sowie bei der Schlachtung so gering wie möglich zu halten.
 - ix) Der Standort von Bienenstöcken muss so gewählt werden, dass Nektar- und Pollenquellen vorhanden sind, die im Wesentlichen aus ökologisch/biologisch erzeugten Pflanzen oder gegebenenfalls aus Wildpflanzen oder nichtökologisch/nichtbiologisch bewirtschafteten Wäldern oder Kulturpflanzen bestehen, die nur mit Methoden bewirtschaftet werden, die eine geringe Umweltbelastung mit sich bringen. Der Standort von Bienenstöcken muss sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren oder die Gesundheit der Bienen beeinträchtigen können.
 - x) Bienenstöcke und in der Bienenhaltung verwendetes Material müssen hauptsächlich aus natürlichen Stoffen bestehen.
 - xi) Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist untersagt.
- c) Züchtung:
- i) Die Fortpflanzung hat auf natürlichem Wege zu erfolgen. Künstliche Befruchtung ist jedoch zulässig.
 - ii) Die Fortpflanzung darf außer im Rahmen einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung eines einzelnen Tieres nicht durch die Behandlung mit Hormonen oder ähnlichen Stoffen eingeleitet werden.
 - iii) Andere Formen der künstlichen Fortpflanzung, wie zum Beispiel Klonen und Embryonentransfer, sind untersagt.
 - iv) Es sind geeignete Rassen auszuwählen. Die Wahl geeigneter Rassen trägt auch zur Vermeidung von Leiden und Verstümmelung der Tiere bei.
- d) Futtermittel:
- i) Die Futtermittel für die Tierhaltung sind hauptsächlich in dem Betrieb, in dem die Tiere gehalten werden, oder in anderen ökologischen/biologischen Betrieben im gleichen Gebiet zu erzeugen.
 - ii) Die Tiere sind mit ökologischen/biologischen Futtermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen. Die Futterration kann teilweise Futtermittel enthalten, die aus Produk-

▼B

- tionseinheiten stammen, die sich in der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau befinden.
- iii) Mit der Ausnahme von Bienen müssen die Tiere ständigen Zugang zu Weideland oder Raufutter haben.
 - iv) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
 - v) Die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt.
 - vi) Junge Säugetiere müssen während der Säugetierperiode mit natürlicher Milch, vorzugsweise mit der Milch der Muttertiere, gefüttert werden.
- e) Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:
- i) Die Krankheitsvorsorge muss auf der Wahl geeigneter Rassen und Linien, Tierhaltungsmanagementmethoden, hochwertigen Futtermitteln und Auslauf, angemessener Besatzdichte und einer geeigneten und angemessenen Unterbringung unter hygienischen Bedingungen beruhen.
 - ii) Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist. Insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen.
 - iii) Die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ist gestattet.
 - iv) Nach dem Gemeinschaftsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.
- f) Zur Reinigung und Desinfektion dürfen in Gebäuden und Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, lediglich Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- (2) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Bedingungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 15

Vorschriften für die Erzeugung von Aquakulturtieren

- (1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die Erzeugung von Aquakulturtieren folgende Vorschriften:
- a) Herkunft der Aquakulturtiere:
 - i) Die ökologische/biologische Aquakultur beruht auf der Aufzucht eines Jungbestands, der aus ökologischen/biologischen Brutbeständen und ökologischen/biologischen Betrieben stammt.
 - ii) Sind keine Jungbestände aus ökologischen/biologischen Brutbeständen oder Betrieben erhältlich, so können unter bestimmten Bedingungen nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Tiere in einen Betrieb eingebracht werden.

▼B

- b) Haltungspraktiken:
- i) Die Tierhalter müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in Bezug auf die Tiergesundheit und Tierschutz besitzen.
 - ii) Haltungspraktiken, einschließlich Fütterung, Bauweise der Anlagen, Besatzdichte und Wasserqualität müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und verhaltensmäßigen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.
 - iii) Durch die Haltungspraktiken müssen negative Auswirkungen des Betriebs auf die Umwelt — einschließlich des Entweichens von Beständen — so gering wie möglich gehalten werden.
 - iv) Ökologische/biologische Tiere müssen von anderen Aquakulturtieren getrennt gehalten werden.
 - v) Beim Transport ist sicherzustellen, dass der Tierschutz erhalten bleibt.
 - vi) Ein Leiden der Tiere, einschließlich bei der Schlachtung, ist so gering wie möglich zu halten.
- c) Fortpflanzung:
- i) Künstliche Polyploidie-Induktion, künstliche Hybridisierung, das Klonen und die Erzeugung von gleichgeschlechtlichen Linien — mit Ausnahme einer manuellen Sortierung — ist untersagt.
 - ii) Es sind geeignete Linien auszuwählen.
 - iii) Es sind artenspezifische Bedingungen für die Bewirtschaftung der Brutbestände, für die Aufzucht und die Erzeugung von Jungfischen festzulegen.
- d) Futtermittel für Fische und Krebstiere:
- i) Die Tiere sind mit Futtermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen.
 - ii) Der pflanzliche Anteil der Futtermittel muss aus ökologischer/biologischer Produktion stammen; der aus Wassertieren gewonnene Anteil der Futtermittel muss aus der nachhaltigen Nutzung der Fischerei stammen.
 - iii) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
 - iv) Die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt.
- e) Muscheln und andere Arten, die nicht gefüttert werden, sondern sich von natürlichem Plankton ernähren:
- i) Diese Tiere, die sich durch Ausfiltern von Kleinlebewesen aus dem Wasser ernähren, müssen ihren ernährungsphysiologischen Bedarf in der Natur decken; dies gilt nicht für Jungtiere, die in Brutanlagen und Aufzuchtbecken gehalten werden.
 - ii) Sie müssen in Gewässern gehalten werden, die die Kriterien für die Gebiete der Klasse A oder der Klasse B im Sinne des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 erfüllen.
 - iii) Die betreffenden Gewässer müssen von hoher ökologischer Qualität im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG und von einer Qualität sein, die bezeichneten Gewässern im Sinne der noch umzusetzenden Richtlinie 2006/113/EG entspricht.

VB**f) Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:**

- i) Die Krankheitsvorsorge muss auf einer Haltung der Tiere unter optimalen Bedingungen durch eine angemessene Standortwahl, eine optimale Gestaltung des Betriebs, die Anwendung guter Haltungs- und Bewirtschaftungspraktiken, einschließlich regelmäßiger Reinigung und Desinfektion der Anlagen, hochwertige Futtermittel, eine angemessene Besatzdichte und die Wahl geeigneter Rassen und Linien beruhen.
 - ii) Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist. Insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen.
 - iii) Die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ist gestattet.
 - iv) Nach dem Gemeinschaftsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.
- g) Zur Reinigung und Desinfektion dürfen in Teichen, Käfigen, Gebäuden und Anlagen lediglich Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- (2) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

*Artikel 16***Im Landbau verwendete Erzeugnisse und Stoffe und Kriterien für ihre Zulassung**

(1) Die Kommission lässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Erzeugnisse und Stoffe, die im ökologischen/biologischen Landbau für folgende Zwecke verwendet werden dürfen, zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zu und nimmt sie in ein beschränktes Verzeichnis auf:

- a) als Pflanzenschutzmittel;
- b) als Düngemittel und Bodenverbesserer;
- c) als nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung;
- d) als Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe;
- e) als Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Gebäuden und Anlagen für die tierische Erzeugung;
- f) als Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Die in dem beschränkten Verzeichnis aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe dürfen nur insoweit verwendet werden, wie die entsprechende Verwendung in der Landwirtschaft allgemein in den betreffenden Mitgliedstaaten gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den nationalen Vorschriften im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zugelassen ist.

▼B

- (2) Die Zulassung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse und Stoffe unterliegt den Zielen und Grundsätzen des Titels II sowie folgenden allgemeinen und speziellen Kriterien, die als Ganzes zu bewerten sind:
- a) Ihre Verwendung ist für eine nachhaltige Produktion notwendig und für die beabsichtigte Verwendung unerlässlich;
 - b) alle Erzeugnisse und Stoffe müssen pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs sein, es sei denn, solche Erzeugnisse oder Stoffe sind nicht in ausreichender Menge oder Qualität erhältlich oder Alternativen stehen nicht zur Verfügung;
 - c) im Falle der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Erzeugnisse gilt Folgendes:
 - i) Ihre Verwendung ist unerlässlich für die Bekämpfung eines Schadorganismus oder einer bestimmten Krankheit, zu deren Bekämpfung keine anderen biologischen, physischen, züchterischen Alternativen oder anbautechnischen Praktiken oder sonstigen effizienten Bewirtschaftungspraktiken zur Verfügung stehen;
 - ii) Erzeugnisse, die nicht pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs und nicht mit ihrer natürlichen Form identisch sind, dürfen nur zugelassen werden, wenn in ihren Verwendungsbedingungen jeglicher Kontakt mit den essbaren Teilen der Pflanze ausgeschlossen wird;
 - d) im Falle der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Erzeugnisse ist die Verwendung unerlässlich, um die Fruchtbarkeit des Bodens zu fördern oder zu erhalten oder einen besonderen ernährungsphysiologischen Bedarf von Pflanzen zu decken oder spezifische Bodenverbesserungszwecke zu erfüllen;
 - e) im Falle der in Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Erzeugnisse gilt Folgendes:
 - i) Sie sind für die Erhaltung der Tiergesundheit, des Wohls und der Vitalität der Tiere erforderlich und tragen zu einer angemessenen Ernährung bei, die den physiologischen und verhaltensgemäßen Bedürfnissen der betreffenden Art entspricht, oder es ist ohne Rückgriff auf diese Stoffe unmöglich, solche Futtermittel herzustellen oder haltbar zu machen;
 - ii) Futtermittel mineralischen Ursprungs, Spurenelemente, Vitamine oder Provitamine sind natürlichen Ursprungs. Stehen diese Stoffe nicht zur Verfügung, so können chemisch genau definierte analoge Stoffe für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen werden.
- (3) a) Die Kommission kann nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Bedingungen und Einschränkungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, bei denen die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse und Stoffe angewendet werden dürfen, der Anwendungsweise, der Dosierung, des Verwendungszeitraums und des Kontakts mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen festlegen und gegebenenfalls über die Rücknahme der Zulassung dieser Erzeugnisse und Stoffe entscheiden.
- b) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Erzeugnis oder Stoff in das in Absatz 1 genannte Verzeichnis aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollte oder dass die unter Buchstabe a genannten Spezifikationen für die Anwendung geändert werden sollten, so stellt er sicher, dass der Kommission und den Mitgliedstaaten offiziell ein Dossier mit den Gründen für die Aufnahme, Streichung oder Änderungen übermittelt wird.

Änderungs- oder Rücknahmeanträge sowie die diesbezüglichen Entscheidungen werden veröffentlicht.

▼B

c) Erzeugnisse und Stoffe, die vor der Annahme dieser Verordnung für Zwecke verwendet wurden, die den in Absatz 1 genannten Zwecken entsprechen, können nach deren Annahme weiter verwendet werden. Die Kommission kann die Zulassung solcher Erzeugnisse oder Stoffe in jedem Fall gemäß Artikel 37 Absatz 2 zurücknehmen.

(4) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen im ökologischen/biologischen Landbau für andere als die in Absatz 1 aufgeführten Zwecke regeln, sofern ihre Verwendung den Zielen und Grundsätzen des Titels II und den allgemeinen und spezifischen Kriterien des Absatzes 2 entspricht und dabei das Gemeinschaftsrecht beachtet wird. Die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über solche nationalen Vorschriften.

(5) Die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen, die nicht von den Absätzen 1 und 4 erfasst werden, ist im ökologischen/biologischen Landbau zulässig, sofern ihre Verwendung den Zielen und Grundsätzen des Titels II und den allgemeinen Kriterien dieses Artikels entspricht.

Artikel 17

Umstellung

(1) Folgende Vorschriften gelten für landwirtschaftliche Betriebe, auf denen mit der ökologischen/biologischen Produktion begonnen wird:

- a) Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der Unternehmer den zuständigen Behörden seine Tätigkeit gemeldet und seinen Betrieb dem Kontrollsystem gemäß Artikel 28 Absatz 1 unterstellt hat.
- b) Während des Umstellungszeitraums finden sämtliche Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.
- c) Je nach der Art der pflanzlichen oder tierischen Erzeugung werden spezifische Umstellungszeiträume festgelegt.
- d) In einem Betrieb oder einer Betriebseinheit mit teilweiser ökologischer/biologischer Produktion und teilweiser Umstellung auf ökologische/biologische Produktion muss der Unternehmer die ökologisch/biologisch produzierten Erzeugnisse und die Umstellungserzeugnisse getrennt halten, und die entsprechenden Tiere müssen getrennt oder leicht unterscheidbar sein, und er muss über die Trennung Buch führen.
- e) Zur Bestimmung des genannten Umstellungszeitraums kann ein dem Zeitpunkt des Beginns des Umstellungszeitraums unmittelbar vorangehender Zeitraum berücksichtigt werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.
- f) Während des unter Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums produzierte Tiere und tierische Erzeugnisse dürfen nicht unter Verwendung der in den Artikeln 23 und 24 genannten Angaben bei der Kennzeichnung und Werbung vermarktet werden.

(2) Die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Bedingungen und insbesondere die Zeiträume nach Absatz 1 Buchstaben c bis f werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.



KAPITEL 3

Herstellung verarbeiteter Futtermittel

Artikel 18

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Futtermittel

- (1) Die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel muss räumlich oder zeitlich getrennt von der Herstellung verarbeiteter nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel erfolgen.
- (2) Ökologische/biologische Futtermittelausgangserzeugnisse oder Umstellungsfuttermittelausgangserzeugnisse dürfen nicht zusammen mit den gleichen Futtermittelausgangserzeugnissen aus nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion zur Herstellung eines ökologischen/biologischen Futtermittels verwendet werden.
- (3) Futtermittelausgangserzeugnisse, die bei der Herstellung ökologischer/biologischer Futtermittel eingesetzt oder weiterverarbeitet werden, dürfen nicht unter Einsatz von chemisch-synthetischen Lösungsmitteln hergestellt worden sein.
- (4) Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer/biologischer Futtermittel verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen oder das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Die zur Durchführung der Erzeugungsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

KAPITEL 4

Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

Artikel 19

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

- (1) Die Aufbereitung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel muss räumlich oder zeitlich getrennt von jener nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittel erfolgen.
- (2) Für die Zusammensetzung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel gilt Folgendes:
 - a) Das Erzeugnis wird überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt; bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ist, werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt.
 - b) Es dürfen nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, verwendet werden, sofern diese gemäß Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden sind.
 - c) Nichtökologische/nichtbiologische landwirtschaftliche Zutaten dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden sind oder von einem Mitgliedstaat vorläufig zugelassen wurden.

▼B

- d) Eine ökologische/biologische Zutat darf nicht zusammen mit der gleichen nichtökologischen/nichtbiologischen oder während der Umstellung erzeugten Zutat vorkommen.
 - e) Lebensmittel aus während der Umstellung erzeugten Pflanzen dürfen nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.
- (3) Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer/biologischer Lebensmittel verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen oder das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.

Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Verarbeitungsverfahren und der Bedingungen für die in Absatz 2 Buchstabe c genannte vorläufige Zulassung durch die Mitgliedstaaten, werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 20

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe

- (1) Für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe dürfen nur ökologisch/biologisch erzeugte Substrate verwendet werden. Andere Erzeugnisse und Stoffe dürfen nur insoweit verwendet werden, wie sie nach Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- (2) Ökologische/biologische Hefe darf in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln nicht zusammen mit nichtökologischer/nichtbiologischer Hefe vorkommen.
- (3) Ausführliche Vorschriften für die Herstellung können nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden.

Artikel 21

Kriterien für bestimmte Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung

- (1) Die Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben b und c zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und deren Aufnahme in ein beschränktes Verzeichnis unterliegen den Zielen und Grundsätzen des Titels II sowie folgenden Kriterien, die als Ganzes zu bewerten sind:
 - i) Gemäß diesem Kapitel zugelassene Alternativen stehen nicht zur Verfügung;
 - ii) ohne sie kann das Lebensmittel nicht hergestellt oder haltbar gemacht werden oder können ernährungsspezifische Anforderungen, die aufgrund des Gemeinschaftsrechts festgelegt wurden, nicht eingehalten werden.

Außerdem müssen die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b genannten Erzeugnisse und Stoffe in der Natur vorkommen und dürfen nur mechanischen, physikalischen, biologischen, enzymatischen oder mikrobiologischen Prozessen unterzogen worden sein, außer wenn die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe aus solchen Quellen nicht in ausreichender Menge oder Qualität auf dem Markt erhältlich sind.

- (2) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren über die Zulassung und die Aufnahme der Erzeugnisse und Stoffe in das beschränkte Verzeichnis gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und legt spezifische Bedingungen und Einschränkungen ihrer Verwendung fest; sie entscheidet erforderlichenfalls auch über die Rücknahme der Zulassung.

▼B

Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Erzeugnis oder Stoff in das in Absatz 1 genannte Verzeichnis aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollte oder dass die im vorliegenden Absatz genannten Spezifikationen für die Verwendung geändert werden sollten, so stellt er sicher, dass der Kommission und den Mitgliedstaaten offiziell ein Dossier mit den Gründen für die Aufnahme, Streichung oder Änderungen übermittelt wird.

Änderungs- oder Rücknahmeanträge sowie die diesbezüglichen Entscheidungen werden veröffentlicht.

Erzeugnisse und Stoffe, die vor der Annahme dieser Verordnung für die Zwecke des Artikels 19 Absatz 2 Buchstaben b und c verwendet wurden, können nach deren Annahme weiterhin verwendet werden. Die Kommission kann die Zulassung für diese Erzeugnisse und Stoffe in jeden Fall im Einklang mit Artikel 37 Absatz 2 zurücknehmen.

KAPITEL 5

Flexibilität

Artikel 22

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften

- (1) Die Kommission kann im Rahmen der Ziele und Grundsätze des Titels II und der Bestimmungen des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Bestimmungen über die Gewährung von Ausnahmen von den in den Kapiteln 1 bis 4 festgelegten Produktionsvorschriften erlassen.
- (2) Ausnahmen nach Absatz 1 sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und gegebenenfalls zeitlich zu begrenzen; sie dürfen nur gewährt werden, wenn
 - a) sie für die Aufnahme oder die Aufrechterhaltung der ökologischen/biologischen Produktion in Betrieben mit klimabedingten, geografischen oder strukturellen Beschränkungen erforderlich sind;
 - b) sie zur Versorgung mit Futtermitteln, Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, lebenden Tieren oder anderen landwirtschaftlichen Produktionsmitteln erforderlich sind, soweit diese nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse auf dem Markt erhältlich sind;
 - c) sie zur Versorgung mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs erforderlich sind, soweit diese nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse auf dem Markt erhältlich sind;
 - d) sie zur Lösung spezifischer Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung erforderlich sind;
 - e) sie im Hinblick auf die Verwendung spezifischer Erzeugnisse und Stoffe in der Verarbeitung nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b erforderlich sind, damit seit langem eingeführte Lebensmittel als ökologische/biologische Erzeugnisse hergestellt werden können;
 - f) sie als befristete Maßnahme zur Erhaltung oder Wiederaufnahme der ökologischen/biologischen Produktion in Katastrophenfällen erforderlich sind;
 - g) Lebensmittelzusatzstoffe oder andere Stoffe nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b oder Futtermittelzusatzstoffe oder andere Stoffe nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d verwendet werden müssen und diese Stoffe anders als durch GVO hergestellt auf dem Markt nicht erhältlich sind;
 - h) die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen oder anderen Stoffen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b oder von Futtermittelzusatzstoffen nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d aufgrund von Rechts-

▼B

vorschriften der Gemeinschaft oder von nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

- (3) Die Kommission kann nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren spezifische Bestimmungen zur Anwendung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Ausnahmen erlassen.

TITEL IV

KENNZEICHNUNG

Artikel 23

Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Futtermittelausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittelausgangserzeugnisse nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden. Insbesondere dürfen die im Anhang aufgeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Verkleinerungsformen wie „Bio-“ und „Öko-“, allein oder kombiniert, in der gesamten Gemeinschaft und in allen ihren Amtssprachen bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen und der Werbung für sie verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse die mit dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr erlassenen Vorschriften erfüllen.

Bei der Kennzeichnung von lebenden oder unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Werbung für diese dürfen Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur dann verwendet werden, wenn darüber hinaus alle Bestandteile dieses Erzeugnisses im Einklang mit dieser Verordnung erzeugt worden sind.

(2) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nirgendwo in der Gemeinschaft und in keiner ihrer Amtssprachen bei der Kennzeichnung und Werbung sowie in den Geschäftspapieren für Erzeugnisse, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden, außer wenn sie nicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet werden oder eindeutig keinen Bezug zur ökologischen/biologischen Produktion haben.

Darüber hinaus sind alle Bezeichnungen, einschließlich in Handelsmarken verwendeter Bezeichnungen, sowie Kennzeichnungs- und Werbepraktiken, die den Verbraucher oder Nutzer irreführen können, indem sie ihn glauben lassen, dass das betreffende Erzeugnis oder die zu seiner Produktion verwendeten Zutaten die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen, nicht zulässig.

(3) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nicht für Erzeugnisse verwendet werden, die nach den gemeinschaftlichen Vorschriften eine Kennzeichnung oder einen Hinweis tragen müssen, die bzw. der besagt, dass sie GVO enthalten, aus GVO bestehen oder aus GVO hergestellt worden sind.

(4) Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 in folgenden Fällen verwendet werden:

- a) in der Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt
 - i) die verarbeiteten Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19;
 - ii) mindestens 95 Gewichtsprozent ihrer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind ökologisch/biologisch;

▼B

- b) nur im Verzeichnis der Zutaten, vorausgesetzt die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d;
- c) im Verzeichnis der Zutaten und im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt
 - i) die Hauptzutat ist ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei;
 - ii) sie enthalten andere Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die ausschließlich ökologisch/biologisch sind;
 - iii) die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d.

Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind.

Finden die Buchstaben b und c dieses Absatzes Anwendung, so darf der Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den ökologischen/biologischen Zutaten erscheinen und muss im Verzeichnis der Zutaten der Gesamtanteil der ökologischen/biologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden.

Die Bezeichnungen und die Prozentangabe gemäß Unterabsatz 3 müssen in derselben Farbe, Größe und Schrifttype wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten erscheinen.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieses Artikels sicherzustellen.

(6) Die Kommission kann die Liste der Bezeichnungen im Anhang nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren anpassen.

*Artikel 24***Verbindliche Angaben**

- (1) Werden Bezeichnungen nach Artikel 23 Absatz 1 verwendet, muss
 - a) die Kennzeichnung auch die nach Artikel 27 Absatz 10 erteilte Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat;
 - b) bei vorverpackten Lebensmitteln auf der Verpackung auch das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 erscheinen;
 - c) bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos im selben Sichtfeld wie das Logo auch der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erscheinen, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, und zwar je nach Fall in einer der folgenden Formen:
 - „EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU erzeugt wurden;
 - „Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden;
 - „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Gemeinschaft und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden.

Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in demselben Land erzeugt worden, so kann die genannte Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ durch die Angabe dieses Landes ersetzt oder um diese ergänzt werden.

Bei der genannten Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ können kleine Gewichtsmengen an Zutaten außer Acht gelassen werden, sofern die Gesamtmenge der nicht berücksichtigten Zutaten 2 Gewichtsprozent der

▼B

Gesamtmenge der Ausgangsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs nicht übersteigt.

Die genannte Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.

Bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen sind die Verwendung des Gemeinschaftslogos nach Artikel 25 Absatz 1 und die Angaben nach Unterabsatz 1 fakultativ. Erscheint das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 jedoch in der Kennzeichnung, so müssen die Angaben nach Unterabsatz 1 auch in der Kennzeichnung erscheinen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 müssen an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein.

(3) Spezifische Kriterien zur Aufmachung, Zusammensetzung und Größe der Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a und c werden von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

*Artikel 25***Logos für ökologische/biologische Produktion**

(1) Das Gemeinschaftslogo für ökologische/biologische Produktion darf in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Erzeugnissen verwendet werden, sofern diese die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.

Das Gemeinschaftslogo darf nicht für Umstellungserzeugnisse und Lebensmittel im Sinne des Artikels 23 Absatz 4 Buchstaben b und c verwendet werden.

(2) Nationale und private Logos dürfen in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.

(3) Die Kommission legt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren spezifische Kriterien für die Aufmachung, Zusammensetzung, Größe und Gestaltung des Gemeinschaftslogos fest.

*Artikel 26***Besondere Kennzeichnungsvorschriften**

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Zusammensetzung von

- a) ökologischen/biologischen Futtermitteln,
- b) Umstellungserzeugnissen pflanzlichen Ursprungs,
- c) vegetativem Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.

TITEL V**KONTROLLEN***Artikel 27***Kontrollsystem**

(1) Die Mitgliedstaaten führen ein System für Kontrollen ein und bestimmen eine oder mehrere zuständige Behörde(n), die für die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zuständig ist (sind).

▼B

- (2) Zusätzlich zu den Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 umfasst das für die Zwecke der vorliegenden Verordnung eingerichtete Kontrollsystem mindestens die Anwendung von Vorkehrungen und Kontrollmaßnahmen, die von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind.
- (3) Im Rahmen dieser Verordnung werden Art und Häufigkeit der Kontrollen auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos des Auftretens von Unregelmäßigkeiten und Verstößen in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung bestimmt. Alle Unternehmer mit Ausnahme von Großhändlern, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln, und Unternehmern nach Artikel 28 Absatz 2, die an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, müssen in jedem Fall mindestens einmal jährlich darauf überprüft werden, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.
- (4) Die zuständige Behörde kann
- a) ihre Kontrollbefugnisse einer oder mehreren anderen Kontrollbehörden übertragen. Die Kontrollbehörden müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;
 - b) Kontrollaufgaben einer oder mehreren Kontrollstellen übertragen. In diesem Fall benennen die Mitgliedstaaten Behörden, die für die Zulassung und Überwachung dieser Kontrollstellen zuständig sind.
- (5) Die zuständige Behörde kann einer bestimmten Kontrollstelle nur dann Kontrollaufgaben übertragen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfüllt sind und wenn insbesondere
- a) die Aufgaben, die die Kontrollstelle wahrnehmen darf, sowie die Bedingungen, der sie hierbei unterliegt, genau beschrieben sind;
 - b) nachgewiesen ist, dass die Kontrollstelle
 - i) über die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügt, die zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig sind,
 - ii) über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter verfügt und
 - iii) im Hinblick auf die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt ist;
 - c) die Kontrollstelle nach der Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) in der zuletzt im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, bekannt gemachten Fassung akkreditiert und von den zuständigen Behörden zugelassen ist;
 - d) die Kontrollstelle der zuständigen Behörde regelmäßig bzw. immer, wenn diese darum ersucht, die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen mitteilt. Wird aufgrund der Ergebnisse der Kontrollen ein Verstoß festgestellt oder vermutet, so unterrichtet die Kontrollstelle unverzüglich die zuständige Behörde;
 - e) eine wirksame Koordinierung zwischen der übertragenden zuständigen Behörde und der Kontrollstelle stattfindet.
- (6) Zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatzes 5 berücksichtigt die zuständige Behörde bei der Zulassung einer Kontrollstelle folgende Kriterien:
- a) das vorgesehene Standardkontrollverfahren mit einer ausführlichen Beschreibung der Kontrollmaßnahmen und Vorkehrungen, die die Stelle den ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmern gegenüber zur Auflage macht;

▼B

b) die Maßnahmen, die die Kontrollstelle bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen zu ergreifen gedenkt.

(7) Die zuständigen Behörden dürfen folgende Aufgaben den Kontrollstellen nicht übertragen:

a) Überwachung und Überprüfung anderer Kontrollstellen;

b) Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 22, es sei denn, dies ist in den von der Kommission nach Artikel 22 Absatz 3 erlassenen spezifischen Bestimmungen vorgesehen.

(8) Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 veranlassen die zuständigen Behörden, die Kontrollstellen Aufgaben übertragen, bei Bedarf Überprüfungen oder Inspektionen der Kontrollstellen. Ergibt eine Überprüfung oder Inspektion, dass diese Stellen die ihnen übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausführen, so kann die übertragende zuständige Behörde die Übertragung entziehen. Dies geschieht unverzüglich, wenn die Kontrollstelle nicht rechtzeitig angemessene Abhilfemaßnahmen trifft.

(9) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 8 muss die zuständige Behörde

a) sicherstellen, dass die Kontrollstelle ihre Kontrollen objektiv und unabhängig wahrnimmt;

b) die Wirksamkeit der Kontrollen überprüfen;

c) etwaige festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße sowie die daraufhin getroffenen Abhilfemaßnahmen zur Kenntnis nehmen;

d) der Kontrollstelle die Zulassung entziehen, wenn diese die Voraussetzungen nach den Buchstaben a und b nicht erfüllt oder den Kriterien nach den Absätzen 5 und 6 nicht mehr genügt oder die Anforderungen der Absätze 11, 12 und 14 nicht erfüllt.

(10) Die Mitgliedstaaten teilen jeder Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die Kontrollaufgaben nach Absatz 4 durchführt, eine Codenummer zu.

(11) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen gewähren den zuständigen Behörden Zugang zu ihren Diensträumen und Einrichtungen und leisten jede Auskunft und Unterstützung, die den zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Artikel erforderlich erscheint.

(12) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen stellen sicher, dass gegenüber den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmern mindestens die Vorkehrungen und Kontrollmaßnahmen nach Absatz 2 angewandt werden.

(13) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das eingerichtete Kontrollsystem im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 für jedes Erzeugnis die Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs erlaubt, um insbesondere den Verbrauchern die Gewähr dafür zu bieten, dass die ökologischen/biologischen Erzeugnisse in Übereinstimmung mit den Anforderungen der vorliegenden Verordnung hergestellt worden sind.

(14) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen übermitteln den zuständigen Behörden jährlich spätestens bis zum 31. Januar ein Verzeichnis der Unternehmer, die am 31. Dezember des Vorjahres ihrer Kontrolle unterstanden. Bis spätestens zum 31. März jedes Jahres ist ein zusammenfassender Bericht über die im Vorjahr ausgeführten Kontrolltätigkeiten vorzulegen.

Artikel 28

Teilnahme am Kontrollsystem

(1) Jeder Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 erzeugt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittland einführt oder in

▼B

Verkehr bringt, ist verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen von jeglichen Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse

- a) seine Tätigkeit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden;
- b) sein Unternehmen dem Kontrollsystem nach Artikel 27 zu unterstellen.

Unterabsatz 1 gilt auch für Ausfühler, die Erzeugnisse ausführen, die im Einklang mit den Produktionsvorschriften dieser Verordnung hergestellt wurden.

Lässt ein Unternehmer eine seiner Tätigkeiten von einem Dritten ausüben, so unterliegt dieser Unternehmer dennoch den unter den Buchstaben a und b genannten Pflichten, und die in Auftrag gegebenen Tätigkeiten unterliegen dem Kontrollsystem.

(2) Die Mitgliedstaaten können Unternehmer, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, von der Anwendung dieses Artikels befreien, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder solche Erzeugnisse nicht aus einem Drittland einführen oder solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen.

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen eine Behörde oder Stelle, die diesbezügliche Meldungen entgegennimmt.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Unternehmer, der die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt und als Beitrag zu den Kontrollkosten eine angemessene Gebühr entrichtet, einen Anspruch hat, in das Kontrollsystem einbezogen zu werden.

(5) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen führen ein aktualisiertes Verzeichnis mit Namen und Anschriften der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmer. Dieses Verzeichnis ist den betroffenen Parteien zur Einsicht bereitzuhalten.

(6) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verfahrens für die Meldung und Unterstellung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels, insbesondere hinsichtlich der in die Meldung nach Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels aufzunehmenden Informationen.

Artikel 29

Bescheinigungen

(1) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27 Absatz 4 stellen jedem Unternehmer, der ihren Kontrollen unterliegt und in seinem Tätigkeitsbereich die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, eine entsprechende Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung muss zumindest über die Identität des Unternehmers und die Art oder das Sortiment der Erzeugnisse sowie über die Geltungsdauer der Bescheinigung Aufschluss geben.

(2) Jeder Unternehmer muss die Bescheinigungen seiner Lieferanten prüfen.

(3) Die Form der in Absatz 1 genannten Bescheinigung wird nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erstellt, wobei die Vorteile einer elektronischen Bescheinigung zu berücksichtigen sind.

▼B

Artikel 30

Maßnahmen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten

(1) Bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung stellt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sicher, dass in der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte von der Unregelmäßigkeit betroffene Partie oder Erzeugung kein Bezug auf die ökologische/biologische Produktion erfolgt, wenn dies in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit steht.

Bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung untersagt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem betreffenden Unternehmer die Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in der Kennzeichnung und Werbung für eine mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vereinbarte Dauer.

(2) Die Informationen über Unregelmäßigkeiten oder Verstöße, die den ökologischen/biologischen Status eines Erzeugnisses beeinträchtigen, müssen umgehend zwischen den betroffenen Kontrollstellen, Kontrollbehörden, zuständigen Behörden und Mitgliedstaaten ausgetauscht und gegebenenfalls der Kommission mitgeteilt werden.

Die Ebene, auf der die Mitteilung erfolgt, ist von der Schwere und dem Umfang der Unregelmäßigkeit bzw. des Verstoßes abhängig.

Die Form und die Modalitäten dieser Mitteilungen können von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren geregelt werden.

Artikel 31

Informationsaustausch

Auf Antrag müssen die zuständigen Behörden, die Kontrollbehörden und die Kontrollstellen einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen austauschen, soweit der Antrag mit der Notwendigkeit begründet ist zu gewährleisten, dass ein Erzeugnis nach den Vorschriften dieser Verordnung hergestellt wurde. Sie können diese Informationen auch von sich aus austauschen.

TITEL VI

HANDEL MIT DRITTLÄNDERN

Artikel 32

Einfuhr konformer Erzeugnisse

(1) Ein aus einem Drittland eingeführtes Erzeugnis darf in der Gemeinschaft als ökologisches/biologisches Erzeugnis in Verkehr gebracht werden, sofern

- a) das Erzeugnis den Vorschriften der Titel II, III und IV sowie den gemäß dieser Verordnung erlassenen für seine Produktion einschlägigen Durchführungsbestimmungen genügt;
- b) alle Unternehmer, einschließlich der Ausführer, der Kontrolle durch eine nach Absatz 2 anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unterworfen worden sind;
- c) die betreffenden Unternehmer den Einführern oder den nationalen Behörden die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Buchstabe b ausgestellte Bescheinigung nach Artikel 29 jederzeit vorlegen können, die die Identität des Unternehmers, der den letzten



Arbeitsgang durchgeführt hat, belegt und es ermöglicht, die Einhaltung der Bestimmungen der Buchstaben a und b dieses Absatzes durch diesen Unternehmer zu überprüfen.

(2) Die Kommission erkennt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels, einschließlich der Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27, die in Drittländern für die Durchführung der Kontrollen und die Ausstellung der Bescheinigungen nach Absatz 1 Buchstabe c des vorliegenden Artikels zuständig sind, an und stellt ein Verzeichnis dieser Kontrollbehörden und Kontrollstellen auf.

Die Kontrollstellen müssen nach der Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) in der zuletzt im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, bekannt gemachten Fassung akkreditiert sein. Die Kontrollstellen werden einer regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten durch die Akkreditierungsstelle unterzogen.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle erforderlichen Informationen an. Die Kommission kann auch Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsvorschriften und der von der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in dem Drittland durchgeführten Kontrolltätigkeiten vorzunehmen.

Die anerkannten Kontrollstellen oder Kontrollbehörden stellen die Bewertungsberichte der Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls der zuständigen Behörde über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährige Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung.

Auf der Grundlage der Bewertungsberichte stellt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine angemessene Überwachung über die anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen sicher, indem sie eine regelmäßige Überprüfung ihrer Anerkennung vornimmt. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 33

Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien

(1) Ein aus einem Drittland eingeführtes Erzeugnis darf auch in der Gemeinschaft als ökologisches/biologisches Erzeugnis in Verkehr gebracht werden, sofern

- a) das Erzeugnis nach Produktionsvorschriften produziert wurde, die den Vorschriften der Titel III und IV gleichwertig sind;
- b) die Unternehmer Kontrollmaßnahmen unterworfen worden sind, die an Wirksamkeit denjenigen des Titels V gleichwertig sind und die fortlaufend und effektiv angewandt worden sind;
- c) die Unternehmer ihre Tätigkeiten auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs des Erzeugnisses in dem betreffenden Drittland einem nach Absatz 2 anerkannten Kontrollsystem oder einer nach Absatz 3 anerkannten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unterstellt haben;
- d) die zuständigen Behörden, Kontrollbehörden oder Kontrollstellen des nach Absatz 2 anerkannten Drittlandes oder eine nach Absatz 3 anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle eine Kontrollbescheinigung für das Erzeugnis erteilt hat, wonach es den Bestimmungen dieses Absatzes genügt.

▼B

Das Original der Bescheinigung gemäß diesem Absatz muss der Ware bis zum Betrieb des ersten Empfängers beigelegt sein; anschließend hat der Einführer die Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang für die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle bereitzuhalten.

(2) Die Kommission kann nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren diejenigen Drittländer anerkennen, deren Produktionssystem Grundsätzen und Produktionsvorschriften genügt, die denen der Titel II, III und IV gleichwertig sind, und deren Kontrollmaßnahmen von gleichwertiger Wirksamkeit sind wie diejenigen des Titels V; sie kann diese Länder in ein entsprechendes Verzeichnis aufnehmen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sind die Leitlinien CAC/GL 32 des *Codex Alimentarius* zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei dem Drittland alle erforderlichen Informationen an. Die Kommission kann Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsregeln und Kontrollmaßnahmen des betreffenden Drittlandes vorzunehmen.

Bis zum 31. März jedes Jahres übermitteln die anerkannten Drittländer der Kommission einen kurzen Jahresbericht über die Anwendung und Durchsetzung der in dem betreffenden Land geltenden Kontrollmaßnahmen.

Auf der Grundlage der in diesen Jahresberichten enthaltenen Informationen stellt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine angemessene Überwachung der anerkannten Drittländer sicher, indem sie deren Anerkennung regelmäßig überprüft. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.

(3) Für Erzeugnisse, die nicht gemäß Artikel 32 eingeführt und nicht aus einem nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels anerkannten Drittland eingeführt werden, kann die Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Kontrollbehörden und Kontrollstellen, einschließlich der Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27, die in Drittländern für die Durchführung von Kontrollen und die Erteilung von Bescheinigungen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels zuständig sind, anerkennen und ein Verzeichnis dieser Kontrollbehörden und Kontrollstellen erstellen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sind die Leitlinien CAC/GL 32 des *Codex Alimentarius* zu berücksichtigen.

Die Kommission prüft jeden Antrag auf Anerkennung, der von einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle eines Drittlandes eingereicht wird.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle erforderlichen Informationen an. Die Tätigkeit der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde wird von einer Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls einer dafür zuständigen Behörde einer regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Wiederbewertung unterzogen. Die Kommission kann auch Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsvorschriften und der von der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in dem Drittland durchgeführten Kontrolltätigkeiten vorzunehmen.

Die anerkannten Kontrollstellen oder Kontrollbehörden stellen die Bewertungsberichte der Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls der zuständigen Behörde über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährige Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung.

Auf der Grundlage dieser Bewertungsberichte stellt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine angemessene Überwachung der anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen sicher, indem sie eine regelmäßige Überprüfung der Anerkennung vornimmt. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregel-

▼B

mäßigkeiten oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.

TITEL VII

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

Freier Warenverkehr für ökologische/biologische Erzeugnisse

(1) Die zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen dürfen die Vermarktung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen anderen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kontrolliert wurden, nicht aus Gründen des Produktionsverfahrens, der Kennzeichnung oder der Darstellung dieses Verfahrens verbieten oder einschränken, sofern diese Erzeugnisse den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Insbesondere dürfen keine anderen als die in Titel V vorgesehenen Kontrollen oder finanziellen Belastungen vorgeschrieben werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet für die ökologische/biologische pflanzliche und tierische Erzeugung strengere Vorschriften anwenden, sofern diese Vorschriften auch für die nichtökologische/nichtbiologische Erzeugung gelten und mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen und die Vermarktung außerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats produzierter ökologischer/biologischer Erzeugnisse dadurch nicht unterbunden oder eingeschränkt wird.

Artikel 35

Mitteilungen an die Kommission

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission regelmäßig folgende Informationen:

- a) Name und Anschrift sowie gegebenenfalls Codenummer und Konformitätszeichen der zuständigen Behörden;
- b) Liste der Kontrollbehörden und Kontrollstellen und ihrer Codenummern sowie gegebenenfalls ihrer Konformitätszeichen. Die Kommission veröffentlicht regelmäßig das Verzeichnis der Kontrollbehörden und Kontrollstellen.

Artikel 36

Statistische Informationen

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die statistischen Angaben, die für die Durchführung dieser Verordnung und die Folgemaßnahmen erforderlich sind. Diese statistischen Angaben werden im Rahmen des statistischen Programms der Gemeinschaft definiert.

Artikel 37

Ausschuss für ökologische/biologische Produktion

(1) Die Kommission wird von einem Regelungsausschuss für ökologische/biologische Produktion unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

▼B

Artikel 38

Durchführungsbestimmungen

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren im Rahmen der Ziele und Grundsätze des Titels II Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Dazu gehören insbesondere Durchführungsbestimmungen zu

- a) den Produktionsvorschriften des Titels III, insbesondere hinsichtlich der spezifischen Anforderungen und Bedingungen, die die Unternehmer zu erfüllen haben;
- b) den Kennzeichnungsvorschriften des Titels IV;
- c) dem Kontrollsystem des Titels V, insbesondere zu Mindestkontrollanforderungen, Überwachung und Überprüfung, spezifischen Kriterien für die Übertragung von Aufgaben an private Kontrollstellen, den Kriterien für deren Zulassung und den Entzug der Zulassung sowie den Bescheinigungen gemäß Artikel 29;
- d) den Vorschriften für Einfuhren aus Drittländern nach Titel VI, insbesondere hinsichtlich der Kriterien und Verfahren für die Anerkennung von Drittländern und Kontrollstellen nach Artikel 32 und Artikel 33, einschließlich der Veröffentlichung der Verzeichnisse der anerkannten Drittländer und Kontrollstellen sowie hinsichtlich der Bescheinigung nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d wobei die Vorteile einer elektronischen Bescheinigung zu berücksichtigen sind;
- e) den Vorschriften für den freien Warenverkehr für ökologische/biologische Erzeugnisse nach Artikel 34 und für Mitteilungen an die Kommission nach Artikel 35.

Artikel 39

Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird zum 1. Januar 2009 aufgehoben.
- (2) Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 40

Übergangsmaßnahmen

Sofern erforderlich, werden Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu den Vorschriften der vorliegenden Verordnung nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 41

Bericht an den Rat

- (1) Die Kommission legt dem Rat bis zum 31. Dezember 2011 einen Bericht vor.
- (2) In dem Bericht werden insbesondere die bei der Anwendung dieser Verordnung gesammelten Erfahrungen dargelegt und Überlegungen insbesondere zu folgenden Fragen angestellt:
 - a) Anwendungsbereich dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich ökologischer/biologischer Lebensmittel, die durch gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen aufbereitet werden;
 - b) Verbot der Verwendung von GVO, einschließlich der Verfügbarkeit von nicht durch GVO hergestellten Erzeugnissen, der Erklärung des Verkäufers sowie der Durchführbarkeit spezifischer Toleranzschwel-

▼B

len und deren Auswirkungen auf den ökologischen/biologischen Sektor;

- c) Funktionieren des Binnenmarktes und des Kontrollsystems, wobei insbesondere zu bewerten ist, ob die eingeführten Verfahren nicht zu unlauterem Wettbewerb oder zu Hindernissen für die Produktion und die Vermarktung ökologischer/biologischer Erzeugnisse führen.

(3) Die Kommission fügt dem Bericht gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei.

*Artikel 42***Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für bestimmte Tierarten, Wasserpflanzen und Mikroalgen, für die keine ausführlichen Produktionsvorschriften vorliegen, gelten die Kennzeichnungsvorschriften des Artikels 23 und die Kontrollvorschriften des Titels V. Bis zur Aufnahme ausführlicher Produktionsvorschriften gelten nationale Bestimmungen oder — falls solche Bestimmungen nicht bestehen — von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2009.

▼M1

Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben b und c gelten jedoch ab dem 1. Juli 2010.

▼B

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG

ANGABEN NACH ARTIKEL 23 ABSATZ 1

BG:	биологичен
ES:	ecológico, biológico
CS:	ekologické, biologické
DA:	økologisk
DE:	ökologisch, biologisch
ET:	mahe, ökoloogiline
EL:	βιολογικό
EN:	organic
FR:	biologique
GA:	orgánach
IT:	biologico
LV:	bioloģisks, ekoloģisks
LT:	ekologiškas
LU:	biologesch
HU:	ökológiai
MT:	organiku
NL:	biologisch
PL:	ekologiczne
PT:	biológico
RO:	ecologic
SK:	ekologické, biologické
SL:	ekološki
FI:	luonnonmukainen
SV:	ekologisk.

►B

VERORDNUNG (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION

vom 5. September 2008

mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

(ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 der Kommission vom 15. Dezember 2008	L 337	80	16.12.2008
► <u>M2</u>	Verordnung (EG) Nr. 710/2009 der Kommission vom 5. August 2009	L 204	15	06.08.2009
► <u>M3</u>	Berichtigung	L 256	39	29.09.2009
► <u>M4</u>	Berichtigung	L 295	20	12.11.2009

VERORDNUNG (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION

vom 5. September 2008

mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26, Artikel 28 Absatz 6, Artikel 29 Absatz 3, Artikel 38 Buchstaben a, b, c und e und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere die Titel III, IV und V der Verordnung enthalten allgemeine Vorschriften für die Produktion, die Kennzeichnung und die Kontrolle ökologischer/biologischer Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs. Es sollten Durchführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften festgelegt werden.
- (2) Da die Erarbeitung neuer gemeinschaftlicher Produktionsvorschriften für bestimmte Tierarten, die ökologische/biologische Aquakultur, für Meeresalgen und Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel Verwendung finden, mehr Zeit erfordert, sollten sie in einem späteren Verfahren festgelegt werden. Daher empfiehlt es sich, diese Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung auszuschließen. Gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten die Vorschriften der Gemeinschaft für die Produktion, Kontrolle und Kennzeichnung — mutatis mutandis — jedoch auf bestimmte Tierarten, auf Aquakulturerzeugnisse und auf Meeresalgen Anwendung finden.
- (3) Bestimmte Begriffe sollten definiert werden, um Mehrdeutigkeiten zu vermeiden und die einheitliche Anwendung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu gewährleisten.
- (4) Die ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung basiert auf dem Grundsatz, dass Pflanzen ihre Nahrung in erster Linie über das Ökosystem des Bodens beziehen. Aus diesem Grunde sollte die Hydrokultur, bei der Pflanzen in einem inerten Substrat mit löslichen Mineralien und Nährstoffen wurzeln, nicht zugelassen werden.
- (5) Da die ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung verschiedene Bewirtschaftungsmethoden umfasst und eine begrenzte Verwendung von schwer löslichen Düngemitteln und Bodenverbessern voraussetzt, sollten die jeweiligen Praktiken spezifiziert werden. Es sollten insbesondere Bedingungen für die Verwendung bestimmter nicht synthetischer Produkte festgelegt werden.
- (6) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können oder Rückstände in Agrarerzeugnissen hinterlassen können, sollte erheblich eingeschränkt werden. Bei der Schädlings-, Krankheits- und Unkrautbekämpfung

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

fung sollte vorbeugenden Maßnahmen der Vorzug gegeben werden. Ferner sollte die Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel geregelt werden.

- (7) Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates⁽¹⁾ war die Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Bodenverbesserer sowie bestimmter nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittelausgangserzeugnisse, Futtermittelzusatzstoffe und Futtermittelverarbeitungshilfsstoffe sowie bestimmter Reinigungs- und Desinfektionsmittel unter genau fest gelegten Bedingungen auch zum Zwecke des ökologischen Landbaus zulässig. Im Interesse der Kontinuität des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft sollten die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 weiterhin zulässig sein. Der Klarheit halber ist es ferner angezeigt, in den Anhängen zur vorliegenden Verordnung die Erzeugnisse und Stoffe aufzulisten, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zulässig waren. Andere Erzeugnisse und Stoffe können zu einem späteren Zeitpunkt und auf einer anderen Rechtsgrundlage, namentlich Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, in diese Listen aufgenommen werden. Daher empfiehlt es sich, den jeweiligen Status jeder Erzeugnis- und Stoffkategorie in der Liste durch ein entsprechendes Symbol auszuweisen.
- (8) Nach dem ganzheitlichen Ansatz des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft muss die Tierproduktion an die Fläche, auf die der angefallene Dung zwecks Nährstoffzufuhr für die pflanzliche Produktion ausgebracht wird, gebunden sein. Da die Tierhaltung stets mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen einhergeht, sollte eine flächenunabhängige Tierproduktion verboten werden. Bei der ökologischen/biologischen Tierhaltung sollte bei der Auswahl der Rassen ihrer Fähigkeit zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten Rechnung getragen werden; große biologische Vielfalt sollte dabei gefördert werden.
- (9) Unternehmer können unter bestimmten Umständen Schwierigkeiten haben, aus einem reduzierten Genpool ökologische/biologische Zuchttiere zu beziehen, was die Entwicklung des Sektors behindert. Daher sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, zu Zuchtzwecken eine begrenzte Anzahl nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere in einen Haltungsbetrieb einzustellen.
- (10) Die ökologische/biologische Tierhaltung sollte gewährleisten, dass die Tiere bestimmte Verhaltensbedürfnisse ausleben können, d. h. für alle Tierarten sollte bei der Unterbringung den Luft-, Licht-, Raum- und Komfortbedürfnissen der Tiere Rechnung getragen werden, und es sollte genügend Platz zur Verfügung stehen, damit sich jedes Tier frei bewegen und sein natürliches Sozialverhalten entwickeln kann. Für bestimmte Tiere, einschließlich Bienen, empfiehlt es sich, spezifische Vorschriften für Unterbringung und Haltungspraxis festzulegen. Diese spezifischen Unterbringungsvorschriften sollten ein hohes Tierschutzniveau gewährleisten, das bei der ökologischen/biologischen Tierhaltung Priorität hat und daher über die für die Landwirtschaft im Allgemeinen geltenden Tierschutznormen der Gemeinschaft hinaus gehen kann. Nach ökologischer/biologischer Haltungspraxis sollte Geflügel nicht zu schnell aufgezogen werden. Es sollten daher spezifische Vorschriften zur Vermeidung intensiver Aufzuchtmethoden festgelegt werden. Insbesondere Geflügel sollte bis zum Erreichen eines bestimmten Mindestalters aufgezogen werden oder von langsam wachsenden Rassen stammen, damit in keinem Fall ein Anreiz für intensive Aufzuchtmethoden gegeben ist.

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

- (11) In den meisten Fällen sollten Tiere zum Grasen ständigen Zugang zu Freigelände (Auslauf im Freien) haben, soweit das Wetter dies gestattet, wobei dieses Freigelände grundsätzlich im Rahmen eines geeigneten Rotationsprogramms bewirtschaftet werden sollte.
- (12) Um eine Belastung der natürlichen Ressourcen wie Boden und Wasser durch Nährstoffe zu vermeiden, sollte für die Verwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und den Tierbesatz je Hektar eine Obergrenze festgesetzt werden. Dieser Grenzwert sollte auf den Stickstoffgehalt der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft bezogen werden.
- (13) Verstümmelungen, die den Tieren Stress, Schaden, Krankheiten oder Leiden zufügen, sollten verboten werden. Besondere Eingriffe, die für bestimmte Produktionsarten und im Interesse der Sicherheit von Mensch und Tier wesentlich sind, können unter beschränkten Bedingungen zugelassen werden.
- (14) Die Tiere sollten unter Berücksichtigung ihrer physiologischen Bedürfnisse Grünfütter, Trockenfütter und Futtermittel erhalten, die nach den Vorschriften für den ökologischen/biologischen Landbau vorzugsweise im eigenen Betrieb gewonnen wurden. Um den grundlegenden Ernährungsbedürfnissen der Tiere gerecht zu werden, müssen unter genau festgelegten Bedingungen auch bestimmte Mineralstoffe, Spurenelemente und Vitamine verabreicht werden können.
- (15) Da die aufgrund des Klimas und der verfügbaren Futterquellen bestehenden regionalen Unterschiede in der Versorgung von ökologischen/biologischen Wiederkäuern mit den essentiellen Vitaminen A, D und E über ihre Fütteration fortbestehen, sollte die Verabreichung dieser Vitamine an Wiederkäuer zugelassen werden.
- (16) Die Tiergesundheit sollte im Wesentlichen durch Krankheitsverhütung gesichert werden. Darüber hinaus sollten bestimmte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden.
- (17) Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel ist in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft verboten. Bei kranken oder verletzten Tieren, bei denen eine sofortige Behandlung erforderlich ist, sollte die Verwendung dieser Arzneimittel jedoch auf ein striktes Minimum begrenzt werden. Um die Glaubwürdigkeit des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft für den Verbraucher zu erhalten, sollten außerdem restriktive Maßnahmen beispielsweise in Form der Verdoppelung der Wartezeit nach Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel zulässig sein.
- (18) Es sollten spezifische Vorschriften für die Verhütung von Krankheiten und die tierärztliche Behandlung in der Bienenhaltung festgelegt werden.
- (19) Lebens- oder Futtermittel erzeugende Unternehmer sollten verpflichtet werden, systematisch kritische Punkte im Verarbeitungsprozess zu identifizieren, um sicherzustellen, dass die hergestellten Verarbeitungserzeugnisse den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügen.
- (20) Zur Erzeugung bestimmter verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebens- und Futtermittel sind bestimmte nichtökologische/-nichtbiologische Erzeugnisse und Stoffe erforderlich. Da die Harmonisierung der Weinverarbeitungsvorschriften auf Gemeinschaftsebene mehr Zeit erfordert, sollte die Weinverarbeitung von der Anwendung der Bestimmungen über die genannten Erzeugnisse ausgeschlossen werden, bis in einem späteren Verfahren spezifische Vorschriften festgelegt werden.
- (21) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 war die Verwendung bestimmter Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs, be-

stimmter Lebensmittelverarbeitungshilfsstoffe und bestimmter nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zur Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel unter genau festgelegten Bedingungen zulässig. Um die Kontinuität des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft zu gewährleisten, sollten die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 weiterhin zugelassen werden. Der Klarheit halber empfiehlt es sich außerdem, in den Anhängen zur vorliegenden Verordnung die Erzeugnisse und Stoffe aufzulisten, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zulässig waren. Andere Erzeugnisse und Stoffe können zu einem späteren Zeitpunkt auf einer anderen Rechtsgrundlage, namentlich Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, in diese Listen aufgenommen werden. Daher ist es angezeigt, den genauen Status der jeweiligen Erzeugnis- und Stoffkategorie in der betreffenden Liste durch ein entsprechendes Symbol auszuweisen.

- (22) Unter bestimmten Bedingungen können ökologische/biologische Erzeugnisse zusammen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen gesammelt und befördert werden. Es sollten spezifische Vorschriften festgelegt werden, um die ordnungsgemäße Trennung ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Erzeugnisse während ihrer Handhabung zu gewährleisten und jedes Vermischen der Erzeugnisse zu vermeiden.
- (23) Die Umstellung auf die ökologische/biologische Produktionsweise macht Anpassungsfristen bei den verwendeten Betriebsmitteln erforderlich. Je nach vorheriger Erzeugung des Betriebs sollten für die verschiedenen Produktionsbereiche genaue Fristen festgelegt werden.
- (24) Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten spezifische Vorschriften für die in diesem Artikel vorgesehenen Ausnahmen festgelegt werden. Dabei sollten der Nichtverfügbarkeit von Tieren, Futtermitteln, Bienenwachs, Saatgut, Pflanzkartoffeln und Zutaten aus ökologischer/biologischer Produktion sowie spezifischen Problemen im Zusammenhang mit der Tierhaltung und Katastrophenfällen Rechnung getragen werden.
- (25) Geografisch und strukturell bedingte Unterschiede bei der landwirtschaftlichen Erzeugung und klimatische Zwänge können die Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion in bestimmten Regionen behindern; daher sollte, was Stallungs- und Anlagenmerkmale anbelangt, von bestimmten Praktiken abgewichen werden können. So sollte das Anbinden von Tieren unter genau festgelegten Bedingungen in Betrieben, die aufgrund ihrer geografischen Lage und struktureller Zwänge, vor allem in Berggebieten, klein sind, gestattet werden, allerdings nur, wenn es nicht möglich ist, Rinder in Gruppen zu halten, die ihren Verhaltensbedürfnissen angemessen sind.
- (26) Um die Entwicklung der noch jungen ökologischen/biologischen Tierhaltung zu fördern, waren im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gewisse befristete Ausnahmen von den Vorschriften für die Anbindehaltung von Tieren, ihre Unterbringung und die Besatzdichten zulässig. Diese Ausnahmen sollten bis zu ihrem Ablaufdatum übergangsweise beibehalten werden, um die Entwicklung dieses Sektors nicht zu beeinträchtigen.
- (27) In Anbetracht der Bedeutung der Bestäubung für die ökologische/biologische Imkerei, sollten Ausnahmen gewährt werden können, die es gestatten, in ein und demselben Betrieb gleichzeitig Einheiten mit ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Bienenhaltung zu betreiben.
- (28) Da es für die Landwirte unter bestimmten Umständen schwierig sein kann, ökologisch/biologisch erzeugte Tiere und Futtermittel zu beschaffen, sollte es gestattet werden, eine begrenzte Anzahl

nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter Betriebsmittel in beschränkten Mengen zu verwenden.

- (29) Ökologische/biologische Erzeuger haben viel unternommen, um die Erzeugung ökologischen/biologischen Saatguts und vegetativen Vermehrungsmaterials zu entwickeln und eine breite Palette von Pflanzensorten und -arten zu schaffen, für die ökologisches/-biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht. Da es derzeit für viele Arten jedoch noch immer nicht genügend ökologisches/biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial gibt, sollte für diese Fälle die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial zugelassen werden.
- (30) Um Unternehmer bei der Suche nach ökologischem/biologischem Saatgut und ökologischen/biologischen Pflanzkartoffeln zu unterstützen, sollte jeder Mitgliedsstaat sicherstellen, dass eine Datenbank angelegt wird, die die Sorten enthält, für die ökologisches/-biologisches Saatgut und ökologische/biologische Pflanzkartoffeln am Markt verfügbar sind.
- (31) Der Umgang mit ausgewachsenen Rindern kann den Tierhalter und andere Personen, die Tiere betreuen, gefährden. Daher sollten für die Endmastphase von Säugetieren und vor allem von Rindern Ausnahmen zugelassen werden.
- (32) Katastrophenfälle oder sich weit verbreitende Tier- und Pflanzenkrankheiten können verheerende Auswirkungen auf die ökologische/biologische Landwirtschaft in den betroffenen Regionen haben. Es sind angemessene Maßnahmen zu treffen, die das Fortbestehen der landwirtschaftlichen Tätigkeit sichern oder selbst die Wiederaufnahme dieser Tätigkeit gestatten. Daher sollten in den betroffenen Gebieten vorübergehend nichtökologisch/-nichtbiologisch erzeugte Tiere oder nichtökologisch/-nichtbiologisch erzeugte Futtermittel verwendet werden dürfen.
- (33) Gemäß Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten spezifische Kriterien für die Aufmachung, Zusammensetzung, Größe und Gestaltung des Gemeinschaftslogos sowie für die Aufmachung und Zusammensetzung der Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sowie der Angabe des Ortes, an dem das landwirtschaftliche Erzeugnis produziert wurde, festgelegt werden.
- (34) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten spezifische Vorschriften für die Kennzeichnung ökologischer/-biologischer Futtermittel festgelegt werden, die den Sorten und der Zusammensetzung der Futtermittel und den für Futtermittel geltenden horizontalen Etikettierungsvorschriften Rechnung tragen.
- (35) Zusätzlich zur Kontrollregelung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz⁽¹⁾ sollten insbesondere für alle Stufen der Erzeugung, Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse spezifische Kontrollvorschriften festgelegt werden.
- (36) Zur ordnungsgemäßen Verwaltung statistischer Angaben und Bezugsdaten müssen die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen direkt und so effizient wie möglich verwendet werden können. Entsprechend sollten alle zur Verfügung zu stellenden oder zwischen den Mitgliedstaaten und der

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigte Fassung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1.

Kommission auszutauschenden Informationen elektronisch oder digital übermittelt werden.

- (37) Der Austausch von Informationen und Dokumenten zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie die Bereitstellung und Übermittlung von Informationen der Mitgliedstaaten an die Kommission erfolgen in der Regel in elektronischer oder digitaler Form. Um diese Art des Informationsaustauschs bei der ökologischen/biologischen Produktion zu verbessern und zu erweitern, müssen die bestehenden Rechnersysteme angepasst bzw. durch neue Systeme ersetzt werden. Es ist vorzusehen, dass diese Maßnahme von der Kommission initiiert und nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten im Ausschuss für den ökologischen Landbau umgesetzt wird.
- (38) Die Bedingungen, unter denen Informationen von diesen Rechnersystemen verarbeitet werden, sowie Form und Inhalt der Dokumente, die der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu übermitteln sind, müssen angesichts der Weiterentwicklung der geltenden Regelungen oder Verwaltungsanforderungen häufig angepasst werden. Darüber hinaus sollten die von den Mitgliedstaaten übermittelten Dokumente einheitlich aufgemacht sein. Um dies zu erreichen und die Verfahren zu vereinfachen und sicherzustellen, dass die betreffenden Rechnersysteme sofort operativ sind, sollten Form und Inhalt der Dokumente in Mustern oder Fragebögen vorgegeben werden, die von der Kommission nach Unterrichtung des Ausschusses für den ökologischen Landbau anzupassen und zu aktualisieren sind.
- (39) Für bestimmte Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sollten Übergangsmaßnahmen festgelegt werden, um die Kontinuität der ökologischen/biologischen Produktion nicht in Frage zu stellen.
- (40) Die Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4⁽¹⁾, die Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14. August 2003 zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung⁽²⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates⁽³⁾ sollten aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.
- (41) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufgehoben. Viele ihrer Bestimmungen sollten nach entsprechender Anpassung jedoch weiterhin Anwendung finden und folglich in die vorliegende Verordnung übernommen werden. Der Klarheit halber empfiehlt es sich, eine Entsprechungstabelle für die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung aufzustellen.

(1) ABl. L 25 vom 2.2.1993, S. 5.

(2) ABl. L 206 vom 13.8.2003, S. 17.

(3) ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 3.

▼B

- (42) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für den ökologischen Landbau —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

VERORDNUNG (EG) Nr. 710/2009 DER KOMMISSION

vom 5. August 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates im Hinblick auf Durchführungsvorschriften für die Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/biologischer Aquakultur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstaben a und c, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 6, Artikel 38 Buchstaben a, b und c und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:⁽²⁾

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere ihrem Titel III sind die allgemeinen Anforderungen an die Produktion von Tieren und Meeresalgen in Aquakultur festgelegt. Die Durchführungsvorschriften hierzu sollten durch Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission⁽³⁾, die die Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält, festgelegt werden.
- (2) In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Eine Strategie für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur“⁽³⁾ wurde eine Zukunftsvision für die Entwicklung dieses Sektors in den nächsten zehn Jahren aufgezeigt, um dessen Stabilisierung in ländlichen Gebieten und in Küstengebieten zu erreichen, indem, was sowohl Erzeugnisse als auch Arbeitsplätze anbelangt, Alternativen zur Fischerei angeboten werden. In der Mitteilung wurde auch auf das Potenzial der ökologischen/biologischen Aquakultur und auf die Notwendigkeit hingewiesen, hierzu Normen und Kriterien zu entwickeln.
- (3) Im Interesse einer gemeinsamen Auslegung sollten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ergänzt und überarbeitet werden, um Unklarheiten auszuschließen und eine einheitliche Anwendung der Vorschriften für die Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/biologischer Aquakultur zu gewährleisten.
- (4) Den Gewässern, in denen Meeresalgen und Tiere ökologisch/biologisch produziert werden, kommt für die Erzeugung sicherer und hochwertiger Erzeugnisse bei minimaler Belastung der aquatischen Umwelt eine entschei-

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

⁽³⁾ KOM(2002) 511 vom 19.9.2002.

dende Bedeutung zu. Es existieren Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Wasserqualität und Kontaminanten in Lebensmitteln, die Umweltauflagen für Wasser enthalten und eine hohe Lebensmittelqualität gewährleisten, wie die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ⁽⁴⁾, die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) ⁽⁵⁾, die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln ⁽⁶⁾ und die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 ⁽⁷⁾, (EG) Nr. 853/2004 ⁽⁸⁾ und (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾. Es ist daher angezeigt, für die Meeresalgen- und Aquakulturproduktion einen Plan zur nachhaltigen Bewirtschaftung mit konkreten Maßnahmen, etwa zur Abfallverringerung, zu erstellen.

- (5) Die Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ⁽¹⁰⁾, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen ⁽¹¹⁾ und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten ⁽¹²⁾ soll angemessene Wechselwirkungen mit der Umwelt bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Auswirkungen auf die geforderte Wasserqualität nach den Richtlinien 2000/60/EG und 2008/56/EG gewährleisten. Es sollten Vorschriften für die Durchführung einer umweltbezogenen Prüfung festgelegt werden, die eine optimale Anpassung an die umgebende Umwelt und eine Begrenzung möglicher negativer Auswirkungen vorsieht. Durch solche Prüfungen sollte sichergestellt werden, dass die Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/biologischer Aquakultur, ein im Vergleich zur ökologischen/biologischen Landwirtschaft relativ neuer Wirtschaftszweig, gegenüber anderen Bewirtschaftungsformen nicht nur eine ökologisch vertretbare, sondern in Übereinstimmung mit der breiten öffentlichen Meinung eine umweltverträgliche und nachhaltige Alternative darstellt.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

⁽⁹⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

⁽¹¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

- (6) Das hinsichtlich der Löslichkeit von Stoffen besondere Medium Wasser erfordert eine angemessene Trennung von ökologischen/biologischen und nichtökologischen/nichtbiologischen Aquakulturanlagen; es sollten ausreichende Trennungsmaßnahmen festgelegt werden. Angesichts der Vielfalt aquatischer Milieus in Süß- wie in Meerwasser erscheint es angezeigt, die Trenndistanzen auf einzelstaatlicher Ebene festzulegen, da die Mitgliedstaaten am besten in der Lage sind, die jeweilige Situation zu beurteilen.
- (7) Die Kultivierung von Meeresalgen kann in gewisser Hinsicht positive Auswirkungen haben, etwa durch den Abbau von Nährstoffen, und Aquakultur in Polykultur fördern. Es ist jedoch darauf zu achten, dass wilde Algenfelder nicht so stark abgeerntet werden, dass ihre Regeneration gefährdet ist, und es muss sichergestellt sein, dass die Produktion die aquatische Umwelt nicht zu sehr belastet.
- (8) Die Mitgliedstaaten verzeichnen bei ökologisch/biologisch erzeugten Eiweißpflanzen zunehmend Versorgungslücken. Gleichzeitig reichen die Einfuhren ökologischer/biologischer Eiweißfuttermittel nicht aus, um die Nachfrage zu decken. Die Gesamtflächen, auf denen Eiweißpflanzen ökologisch/biologisch angebaut werden, sind nicht groß genug, um den Bedarf an ökologisch/biologisch erzeugtem Eiweiß zu decken. Deshalb sollten unter bestimmten Bedingungen auch Eiweißfuttermittel verfüttert werden dürfen, die von Parzellen im ersten Jahr der Umstellung stammen.
- (9) Da die Tierproduktion in ökologischer/biologischer Aquakultur noch in den Anfängen steckt, sind Elterntiere aus ökologischer/biologischer Produktion nicht unbedingt in ausreichenden Mengen verfügbar. Es ist vorzusehen, dass unter bestimmten Bedingungen auch Eltern- und Jungtiere nichtökologischer/nichtbiologischer Herkunft eingesetzt werden dürfen.
- (10) In ökologischer/biologischer Aquakulturproduktion sollten die Tiere artgerecht gehalten werden. Die Haltungspraktiken, Bewirtschaftungssysteme und Anlagen sollten den Erfordernissen des Tierschutzes genügen. Es sollten Vorschriften über angemessene Konstruktionen von Netzkäfigen und Netzgehegen im Meer sowie Aufzuchtanlagen an Land festgelegt werden. Um Seuchen und Schädlingsbefall auf ein Mindestmaß zu reduzieren und einen hohen Standard an Tierschutz und Tiergesundheit zu gewährleisten, sollten maximale Besatzdichten vorgeschrieben werden. Vor dem Hintergrund der Vielzahl von Arten mit spezifischen Bedürfnissen sollten hierfür Sonderbestimmungen festgelegt werden.
- (11) Im Zuge jüngster technischer Entwicklungen werden zur Aquakulturproduktion immer häufiger geschlossene Kreislaufsysteme eingesetzt, die zwar externen Input erfordern und einen hohen Energiebedarf haben, bei denen aber kaum Abwasser anfällt und aus denen Zuchtfische nicht entkommen können. Angesichts des Grundsatzes, dass eine ökologische Erzeugung so naturnah wie möglich sein sollte, sollte der Einsatz solcher Systeme für die ökologische/biologische Produktion untersagt werden, bis neue Erkenntnisse vorliegen. Ausnahmsweise zugelassen

werden sollten solche Systeme lediglich für die besonderen Produktionsbedingungen der Brut- und Jungtierstationen.

- (12) Die allgemeinen Grundsätze, auf denen die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 beruhen muss, sehen eine geeignete Gestaltung und Handhabung biologischer Prozesse auf der Grundlage ökologischer Systeme unter Nutzung systeminterner natürlicher Ressourcen und unter Einsatz von Methoden vor, die im Fall der Aquakultur im Einklang mit dem Grundsatz der nachhaltigen Fischerei stehen. Sie schreiben ferner vor, dass die biologische Vielfalt der natürlichen aquatischen Ökosysteme in der Aquakultur erhalten bleiben muss. Außerdem beinhalten diese Grundsätze die Vornahme einer Risikobewertung sowie gegebenenfalls die Durchführung von Vorsorge- und Präventivmaßnahmen. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass die Gabe von Hormonen oder Hormonderivaten zur künstlichen Auslösung des Laichvorgangs bei Aquakulturtieren, mit den Grundsätzen der ökologischen/biologischen Erzeugung und der Verbraucherwahrnehmung ökologischer/biologischer Aquakulturerzeugnisse unvereinbar ist und solche Stoffe deshalb in der ökologischen/biologischen Aquakultur nicht eingesetzt werden sollten.
- (13) Das Futter sollte den Nährstoffbedarf der Aquakulturtiere decken, muss aber gleichzeitig dem Gesundheitsschutzerfordernis der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽¹⁾ entsprechen, wonach ein aus einer Art hergestelltes Futtermittel nicht an dieselbe Art verfüttert werden darf. Es ist daher angezeigt, für karnivore und nicht-karnivore Aquakulturtiere spezifische Vorschriften zu erlassen.
- (14) Die Rohstoffe der Futtermittel für karnivore Fische und Krebstiere in ökologischer/biologischer Aquakultur sollten im Einklang mit Artikel 5 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorzugsweise aus nachhaltig genutzten Beständen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽²⁾ oder auch aus ökologischer/biologischer Aquakultur stammen. Da die ökologische/biologische Aquakultur ebenso wie die nachhaltige Fischerei noch in den Anfängen stecken und daher Futtermittel aus ökologischer/biologischer Produktion und aus nachhaltig genutzten Fischereien knapp sein könnten, sollten Vorschriften für die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ erlassen werden, die Hygienevorschriften für die Verwendung von Ausgangserzeugnissen aus Fischen oder Teilen von Fischen in der Aquakultur vorsieht und die Verfütterung bestimmter Ausgangserzeugnisse aus Zuchtfischen einer Art an Zuchtfische derselben Art verbietet.

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

- (15) Bestimmte nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse, Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen unter klar definierten Bedingungen in der Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/biologischer Aquakultur verwendet werden. Neue Stoffe sollten nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen werden. Ausgehend von der Empfehlung einer Ad-hoc-Expertengruppe⁽¹⁾ für Fischfutter und Reinigungsmittel in der ökologischen/biologischen Aquakultur, wonach die in den Anhängen V und VI der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufgelisteten Stoffe, die für die ökologische/biologische Tiererzeugung zugelassen sind, auch für die ökologische/biologische Aquakultur zugelassen werden sollten und bestimmte Stoffe für einzelne Fischarten eine wichtige Rolle spielen, sollten derartige Stoffe in Anhang VI der letztgenannten Verordnung aufgenommen werden.
- (16) Die Produktion von filternden Muscheln kann sich günstig auf die Wasserqualität der Küstengewässer auswirken, weil Nährstoffe abgebaut werden, und sie kann Aquakultur in Polykultur fördern. Es sollten spezifische Bestimmungen für die Muschelzucht erlassen werden, die der Tatsache Rechnung tragen, dass hier nicht zugefüttert werden muss und die Umwelt deshalb geringer belastet wird als bei anderen Formen der Aquakultur.
- (17) Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Bestände sollten vorrangig auf die Verhütung von Krankheiten ausgerichtet sein. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gelten im Falle tierärztlicher Behandlung unbeschadet der Richtlinie 2006/88/EG vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten⁽²⁾. Die Verwendung bestimmter Reinigungs-, Antifouling- und Desinfektionsmittel für Ausrüstungen und Anlagen sollte unter klar definierten Bedingungen zulässig sein. Bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln in Anwesenheit lebender Tiere muss besondere Sorgfalt gelten und sichergestellt sein, dass ihre Anwendung für die Tiere unschädlich ist. Derartige Mittel sollten nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen werden. Auf der Grundlage von Empfehlungen einer Ad-hoc-Expertengruppe sollten solche Stoffe im Anhang aufgelistet werden.
- (18) Es sollten spezifische Vorschriften für tierärztliche Behandlungen festgelegt werden, einschließlich einer Rangliste der verschiedenen Behandlungsarten und einer Begrenzung der Häufigkeit, in der allopathische Arzneimittel verabreicht werden dürfen.
- (19) Beim Umgang mit und Transport von lebenden Fischen sollte sorgfältig darauf geachtet werden, den physiologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht zu werden.

⁽¹⁾ Empfehlung der Ad-hoc-Expertengruppe „Fish feed and cleaning materials in organic seaweed and aquaculture production“ (Fischfutter und Reinigungsmittel in der ökologischen Meeresalgen- und Aquakulturproduktion), 20.11.2008, www.organic-farming.europa.eu

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14.

- (20) Die Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion erfordert die Anpassung aller Produktionsmittel an die ökologische/biologische Produktionsweise über einen bestimmten Zeitraum. Je nach Art der vorausgegangenen Produktion sollten spezifische Umstellungszeiträume festgelegt werden.
- (21) Offensichtlich enthalten einzelne Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 889/2007 Fehler. Es sind Vorkehrungen zur Berichtigung dieser Fehler zu treffen.
- (22) Es sollten spezifische Kontrollbestimmungen erlassen werden, die den Besonderheiten der Aquakultur Rechnung tragen.
- (23) Zur Erleichterung der Umstellung von Betrieben, die nach nationalen oder privaten Standards bereits ökologisch/biologisch produzieren, auf die neuen Gemeinschaftsvorschriften sollten bestimmte Übergangsmaßnahmen gelten.
- (24) Die ökologische/biologische Aquakultur ist, im Vergleich zur ökologischen/biologischen Landwirtschaft mit ihrer langjährigen Erfahrung, ein verhältnismäßig junger Zweig der ökologischen/biologischen Produktion. Da jedoch das Verbraucherinteresse an ökologischen/biologischen Aquakulturerzeugnissen wächst, dürften immer mehr Betriebe auf die ökologische/biologische Produktionsweise umstellen. Auch hier werden folglich bald mehr Erfahrung und technisches Wissen abrufbar sein. Außerdem dürften geplante Forschungsarbeiten neue Ergebnisse vorlegen, insbesondere über Haltungssysteme, über notwendige nicht-ökologische/nichtbiologische Futtermittelzutaten oder über optimale Besatzdichten für bestimmte Arten. Neue Erkenntnisse und technologischer Fortschritt, die Verbesserungen in der ökologischen/biologischen Aquakultur bedeuten, sollten sich in den Produktionsvorschriften niederschlagen. Daher ist eine Klausel vorzusehen, dass diese Vorschriften überprüft und gegebenenfalls geändert werden können.
- (25) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist entsprechend zu ändern.
- (26) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für den ökologischen Landbau —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Inhalt

Titel I	Einleitende Bestimmungen
Titel II	Vorschriften für die Produktion, Verarbeitung, Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen
Kapitel 1	Pflanzliche Erzeugung
Kapitel 2	Tierische Erzeugung
Abschnitt 1	Herkunft der Tiere
Abschnitt 2	Unterbringung der Tiere und Haltungspraktiken
Abschnitt 3	Futtermittel
Abschnitt 4	Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung
Kapitel 3	Verarbeitungserzeugnisse
Kapitel 4	Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen
Kapitel 5	Vorschriften für die Umstellung
Kapitel 6	Ausnahmen von den Produktionsvorschriften
Abschnitt 1	Klimabedingte, geografische oder strukturelle Beschränkungen
Abschnitt 2	Nichtverfügbarkeit ökologischer/biologischer Betriebsmittel
Abschnitt 3	Spezifische Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung
Section 3a	Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für die Verwendung von spezifischen Erzeugnissen und Stoffen bei der Verarbeitung gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
Abschnitt 4	Katastrophenfälle
Kapitel 7	Saatgutdatenbank
Titel III	Kennzeichnung
Kapitel 1	Gemeinschaftslogo
Kapitel 2	Spezifische Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel
Kapitel 3	Sonstige spezifische Kennzeichnungsvorschriften
Titel IV	Kontrolle
Kapitel 1	Mindestkontrollvorschriften
Kapitel 2	Kontrollvorschriften für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse
Kapitel 3	Kontrollvorschriften für Tiere und tierische Erzeugnisse
Kapitel 4	Kontrollvorschriften für die Aufbereitung von Erzeugnissen
Kapitel 5	Kontrollvorschriften für die Einfuhr
Kapitel 6	Kontrollvorschriften für Einheiten, die Arbeitsgänge an Dritte vergeben
Kapitel 7	Kontrollvorschriften für Futtermittel aufbereitende Einheiten
Kapitel 8	Verstöße und Informationsaustausch
Titel V	Mitteilungen an die Kommission, Übergangs- und Schlussbestimmungen
Kapitel 1	Mitteilungen an die Kommission
Kapitel 2	Übergangs- und Schlussbestimmungen

▼B

TITEL 1
EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Verordnung enthält spezifische Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion, die Kennzeichnung und die Kontrolle in Bezug auf die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

▼M2

~~2. Diese Verordnung gilt nicht für~~

- ~~a) Erzeugnisse aus der Aquakultur;~~
- ~~b) Meeresalgen;~~
- ~~c) andere Tierarten als den Arten gemäß Artikel 7.~~

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

- a) andere als die in Artikel 7 genannten Tierarten und
- b) andere als die in Artikel 25a genannten Tiere in Aquakultur.

▼M1

▼M2

Die Bestimmungen der Titel II, III und IV gelten jedoch ~~mutatis mutandis~~ auch für die in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Erzeugnisse, bis auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ausführliche Produktionsvorschriften für diese Erzeugnisse festgelegt wurden.

Die Bestimmungen der Titel II, III und IV gelten jedoch *mutatis mutandis* auch für solche Erzeugnisse, bis auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ausführliche Produktionsvorschriften für diese Erzeugnisse festgelegt wurden.

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten über die Begriffsbestimmungen von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinaus die folgenden Definitionen:

- a) „nichtökologisch/nichtbiologisch“: weder aus einer Produktion im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der vorliegenden Verordnung stammend noch darauf bezogen;
- b) „Tierarzneimittel“: Mittel im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel⁽¹⁾;
- c) „Einführer“: die natürliche oder juristische Person innerhalb der Gemeinschaft, die eine Sendung entweder persönlich oder über einen Bevollmächtigten zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft stellt;
- d) „Erster Empfänger“: die natürliche oder juristische Person, an die die eingeführte Sendung geliefert wird und die diese Sendung zum Zwecke der weiteren Aufbereitung und/oder der Vermarktung annimmt;
- e) „Betrieb“: alle unter ein und derselben Leitung zum Zwecke der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bewirtschafteten Produktionseinheiten;
- f) ~~„Produktionseinheit“: alle für einen Produktionsbereich zu verwendenden Wirtschaftsgüter wie Produktionsstätten, Landparzellen, Weiden, Auslaufflächen, Haltungsgebäude, Lagerstätten für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse, tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und alle anderen Betriebsmittel, die für diesen spezifischen Produktionsbereich von Belang sind;~~
- g) ~~„Produktionseinheit“: alle für einen Produktionsbereich zu verwendenden Wirtschaftsgüter wie Produktionsstätten, Landparzellen, Weiden, Auslaufflächen, Haltungsgebäude, Fischteiche, Haltungssysteme für Meeresalgen oder Tiere in Aquakultur, Küsten- oder Meeresbodenkonzessionen, Lagerstätten für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse, Meeresalgenerzeugnisse, tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und allen anderen Betriebsmittel, die für diesen spezifischen Produktionsbereich von Belang sind;~~
- h) „Hydrokultur“: eine Anbaumethode, bei der die Pflanzen ausschließlich in einer mineralischen Nährstofflösung oder in einem inerten Medium wie Perlit, Kies oder Mineralwolle wurzeln, dem eine Nährstofflösung zugegeben wird;
- i) „tierärztliche Behandlung“: alle Maßnahmen im Rahmen einer Heilbehandlung oder prophylaktischen Behandlung gegen eine bestimmte Krankheit;

(1) ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1.

▼B

- i) „Umstellungsfuttermittel“: Futtermittel, die während der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion erzeugt werden, ausgenommen Futtermittel, die in den zwölf Monaten nach Beginn der Umstellung gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 geerntet wurden.

▼M2

- j) „geschlossene Kreislaufanlage“: Aquakulturproduktion in einer geschlossenen Haltungseinrichtung an Land oder auf einem Schiff mit Rezirkulation des Wassers und erforderlicher permanenter Zufuhr von Energie zur Stabilisierung der Haltungsbedingungen der Aquakulturtiere;
- k) „erneuerbare Energien“: erneuerbare, nicht fossile Energiequellen: Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen, Gezeiten, Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas und Biogas;
- l) „Brutstation“: Anlage für die Vermehrung, Erbrütung und Aufzucht während der ersten Lebensstadien von Tieren in Aquakultur, insbesondere Fischen, Weich- und Krebstieren;
- m) „Jungtierstation“: Zwischenstation für die Zeit zwischen Brut- und Abwachsstadium. Das Jungtierstadium wird mit Ausnahme der Arten, die eine Smoltifikation durchlaufen, im ersten Drittel des Produktionszyklus abgeschlossen;
- n) „Verschmutzung“: in der Aquakultur- und Meeresalgenproduktion das direkte oder indirekte Einbringen von Stoffen oder Energie in die aquatische Umwelt der betreffenden Gewässer im Sinne der Richtlinien 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) und 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (**);
- o) „Polykultur“: in der Aquakultur- und Meeresalgenproduktion die Aufzucht von zwei oder mehr Arten in der Regel unterschiedlicher trophischer Ebenen in einer Haltungseinheit;
- p) „Produktionszyklus“: in der Aquakultur- und Meeresalgenproduktion die Lebensspanne eines Tieres oder einer Meeresalge vom frühesten Lebensstadium bis zur Ernte;
- q) „heimische Zuchtarten“: in der Aquakultur- und Meeresalgenproduktion weder nichtheimische noch gebietsfremde Arten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 (***) des Rates; die in Anhang IV derselben Verordnung genannten Arten können als heimische Zuchtarten gelten.
- r) „Besatzdichte“: in der Aquakultur das Lebendgewicht der Tiere pro Kubikmeter Wasser zu jedem Zeitpunkt der Abwachsphase bzw. im Falle von Plattfischen und Garnelen das Gewicht pro Quadratmeter Fläche.

(*) ABL L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

(**) ABL L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

(***) ABL L 168 vom 28.6.2007, S. 1.“

TITEL II

VORSCHRIFTEN FÜR DIE PRODUKTION, VERARBEITUNG, VERPACKUNG, BEFÖRDERUNG UND LAGERUNG ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER ERZEUGNISSE

KAPITEL I

Pflanzliche Erzeugung

Artikel 3

Bodenbewirtschaftung und Düngung

- (1) Soweit der Nährstoffbedarf der Pflanzen durch die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Maßnahmen nicht gedeckt werden kann, dürfen zur ökologischen/biologischen Produktion ausschließlich die Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung und nur in dem unbedingt erforderlichen Maße verwendet werden. Die Unternehmer führen Buch über die Notwendigkeit der Verwendung der jeweiligen Mittel.
- (2) Die Gesamtmenge des im Betrieb ausgebrachten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft im Sinne der Richtlinie 91/676/EWG des Rates über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen ⁽¹⁾ darf 170 kg Stickstoff je Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Dieser Grenzwert gilt nur für Stallmist, getrockneten Stallmist und getrockneten Geflügelmist, Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist, kompostiertem Stallmist und flüssigen tierischen Exkrementen.
- (3) Zur Ausbringung von überschüssigem Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus der ökologischen/biologischen Produktion können ökologische/biologische Betriebe schriftliche Vereinbarungen mit anderen Betrieben und Unternehmen treffen, jedoch ausschließlich mit solchen, die den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften genügen. Die Obergrenze gemäß Absatz 2 wird auf Basis aller ökologischen/biologischen Produktionseinheiten berechnet, die an dieser Vereinbarung beteiligt sind.
- (4) Zur Verbesserung des Gesamtzustands des Bodens oder der Nährstoffverfügbarkeit im Boden oder in den Kulturen können geeignete Zubereitungen aus Mikroorganismen verwendet werden.
- (5) Für die Aktivierung von Kompost können geeignete Zubereitungen auf pflanzlicher Basis oder Zubereitungen aus Mikroorganismen verwendet werden.

Artikel 4

Verbot der Hydrokultur

Hydrokultur ist verboten.

Artikel 5

Schädlings-, Krankheits- und Unkrautregulierung

- (1) Soweit Pflanzen durch die Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht angemessen vor Schädlingen und Krankheiten geschützt werden können, dürfen für die ökologische/biologische Produktion nur die in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Mittel verwendet

⁽¹⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

▼B

werden. Unternehmer führen Buch über die Notwendigkeit der Verwendung dieser Mittel.

(2) Im Falle von Erzeugnissen, die in Fallen und Spendern verwendet werden, ausgenommen Pheromonspender, müssen die Fallen und/oder Spender gewährleisten, dass die Stoffe nicht in die Umwelt freigesetzt werden und dass die Stoffe nicht mit den Kulturpflanzen in Berührung kommen. Die Fallen sind nach ihrer Verwendung einzusammeln und sicher zu entsorgen.

Artikel 6

Spezifische Vorschriften für die Pilzproduktion

Für die Produktion von Pilzen können Substrate verwendet werden, soweit sie sich ausschließlich aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzen:

- a) Stallmist und tierische Exkremente
 - i) aus ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben
 - ii) oder gemäß Anhang I, jedoch nur, wenn die Erzeugnisse gemäß Ziffer i nicht verfügbar sind und wenn diese vor der Kompostierung 25 % des Gewichts aller Substratbestandteile ohne Deckmaterial und jegliches zugesetztes Wasser nicht überschreiten;
- b) nicht unter Buchstabe a fallende Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben;
- c) chemisch nicht behandelter Torf;
- d) Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde;
- e) mineralische Erzeugnisse gemäß Anhang I, Wasser und Erde.

▼M2

„KAPITEL 1a

Meeresalgenproduktion

Artikel 6a

Geltungsbereich

Dieses Kapitel enthält ausführliche Produktionsvorschriften für das Sammeln und Kultivieren von Meeresalgen. Es gilt *mutatis mutandis* auch für die Produktion von vielzelligen Meeresalgen oder Phytoplankton und Mikroalgen zur Weiterverwendung als Futtermittel für Aquakulturtiere.

Artikel 6b

Eignung der Gewässer und nachhaltige Bewirtschaftung

(1) Es werden Standorte gewählt, die nicht durch Erzeugnisse oder Stoffe, die für eine ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, oder durch Schadstoffe kontaminiert sind, die den ökologischen/biologischen Charakter der Erzeugnisse beeinträchtigen würden.

(2) Ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheiten werden angemessen voneinander getrennt. Bei diesen Maßnahmen sind die natürliche Lage, getrennte Wasserführung, Entfernungen, Gezeitenströmungen und der flussaufwärts oder flussabwärts gelegene Standort der ökologischen/biologischen Produktionseinheit zu beachten. Die Behörden der Mitgliedstaaten können Standorte oder Gebiete ausweisen, die ihrer Ansicht nach für ökologische/biologische Aquakultur oder Meeresalgenernte ungeeignet sind, und können Mindesttrenndistanzen zwischen ökologischen/biologischen und nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten vorschreiben.

Werden Mindesttrenndistanzen vorgeschrieben, teilen die Mitgliedstaaten diese Information den Unternehmern, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

(3) Für alle neuen Anlagen, die zur ökologischen/biologischen Produktion angemeldet werden und jährlich mehr als 20 Tonnen Aquakulturerzeugnisse produzieren, muss eine der Größe der Produktionseinheit angemessene umweltbezogene Prüfung durchgeführt werden, um den Zustand der Produktionseinheit und ihres unmittelbaren Umfeldes sowie die wahrscheinlichen Auswirkungen ihrer Inbetriebnahme zu beurteilen. Der Unternehmer legt die Ergebnisse der umweltbezogenen Prüfung der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde vor. Die umweltbezogene Prüfung gründet sich auf die Angaben in Anhang IV der Richtlinie 85/337/EWG des Rates (*). Wurde für die betreffende Einheit bereits eine gleichwertige Prüfung durchgeführt, kann diese verwendet werden.

(4) Der Unternehmer erstellt einen der Größe der Produktionseinheit angemessenen Nachhaltigkeitsplan für die Aquakultur- und Meeresalgenproduktion.

Der Plan wird jährlich aktualisiert und enthält Angaben zu den Auswirkungen der Produktion auf die Umwelt, zur vorgesehenen Umweltüberwachung und zu den Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, um die Umweltbelastung der angrenzenden Gewässer und Landflächen, etwa den Nährstoffeintrag pro Produktionszyklus oder pro Jahr, auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ebenfalls im Plan vermerkt werden die Wartung und Reparaturen der technischen Anlagen.

(5) Aquakultur- und Meeresalgenanlagenbetreiber nutzen vorzugsweise erneuerbare Energien und wiederverwertete Materialien. Der Nachhaltigkeitsplan enthält auch ein Abfallsreduzierungskonzept, das bei Aufnahme des Betriebs umgesetzt wird. Die Nutzung von Restwärme ist, soweit möglich, auf erneuerbare Energien zu beschränken.

(6) Für die Meeresalgenernte wird bei Aufnahme der Tätigkeit eine einmalige Schätzung der Biomasse vorgenommen.

Artikel 6c

Nachhaltige Nutzung wilder Meeresalgenbestände

- (1) In der Einheit oder in den Betriebsstätten wird Buch geführt, so dass der Unternehmer feststellen und die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle überprüfen kann, dass ausschließlich wilde, im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erzeugte Meeresalgen gesammelt und geliefert wurden.
- (2) Die Meeresalgenernte darf mengenmäßig keinen gravierenden Eingriff in den Zustand der aquatischen Umwelt darstellen. Es wird durch geeignete Maßnahmen wie Ernte-techniken, Mindestgrößen, Alter, Reproduktionszyklen oder Ausmaß der verbleibenden Algen sichergestellt, dass sich die Meeresalgenbestände erneuern können.
- (3) Werden Meeresalgen in einem aufgeteilten oder gemeinsam bewirtschafteten Gebiet geerntet, so ist zu belegen, dass die gesamte Erntemenge mit den Vorschriften dieser Verordnung im Einklang steht.
- (4) Aus den Aufzeichnungen gemäß Artikel 73b Absatz 2 Buchstaben b und c muss hervorgehen, dass die Bestände nachhaltig bewirtschaftet werden und die Nutzung die Erntebereiche langfristig nicht schädigt.

Artikel 6d

Meeresalgenkulturen

- (1) Bei Algenkulturen im Meer werden nur Nährstoffe verwendet, die in den Gewässern natürlich vorkommen oder aus ökologischer/biologischer Produktion von Tieren in Aquakultur stammen, vorzugsweise als nahegelegener Teil eines Polykultursystems.
- (2) Bei Anlagen an Land, bei denen Nährstoffe von außen zugeführt werden, ist der Nährstoffgehalt des Abwassers nachweislich nicht höher als der Nährstoffgehalt des zufließenden Wassers. Verwendet werden dürfen nur die in Anhang I aufgelisteten pflanzlichen oder mineralischen Nährstoffe.
- (3) Die Bestandsdichte oder Nutzungsintensität wird aufgezeichnet und gewährleistet die Unversehrtheit der aquatischen Umwelt, indem sichergestellt wird, dass die Höchstmenge an Meeresalgen, die ohne Schaden für die Umwelt entnommen werden kann, nicht überschritten wird.
- (4) Seile und andere Vorrichtungen für die Meeresalgenproduktion werden, soweit möglich, wiederverwendet oder wiederverwertet.

Artikel 6e

Antifoulingmaßnahmen und Reinigung von Ausrüstungen und Anlagen

- (1) Biologischer Bewuchs wird nur physikalisch oder von Hand entfernt und gegebenenfalls in einiger Entfernung von der Anlage ins Meer zurückgeworfen.
- (2) Ausrüstungen und Anlagen werden auf physikalischem oder mechanischem Weg gereinigt. Reicht dies nicht aus, dürfen ausschließlich Stoffe aus der Liste in Anhang VII Abschnitt 2 eingesetzt werden.

KAPITEL 2

Tierische Erzeugung

Artikel 7

Geltungsbereich

Dieses Kapitel enthält ausführliche Produktionsvorschriften (Begründung: Siehe zu Artikel 1 Abs. 2 Satz 2) für die folgenden Tierarten: Rinder, einschließlich *Bubalus* und Bison, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel (die Arten gemäß Anhang III) und Bienen.

Abschnitt 1

Herkunft der Tiere

Artikel 8

Herkunft ökologischer/biologischer Tiere

- (1) Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Darüber hinaus müssen die Rassen oder Linien so ausgewählt werden, dass bestimmte Krankheiten oder Gesundheitsprobleme, die für einige intensiv gehaltene Rassen oder Linien typisch sind, wie Stress-Syndrom der Schweine, PSE-Syndrom (PSE = *pale, soft, exudative* bzw. blass, weich, wässrig), plötzlicher Tod, spontaner Abort, schwierige Geburten, die einen Kaiserschnitt erforderlich machen, usw., vermieden werden. Einheimischen Rassen und Linien ist der Vorzug zu geben.
- (2) Bei Bienen ist *Apis mellifera* und ihren lokalen Ökotypen der Vorzug zu geben.

Herkunft nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere

(1) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und vorbehaltlich der Bedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels können nichtökologische/-nichtbiologische Tiere zu Zuchtzwecken in einen Betrieb eingestellt werden, jedoch nur, wenn ökologische/biologische Tiere nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

(2) Wenn mit dem Aufbau eines Bestands oder einer Herde begonnen wird, müssen nichtökologische/nichtbiologische junge Säugetiere unmittelbar nach dem Absetzen gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften aufgezogen werden. Für den Tag der Einstellung der Tiere in den Bestand gelten außerdem die folgenden Einschränkungen:

- a) Büffel, Kälber und Fohlen müssen weniger als sechs Monate alt sein;
- b) Lämmer und Zicklein müssen weniger als 60 Tage alt sein;
- c) Ferkel müssen weniger als 35 kg wiegen.

(3) Zur Erneuerung eines Bestands oder einer Herde sind nichtökologische/nichtbiologische ausgewachsene männliche und nullipare weibliche Säugetiere anschließend gemäß den ökologischen/-biologischen Produktionsvorschriften aufzuziehen. Darüber hinaus wird die Zahl der weiblichen Säugetiere pro Jahr wie folgt begrenzt:

- a) weibliche Tiere bis zu maximal 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Equiden oder Rindern, einschließlich *Bubalus*- und Bisonarten, und weibliche Tiere bis zu maximal 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Schweinen, Schafen und Ziegen;
- b) bei Einheiten mit weniger als zehn Equiden oder Rindern oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen wird die vorgenannte Bestands-/Herdenerneuerung auf maximal ein Tier pro Jahr begrenzt.

Mit dem Ziel, die Regelung dieses Absatzes auslaufen zu lassen, wird diese im Jahr 2012 überprüft.

(4) Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde können die Prozentsätze gemäß Absatz 3 in den folgenden Sonderfällen auf bis zu 40 % erhöht werden:

- a) bei erheblicher Vergrößerung der Tierhaltung;
- b) bei Rassenumstellung;
- c) beim Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion;
- d) wenn Rassen als im Sinne von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission⁽¹⁾ gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen; in diesem Falle muss es sich bei den Tieren der betreffenden Rassen nicht unbedingt um Tiere handeln, die noch nicht geworfen haben.

(5) Zur Erneuerung von Bienenbeständen können jährlich 10 % der Weiseln und Schwärme in der ökologischen/biologischen Produktionseinheit durch nichtökologische/nichtbiologische Weiseln und Schwärme ersetzt werden, sofern die Weiseln und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten gesetzt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 15.

Abschnitt 2

Unterbringung der Tiere und Haltungspraktiken

Artikel 10

Vorschriften für die Unterbringung

- (1) Durch Isolierung, Beheizung und Belüftung des Gebäudes ist sicherzustellen, dass Luftzirkulation, Staubkonzentration, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration innerhalb von Grenzen bleiben, die keine Gefahr für die Tiere darstellen. Das Gebäude muss reichlich natürliche Belüftung und ausreichenden Tageslichteinfall gewährleisten.
- (2) In Gebieten mit Klimaverhältnissen, die es gestatten, dass die Tiere im Freien leben, sind Stallungen nicht vorgeschrieben.
- (3) Die Besatzdichte in Stallgebäuden muss den Tieren Komfort und Wohlbefinden gewährleisten und gestatten, dass die Tiere ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben, die je nach Art, Rasse und Alter der Tiere unterschiedlich sind. Sie muss ferner den Verhaltensbedürfnissen der Tiere Rechnung tragen, die insbesondere von der Gruppengröße und dem Geschlecht der Tiere abhängen. Die Besatzdichte muss das Wohlbefinden der Tiere durch ein ausreichendes Platzangebot gewährleisten, das natürliches Stehen, bequemes Abliegen, Umdrehen, Putzen, das Einnehmen aller natürlichen Stellungen und die Ausführung aller natürlichen Bewegungen wie Strecken und Flügelschlagen gestattet.
- (4) In Anhang III sind Mindeststallflächen und Mindestfreilandflächen und andere Bedingungen für die Unterbringung verschiedener Arten und Kategorien von Tieren festgelegt.

Artikel 11

Spezifische Unterbringungsvorschriften und Haltungspraktiken für Säugetiere

- (1) Die Stallböden müssen glatt, aber rutschfest sein. Mindestens die Hälfte der Stallfläche im Sinne von Anhang III muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.
- (2) Die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeignetem Naturmaterial bestehen. Sie kann mit Mineralstoffen gemäß Anhang I verbessert und angereichert werden.
- (3) Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 91/629/EWG des Rates ⁽¹⁾ ist die Unterbringung von Kälbern in Einzelboxen nach der ersten Lebenswoche verboten.
- (4) Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 8 der Richtlinie 91/630/EWG des Rates ⁽²⁾ sind Sauen außer in den letzten Trächtigkeitsphasen und während der Sägezeit in Gruppen zu halten.
- (5) Ferkel dürfen nicht in Flat-Deck-Anlagen oder Ferkelkäfigen gehalten werden.
- (6) Schweinen müssen Bewegungsflächen zum Misten und zum Wühlen zur Verfügung stehen. Zum Wühlen können verschiedene Substrate verwendet werden.

Artikel 12

Spezifische Unterbringungsvorschriften und Haltungspraktiken für Geflügel

- (1) Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 33.

▼B

(2) Soweit Witterung und Hygienebedingungen dies gestatten, muss Wasser- und Geflügel Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben, damit sie ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben können und die Tierschutzanforderungen erfüllt sind.

(3) Geflügelstallungen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- a) Mindestens ein Drittel der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln, und muss mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein;
- b) in Ställen für Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der den Hennen zur Verfügung stehenden Bodenfläche als Kotgrube vorzusehen;
- c) die Tiere müssen über Sitzstangen einer Größe und Anzahl verfügen, die der Gruppen- oder der Tiergröße im Sinne des Anhangs III entsprechen;
- d) es müssen Ein- und Ausflughäfen einer den Tieren angemessenen Größe vorhanden sein, deren Länge zusammengerechnet mindestens 4 m je 100 m² der den Tieren zur Verfügung stehenden Stallfläche entspricht;
- e) jeder Geflügelstall beherbergt maximal
 - i) 4 800 Hühner,
 - ii) 3 000 Legehennen,
 - iii) 5 200 Perlhühner,
 - iv) 4 000 weibliche Barbarie- oder Pekingenten oder 3 200 männliche Barbarie- oder Pekingenten oder sonstige Enten,
 - v) 2 500 Kapaune, Gänse oder Truthühner;
- f) bei der Fleischerzeugung darf die Gesamtnutzfläche der Geflügelställe je Produktionseinheit 1 600 m² nicht überschreiten;
- g) Geflügelställe müssen so gebaut sein, dass alle Tiere leichten Zugang zu einem Auslaufbereich haben.

(4) Das natürliche Licht kann durch eine künstliche Beleuchtung ergänzt werden, damit ein Maximum von 16 Lichtstunden täglich und eine ununterbrochene Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung von mindestens acht Stunden gewährleistet ist.

(5) Um intensive Aufzuchtmethoden zu vermeiden, wird Geflügel entweder bis zum Erreichen eines Mindestalters aufgezogen oder es muss von langsam wachsenden Rassen/Linien stammen. Werden keine langsam wachsenden Rassen/Linien verwendet, so beträgt das Mindestalter bei der Schlachtung

- a) 81 Tage bei Hühnern,
- b) 150 Tage bei Kapaunen,
- c) 49 Tage bei Pekingenten,
- d) 70 Tage bei weiblichen Barbarie-Enten,
- e) 84 Tage bei männlichen Barbarie-Enten,
- f) 92 Tage bei Mulard-Enten,
- g) 94 Tage bei Perlhühnern,
- b) 140 Tage bei Truthähnen und Bratgänsen,
- i) 100 Tage bei Truthennen.

Die zuständige Behörde legt die Kriterien für langsam wachsende Rassen/Linien fest oder erstellt eine Liste dieser Rassen/Linien und teilt Unternehmen, anderen Mitgliedstaaten und der Kommission diese Informationen mit.

Artikel 13

Spezifische Anforderungen und Unterbringungs Vorschriften für Bienen

- (1) Die Bienenstöcke sind so aufzustellen, dass im Umkreis von drei Kilometern um den Standort Nektar- und Pollentrachten im Wesentlichen aus ökologischen/biologischen Kulturen und/oder Wildpflanzen und/oder Kulturen bestehen, die nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung behandelt werden, die denen im Sinne von Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates ⁽¹⁾ oder von Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates ⁽²⁾ gleichwertig sind und die die ökologische/biologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht beeinträchtigen können. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn keine Pflanzenblüte stattfindet, und nicht während der Ruhezeit der Bienenstöcke.
- (2) Die Mitgliedstaaten können Regionen oder Gebiete ausweisen, in denen die Bienenhaltung nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht praktikabel ist.
- (3) Die Beuten müssen grundsätzlich aus natürlichen Materialien bestehen, bei denen keine Gefahr besteht, dass Umwelt oder Imkereierzeugnisse kontaminiert werden.
- (4) Bienenwachs für neue Mittelwände muss aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten stammen.
- (5) Unbeschadet von Artikel 25 dürfen in den Bienenstöcken nur natürliche Produkte wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle verwendet werden.
- (6) Während der Honiggewinnung ist die Verwendung chemisch-synthetischer Repellents untersagt.
- (7) Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden.

Artikel 14

Zugang zu Freigelände

- (1) Freigelände kann teilweise überdacht sein.
- (2) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen Pflanzenfresser Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten.
- (3) Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden.
- (4) Unbeschadet der Bestimmung gemäß Absatz 2 müssen über zwölf Monate alte Bullen Zugang zu Weideland oder Freigelände haben.
- (5) Geflügel muss während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben.
- (6) Freigelände für Geflügel muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen und Unterschlupf bieten; die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer angemessenen Anzahl Tränken und Futtertrögen haben.
- (7) Soweit Geflügel gemäß auf gemeinschaftsrechtlicher Grundlage erlassener Beschränkungen oder Verpflichtungen im Stall gehalten wird, müssen die Tiere ständigen Zugang zu ausreichend Raufutter und geeignetem Material haben, um ihren ethologischen Bedürfnissen nachkommen zu können.

⁽¹⁾ ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

Artikel 15

Besatzdichte

- (1) Die Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 170 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 nicht überschreiten.
- (2) Zur Bestimmung der angemessenen Besatzdichte gemäß Absatz 1 legt die zuständige Behörde die dem genannten Grenzwert entsprechenden Vieheinheiten fest, wobei sie die Zahlen in Anhang IV oder die diesbezüglichen auf Basis der Richtlinie 91/676/EWG erlassenen nationalen Vorschriften als Orientierungswerte verwendet.

Artikel 16

Verbot der flächenunabhängigen Tierhaltung

Eine flächenunabhängige Tierhaltung, bei der der Tierhalter keine landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaftet und/oder keine schriftliche Vereinbarung mit einem anderen Unternehmer im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 getroffen hat, ist verboten.

Artikel 17

Gleichzeitige Haltung ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere

- (1) Nichtökologische/nichtbiologische Tiere dürfen sich im Betrieb befinden, sofern sie in Einheiten aufgezogen werden, deren Gebäude und Parzellen deutlich von den nach den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften produzierenden Einheiten getrennt sind und sofern es sich um eine andere Tierart handelt.
- (2) Nichtökologische/nichtbiologische Tiere können jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern die Tiere aus einem Haltungssystem im Sinne von Absatz 3 Buchstabe b stammen und sich ökologische/biologische Tiere nicht gleichzeitig auf dieser Weide befinden.
- (3) Ökologische/biologische Tiere können auf Gemeinschaftsflächen gehalten werden, sofern
 - a) die Flächen zumindest in den letzten drei Jahren nicht mit Erzeugnissen behandelt wurden, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind;
 - b) nichtökologische/nichtbiologische Tiere, die die betreffenden Flächen nutzen, aus einem Haltungssystem stammen, das den Systemen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gleichwertig ist;
 - c) die Erzeugnisse der ökologischen/biologischen Tiere nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse angesehen werden, solange die betreffenden Tiere auf diesen Flächen gehalten werden, es sei denn, es kann eine adäquate Trennung dieser Tiere von den nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren nachgewiesen werden.
- (4) Während der Wander- bzw. Hütperiode dürfen Tiere, wenn sie von einer Weidefläche auf eine andere getrieben werden, auf nichtökologischen/nichtbiologischen Flächen grasen. Die Aufnahme nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel beim Grasens während dieses Zeitraums in Form von Gras und anderem Bewuchs darf 10 % der gesamten jährlichen Futterration nicht überschreiten. Dieser Prozentsatz bezieht sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs.
- (5) Unternehmer führen Buch über die Anwendung der Vorschriften dieses Artikels.

Artikel 18

Umgang mit Tieren

- (1) Eingriffe wie das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen, das Kupieren von Schwänzen, das Abkneifen von

▼B

Zähnen, das Stutzen der Schnäbel und Enthornung dürfen in der ökologischen/biologischen Tierhaltung nicht routinemäßig durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen oder wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen, können einige dieser Eingriffe von der zuständigen Behörde jedoch fallweise genehmigt werden.

Jegliches Leid der Tiere ist auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden und der Eingriff nur im geeigneten Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird.

(2) Die operative Kastration ist zulässig, um die Qualität der Erzeugnisse zu gewährleisten und traditionellen Produktionspraktiken Rechnung zu tragen, allerdings nur unter den in Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgegebenen Bedingungen.

(3) Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel von Weiseln sind verboten.

(4) Beim Ver- und Entladen von Tieren dürfen keine elektrischen Treibhilfen verwendet werden. Die Verabreichung allopathischer Beruhigungsmittel vor und während der Beförderung ist verboten.

Abschnitt 3

Futtermittel

Artikel 19

Futtermittel aus eigenem Betrieb oder aus anderen ökologischen/biologischen Betrieben

(1) Im Falle von Pflanzenfressern müssen, außer während der jährlichen Wander- und Hüteperiode gemäß Artikel 17 Absatz 4, mindestens 50 % der Futtermittel aus der Betriebseinheit selbst stammen oder — falls dies nicht möglich ist — in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen/biologischen Betrieben vorzugsweise in derselben Region erzeugt werden.

(2) Im Falle von Bienen muss am Ende der Produktionssaison für die Überwinterung genügend Honig und Pollen in den Bienenstöcken verbleiben.

(3) Das Füttern von Bienenvölkern ist nur zulässig, wenn das Überleben des Volks witterungsbedingt gefährdet ist, und auch dann nur ab der letzten Honigernte bis 15 Tage vor Beginn der nächsten Nektar- oder Honigtautrachtzeit. In diesem Falle darf ökologischer/biologischer Honig, ökologischer/biologischer Zuckersirup oder ökologischer/biologischer Zucker zugefüttert werden.

Artikel 20

Futtermittel zur Deckung des ernährungsphysiologischen Bedarfs der Tiere

(1) Bei der Fütterung von jungen Säugetieren wird die Muttermilch der Fütterung mit natürlicher Milch vorgezogen, und dies für eine Mindestzeit von drei Monaten im Falle von Rindern, einschließlich der Arten *Bubalus* und *Bison*, und Equiden, von 45 Tagen bei Schafen und Ziegen und von 40 Tagen bei Schweinen.

(2) Aufzuchtssysteme für Pflanzenfresser sollten je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidengang gewährleisten. Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration dieser Tiere muss aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen. Bei Milchvieh ist für eine Höchstdauer von drei Monaten in der frühen Laktationsphase eine Verringerung dieses Prozentsatzes auf 50 % zulässig.

(3) Der Tagesration von Schweinen und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben.

(4) Das Halten von Tieren unter Bedingungen oder bei einer Ernährung, die zu Anämie führen könnten, ist verboten.

▼B

- (5) Mastpraktiken müssen in jeder Phase des Aufzuchtprozesses umkehrbar sein. Die Zwangsfütterung ist verboten.

Artikel 21

Umstellungsfuttermittel

▼M1

- (1) Durchschnittlich dürfen bis zu maximal 30 % der Fütterration aus Umstellungsfuttermitteln bestehen. Stammen die Umstellungsfuttermittel aus einer betriebseigenen Einheit, so kann dieser Prozentanteil auf 100 % erhöht werden.

▼M2

~~(2) Im Durchschnitt können bis zu 20 % der Gesamtmenge der an die Tiere verfütterten Futtermittel aus der Beweidung bzw. Bepflanzung von Dauergrünland oder Parzellen mit mehrjährigen Futterkulturen im ersten Jahr der Umstellung stammen, sofern diese Flächen Teil des Betriebs sind und in den letzten fünf Jahren nicht Teil einer ökologischen/biologischen Produktionseinheit dieses Betriebs waren. Soweit sowohl Umstellungsfuttermittel als auch Futtermittel von Parzellen im ersten Jahr der Umstellung verwendet werden, darf der Gesamtprozentsatz dieser Futtermittel zusammengerechnet den Höchstsatz gemäß Absatz 1 nicht überschreiten.~~

„(2) Im Durchschnitt können bis zu 20 % der Gesamtmenge der an die Tiere verfütterten Futtermittel aus der Beweidung bzw. der Bepflanzung von Dauergrünland, mehrjährigen Futterkulturen oder von Eiweißpflanzen, die auf Parzellen nach der ökologischen/biologischen Produktionsweise angebaut wurden, im ersten Jahr der Umstellung stammen, sofern diese Flächen Teil des Betriebs sind und in den letzten fünf Jahren nicht Teil einer ökologischen/biologischen Produktionseinheit dieses Betriebs waren. Wenn sowohl Umstellungsfuttermittel als auch Futtermittel von Parzellen im ersten Jahr der Umstellung verwendet werden, darf der Gesamtprozentsatz dieser Futtermittel zusammengerechnet den Höchstsatz gemäß Absatz 1 nicht überschreiten.“

▼B

- (3) Die Prozentwerte gemäß den Absätzen 1 und 2 werden jährlich als ein Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel pflanzlichen Ursprungs berechnet.

Artikel 22

Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

- (1) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs dürfen vorbehaltlich der Beschränkungen gemäß Artikel 43 in der ökologischen/biologischen Produktion nur verwendet werden, sofern sie in Anhang V aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.
- (2) Ökologische/biologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion nur verwendet werden, sofern sie in Anhang V aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.
- (3) Erzeugnisse und Nebenprodukte der Fischerei dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion nur verwendet werden, wenn sie in Anhang V aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.
- (4) Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion nur verwendet werden, sofern sie in Anhang VI aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.

Abschnitt 4

Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

Artikel 23

Krankheitsvorsorge

- (1) Unbeschadet von Artikel 24 Absatz 3 ist die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder von Antibiotika verboten.
- (2) Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen

Wachstumsförderern) sowie von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken ist verboten.

(3) Werden Tiere aus nichtökologischen/nichtbiologischen Einheiten beschafft, können je nach örtlichen Bedingungen besondere Maßnahmen wie Screeningtests oder Quarantänezeiträume vorgesehen werden.

(4) Stallungen, Buchten, Ausrüstungen und Geräte sind in geeigneter Weise zu reinigen und zu desinfizieren, um Kreuzinfektionen und der Vermehrung von Krankheitsüberträgern vorzubeugen. Kot, Urin und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie nötig zu beseitigen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Insekten oder Nager anzulocken.

Zum Zwecke von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen für die Reinigung und Desinfektion von Stallgebäuden, Anlagen und Geräten nur die Mittel gemäß Anhang VII verwendet werden. Zur Beseitigung von Insekten und anderen Schädlingen in Gebäuden und sonstigen Anlagen, in denen Tiere gehalten werden, können Rodentizide (nur in Fällen) sowie die Erzeugnisse gemäß Anhang II verwendet werden.

(5) Geflügelställe müssen zwischen den Belegungen geräumt werden. Die Ställe und Einrichtungen sind während dieser Zeit zu reinigen und zu desinfizieren. Ferner muss für die Ausläufe nach jeder Belegung eine Ruhezeit eingelegt werden, damit die Vegetation nachwachsen kann. Die Mitgliedstaaten legen die Dauer dieser Ruhezeit fest. Der Unternehmer führt Buch über die Einhaltung dieser Frist. Diese Vorschriften gelten nicht in Fällen, in denen Geflügel nicht in Partien aufgezogen wird, nicht in Auslaufplätzen gehalten wird und den ganzen Tag freien Auslauf hat.

Artikel 24

Tierärztliche Behandlung

(1) Sollten Tiere trotz der Vorsorgemaßnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 krank werden oder sich verletzen, so sind sie unverzüglich zu behandeln, erforderlichenfalls abgesondert und in geeigneten Räumlichkeiten.

(2) Phytotherapeutische und homöopathische Präparate, Spurenelemente und die Erzeugnisse gemäß Anhang V Teil 3 sowie Anhang VI Teil 1.1 sind gegenüber chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika bevorzugt zu verwenden, sofern ihre therapeutische Wirkung bei der betreffenden Tierart und der zu behandelnden Krankheit gewährleistet ist.

(3) Lassen sich die Krankheit oder die Verletzung mit den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht bekämpfen und erweist sich eine Behandlung als unbedingt erforderlich, um dem Tier Leiden und Schmerzen zu ersparen, so können unter der Verantwortung eines Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika verabreicht werden.

(4) Erhält ein Tier oder eine Tiergruppe innerhalb von zwölf Monaten mehr als drei Mal oder — falls der produktive Lebenszyklus des Tieres oder der Gruppe weniger als ein Jahr beträgt — mehr als ein Mal eine tierärztliche Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika, wobei Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Tilgungsmaßnahmen ausgenommen sind, so dürfen die betreffenden Tiere und die von ihnen stammenden Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse verkauft werden, und diese Tiere unterliegen den Umstellungsfristen gemäß Artikel 38 Absatz 1.

Aufzeichnungen über das Auftreten solcher Fälle werden für die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde bereitgehalten.

(5) Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines allopathischen Tierarzneimittels an ein Tier mit unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung ökologischer/biologischer Lebensmittel von diesem Tier muss doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie

▼B

2001/82/EG oder — falls keine Wartezeit vorgegeben ist — 48 Stunden betragen.

Artikel 25

Spezifische Vorschriften für die Krankheitsvorsorge und die tierärztliche Behandlung bei der Bienenhaltung

- (1) Um Rahmen, Bienenstöcke und Waben insbesondere vor Schädlingen zu schützen, dürfen nur Rodentizide (die nur in Fällen verwendet werden dürfen) und geeignete Mittel gemäß Anhang II verwendet werden.
- (2) Physikalische Behandlungen zur Desinfektion von Beuten (wie Dampf oder Abflammen) sind gestattet.
- (3) Männliche Brut darf nur vernichtet werden, um den Befall mit *Varroa destructor* einzudämmen.
- (4) Wenn die Bienenvölker trotz aller Vorsorgemaßnahmen erkranken oder befallen sind, sind sie unverzüglich zu behandeln, und die Bienenstöcke können erforderlichenfalls isoliert aufgestellt werden.
- (5) In der ökologischen/biologischen Bienenhaltung sind Tierarzneimittel gestattet, sofern die jeweilige Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den auf Basis des Gemeinschaftsrechts erlassenen nationalen Vorschriften zugelassen ist.
- (6) Bei Befall mit *Varroa destructor* dürfen Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie Menthol, Thymol, Eukalyptol oder Kampfer verwendet werden.
- (7) Werden chemisch-synthetische allopathische Mittel verabreicht, so sind die behandelten Bienenvölker während dieser Zeit isoliert aufzustellen und das gesamte Wachs ist durch Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung zu ersetzen. Diese Bienenvölker unterliegen anschließend der einjährigen Umstellungsfrist gemäß Artikel 38 Absatz 3.
- (8) Die Bestimmungen von Absatz 7 gelten nicht für die Erzeugnisse gemäß Absatz 6.

▼M2

„KAPITEL 2a

Tierproduktion in Aquakultur

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Artikel 25a

Geltungsbereich

Dieses Kapitel enthält ausführliche Produktionsvorschriften für die Fische, Krebstiere, Stachelhäuter und Weichtiere in Anhang XIIIa.

Es gilt *mutatis mutandis* auch für Zooplankton, Kleinkrebse, Rädertierchen, Würmer und andere aquatische Futtertiere.

Artikel 25b

Eignung der Gewässer und Nachhaltigkeitsplan

- (1) Die Bestimmungen des Artikels 6b Absätze 1 bis 5 gelten für dieses Kapitel.

(2) Maßnahmen zum Schutz und zur Vorbeugung gegen Prädatoren gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (*) sowie einzelstaatliche Vorschriften werden im Nachhaltigkeitsplan aufgeführt.

(3) Benachbarte Unternehmer koordinieren ihre Nachhaltigkeitspläne gegebenenfalls auf nachprüfbarer Weise.

(4) Bei Aquakultur in Teichen, Becken oder Fließkanälen verfügen die Anlagen entweder über natürliche Filterbetten, Absetzbecken, biologische oder mechanische Filter für den Nährstoffrückhalt oder verwenden Algen und/oder Tiere (Muscheln), die zur Verbesserung der Abwasserqualität beitragen. Das Ablaufwasser wird gegebenenfalls regelmäßig kontrolliert.

Artikel 25c

Parallele ökologische/biologische und nicht-ökologische/nichtbiologische Tierproduktion in Aquakultur

(1) Die zuständige Behörde kann gestatten, dass in Brut- und Jungtierstationen desselben Betriebs Jungtiere ökologisch/biologisch und nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogen werden, wenn die betreffenden Einheiten deutlich voneinander getrennt sind und die Wasserversorgung über getrennte Systeme erfolgt.

(2) Bei Abwachsenanlagen kann die zuständige Behörde ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheiten für Aquakulturtiere im selben Betrieb gestatten, wenn Artikel 6b Absatz 2 der vorliegenden Verordnung eingehalten wird und unterschiedliche Produktionsphasen oder unterschiedliche Bearbeitungszeiträume für die Tiere gegeben sind.

(3) Die Unternehmer bewahren Unterlagen auf, die die Anwendung der Vorschriften dieses Artikels belegen.

Abschnitt 2

Herkunft der Aquakulturtiere

Artikel 25d

Herkunft der Tiere in ökologischer/biologischer Aquakultur

(1) Verwendet werden heimische Arten, und Ziel der Zucht sind gut an die Bedingungen der Aquakultur angepasste, gesunde und das Futter gut verwertende Stämme. Der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde werden Aufzeichnungen über Herkunft und Behandlung der Tiere vorgelegt.

(2) Es werden Arten gewählt, deren Produktion für Wildbestände weitgehend gefahrlos ist.

Artikel 25e

Herkunft und Haltung nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter Aquakulturtiere

(1) Zu Zuchtzwecken oder zur Verbesserung der Genetik des Zuchtbestands und wenn ökologisch/biologisch erzeugte Aquakulturtiere nicht verfügbar sind, dürfen wild gefangene oder nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Aquakulturtiere in einen Betrieb eingebracht werden. Sie müssen mindestens drei Monate in ökologischer/biologischer Haltung verbringen, bevor sie zu Zuchtzwecken eingesetzt werden dürfen.

(2) Als Besatzmaterial und wenn ökologisch/biologisch erzeugte juvenile Aquakulturtiere nicht verfügbar sind, dürfen nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte juvenile Aquakulturtiere in einen Betrieb eingebracht werden. Sie müssen mindestens die beiden letzten Drittel des Produktionszyklus in ökologischer/biologischer Haltung verbringen

(3) Der Anteil nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter juveniler Aquakulturtiere, die in einen Betrieb eingesetzt werden dürfen, wird zum 31. Dezember 2011 auf 80 %, zum 31. Dezember 2013 auf 50 % und zum 31. Dezember 2015 auf 0 % reduziert.

(4) Die Verwendung von Wildfängen als Besatzmaterial ist nur in den beiden nachstehenden Fällen erlaubt:

- a) natürliches Einströmen von Fisch- oder Krebstierlarven und Juvenilen beim Auffüllen von Teichen und anderen Haltungseinrichtungen;
- b) Europäischer Glasaal, solange es für den betreffenden Standort einen genehmigten Aalbewirtschaftungsplan gibt und die künstliche Vermehrung von Aal weiterhin Probleme aufwirft.

Abschnitt 3

Aquakulturhaltung

Artikel 25f

Allgemeine Aquakulturhaltungsvorschriften

(1) Die Anlagen müssen so gestaltet sein, dass die Aquakulturtiere artgerecht gehalten werden können; dies erfordert:

- a) ausreichenden Bewegungsraum für ihr Wohlbefinden;
- b) Wasser guter Qualität mit ausreichendem Sauerstoffgehalt;
- c) den Bedürfnissen der Tiere entsprechende und den geografischen Standort berücksichtigende Temperaturen und Lichtverhältnisse;
- d) für Süßwasserfische möglichst naturnahe Bodenverhältnisse;
- e) für Karpfen natürlichen Erdboden.

(2) Die Besatzdichte je Art oder Artengruppe ist in Anhang XIIa festgelegt. Da sich die Besatzdichte auf das Wohlbefinden der Aquakulturfische auswirkt, werden der Zustand der Fische (Flossen- oder andere Verletzungen,

Wachstumsraten, Verhalten und allgemeiner Gesundheitszustand) und die Wasserqualität regelmäßig überwacht.

(3) Design und Konstruktion der aquatischen Haltungseinrichtungen bewirken Wasserwechselraten und physikalisch-chemische Parameter, die Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere gewährleisten und ihnen artgerechtes Verhalten ermöglichen.

(4) Konstruktion, Standort und Betrieb der Anlagen sind so konzipiert, dass das Risiko eines Entweichens der Tiere minimiert wird.

(5) Sollten Fische oder Krebstiere dennoch entweichen, sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls einschließlich Wiedereinfang, um nachteilige Auswirkungen auf das Ökosystem zu vermindern. Über entsprechende Vorgänge ist Buch zu führen.

Artikel 25g

Spezifische Vorschriften für aquatische Haltungseinrichtungen

(1) Geschlossene Kreislaufanlagen für die Tierproduktion in Aquakultur sind verboten, ausgenommen für Brut- und Jungtierstationen oder für die Erzeugung von ökologischen Futterorganismen.

(2) Aufzuchtanlagen an Land müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) bei Durchflussanlagen besteht die Möglichkeit, die Wasserwechselrate und die Wasserqualität des zufließenden und des abfließenden Wassers zu kontrollieren;
- b) mindestens 5 % der Fläche am Rand der Anlage (Teichrand) bestehen aus natürlicher Vegetation.

(3) Haltungseinrichtungen im Meer erfüllen folgende Voraussetzungen:

- a) Wasserströmung, Wassertiefe und Wasseraustausch am gewählten Standort gewährleisten, dass Auswirkungen auf den Meeresboden und den umliegenden Wasserkörper auf ein Mindestmaß reduziert werden;
- b) Design, Konstruktion und Wartung der Netzkäfige sind an die am Standort herrschenden Umweltbedingungen angepasst.

(4) Das Wasser darf nur in Brut- und Jungtieranlagen künstlich erwärmt oder gekühlt werden. Natürliches Brunnenwasser kann auf allen Produktionsstufen zum Erwärmen oder Kühlen des Wassers verwendet werden.

Artikel 25h

Umgang mit Aquakulturtieren

(1) Eingriffe bei Aquakulturtieren werden auf ein Mindestmaß reduziert und unter Verwendung geeigneter Geräte und Verfahren mit äußerster Sorgfalt vorgenommen, um Stress und Verletzungen, die mit Behandlungen einhergehen, zu vermeiden. Beim Umgang mit Elterntieren wird darauf geachtet, Verletzungen und Stress auf ein Mindestmaß zu beschränken; gegebenenfalls sind die Tiere zu betäuben. Sortiervorgänge werden unter Berücksichtigung des Tierschutzes auf ein Mindestmaß reduziert.

(2) Folgende Einschränkungen gelten für die Verwendung von künstlichem Licht:

a) die Tageslichtdauer wird nicht künstlich über ein Höchstmaß hinaus verlängert, das den ethologischen Bedürfnissen, geografischen Gegebenheiten und allgemeinen Gesundheitsanforderungen für Aquakulturtiere Rechnung trägt; Fortpflanzungszwecke ausgenommen beträgt dieses Höchstmaß 16 Stunden pro Tag;

b) beim Übergang werden durch den Einsatz von Dimmern oder Hintergrundbeleuchtung abrupte Wechsel in der Lichtintensität vermieden.

(3) Eine Belüftung der Anlagen ist im Interesse des Tierschutzes und der Tiergesundheit unter der Bedingung erlaubt, dass mechanische Belüftungsgeräte vorzugsweise mit erneuerbaren Energien betrieben werden.

Die Belüftung der Anlagen unter diesen Umständen wird in den Produktionsbüchern vermerkt.

(4) Der Einsatz von Sauerstoff ist nur in den nachstehenden Fällen zulässig, wenn die Gesundheit der Tiere sowie kritische Phasen der Produktion und des Transports dies erfordern:

a) bei außergewöhnlichem Temperaturanstieg, Druckabfall oder versehentlicher Verunreinigung;

b) bei vereinzelter Bewirtschaftungsverfahren wie Probenahmen und Sortieren;

c) um das Überleben des Bestands sicherzustellen.

Auch hierüber sind Aufzeichnungen zu machen.

(5) Beim Schlachten wird darauf geachtet, dass die Tiere sofort betäubt sind und keinen Schmerz empfinden. Bei der Festlegung optimaler Schlachtmethoden muss den unterschiedlichen Fischgrößen, Arten und Produktionsstandorten Rechnung getragen werden.

Abschnitt 4

Züchtung und Reproduktion

Artikel 25i

Hormonverbot

Der Einsatz von Hormonen und Hormonderivaten ist verboten.

Abschnitt 5

Futtermittel für Fische, Krebstiere und Stachelhäuter

Artikel 25j

Allgemeine Vorschriften für Futtermittel

Die maßgeblichen Anforderungen an jedes Fütterungsregime sind:

- a) Tiergesundheit;
- b) hohe Produktqualität (einschließlich der Nährwertzusammensetzung), die eine hohe Qualität des verzehrbaren Endproduktes gewährleistet;
- c) geringe Umweltbelastung.

Artikel 25k

Spezifische Vorschriften für Futtermittel für karnivore Aquakulturtiere

(1) Karnivore Aquakulturtiere werden nach folgender Rangfolge gefüttert:

- a) mit Futtermitteln aus ökologischer/biologischer Aquakulturproduktion;
- b) mit Fischmehl und Fischöl aus Überresten der Verarbeitung von Fischen aus ökologischer/biologischer Aquakulturproduktion;
- c) mit Fischmehl und Fischöl und anderen Fischzutaten aus Überresten der Verarbeitung von Wildfischen für den menschlichen Verzehr aus nachhaltiger Fischerei;
- d) mit ökologischen/biologischen Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs nach Maßgabe der Liste in Anhang V.

(2) Stehen die in Absatz 1 genannten Futtermittel nicht zur Verfügung, darf während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2014 auch Fischmehl und Fischöl aus Überresten der Verarbeitung von Fischen aus nichtökologischer/nichtbiologischer Aquakulturproduktion und für den menschlichen Verzehr gefangenen Wildfischen verfüttert werden. Solche Futtermittel machen höchstens 30 % der Tagesration aus.

(3) Die Futtermittelnationen dürfen höchstens 60 % pflanzliche Erzeugnisse ökologischer/biologischer Herkunft enthalten.

- (4) Im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse darf Lachsen und Forellen mit dem Futter Astaxanthin, vorrangig aus ökologischen/biologischen Quellen wie den Schalen ökologisch/biologisch erzeugter Krebstiere, verabreicht werden. Stehen ökologische/biologische Ausgangsstoffe nicht zur Verfügung, dürfen natürliche Astaxanthinquellen (z.B. Phaffia-Hefe) verwendet werden.

Artikel 25l

Spezifische Vorschriften für Futtermittel für bestimmte Aquakulturtiere

- (1) Die in Anhang XIIIa Abschnitte 6, 7 und 9 genannten Aquakulturtiere ernähren sich über das natürliche Nahrungsangebot in den Teichen und Seen.
- (2) Steht ein natürliches Nahrungsangebot gemäß Absatz 1 nicht in ausreichender Menge zur Verfügung, dürfen ökologische/biologische Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, die vorzugsweise vom Betrieb selbst stammen, oder Algen zugefüttert werden. Die Notwendigkeit zuzufüttern ist von den Unternehmern zu dokumentieren.
- (3) Bei Zufütterung gemäß Absatz 2 darf die Futterrations für die in Anhang XIIIa Abschnitt 7 genannten Arten und für die in Abschnitt 9 genannten Haiwelse (*Pangasius* spp.) einen Höchstanteil von 10 % Fischmehl oder Fischöl aus nachhaltiger Fischerei enthalten.

Artikel 25m

Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

- (1) In ökologischer/biologischer Aquakultur dürfen nur Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs nach Maßgabe von Anhang V eingesetzt werden.
- (2) Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nach Maßgabe von Anhang VI verwendet werden.

Abschnitt 6

Spezifische Vorschriften für Mollusken

Artikel 25n

Kulturflächen

- (1) Muschelproduktion kann in demselben Gewässer wie ökologische/biologische Fisch- und Algenproduktion in Polykultur erfolgen, die im Nachhaltigkeitsplan näher zu beschreiben ist. Muscheln können in Polykultur auch zusammen mit Schnecken wie der Gemeinen Strandschnecke kultiviert werden.
- (2) Ökologische/biologische Muschelproduktion erfolgt in Gebieten, die durch Pfähle oder Schwimmkörper oder auf andere Art klar gekennzeichnet sind, und nutzt zur Eingrenzung Netze, Käfige oder andere künstliche Strukturen.

▼ M2

(3) Potenzielle Gefahren ökologischer/biologischer Schalentierkulturen für andere, unter Schutz gestellte Arten werden so weit wie möglich ausgeschlossen. Netze zum Schutz gegen Prädatoren sind so konstruiert, dass tauchende Vögel keinen Schaden nehmen können.

Artikel 25o

Muschelsaat

(1) Soweit die Umwelt hierdurch nicht spürbar geschädigt wird und die lokalen Vorschriften dies gestatten, darf Muschelsaat von wilden, außerhalb der Produktionseinheit gelegenen Muschelkolonien verwendet werden, wenn

- a) sie von Muschelbänken stammt, die den Winter voraussichtlich nicht überleben, oder Bänken, die für die Erhaltung der Wildbestände verzichtbar sind, oder
- b) es sich um natürliche Ansiedlungen von Muschelsaat auf Kollektoren handelt.

Es werden Aufzeichnungen darüber geführt, wie, wo und wann Muschelsaat aus Wildbeständen gesammelt wurde, um eine Rückverfolgung bis zum Sammelgebiet zu ermöglichen.

Der Anteil nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter Muschelsaat, die in ökologische/biologische Produktionseinheiten eingesetzt werden darf, wird zum 31. Dezember 2011 auf 80 %, zum 31. Dezember 2013 auf 50 % und zum 31. Dezember 2015 auf 0 % reduziert.

(2) Im Falle der Pazifischen Auster *Crassostrea gigas* wird vorzugsweise selektiv gezüchtetes Bestandsmaterial verwendet, das sich in freier Wildbahn gar nicht oder seltener vermehrt.

Artikel 25p

Bewirtschaftung

(1) Die Besatzdichte übersteigt nicht die Besatzdichte von nicht-ökologischer/nichtbiologischer Schalentierproduktion am selben Standort. Sortieren, Ausdünnen und Anpassen der Besatzdichte erfolgen auf Basis der Biomasse, unter Beachtung des Tierschutzes und mit dem Ziel hoher Produktqualität.

(2) Biologischer Bewuchs wird physikalisch oder von Hand entfernt und gegebenenfalls in größerer Entfernung von den Zuchtanlagen ins Meer zurückgeworfen. Schalentiere dürfen zum Schutz gegen schädliche Bewuchsorganismen einmal im Laufe des Produktionszyklus mit einer Kalklösung behandelt werden.

Artikel 25q

Kultivierungsvorschriften

(1) Die Muschelzucht an hängenden Leinen und die übrigen Methoden in Anhang XIIIa Abschnitt 8 sind für die ökologische/biologische Produktion zulässig.

(2) Weichtierkulturen am Meeresboden sind nur zulässig, wenn an den Aufzucht- und Sammelplätzen keine spürbar negativen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Der Betreiber erbringt den Nachweis geringer Umweltbelastungen durch eine Prüfung einschließlich Bericht über die Nutzung der betreffenden Flächen, der der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde vorzulegen ist. Dieser Bericht wird zudem als getrenntes Kapitel in den Nachhaltigkeitsplan aufgenommen.

Artikel 25r

Spezifische Vorschriften für Austern

Die Kultivierung in Säcken auf Tischen ist zulässig. Diese Tische und andere Vorrichtungen zur Austernzucht sind so aufzustellen, dass keine durchgehende Sperre entlang der Uferlinie entsteht. Für eine optimale Produktion werden die Austern sorgfältig unter Beachtung der Gezeitenströmung platziert. Die Austernproduktion muss den Kriterien in Anhang XIIIa Abschnitt 8 genügen.

Abschnitt 7

Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

Artikel 25s

Allgemeine Bestimmungen zur Krankheitsvorsorge

(1) Der Tiergesundheitsmanagementplan sieht in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Richtlinie 2006/88/EG Maßnahmen zur biologischen Sicherheit und Krankheitsvorsorge vor und schließt eine schriftliche Vereinbarung über eine der Anlage angemessene Gesundheitsberatung mit qualifizierten Gesundheitsdiensten für Aquakulturtiere ein, die den Betrieb mindestens einmal im Jahr (bei Muschelzucht mindestens einmal alle zwei Jahre) besichtigen.

(2) Haltungssysteme, Ausrüstungen und Geräte werden ordentlich gereinigt und desinfiziert. Hierzu dürfen nur Erzeugnisse gemäß Anhang VII Nummern 2.1 und 2.2 verwendet werden.

(3) Es gelten folgende Vorschriften für Ruhezeiten:

a) Die zuständige Behörde entscheidet, ob eine Ruhezeit erforderlich ist, und legt gegebenenfalls einen angemessenen Zeitraum fest; diese Ruhezeit wird daraufhin nach jedem Produktionszyklus in Haltungseinrichtungen im offenen Meer eingehalten und dokumentiert. Eine Ruhezeit wird auch für andere Produktionsmethoden in Becken, Teichen und Netzkäfigen empfohlen;

b) für die Muschelzucht sind solche Zeiten nicht vorgeschrieben;

c) in der Ruhezeit werden die Nutzkühe oder sonstigen Haltungseinrichtungen geleert und desinfiziert und bleiben bis zur Wiederverwendung unbesetzt.

(4) Soweit sachgerecht werden vorhandene Fischfutterreste, Ausscheidungen und tote Tiere sofort entfernt, um keine deutliche Verschlechterung der Wasserqualität zu riskieren, Krankheitsrisiken einzuschränken und keine Insekten oder Nager anzulocken.

(5) Der Einsatz von ultravioletem Licht und Ozon ist nur in Brut- und Jungtierstationen erlaubt.

(6) Für die biologische Bekämpfung von Ektoparasiten werden vorzugsweise Putzerfische eingesetzt.

Artikel 25t

Tierärztliche Behandlung

(1) Tritt trotz der Krankheitsvorsorge gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ein Gesundheitsproblem auf, können tierärztliche Behandlungen in nachstehender Rangfolge durchgeführt werden:

- a) Einsatz pflanzlicher, tierischer oder mineralischer Stoffe in homöopathischer Verdünnung;
- b) Einsatz von Pflanzen und Pflanzenextrakten, die keine betäubende Wirkung haben, sowie
- c) Einsatz von Substanzen wie Spurenelementen, Metallen, natürlichen Immunostimulanzien oder zugelassenen Probiotika.

(2) Allopathische Behandlungen sind auf zwei Behandlungen jährlich beschränkt, ausgenommen Impfungen und obligatorische Tilgungspläne. Bei einem Produktionszyklus von weniger als einem Jahr darf jedoch nur einmal allopathisch behandelt werden. Wird häufiger allopathisch behandelt, dürfen die betreffenden Tiere nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis verkauft werden.

(3) Parasitenbehandlungen, obligatorische Bekämpfungsprogramme der Mitgliedstaaten ausgenommen, dürfen zweimal jährlich bzw. bei einem Produktionszyklus von weniger als 18 Monaten einmal jährlich vorgenommen werden.

(4) Die Wartezeit nach Verabreichung allopathischer Tierarzneimittel und nach Parasitenbehandlungen gemäß Absatz 3, auch im Rahmen obligatorischer Bekämpfungs- und Tilgungsprogramme, ist doppelt so lang wie die vorgeschriebene Wartezeit gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/82/EG und beträgt, wenn keine Wartezeit festgelegt ist, 48 Stunden.

(5) Der Einsatz von Tierarzneimitteln ist der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zu melden, bevor die Tiere als ökologische/biologische Erzeugnisse vermarktet werden. Behandelte Tiere müssen eindeutig zu identifizieren sein.

KAPITEL 3

Verarbeitete Erzeugnisse

Artikel 26

Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebens- und Futtermittel

- (1) Bei der Verwendung von Zusatzstoffen, Verarbeitungshilfsstoffen und anderen Stoffen und Zutaten für die Verarbeitung von Lebens- oder Futtermitteln sowie der Anwendung jeglicher Verarbeitungspraktiken, wie z. B. des Räucherns, sind die Grundsätze der guten Herstellungspraxis zu beachten.
- (2) Verarbeitete Lebens- oder Futtermittel herstellende Unternehmer müssen geeignete Verfahren einrichten und regelmäßig aktualisieren, die auf einer systematischen Identifizierung der kritischen Stufen im Verarbeitungsprozess beruhen.
- (3) Die Anwendung der Verfahren gemäß Absatz 2 muss jederzeit gewährleisten, dass die hergestellten verarbeiteten Erzeugnisse den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügen.
- (4) Die Unternehmer müssen die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 anwenden und einhalten. Sie müssen insbesondere dafür Sorge tragen, dass
 - a) Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, um das Risiko einer Kontamination durch unzulässige Stoffe oder Erzeugnisse zu vermeiden;

▼B

- b) geeignete Reinigungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Wirksamkeit überwacht wird und über die Aufzeichnungen geführt werden;
 - c) nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nicht mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden.
- (5) Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß den Absätzen 2 und 4 trägt der Unternehmer, soweit in der betreffenden Aufbereitungseinheit auch nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse aufbereitet oder gelagert werden, dafür Sorge, dass
- a) die Arbeitsgänge räumlich oder zeitlich getrennt von ähnlichen Arbeitsgängen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen kontinuierlich in geschlossener Folge durchgeführt werden, bis die gesamte Partie durchgelaufen ist;
 - b) ökologische/biologische Erzeugnisse vor und nach den Arbeitsgängen räumlich oder zeitlich von nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen getrennt gelagert werden;
 - c) die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle diesbezüglich informiert und ein aktualisiertes Verzeichnis über sämtliche Arbeitsgänge und verarbeiteten Mengen geführt wird;
 - d) alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Partien/Lose zu identifizieren und jedes Vermischen oder den Austausch mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden;
 - e) die Arbeitsgänge mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen erst nach einer geeigneten Reinigung der Produktionsanlagen durchgeführt werden.

Artikel 27

Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung von Lebensmitteln

- (1) Zum Zwecke von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln, ausgenommen Wein, nur die folgenden Stoffe verwendet werden:
- a) die Stoffe gemäß Anhang VIII der vorliegenden Verordnung;
 - b) Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzyme, die üblicherweise bei der Lebensmittelherstellung verwendet werden; ►M1 Enzyme, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden sollen, müssen jedoch in Anhang VIII Abschnitt A aufgeführt sein. ◄
 - c) Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 88/388/EWG des Rates⁽¹⁾, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 der Richtlinie als natürlicher Aromastoff oder als Aromaextrakt gekennzeichnet sind;
 - d) die Farbstoffe zum Stempeln von Fleisch und Eierschalen gemäß Artikel 2 Absatz 8 bzw. Artikel 2 Absatz 9 der Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾;
 - e) Trinkwasser und Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die im Allgemeinen bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden;
 - f) Mineralstoffe (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und Mikronährstoffe, jedoch nur, soweit ihre Verwendung in den Lebensmitteln, denen sie zugefügt werden, gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden
- a) Lebensmittelzusatzstoffe gemäß Anhang VIII, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet;

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 15.7.1988, S. 61.

⁽²⁾ ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 13.

▼B

- b) Zubereitungen und Stoffe gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c, d, e und f dieses Artikels und Stoffe, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet;

▼MI

- c) Hefe und Hefeprodukte ab dem 31. Dezember 2013 zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

▼B

(3) Vor dem 31. Dezember 2010 wird die Verwendung der folgenden in Anhang VIII verzeichneten Stoffe neu geprüft:

- a) Natriumnitrit und Kaliumnitrat in Abschnitt A hinsichtlich der Streichung dieser Zusatzstoffe;
b) Schwefeldioxid und Kaliummetabisulfit in Abschnitt A;
c) Salzsäure in Abschnitt B zur Verarbeitung von Gouda, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas.

Bei der Überprüfung gemäß Buchstabe a ist den Bemühungen der Mitgliedstaaten um sichere Alternativen zu Nitriten/Nitrat und bei der Einführung von Schulungsprogrammen zum Thema alternative Verarbeitungsmethoden und Hygienebedingungen für ökologische/biologische Fleischverarbeiter/-hersteller Rechnung zu tragen.

▼MI

- (4) Für das traditionelle dekorative Färben der Schale gekochter Eier mit dem Ziel, diese zu einer bestimmten Zeit des Jahres auf den Markt zu bringen, kann die zuständige Behörde für den genannten Zeitraum die Verwendung natürlicher Farben und natürlicher Überzugsstoffe zulassen. Die Zulassung darf bis zum 31. Dezember 2013 synthetische Formen von Eisenoxiden und Eisenhydroxiden umfassen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen über entsprechende Zulassungen in Kenntnis gesetzt werden.

Artikel 27a

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen folgende Stoffe bei der Herstellung, Zubereitung und Formulierung von Hefe verwendet werden:

- a) die Stoffe gemäß Anhang VIII Abschnitt C der vorliegenden Verordnung;
b) Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben b und e der vorliegenden Verordnung.

▼B

Artikel 28

Verwendung bestimmter nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bei der Verarbeitung von Lebensmitteln

Zum Zwecke von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 können bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel die in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufgelisteten nichtökologischen/nichtbiologischen landwirtschaftlichen Zutaten verwendet werden.

Artikel 29

Genehmigung nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittelzutaten landwirtschaftlichen Ursprungs durch die Mitgliedstaaten

- (1) Soweit eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs nicht in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufgelistet ist, darf diese Zutat nur unter den folgenden Bedingungen verwendet werden:

- a) Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats alle erforderlichen Nachweise erbracht, aus denen hervorgeht, dass die Zutat in der Gemeinschaft nicht in ausreichender

Menge nach den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften hergestellt wird oder nicht aus Drittländern eingeführt werden kann;

- b) die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats hat die Verwendung für eine Höchstdauer von zwölf Monaten vorläufig genehmigt, nachdem sie überprüft hat, dass der Unternehmer die erforderlichen Kontakte zu Anbietern in der Gemeinschaft aufgenommen hat, um sich zu vergewissern, dass die betreffenden Zutaten in der erforderlichen Qualität tatsächlich nicht zur Verfügung stehen;
- c) es wurde kein Beschluss gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 gefasst, wonach eine erteilte Genehmigung für die betreffende Zutat zurückzuziehen ist.

Der Mitgliedstaat kann die Genehmigung gemäß Buchstabe b höchstens dreimal um jeweils zwölf Monate verlängern.

(2) Wird eine Genehmigung gemäß Absatz 1 erteilt, so übermittelt der Mitgliedstaat unverzüglich folgende Angaben an die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission:

- a) das Datum der Genehmigung und, im Falle einer Verlängerung, das Datum der Erstgenehmigung;
- b) Name, Anschrift, Telefonnummer sowie gegebenenfalls Faxnummer und E-Mail-Adresse des Inhabers der Genehmigung; Name und Anschrift der Kontaktstelle bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;
- c) die Bezeichnung und erforderlichenfalls die genaue Beschreibung und die Qualitätsmerkmale der betreffenden Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs;
- d) die Art der Erzeugnisse, für deren Herstellung die betreffende Zutat benötigt wird;
- e) die benötigten Mengen sowie die Begründung hierfür;
- f) die Gründe für die Mangelsituation und die voraussichtliche Dauer;
- g) das Datum, an dem der Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichtet. Die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten können diese Angaben der Öffentlichkeit zugänglich machen.

(3) Übermittelt ein Mitgliedstaat der Kommission und dem Mitgliedstaat, der die Genehmigung erteilt hat, Bemerkungen, aus denen hervorgeht, dass während der Dauer der Mangelsituation Lieferungen erhältlich sind, so muss der Mitgliedstaat erwägen, die Genehmigung zu widerrufen oder die vorgesehene Genehmigungsdauer zu verkürzen, und der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang dieser Informationen mitteilen, welche Maßnahmen er getroffen hat oder treffen wird.

(4) Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Angelegenheit dem gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingesetzten Ausschuss zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren von Absatz 2 des genannten Artikels kann beschlossen werden, dass eine frühere Genehmigung zu widerrufen oder die Genehmigungsdauer zu ändern ist oder die betreffende Zutat gegebenenfalls in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufzunehmen.

(5) Im Falle einer Verlängerung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 finden die Verfahrensvorschriften der Absätze 2 und 3 Anwendung.

▼ M2

„Artikel 29a

Spezifische Vorschriften für Meeresalgen

(1) Sollen Meeresalgen frisch vermarktet werden, wird zum Spülen der frisch geernteten Algen Meerwasser verwendet.

Sollen die Meeresalgen getrocknet vermarktet werden, kann zum Spülen auch Trinkwasser verwendet werden. Die Verwendung von Salz zum Feuchteentzug ist erlaubt.

(2) Offene Flammen, die mit den Algen in direkten Kontakt kommen, dürfen zum Trocknen nicht eingesetzt werden. Soweit Seile und andere Ausrüstungen im Trocknungsprozess eingesetzt werden, dürfen diese nicht mit Antifouling-, Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln behandelt worden sein, entsprechende in Anhang VII aufgelistete Erzeugnisse ausgenommen.“

▼ B

KAPITEL 4

Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen

Artikel 30

Abholung und Beförderung von Erzeugnissen zu Aufbereitungseinheiten

Unternehmer können ökologische/biologische und nichtökologische/-nichtbiologische Erzeugnisse nur dann im Sammeltransportverfahren

gleichzeitig abholen, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, um jedes mögliche Vermischen oder Vertauschen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu unterbinden, und die Identifizierung der ökologischen/biologischen Erzeugnisse gewährleistet ist. Der Unternehmer hält der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde Informationen über die Tage und Uhrzeiten der Abholung, die Abholrunde sowie das Datum und die Uhrzeit der Annahme der Erzeugnisse zur Verfügung.

Artikel 31

Verpackung und Beförderung von Erzeugnissen zu anderen Unternehmern oder Einheiten

(1) Die Unternehmer tragen dafür Sorge, dass ökologische/biologische Erzeugnisse zu anderen Einheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:

- a) den Namen und die Anschrift des Unternehmers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;
- b) die Bezeichnung des Erzeugnisses oder im Fall von Mischfuttermitteln ihre Beschreibung einschließlich des Bezuges auf die ökologische/biologische Produktion;
- c) den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, die für den Unternehmer zuständig ist, und
- d) gegebenenfalls die Kennzeichnung der Partie/des Loses, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder dem von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zugestimmt wurde, und anhand der die Partie/das Los den Bucheintragungen gemäß Artikel 66 zugeordnet werden kann.

Die Angaben gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d können auch auf einem Begleitpapier vermerkt werden, wenn dieses Dokument eindeutig der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden kann. Dieses Begleitpapier muss Angaben über den Lieferanten und/oder das Transportunternehmen enthalten.

(2) Die Verpackung, die Behältnisse oder die Transportmittel müssen nicht verschlossen werden, wenn

- a) die Erzeugnisse auf direktem Wege von einem Unternehmer zu einem anderen Unternehmer befördert werden, die beide dem ökologischen/biologischen Kontrollsystem unterliegen, und
- b) die Erzeugnisse von einem Dokument begleitet werden, das die in Absatz 1 genannten Angaben enthält, und
- c) sowohl Versender als auch Empfänger über diese Transportvorgänge Buch führen und die Bücher der zuständigen Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Verfügung halten.

Artikel 32

Sondervorschriften für die Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten

Über die Bestimmungen von Artikel 31 hinaus tragen Unternehmer bei der Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions- oder Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten dafür Sorge, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Ökologisch/biologisch erzeugte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel und nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel werden bei der Beförderung physisch wirksam voneinander getrennt;
- b) die Transportmittel und/oder Behältnisse, in denen nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse befördert wurden,

▼B

dürfen zur Beförderung ökologischer/biologischer Erzeugnisse nur verwendet werden, sofern

- i) vor der Beförderung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen angemessene Reinigungsmaßnahmen durchgeführt wurden, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde; Unternehmer müssen über die Reinigungsvorgänge Buch führen;
 - ii) je nach Risikobewertung gemäß Artikel 88 Absatz 3 alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden und der Unternehmer erforderlichenfalls garantiert, dass nichtökologische/-nichtbiologische Erzeugnisse nicht mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden können;
 - iii) der Unternehmer über die Beförderungsvorgänge Buch führt und die Bücher der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Verfügung hält;
- c) ökologische/biologische Futtermittel-Fertigerzeugnisse werden physisch oder zeitlich von anderen Fertigerzeugnissen getrennt befördert;
- d) bei der Beförderung werden die zu Beginn der Auslieferungsrunde abgehende Erzeugnismenge sowie alle während der Auslieferungsrunde einzeln ausgelieferten Erzeugnismengen aufgezeichnet.

▼M2

„Artikel 32a

Transport von lebenden Fischen

(1) Lebende Fische werden in geeigneten Behältnissen mit sauberem Wasser, das die physiologischen Ansprüche der Fische hinsichtlich Temperatur und Sauerstoffgehalt erfüllt, transportiert.

(2) Bevor ökologisch/biologisch erzeugte Fische und Fischezeugnisse transportiert werden, werden die Behältnisse gründlich gereinigt, desinfiziert und ausgespült.

(3) Es werden Vorkehrungen zur Stressvermeidung getroffen. Zum Schutz der Tiere wird eine angemessene Transportdichte eingehalten.

(4) Über die Einhaltung der Absätze 1 bis 3 wird Buch geführt.“

Artikel 33

Annahme von Erzeugnissen aus anderen Einheiten und von anderen Unternehmern

Bei Annahme eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses kontrolliert der Unternehmer den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses, soweit dieser vorgeschrieben ist, sowie das Vorhandensein der Angaben gemäß Artikel 31.

Der Unternehmer führt eine Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett gemäß Artikel 31 mit den Angaben auf den Begleitpapieren durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Artikel 66 ausdrücklich vermerkt.

Artikel 34

Sondervorschriften für die Annahme von Erzeugnissen aus Drittländern

Ökologische/biologische Erzeugnisse aus Drittländern sind in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen einzuführen, die so verschlossen sind, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und die mit Angaben zur Identifizierung des Ausführers sowie anderen Zeichen und Nummern versehen sind, mit denen die Partie/das Los identifiziert werden kann, und die, soweit erforderlich, mit der Kontrollbescheinigung für Einführen aus Drittländern versehen sind.

Bei Annahme eines aus einem Drittland eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisses kontrolliert der Erste Empfänger den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses und, bei gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführten Erzeugnissen, die Übereinstimmung der Angaben auf der Bescheinigung gemäß dem genannten Artikel mit der Art der Erzeugnisse in der Sendung. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Artikel 66 der vorliegenden Verordnung ausdrücklich vermerkt.

Artikel 35

Lagerung von Erzeugnissen

(1) Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien/Lose identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügen, vermieden wird. Ökologische/biologische Erzeugnisse müssen jederzeit eindeutig identifizierbar sein.

▼ M2

(2) ~~Im Falle von ökologischen/biologischen Pflanzen- und Tierproduktionseinheiten ist die Lagerung von anderen als den im Rahmen der vorliegenden Verordnung zugelassenen Betriebsmitteln in der Produktionseinheit verboten.~~

(3) Die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln und Antibiotika in Betrieben ist zulässig, sofern sie von einem Tierarzt im Rahmen der Behandlung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verschrieben wurden sowie an einem überwachten Ort aufbewahrt und in das Bestandsbuch gemäß Artikel 76 der vorliegenden Verordnung eingetragen werden.

(2) Im Falle von ökologischen/biologischen Pflanzen-, Meeresalgen- und Tierproduktionseinheiten, auch in Aquakultur, ist die Lagerung von anderen als den im Rahmen der vorliegenden Verordnung zugelassenen Betriebsmitteln in der Produktionseinheit verboten.

(3) Die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln und Antibiotika in Betrieben ist zulässig, sofern sie von einem Tierarzt im Rahmen der Behandlung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii oder Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verschrieben wurden sowie an einem überwachten Ort aufbewahrt und in das Bestandsbuch gemäß Artikel 76 der vorliegenden Verordnung oder die Aquakulturproduktionsaufzeichnungen gemäß Artikel 79b der vorliegenden Verordnung eingetragen werden.“

(4) Soweit Unternehmer sowohl mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen als auch ökologischen/biologischen Erzeugnissen umgehen und letztere an Lagerstätten gelagert werden, die auch zur Aufbewahrung anderer Agrarprodukte oder Lebensmittel dienen, so sind

- a) die ökologischen/biologischen Erzeugnisse von den anderen Agrarprodukten und/oder Lebensmitteln getrennt aufzubewahren;
- b) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Identifizierung der Warensendungen sicherzustellen und jedes Vermischen oder Vertauschen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden;
- c) vor der Einlagerung ökologischer/biologischer Erzeugnisse geeignete Reinigungsmaßnahmen durchzuführen, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde; die Unternehmer führen Buch über diese Maßnahmen.

KAPITEL 5

Vorschriften für die Umstellung

Artikel 36

Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse

(1) Damit Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse als ökologisch/biologisch gelten können, müssen auf den Anbauflächen während eines Umstellungszeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat oder — im Falle von Grünland oder mehrjährigen Futterkulturen — von mindestens zwei Jahren vor der Verwendung als ökologisch/biologisch erzeugtes Futtermittel oder — im Falle von anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen — von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte ökologischer/biologischer Erzeugnisse die Produktionsvorschriften gemäß den Artikeln 9, 10, 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie Kapitel 1 der vorliegenden Verordnung und, soweit sie Anwendung finden, die Ausnahmenvorschriften von Kapitel 6 der vorliegenden Verordnung befolgt worden sein.

(2) Die zuständige Behörde kann beschließen, als Teil des Umstellungszeitraums rückwirkend jeden früheren Zeitraum anzuerkennen, in dem

- a) die Landparzellen unter Maßnahmen eines im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 durchgeführten Programms oder eines anderen amtlichen Programms fielen, vorausgesetzt, diese Maßnahmen gewährleisten, dass Mittel, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, nicht auf diesen Parzellen verwendet wurden, oder
- b) die Parzellen natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen waren, die nicht mit Mitteln behandelt wurden, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind.

Der Zeitraum gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b kann nur dann rückwirkend berücksichtigt werden, wenn der zuständigen Behörde ausreichende Nachweise vorliegen, die ihr die Gewähr geben, dass die Bedingungen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfüllt waren.

(3) In bestimmten Fällen, in denen die Fläche mit Mitteln kontaminiert wurde, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, kann die zuständige Behörde beschließen, den Umstellungszeitraum über den Zeitraum gemäß Absatz 1 hinaus zu verlängern.

▼B

(4) Bei Parzellen, die bereits auf den ökologischen/biologischen Landbau umgestellt sind oder sich im Umstellungsprozess befanden und die mit einem Mittel behandelt wurden, das für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen ist, kann der Mitgliedstaat den Umstellungszeitraum gemäß Absatz 1 in den beiden folgenden Fällen verkürzen:

- a) bei Parzellen, die im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Krankheits- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahme der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats mit einem Mittel behandelt wurden, das nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassen ist;
- b) bei Parzellen, die im Rahmen wissenschaftlicher Versuche, die die zuständige Behörde des Mitgliedstaats genehmigt hat, mit einem Mittel behandelt wurden, das für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen ist.

In den Fällen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b wird die Dauer des Umstellungszeitraums unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren festgesetzt:

- a) Aufgrund der Abbaurate des verwendeten Mittels muss sichergestellt sein, dass die Höhe der Rückstände im Boden oder — bei Dauerkulturen — in der Pflanze am Ende des Umstellungszeitraums unbedeutend ist;
- b) die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion vermarktet werden.

Der betreffende Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission seine Entscheidung, die Behandlungsmaßnahmen verbindlich vorzuschreiben, mit.

▼M2

„Artikel 36a

Meeresalgen

- (1) Für eine Meeresalgensammelfläche beträgt der Umstellungszeitraum sechs Monate.
- (2) Für eine Meeresalgenkultureinheit beträgt der Umstellungszeitraum sechs Monate oder einen vollen Produktionszyklus, wenn dieser länger als sechs Monate ist.“

Artikel 37

Spezifische Vorschriften für die Umstellung von Flächen, die im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Tierhaltung genutzt werden

- (1) Die Umstellungsvorschriften gemäß Artikel 36 der vorliegenden Verordnung gelten für die gesamte Fläche der Produktionseinheit, auf der Futtermittel erzeugt werden.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung gemäß Absatz 1 kann der Umstellungszeitraum bei Weideland und Auslaufflächen für andere Tierarten als Pflanzenfresser auf ein Jahr gekürzt werden. Dieser Zeitraum kann in Fällen, in denen die betreffende Fläche im Vorjahr nicht mit Mitteln behandelt wurde, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, auf sechs Monate gekürzt werden.

Artikel 38

Tiere und tierische Erzeugnisse

- (1) Soweit gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 9 und/oder Artikel 42 der vorliegenden Verordnung nichtökologische/nichtbiologische Tiere in einen Betrieb eingestellt werden und die tierischen Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse vermarktet werden sollen, müssen die Produktionsvorschriften gemäß den Artikeln 9, 10, 11 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie gemäß Titel II Kapitel 2 und, soweit zutreffend, Artikel 42 der vorliegenden Verordnung angewendet worden sein während mindestens
 - a) zwölf Monaten im Falle von Equiden und Rindern, einschließlich *Bubalus*- und Bisonarten, für die Fleischerzeugung und in jedem Falle jedoch mindestens für drei Viertel der Lebensdauer dieser Tiere;
 - b) sechs Monaten im Falle von kleinen Wiederkäuern und Schweinen sowie Milch produzierenden Tieren;
 - c) zehn Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war;
 - d) sechs Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung.

▼B

(2) Soweit sich in einem Betrieb zu Beginn des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nichtökologische/nichtbiologische Tiere befinden, können die Erzeugnisse dieser Tiere als ökologische/biologische Erzeugnisse gewertet werden, wenn die gesamte Produktionseinheit, einschließlich Tiere, Weideland und/oder Futteranbaufläche gleichzeitig umgestellt wird. Der gesamte kombinierte Umstellungszeitraum für die existierenden Tiere und deren Nachzucht, Weideland und/oder Futteranbaufläche kann auf 24 Monate gekürzt werden, wenn die Tiere hauptsächlich mit Erzeugnissen aus der Produktionseinheit selbst gefüttert werden.

(3) Imkereierzeugnisse dürfen nur dann mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion vermarktet werden, wenn die ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften seit mindestens einem Jahr befolgt worden sind.

(4) Der Umstellungszeitraum für Bienenstöcke gilt nicht im Falle der Anwendung von Artikel 9 Absatz 5 dieser Verordnung.

(5) Während des Umstellungszeitraums wird das Wachs durch Wachs aus der ökologischen/biologischen Bienenhaltung ersetzt.

▼M2

„Artikel 38a

Aquakulturtiere

(1) Für Aquakulturproduktionseinheiten einschließlich der vorhandenen Aquakulturtiere gelten je nach Art der Anlage folgende Umstellungszeiträume:

a) für Anlagen, die nicht entleert, gereinigt und desinfiziert werden können, ein Umstellungszeitraum von 24 Monaten;

b) für Anlagen, die entleert wurden oder in denen eine Ruhezeit eingehalten wurde, ein Umstellungszeitraum von 12 Monaten;

c) für Anlagen, die entleert, gereinigt und desinfiziert wurden, ein Umstellungszeitraum von sechs Monaten;

d) für Anlagen im offenen Gewässer einschließlich Muschelkulturen ein Umstellungszeitraum von drei Monaten.

(2) Die zuständige Behörde kann beschließen, jeden zurückliegenden dokumentierten Zeitraum, in dem die Anlagen nicht mit unzulässigen Erzeugnissen für die ökologische/biologische Produktion behandelt worden sind oder für die ökologische/biologische Produktion unzulässigen Erzeugnissen ausgesetzt waren, rückwirkend als Teil des Umstellungszeitraums anzuerkennen.“

KAPITEL 6

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften

Abschnitt 1

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften aufgrund klimabedingter, geografischer oder struktureller Beschränkungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Artikel 39

Anbindehaltung von Tieren

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, können die zuständigen Behörden genehmigen, dass Rinder in Kleinbetrieben angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland gemäß Artikel 14 Absatz 2 und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

Artikel 40

Parallelerzeugung

(1) Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, darf ein Erzeuger in folgenden Fällen in ein und demselben Gebiet ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheiten bewirtschaften:

- a) bei der Produktion von Dauerkulturen, die eine Kulturzeit von mindestens drei Jahren erfordert und bei der sich die Sorten nicht leicht unterscheiden lassen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) Die betreffende Produktion ist Teil eines Umstellungsplans, zu dessen Durchführung sich der Erzeuger formell verpflichtet und der vorsieht, dass die Umstellung des letzten Teils der betreffenden Flächen auf die ökologische/biologische Produktion innerhalb kürzestmöglicher Frist eingeleitet wird, die jedoch fünf Jahre nicht überschreiten darf;
 - ii) es wurden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die aus den verschiedenen Einheiten stammenden Erzeugnisse stets voneinander getrennt gehalten werden;

- iii) die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle wird von der Ernte jedes einzelnen der betreffenden Erzeugnisse mindestens 48 Stunden im Voraus unterrichtet;
 - iv) nach abgeschlossener Ernte unterrichtet der Erzeuger die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle für die betreffenden Einheiten über die genauen Erntemengen und die zur Trennung der Erzeugnisse durchgeführten Maßnahmen;
 - v) der Umstellungsplan und die Kontrollmaßnahmen gemäß Titel IV Kapitel 1 und 2 wurden von der zuständigen Behörde genehmigt; diese Genehmigung muss jedes Jahr nach Anlaufen des Umstellungsplans bestätigt werden;
- b) bei Flächen, die mit Zustimmung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Agrarforschung oder für Ausbildungsmaßnahmen bestimmt sind, vorausgesetzt die Bedingungen gemäß Buchstabe a Ziffern ii, iii und iv sowie des einschlägigen Teils von Ziffer v sind erfüllt;
- c) bei der Produktion von Saatgut, vegetativem Vermehrungsmaterial und Jungpflanzen, vorausgesetzt, die Bedingungen gemäß Buchstabe a Ziffern ii, iii und iv sowie des einschlägigen Teils von Ziffer v sind erfüllt;
- d) bei Grünland, das ausschließlich für die Weidewirtschaft genutzt wird.
- (2) Die zuständige Behörde kann genehmigen, dass Betriebe, die mit Agrarforschung oder Ausbildungsmaßnahmen befasst sind, ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Tiere derselben Art halten, soweit die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Es wurden geeignete Vorkehrungen, die der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Voraus mitgeteilt wurden, getroffen, um sicherzustellen, dass Tiere, tierische Erzeugnisse, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Futtermittel der einzelnen Einheiten stets voneinander getrennt sind;
 - b) der Erzeuger unterrichtet die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Voraus über jede Anlieferung oder jeden Verkauf von Tieren oder tierischen Erzeugnissen;
 - c) der Unternehmer unterrichtet die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle über die genauen Mengen, die in den Einheiten erzeugt wurden, sowie über alle Merkmale, anhand deren sich die Erzeugnisse identifizieren lassen, und bestätigt, dass alle erforderlichen Vorkehrungen zur Trennung der Erzeugnisse getroffen wurden.

Artikel 41

Bewirtschaftung von Bienenhaltungseinheiten zum Zwecke der Bestäubung

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, kann ein Unternehmer zum Zwecke der Bestäubung ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Bienenhaltungseinheiten in ein und demselben Betrieb bewirtschaften, sofern alle Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Standort für die Aufstellung der Bienenstöcke, erfüllt sind. In diesem Fall darf das Erzeugnis nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis vermarktet werden.

Das Unternehmen führt Buch über die Anwendung dieser Bestimmung.

▼B

Abschnitt 2

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften wegen Nichtverfügbarkeit ökologischer/biologischer Betriebsmittel gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Artikel 42

Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde

- a) kann, wenn bei Beginn des Aufbaus eines Geflügelbestandes oder bei einer Erneuerung oder einem Wiederaufbau des Bestandes ökologisch/biologisch aufgezogene Tiere nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen, nichtökologisches/nichtbiologisches Geflügel in eine ökologische/biologische Geflügelproduktionseinheit eingestellt werden, sofern das Geflügel für die Eier- und Fleischerzeugung weniger als drei Tage alt sind;
- b) können nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Junglegehennen von weniger als 18 Wochen vor dem 31. Dezember 2011 in eine ökologische/biologische Tierhaltungseinheit eingestellt werden, wenn keine ökologischen/biologischen Jungtiere zur Verfügung stehen und sofern die einschlägigen Bestimmungen von Kapitel 2 Abschnitte 3 und 4 erfüllt sind.

▼M2

Artikel 43

Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Futtermitteln landwirtschaftlichen Ursprungs

„Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs“

▼B

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, ist die Verwendung einer begrenzten Menge nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs zulässig, wenn die Landwirte nicht in der Lage sind, sich mit Futtermitteln aus ausschließlich ökologischer/biologischer Erzeugung zu versorgen. Der Höchstansatz nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel, der je Zwölfmonatszeitraum für andere Arten als Pflanzenfresser zulässig ist, beträgt

- a) 10 % im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009;
- b) 5 % im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011.

Diese Prozentsätze beziehen sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft und werden jährlich berechnet. Der zulässige Höchstanteil nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel in der Tagesration beträgt 25 % der Trockenmasse.

Der Unternehmer führt Buch über die Notwendigkeit der Anwendung dieser Bestimmung.

Artikel 44

Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Bienenwachs

Bei neuen Anlagen oder während des Umstellungszeitraums darf nichtökologisches/nichtbiologisches Bienenwachs nur verwendet werden, wenn

- a) auf dem Markt kein Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung erhältlich ist;
- b) das Wachs erwiesenermaßen nicht mit Stoffen verunreinigt ist, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind und
- c) das Wachs von den Deckeln stammt.

**Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial,
das nicht nach der ökologischen/biologischen Produktionsmethode
erzeugt wurde**

Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, die nicht nach der ökologischen/biologischen Produktionsmethode erzeugt wurden

(1) Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden,

- a) darf Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial aus einer Produktionseinheit verwendet werden, die sich in Umstellung auf den ökologischen/biologischen Landbau befindet,
- b) soweit Buchstabe a nicht anwendbar ist, können die Mitgliedstaaten die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial genehmigen, wenn kein ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht. Für die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut und nichtökologischen/nichtbiologischen Pflanzkartoffeln gelten jedoch die nachstehenden Absätze 2 bis 9.

(2) Nichtökologisches/nichtbiologisches Saatgut und nichtökologisches/nichtbiologische Pflanzkartoffeln können verwendet werden, sofern das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, ausgenommen solche, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 zur Behandlung von Saatgut zugelassen sind, es sein denn, nach Maßgabe der Richtlinie 2000/29/EG des Rates⁽¹⁾ hat die zuständige Behörde des Mitgliedstaats aus Gründen der Pflanzengesundheit eine chemische Behandlung aller Sorten einer gegebenen Art in dem Gebiet, in dem das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln verwendet werden sollen, vorgeschrieben.

(3) Arten, für die in allen Teilen der Gemeinschaft ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut oder ökologisch/biologisch erzeugte Pflanzkartoffeln nachweislich in ausreichenden Mengen und für eine signifikante Anzahl von Sorten zur Verfügung stehen, sind in Anhang X aufgeführt.

Für die Arten gemäß Anhang X dürfen keine Genehmigungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b erteilt werden, es sei denn, die Genehmigung ist durch einen der Zwecke gemäß Absatz 5 Buchstabe d gerechtfertigt.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung gemäß Absatz 1 Buchstabe b einer anderen öffentlichen Verwaltung unter ihrer Aufsicht oder den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 übertragen.

(5) Die Verwendung von nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugtem Saatgut oder nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugten Pflanzkartoffeln darf nur genehmigt werden,

- a) wenn keine Sorte der Art, die der Verwender anbauen will, in der Datenbank gemäß Artikel 48 eingetragen ist;
- b) wenn kein Anbieter, d. h. kein Unternehmer, der Saatgut oder Pflanzkartoffeln an andere Unternehmer vermarktet, in der Lage ist, das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln vor der Aussaat bzw. vor dem Anpflanzen anzuliefern, obwohl der Verwender das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln rechtzeitig bestellt hat;
- c) wenn die Sorte, die der Verwender anbauen will, nicht in der Datenbank gemäß Artikel 48 eingetragen ist und der Verwender nachweisen kann, dass keine der eingetragenen alternativen Sorten derselben Art geeignet und die Genehmigung daher für seine Erzeugung von Bedeutung ist;

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

▼B

d) wenn sie für von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gebilligte Zwecke der Forschung, der Untersuchung im Rahmen klein angelegter Feldversuche oder der Sortenerhaltung gerechtfertigt ist.

(6) Die Genehmigung muss vor der Aussaat erteilt werden.

(7) Die Genehmigung darf nur für einzelne Verwender und für jeweils eine Saison erteilt werden, und die für die Genehmigung zuständige Behörde oder Stelle muss die genehmigten Mengen Saatgut oder Pflanzkartoffeln registrieren.

(8) Abweichend von Absatz 7 kann die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats allen Verwendern eine allgemeine Genehmigung

a) für eine bestimmte Art erteilen, wenn und soweit die Bedingung gemäß Absatz 5 Buchstabe a erfüllt ist;

b) für eine bestimmte Sorte erteilen, wenn und soweit die Bedingungen gemäß Absatz 5 Buchstabe c erfüllt sind.

Die Genehmigungen gemäß Unterabsatz 1 sind in der Datenbank gemäß Artikel 48 deutlich zu vermerken.

(9) Die Genehmigung darf lediglich während der Zeiträume erteilt werden, in denen die Datenbank gemäß Artikel 49 Absatz 3 aktualisiert wird.

Abschnitt 3

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für spezifische Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Artikel 46

Spezifische Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung

Die Endmast ausgewachsener Rinder für die Fleischerzeugung kann in Stallhaltung erfolgen, sofern der ausschließlich im Stall verbrachte Zeitraum ein Fünftel der Lebensdauer der Tiere und in jedem Fall die Höchstdauer von drei Monaten nicht überschreitet.

▼M1

Abschnitt 3a

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für die Verwendung von spezifischen Erzeugnissen und Stoffen bei der Verarbeitung gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Artikel 46a

Hinzufügen von nichtökologischem/nichtbiologischem Hefeextrakt

Gelten die Bedingungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, so ist das Hinzufügen von bis zu 5 % nichtökologischem/nichtbiologischem Hefeextrakt oder -autolysat zum Substrat (berechnet in Trockenmasse) für die Herstellung von ökologischer/biologischer Hefe erlaubt, wenn die Beteiligten die Unternehmer nicht in der Lage sind, Hefeextrakt oder -autolysat aus ökologischer/biologischer Erzeugung zu erhalten.

Die Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Hefeextrakt oder -autolysat wird bis spätestens 31. Dezember 2013 im Hinblick auf eine Aufhebung dieser Bestimmung neu überprüft.

▼M4

Abschnitt 4

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für Katastrophenfälle gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Artikel 47

Katastrophenfälle

Die zuständige Behörde kann vorübergehend folgende Maßnahmen genehmigen:

- a) bei hoher Tiersterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen: die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestands oder der Herde mit nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren, wenn Tiere aus ökologischer/biologischer Aufzucht nicht zur Verfügung stehen;
- b) bei hoher Bienensterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen: den Wiederaufbau des Bienenbestands mit nichtökologischen/nichtbiologischen Bienen, wenn ökologische/biologische Bienenstöcke nicht zur Verfügung stehen;
- c) die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel durch einzelne Unternehmer während eines begrenzten Zeitraums und in einem bestimmtem Gebiet bei Verlust oder Beschränkung der Futterproduktion insbesondere aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, des Ausbruchs von Infektionskrankheiten, von Verunreinigungen mit toxischen Stoffen oder als Brandfolge;
- d) das Füttern von Bienen mit ökologischem/biologischem Honig, ökologischem/biologischem Zucker oder ökologischem/biologischem Zuckersirup bei lang anhaltenden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder in Katastrophensituationen, die die Nektar- oder Honigtauerzeugung beeinträchtigen.

Nach Genehmigung der zuständigen Behörde führen die betreffenden Unternehmer Buch über die Anwendung der genannten Ausnahmen. Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb eines Monats die von ihnen gewährten Ausnahmen im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe c mit.

KAPITEL 7

Saatgutdatenbank

Artikel 48

Datenbank

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zur Erfassung der Sorten, für die in ihrem Hoheitsgebiet Saatgut oder Pflanzkartoffeln aus ökologischer/biologischer Produktion zur Verfügung stehen, eine elektronische Datenbank angelegt wird.
- (2) Diese Datenbank wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder von einer vom Mitgliedstaat zu diesem Zwecke bestimmten Behörde oder Stelle, im Folgenden „Datenbankverwalter“ genannt, verwaltet. Die Mitgliedstaaten können auch eine Behörde oder eine private Einrichtung in einem anderen Land bestimmen.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die mit der Verwaltung der Datenbank beauftragte Behörde oder private Einrichtung mit.

Artikel 49

Eintragung

- (1) Sorten, für die nach dem Verfahren des ökologischen/biologischen Landbaus erzeugtes Saatgut oder erzeugte Pflanzkartoffeln erhältlich sind, werden auf Antrag des Anbieters in die Datenbank gemäß Artikel 48 eingetragen.

▼B

(2) Sorten, die nicht in die Datenbank eingetragen wurden, gelten für die Zwecke von Artikel 45 Absatz 5 als nicht verfügbar.

(3) Die Mitgliedstaaten entscheiden, in welchem Zeitraum des Jahres die Datenbank in Bezug auf die auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet angebauten Arten oder Artengruppen regelmäßig zu aktualisieren ist. Die Einzelheiten über diese Entscheidung sind in der Datenbank festzuhalten.

Artikel 50

Eintragungsbedingungen

(1) Für die Eintragung muss der Anbieter

- a) nachweisen, dass er oder — wenn er nur mit vorverpacktem Saatgut oder vorverpackten Pflanzkartoffeln handelt — der letzte Unternehmer sich dem Kontrollsystem gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterstellt hat;
- b) nachweisen, dass das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln, die in Verkehr gebracht werden sollen, die allgemeinen Anforderungen an Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln erfüllen;
- c) alle gemäß Artikel 51 dieser Verordnung erforderlichen Angaben zugänglich machen und im Interesse ihrer Verlässlichkeit auf Aufforderung des Datenbankverwalters oder wann immer erforderlich aktualisieren.

(2) Der Datenbankverwalter kann den Eintragungsantrag eines Anbieters im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ablehnen oder eine zuvor akzeptierte Eintragung löschen, wenn der Anbieter die Anforderungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt.

Artikel 51

Eingetragene Angaben

(1) Die Datenbank gemäß Artikel 48 muss für jede eingetragene Sorte und jeden Anbieter zumindest folgende Angaben enthalten:

- a) den wissenschaftlichen Namen der Art und die Sortenbezeichnung,
- b) den Namen des Anbieters oder seines Bevollmächtigten mit Kontaktangaben;
- c) das Gebiet, in dem der Anbieter das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln in der üblicherweise erforderlichen Zeit an den Verwender ausliefern kann;
- d) das Land oder die Region, in dem bzw. der die Sorte im Hinblick auf ihre Eintragung in den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen- und Gemüsearten im Sinne der Richtlinie 2002/53/EG des Rates über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten⁽¹⁾ und der Richtlinie 2002/55/EG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut⁽²⁾ getestet und zugelassen ist;
- e) das Datum, ab dem das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln zur Verfügung stehen;
- f) den Namen und/oder die Codenummer der für die Kontrolle des Unternehmers zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

(2) Der Anbieter unterrichtet den Datenbankverwalter unverzüglich, wenn eine der eingetragenen Sorten nicht mehr erhältlich ist. Die entsprechenden Änderungen werden in der Datenbank protokolliert.

(3) Neben den Angaben gemäß Absatz 1 enthält die Datenbank eine Liste der in Anhang X verzeichneten Arten.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.

Artikel 52

Zugang zu den Angaben

(1) Die Angaben in der Datenbank gemäß Artikel 48 werden den Verwendern von Saatgut oder Pflanzkartoffeln und der Öffentlichkeit über das Internet unentgeltlich zugänglich gemacht. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass Verwender, die ihre Tätigkeit gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gemeldet haben, vom Datenbankverwalter auf Antrag einen Auszug der Daten für eine oder mehrere Artengruppen erhalten.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle Verwender gemäß Absatz 1 mindestens einmal im Jahr über das System und das Verfahren für den Erhalt von Angaben aus der Datenbank informiert werden.

Artikel 53

Eintragungsgebühr

Für jede Eintragung kann eine Gebühr erhoben werden, um die Kosten für die Eintragung der Angaben in die Datenbank gemäß Artikel 48 und die Datenpflege zu decken. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats genehmigt die Höhe der Gebühren, die vom Datenbankverwalter erhoben werden.

Artikel 54

Jahresbericht

(1) Die mit der Erteilung von Genehmigungen gemäß Artikel 45 betrauten Behörden oder Stellen tragen alle Genehmigungen ein und leiten die diesbezüglichen Angaben in einem Bericht an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats und den Datenbankverwalter weiter.

Zu jeder Art, die unter eine Genehmigung gemäß Artikel 45 Absatz 5 fällt, enthält der Bericht folgende Angaben:

- a) den wissenschaftlichen Namen der Art und die Sortenbezeichnung,
- b) die Begründung für die Genehmigung unter Verweis auf Artikel 45 Absatz 5 Buchstabe a, b, c oder d,
- c) die Gesamtzahl der Genehmigungen,
- d) die insgesamt betroffene Menge Saatgut oder Pflanzkartoffeln,
- e) die aus Pflanzenschutzgründen erforderliche chemische Behandlung gemäß Artikel 45 Absatz 2.

(2) Für Genehmigungen gemäß Artikel 45 Absatz 8 muss der Bericht die Angaben gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a dieses Artikels sowie die Gültigkeitsdauer der Genehmigung enthalten.

Artikel 55

Zusammenfassender Bericht

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats trägt die Jahresberichte bis zum 31. März jeden Jahres zusammen und übermittelt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten einen zusammenfassenden Bericht über alle Genehmigungen des betreffenden Mitgliedstaats im vorangegangenen Kalenderjahr. Der Bericht muss die in Artikel 54 vorgesehenen Angaben enthalten. Die Angaben sind in der Datenbank gemäß Artikel 48 zu veröffentlichen. Die zuständige Behörde kann das Zusammentragen der Berichte an den Datenbankverwalter delegieren.

Artikel 56

Angaben auf Antrag

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission werden anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission genaue Angaben über Genehmigungen, die in Einzelfällen erteilt wurden, zugänglich gemacht.

▼B

TITEL III
KENNZEICHNUNG

KAPITEL I
Gemeinschaftslogo

Artikel 57

Gemeinschaftslogo

In Einklang mit Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wird das Gemeinschaftslogo nach dem Muster in Anhang XI der vorliegenden Verordnung erstellt.

Das Gemeinschaftslogo ist entsprechend den technischen Reproduktionsanweisungen gemäß Anhang XI der vorliegenden Verordnung zu verwenden.

Artikel 58

Bedingungen für die Verwendung der Codenummer und des Ursprungsortes

(1) Die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie beginnt mit dem Kürzel des Mitgliedstaats oder des Drittlands gemäß der internationalen Norm für die aus zwei Buchstaben bestehenden Ländercodes ISO 3166 (Codes für die Namen von Ländern und deren Untereinheiten);
- b) sie enthält eine Bezeichnung mit Bezug auf die ökologische/-biologische Produktion gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007;
- c) sie umfasst eine von der zuständigen Behörde zu vergebende Referenznummer; und
- d) sie ist unmittelbar unter dem Gemeinschaftslogo angeordnet, soweit das Gemeinschaftslogo zur Kennzeichnung verwendet wird.

(2) Die Angabe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu dem Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, ist unmittelbar unter der Codenummer gemäß Absatz 1 angeordnet.

KAPITEL 2

Spezifische Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel

Artikel 59

▼M2 Geltungsbereich, Verwendung von Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen

~~Dieses Kapitel gilt nicht für Futtermittel für Heimtiere, Pelztiere und Tiere der Aquakultur.~~

„Dieses Kapitel gilt nicht für Futtermittel für Heim- und Pelztiere.“

▼B

Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen, die eine Angabe gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthalten, dürfen nur verwendet werden, wenn mindestens 95 % der Trockenmasse des Erzeugnisses aus ökologischen/biologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen bestehen.

Angaben auf verarbeiteten Futtermitteln

(1) Unbeschadet von Artikel 61 und Artikel 59 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung können die Bezeichnungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auf verarbeiteten Futtermitteln verwendet werden, sofern

▼M2

a) ~~das verarbeitete Futtermittel die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern iv und v und Artikel 18 der genannten Verordnung erfüllt;~~

a) das verarbeitete Futtermittel die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern iv und v (Tiere) und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d (Aquakulturtiere) sowie Artikel 18 der genannten Verordnung erfüllt; "

▼ M2

- b) das verarbeitete Futtermittel die Vorschriften der vorliegenden Verordnung und insbesondere der Artikel 22 und 26 der vorliegenden Verordnung erfüllt;
- c) mindestens 95 % der Trockenmasse ökologischen/biologischen Ursprungs ist.
- (2) Vorbehaltlich der Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b ist bei Erzeugnissen, die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion und/oder Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus Erzeugnissen der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion und/oder nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse in unterschiedlichen Mengen enthalten, folgende Angabe zulässig:

„kann in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) 889/2008 verwendet werden“.

▼ B

Artikel 61

Bedingungen für die Verwendung von Angaben auf verarbeiteten Futtermitteln

- (1) Die Angabe gemäß Artikel 60 muss folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Sie muss getrennt von den Angaben gemäß Artikel 5 der Richtlinie 79/373/EWG des Rates ⁽¹⁾ oder Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 96/25/EG des Rates ⁽²⁾ sein;
 - b) sie darf durch Farbe, Format oder Schrifttyp nicht stärker hervorgehoben werden als die Beschreibung oder die Bezeichnung des Futtermittels gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 79/373/EWG bzw. gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 96/25/EG;
 - c) sie muss im selben Sichtfeld mit einem Hinweis auf die Trockenmasse versehen sein, bezogen auf
 - i) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s) aus ökologischer/biologischer Produktion,
 - ii) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s) aus Umstellungserzeugnissen,
 - iii) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s), die nicht unter die Ziffern i und ii fallen,
 - iv) den Gesamtprozentanteil der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;
 - d) sie muss mit einer Auflistung der Bezeichnungen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion versehen sein;
 - e) sie muss mit einer Auflistung der Bezeichnungen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion versehen sein.

⁽¹⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1979, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35.

- (2) Die Angabe gemäß Artikel 60 kann auch mit einem Hinweis auf die Verbindlichkeit der Verwendung der Futtermittel gemäß den Artikeln 21 und 22 versehen werden.

KAPITEL 3

Sonstige spezifische Kennzeichnungsvorschriften

Artikel 62

Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs

Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs können mit dem Hinweis „Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ oder „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ versehen sein, sofern

- a) ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ernte eingehalten wurde,
- b) der Hinweis hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttyp nicht stärker hervortritt als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses, wobei die Buchstaben in dem gesamten Hinweis die gleiche Größe aufweisen müssen,
- c) das Erzeugnis nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthält,
- d) der Hinweis mit einem Bezug zur Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde gemäß Artikel 27 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verbunden ist.

TITEL IV

KONTROLLE

KAPITEL 1

Mindestkontrollvorschriften

Artikel 63

Kontrollvorkehrungen und Verpflichtung des Unternehmers

- (1) Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens stellt der Unternehmer folgende Beschreibung/Maßnahmen auf, die er anschließend auf aktuellem Stand hält:

- a) eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Betriebsstätten und/oder der Tätigkeit;
- b) alle konkreten Maßnahmen, die auf Ebene der Einheit und/oder der Betriebsstätten und/oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften zu gewährleisten;
- c) die Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe und die Reinigungsmaßnahmen, die an Lagerstätten und in der gesamten Produktionskette des Unternehmers durchzuführen sind.

Die Beschreibung und die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 können gegebenenfalls Teil eines Qualitätssicherungssystems des Unternehmers sein.

- (2) Die Beschreibung und die Maßnahmen/Vorkehrungen gemäß Absatz 1 sind in einer von dem verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Erklärung festzuhalten. Ferner muss sich der Unternehmer in dieser Erklärung verpflichten,

- a) alle Arbeitsgänge gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften durchzuführen;

▼B

- b) im Fall eines Verstoßes oder von Unregelmäßigkeiten die Durchsetzung der in den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion vorgesehenen Maßnahmen zu akzeptieren;
- c) die Käufer des Erzeugnisses im Falle von Buchstabe b schriftlich zu informieren, um sicherzustellen, dass die Bezüge auf die ökologische/biologische Produktion von den Erzeugnissen entfernt werden.

Die Erklärung gemäß Unterabsatz 1 wird von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde überprüft, die in einem Bericht etwaige Mängel und Abweichungen von den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften festhält. Der Unternehmer zeichnet den Bericht gegen und trifft alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen.

(3) Zur Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 teilt der Unternehmer der zuständigen Behörde Folgendes mit:

- a) Namen und Anschrift seines Unternehmens;
- b) Lage seiner Betriebe und gegebenenfalls der Parzellen (Katasterangaben), auf denen die Arbeitsgänge stattfinden werden;
- c) Art der Arbeitsgänge und der Erzeugnisse;
- d) seine Verpflichtung, die Arbeitsgänge nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der vorliegenden Verordnung durchzuführen;
- e) im Falle eines landwirtschaftlichen Betriebs: das Datum, an dem der Erzeuger aufgehört hat, nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassene Mittel auf den betreffenden Parzellen auszubringen;
- f) den Namen der zugelassenen Stelle, die er mit der Kontrolle seines Betriebes betraut hat, sofern der Mitgliedstaat für die Durchführung des Kontrollsystems entsprechende Stellen zugelassen hat.

Artikel 64

Änderung der Kontrollvorkehrungen

Der verantwortliche Unternehmer teilt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle fristgerecht jede Änderung der Beschreibung oder der Maßnahmen/Vorkehrungen gemäß Artikel 63 sowie der ursprünglichen Kontrollvorkehrungen gemäß den Artikeln 70, 74, 80, 82, 86 und 88 mit.

Artikel 65

Kontrollbesuche

- (1) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle führt mindestens einmal jährlich einen Inspektionsbesuch bei allen Unternehmern durch.
- (2) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann Proben für Untersuchungen auf in der ökologischen/biologischen Produktion unzulässige Mittel oder zur Feststellung von nicht mit den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften konformen Produktionsverfahren entnehmen. Proben können auch entnommen und untersucht werden, um etwaige Spuren von Mitteln nachzuweisen, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind. Diese Untersuchungen werden jedoch auf jeden Fall durchgeführt, wenn der Verdacht auf Verwendung nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassener Mittel besteht.
- (3) Über jeden Kontrollbesuch ist ein Kontrollbericht zu erstellen, der von dem für die Einheit verantwortlichen Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten gegenzuzeichnen ist.
- (4) Darüber hinaus führt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle Stichprobenkontrollbesuche durch, die in der Regel unangekündigt erfolgen und auf einer allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion beruhen; sie trägt dabei zumindest den Ergebnissen früherer Kontrollen,

der Menge der betreffenden Erzeugnisse und dem Risiko des Vertrauens von Erzeugnissen Rechnung.

Artikel 66

Buchführung

(1) In der Einheit oder in den Betriebsstätten sind Bestands- und Finanzbücher zu führen; sie dienen dem Unternehmer und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dazu, Folgendes aufzuzeichnen bzw. zu überprüfen:

- a) den Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Verkäufers oder Ausführers der Erzeugnisse;
- b) die Art und die Mengen der an die Einheit gelieferten ökologischen/biologischen Erzeugnisse und gegebenenfalls aller zugekauften Materialien sowie deren Verwendung und gegebenenfalls die Zusammensetzung der Mischfuttermittel;
- c) die Art und die Mengen der in den Betriebsstätten gelagerten ökologischen/biologischen Erzeugnisse;
- d) die Art, die Mengen und die Empfänger sowie, falls es sich um andere Personen handelt, die Käufer, ausgenommen die Endverbraucher, aller Erzeugnisse, die die Einheit verlassen haben oder aus den Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers abgegangen sind;
- e) im Falle von Unternehmern, die derartige ökologische/biologische Erzeugnisse weder lagern noch körperlich mit ihnen umgehen: die Art und die Mengen gekaufter und verkaufter ökologischer/biologischer Erzeugnisse sowie die Lieferanten und, falls es sich um andere Personen handelt, die Verkäufer oder Ausführer sowie die Käufer und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Empfänger.

(2) Die Bücher müssen auch die Ergebnisse der Überprüfung bei der Annahme ökologischer/biologischer Erzeugnisse und alle anderen Informationen umfassen, die die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle für eine wirksame Kontrolle benötigt. Die Angaben in den Büchern sind durch entsprechende Belege zu dokumentieren. Aus den Büchern muss das Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.

(3) Betreibt ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten in ein und demselben Gebiet, so unterliegen auch die Einheiten für nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, einschließlich der Lagerstätten für Betriebsmittel, den Mindestkontrollvorschriften.

Artikel 67

Zugang zu Anlagen

(1) Der Unternehmer

- a) gewährt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu Kontrollzwecken Zugang zu allen Teilen der Einheit und zu allen Betriebsstätten sowie zu den Büchern und allen einschlägigen Belegen;
- b) erteilt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle für die Kontrollen zweckdienlichen Auskünfte;
- c) legt auf Verlangen der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle die Ergebnisse seiner eigenen Qualitätssicherungsprogramme vor.

(2) Zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 legen Einführer und Erster Empfänger die Angaben über Einfuhrsendungen gemäß Artikel 84 vor.

Artikel 68

Bescheinigungen

Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verwenden die Kontrollbehörden und

Kontrollstellen das Bescheinigungsmuster gemäß Anhang XII der vorliegenden Verordnung.

Artikel 69

Bestätigung des Verkäufers

Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kann der Verkäufer zur Bestätigung, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, das Muster gemäß Anhang XIII der vorliegenden Verordnung verwenden.

KAPITEL 2

Spezifische Kontrollvorschriften für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion oder aus der Sammlung von Wildpflanzen

Artikel 70

Kontrollvorkehrungen

- (1) Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a muss
 - a) auch in Fällen erstellt werden, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit auf die Sammlung von Wildpflanzen beschränkt;
 - b) Aufschluss geben über die Lager- und Produktionsstätten, die Parzellen und/oder Sammelgebiete und gegebenenfalls die Betriebsstätten, an denen bestimmte Arbeitsgänge der Verarbeitung und/oder Verpackung stattfinden und
 - c) das Datum enthalten, an dem auf den betreffenden Parzellen und/oder in den betreffenden Sammelgebieten letztmals Mittel ausgebracht wurden, deren Verwendung nicht mit den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion vereinbar ist.
- (2) Im Falle der Sammlung von Wildpflanzen müssen die konkreten Maßnahmen gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b auch jegliche Garantien von Dritten umfassen, die der Unternehmer beibringen kann, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt sind.

Artikel 71

Mitteilungen

Der Unternehmer legt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle jedes Jahr vor dem von dieser Behörde oder Stelle angegebenen Zeitpunkt seine nach Parzellen aufgeschlüsselte Anbauplanung vor.

Artikel 72

Buchführung über die pflanzliche Erzeugung

Es werden Bücher über die pflanzliche Erzeugung in Form eines Registers geführt, das den zuständigen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen am Standort des Betriebs zur Verfügung gehalten wird. Zusätzlich zu der Bestimmung gemäß Artikel 71 müssen diese Bucheintragungen mindestens folgende Angaben umfassen:

- a) zur Verwendung von Düngemitteln: das Datum der Ausbringung, die Art und Menge des verwendeten Mittels, die betroffenen Parzellen;
- b) zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: den Grund und das Datum der Ausbringung, die Art des Mittels, die Ausbringungs-methode;
- c) zum Zukauf von Betriebsmitteln: das Datum, die Art und die Menge des zugekauften Erzeugnisses;

▼B

- d) zur Ernte: Datum, Art und Menge der ökologischen/biologischen Produkte oder der Umstellungsprodukte.

Artikel 73

Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer

Betreibt ein Unternehmer in ein und demselben Gebiet mehrere Produktionseinheiten, so unterliegen die nichtökologische/nichtbiologische Kulturen produzierenden Einheiten und die Lagerstätten für Betriebsmittel ebenfalls den allgemeinen und den spezifischen Kontrollvorschriften von Kapitel I und dem vorliegenden Kapitel.

▼M2

„KAPITEL 2a

Spezifische Kontrollvorschriften für Meeresalgen

Artikel 73a

Kontrollvorkehrungen für Meeresalgen

Bei Aufnahme des speziell für Meeresalgen geltenden Kontrollverfahrens muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a folgende Angaben umfassen:

- a) eine vollständige Beschreibung der Anlagen an Land und im Meer;
- b) gegebenenfalls die Ergebnisse der umweltbezogenen Prüfung gemäß Artikel 6b Absatz 3;
- c) gegebenenfalls den Nachhaltigkeitsplan gemäß Artikel 6b Absatz 4;
- d) für wilde Meeresalgenbestände eine vollständige Beschreibung einschließlich Übersichtskarten der Sammelflächen an der Küste und im Meer sowie der Landflächen, an denen nach der Sammlung weitere Arbeitsgänge stattfinden.

Artikel 73b

Buchführung über die Meeresalgenproduktion

(1) Unternehmer führen Buch über die Meeresalgenproduktion in Form eines Registers, das für Kontrollbehörden oder Kontrollstellen jederzeit an den Betriebsstätten zur Verfügung gehalten wird. Die Aufzeichnungen umfassen mindestens folgende Angaben:

- a) Artenliste, Erntedatum und Erntemenge;
- b) Datum der Ausbringungen, Art und Menge verwendeter Düngemittel.

(2) Für gesammelte Meeresalgen aus Wildbeständen enthält das Register außerdem:

▼ M2

- a) eine chronologische Aufzeichnung der Erntetätigkeit für jede Art auf namentlich bezeichneten Algenbänken;
- b) geschätzte Erntemengen pro Saison;
- c) Quellen möglicher Verschmutzung der beernteten Algenbänke;
- d) den im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung höchstmöglichen Dauerertrag für jede Algenbank."

▼ B

KAPITEL 3

Kontrollvorschriften für Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion

Artikel 74

Kontrollvorkehrungen

(1) Bei Aufnahme des speziell für die tierische Erzeugung geltenden Kontrollverfahrens muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a folgende Angaben umfassen:

- a) eine vollständige Beschreibung der Haltungsgebäude, Weiden, Auslaufflächen usw. und gegebenenfalls der Stätten für die Lagerung, Verpackung und Verarbeitung der Tiere, tierischen Erzeugnisse, Rohstoffe und Betriebsmittel;
- b) eine vollständige Beschreibung der Lagerstätten für die Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.

(2) Die in Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen konkreten Maßnahmen müssen Folgendes umfassen:

- a) einen mit der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde vereinbarten Plan für die Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, zusammen mit einer vollständigen Beschreibung der der pflanzlichen Erzeugung gewidmeten Anbauflächen,
- b) in Bezug auf die Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, soweit zutreffend, die schriftlichen Vereinbarungen mit anderen Betrieben gemäß Artikel 3 Absatz 3, die den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften genügen;
- c) einen Bewirtschaftungsplan für die ökologische/biologische Tierproduktionseinheit.

Artikel 75

Tierkennzeichnung

Die Tiere müssen dauerhaft mit einer artgerechten Kennzeichnung versehen sein, einzeln bei großen Säugetieren und einzeln oder partienweise bei Geflügel und kleinen Säugetieren.

Artikel 76

Haltungsbücher

Es sind Haltungsbücher in Form eines Registers zu führen, die der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle an den Betriebsstätten jederzeit zur Verfügung gehalten werden. Diese Bücher, die lückenlos Aufschluss über die Bestands- oder Herdenführung geben sollen, müssen zumindest die folgenden Angaben umfassen:

- a) Tierzugänge: Herkunft und Zeitpunkt des Zugangs, Umstellungszeitraum, Kennzeichen, tierärztliche Vorgeschichte;
- b) Tierabgänge: Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht im Fall der Schlachtung, Kennzeichen und Empfänger;

- c) Einzelheiten über Tierverluste und deren Gründe;
- d) Futter: Art des Futtermittels, einschließlich der Futterzusätze, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Futterrationen, Auslaufperioden, Zeiten der Wandertierhaltung für den Fall von Beschränkungen;
- e) Krankheitsvorsorge, therapeutische Behandlung und tierärztliche Betreuung: Datum der Behandlung, Einzelheiten der Diagnose, Dosierung; Art des Behandlungsmittels, Angabe des pharmakologischen Wirkstoffes, Behandlungsmethode und tierärztliche Verschreibung für veterinärmedizinische Behandlungen unter Angabe von Gründen und der Wartezeiten, die eingehalten werden müssen, bevor Tiererzeugnisse als mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet vermarktet werden können.

Artikel 77

Kontrollvorschriften für Tierarzneimittel

Wann immer Tierarzneimittel eingesetzt werden, sind der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle die Angaben gemäß Artikel 76 Buchstabe e mitzuteilen, bevor die Tiere oder tierischen Erzeugnisse mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet vermarktet werden können. Behandelte Tiere sind deutlich zu kennzeichnen, d. h. einzeln im Falle großer Tiere sowie einzeln, partienweise oder stockweise im Falle von Geflügel, kleinen Tieren bzw. Bienen.

Artikel 78

Spezifische Kontrollvorschriften für die Bienenhaltung

- (1) Der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ist vom Bienenhalter eine Karte in einem geeigneten Maßstab vorzulegen, auf der der Standort der Bienenstöcke eingezeichnet ist. Lassen sich keine Gebiete gemäß Artikel 13 Absatz 2 ausweisen, so muss der Bienenhalter der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle geeignete Unterlagen und Nachweise, gegebenenfalls mit geeigneten Analysen, vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die seinen Bienenvölkern zugänglichen Gebiete den Anforderungen dieser Verordnung genügen.
- (2) In Bezug auf die Fütterung sind die folgenden Angaben in das Bienenstockverzeichnis einzutragen: Art des Erzeugnisses, Fütterungsdaten, Mengen und betroffene Bienenstöcke.
- (3) Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich des pharmakologischen Wirkstoffes) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit genau anzugeben und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Erzeugnisse als mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet vermarktet werden dürfen.
- (4) Das Gebiet, in dem sich die Bienenstöcke befinden, ist zusammen mit Angaben zu ihrer Identifizierung in einem Register festzuhalten. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle muss binnen einer mit ihr vereinbarten Frist über die Versetzung von Bienenstöcken unterrichtet werden.
- (5) Es ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, dass eine sachgerechte Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Imkereierzeugnissen gewährleistet ist. Alle Maßnahmen zur Erfüllung dieser Anforderung sind aufzuzeichnen.
- (6) Die Entnahme der Honigwaben sowie die Vorgänge der Honigerzeugung sind in dem Bienenstockverzeichnis zu vermerken.

Artikel 79

Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer

Bewirtschaftet ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten gemäß Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 41, so unterliegen die Einheiten, die nichtökologische/nichtbiologische Tiere oder nichtökologische/nichtbiologische tierische Erzeugnisse produzieren, ebenfalls der Kon-

▼B

trollregelung gemäß Kapitel I und dem vorliegenden Kapitel dieses Titels.

▼M2

KAPITEL 3a

Spezifische Kontrollvorschriften für die Produktion von Tieren in Aquakultur

Artikel 79a

Kontrollvorkehrungen für die Produktion von Tieren in Aquakultur

Bei Aufnahme des speziell für die Produktion von Tieren in Aquakultur geltenden Kontrollverfahrens muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a folgende Angaben umfassen:

- a) eine vollständige Beschreibung der Anlagen an Land und im Meer;
- b) gegebenenfalls die Ergebnisse der umweltbezogenen Prüfung gemäß Artikel 6b Absatz 3;
- c) gegebenenfalls den Nachhaltigkeitsplan gemäß Artikel 6b Absatz 4;
- d) im Fall der Weichtierproduktion eine Zusammenfassung des betreffenden Kapitels im Nachhaltigkeitsplan gemäß Artikel 25q Absatz 2.

Artikel 79b

Buchführung über die Produktion von Tieren in Aquakultur

Die Unternehmer machen die nachstehenden Aufzeichnungen in Form eines Registers, halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand und stellen sie den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen jederzeit in den Betriebsstätten zur Verfügung:

- a) Ursprung, Ankunftsdatum und Umstellungszeitraum der in den Betrieb eingebrachten Tiere;
- b) Nummer der Lose, Alter, Gewicht und Empfänger der den Betrieb verlassenden Tiere;
- c) Angaben zu entwichenen Fischen;
- d) Art und Menge der für Fische eingesetzten Futtermittel und im Falle von Karpfen und verwandten Arten Aufzeichnungen über die im Rahmen der Zufütterung verabreichten Futtermittel;

- e) tierärztliche Behandlungen mit Angabe des Behandlungszwecks sowie Datum der Verabreichung, Verabreichungsmethode, Art des verabreichten Mittels und Wartezeit;
- f) Maßnahmen zur Krankheitsvorsorge mit Angaben zu Ruhezeiten, Reinigung und Wasserbehandlung.

Artikel 79c

Spezifische Kontrollbesuche bei Muschelkulturen

Kontrollbesuche bei Muschelkulturen finden vor und während der maximalen Bestandsgröße (maximale Biomasseerzeugung) statt.

Artikel 79d

Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer

Bewirtschaftet ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten gemäß Artikel 25c, so unterliegen die Einheiten, in denen Tiere in Aquakultur nichtökologisch/nichtbiologisch produziert werden, ebenfalls der Kontrollregelung gemäß Kapitel 1 und dem vorliegenden Kapitel."

KAPITEL 4

~~Kontrollvorschriften für Einheiten zur Aufbereitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen und von Lebensmitteln aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen~~

~~Kontrollvorschriften für Einheiten zur Aufbereitung von Pflanzen-, Meeresalgen- und Tiererzeugnissen sowie tierischen Aquakulturerzeugnissen und Lebensmitteln aus solchen Erzeugnissen~~

Artikel 80

Kontrollvorkehrungen

Im Falle von Einheiten, die auf eigene oder fremde Rechnung Erzeugnisse aufbereiten, einschließlich und insbesondere Einheiten, die Erzeugnisse verpacken und/oder umverpacken, oder Einheiten, die Erzeugnisse etikettieren und/oder neu etikettieren, muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a Angaben zu den Anlagen, die für die Annahme, Verarbeitung, Verpackung, Kennzeichnung und Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor und nach den sie betreffenden Arbeitsgängen verwendet werden, sowie über die Verfahren für den Transport der Erzeugnisse umfassen.

KAPITEL 5

~~Kontrollvorschriften für die Einfuhr von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren, tierischen Erzeugnissen und Lebensmitteln aus pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen, von Futtermitteln, Mischfuttermitteln und Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus Drittländern~~

„Kontrollvorschriften für die Einfuhr von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen aus Drittländern“

Artikel 81

Geltungsbereich

Dieses Kapitel betrifft jeden Unternehmer, der als Einführer und/oder erster Empfänger auf eigene oder fremde Rechnung an der Einfuhr und/oder Annahme von ökologischen/biologischen Erzeugnissen beteiligt ist.

Artikel 82

Kontrollvorkehrungen

(1) Im Falle des Einführers muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a Aufschluss geben über den Betrieb des Einführers und seine Einfuhrfähigkeiten sowie Angaben zu den Orten des Eingangs der Erzeugnisse in das Gebiet der Gemeinschaft und etwaigen anderen Einrichtungen enthalten, die der Einführer zur Lagerung der Einfuhrerzeugnisse bis zu ihrer Lieferung an den ersten Empfänger zu beanspruchen beabsichtigt.

Darüber hinaus muss sich der Einführer in der Erklärung gemäß Artikel 63 Absatz 2 verpflichten, dass von ihm zur Lagerung von Erzeugnissen verwendete Einrichtung entweder von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle oder, wenn diese Lagerstätten in einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Region liegen, von einer von dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Region für derartige Kontrollen zugelassenen oder befugten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kontrolliert wird.

(2) Im Falle des ersten Empfängers sind in der vollständigen Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a die Einrichtungen anzugeben, die für die Annahme und Lagerung verwendet werden.

(3) Handelt es sich bei Einführer und erstem Empfänger um ein und dieselbe juristische Person, die in einer Einheit tätig sind, so können die in Artikel 63 Absatz 2 vorgesehenen Berichte in einem einzigen Bericht zusammengefasst werden.

Artikel 83

Buchführung

Einführer und erster Empfänger führen separate Bestands- und Finanzbücher, es sei denn, sie sind in ein und dieselbe Einheit tätig.

Auf Anfrage der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde sind alle Angaben über die Beförderung vom Ausfuhrbetrieb im Drittland zum ersten Empfänger und von den Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers zu den Empfängern innerhalb der Europäischen Gemeinschaft mitzuteilen.

Artikel 84

Angaben über Einfuhrendungen

Der Einführer informiert die Kontrollstelle oder die Kontrollbehörde rechtzeitig über jede Sendung, die in die Gemeinschaft eingeführt werden soll, und übermittelt insbesondere folgende Angaben

- a) Namen und Anschrift des ersten Empfängers;
- b) alle von der Kontrollstelle oder der Kontrollbehörde verlangten Angaben, bei denen es plausibel ist, dass sie für eine ordnungsgemäße Kontrolle benötigt werden,
 - i) d. h. im Falle von Erzeugnissen, die gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführt werden: die in dem genannten Artikel vorgesehene Bescheinigung;
 - ii) im Falle von Erzeugnissen, die gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführt werden: eine Kopie der in dem genannten Artikel vorgesehenen Kontrollbescheinigung.

Auf Verlangen der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des Einführers leitet letzterer die Angaben gemäß Absatz 1 an die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des ersten Empfängers weiter.

Artikel 85

Kontrollbesuche

Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle prüft die Bücher gemäß Artikel 83 der vorliegenden Verordnung und die Bescheinigung gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder die Bescheinigung gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung.

Soweit der Einführer seine Einfuhrvorgänge über mehrere Einheiten oder Betriebsstätten abwickelt, muss er auf Verlangen für jede dieser Einrichtungen die Berichte gemäß Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung vorlegen.

KAPITEL 6

Kontrollvorschriften für Einheiten, die ökologische/biologische Erzeugnisse produzieren, aufbereiten oder einführen und einen Teil oder alle damit verbundenen Arbeitsgänge an Dritte vergeben haben

Artikel 86

Kontrollvorkehrungen

Hinsichtlich der Arbeitsgänge, die an Dritte vergeben werden, muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a Folgendes umfassen:

- a) eine Liste der Subunternehmer mit einer Beschreibung ihrer Tätigkeiten und Angaben zu den Kontrollstellen oder Kontrollbehörden, denen sie unterstehen;

VB

- b) eine schriftliche Zustimmung der Subunternehmer, dass ihr Betrieb dem Kontrollverfahren gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterstellt wird;
- c) alle konkreten Maßnahmen, die unter anderem ein angemessenes Buchführungssystem umfassen, die auf Ebene der Einheit zu treffen sind, um sicherzustellen, dass für die vom Unternehmer in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse soweit erforderlich die Lieferanten, Verkäufer, Empfänger und Käufer festgestellt werden können.

KAPITEL 7

Kontrollvorschriften für Futtermittel aufbereitende Einheiten

Artikel 87

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Einheiten, die auf eigene oder fremde Rechnung Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufbereiten.

Artikel 88

Kontrollvorkehrungen

- (1) Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a muss Folgendes umfassen
 - a) Angaben über die Einrichtungen für die Annahme, Aufbereitung und Lagerung der für Futtermittel bestimmten Erzeugnisse vor und nach den sie betreffenden Arbeitsgängen;
 - b) Angaben über die Einrichtungen, in denen andere zur Aufbereitung von Futtermitteln verwendete Erzeugnisse gelagert werden;
 - c) Angaben über die Einrichtungen, in denen Reinigungs- und Desinfektionsmittel gelagert werden;
 - d) erforderlichenfalls eine Beschreibung der Mischfuttermittel, die der Unternehmer gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 79/373/EWG herzustellen beabsichtigt, sowie Angabe der Tierart oder der Tierkategorie, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist;
 - e) erforderlichenfalls die Bezeichnung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die der Unternehmer aufzubereiten beabsichtigt.
- (2) Die Maßnahmen, die Unternehmer gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b treffen müssen, um die Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu gewährleisten, umfassen auch die Maßnahmen gemäß Artikel 26.
- (3) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle stützt sich auf diese Maßnahmen, um eine allgemeine Bewertung der Risiken durchzuführen, die mit den einzelnen Aufbereitungseinheiten verbunden sind, und erstellt einen Kontrollplan. Dieser Kontrollplan muss eine den potenziellen Risiken angepasste Mindestanzahl Zufallsstichproben vorsehen.

Artikel 89

Buchführung

Zur ordnungsgemäßen Kontrolle der Arbeitsgänge müssen die Bücher gemäß Artikel 66 Angaben über Ursprung, Art und Mengen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, der Zusatzstoffe, der Verkäufe und der Enderzeugnisse umfassen.

Artikel 90

Kontrollbesuche

Der Kontrollbesuch gemäß Artikel 65 beinhaltet eine vollständige Betriebsinspektion. Darüber hinaus führt die Kontrollbehörde oder

Kontrollstelle auf Basis einer allgemeinen Bewertung der potenziellen Risiken der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zielgerichtete Besuche durch.

Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle konzentriert sich dabei besonders auf die für den Unternehmer ermittelten kritischen Stellen, um festzustellen, ob die Arbeitsgänge ordnungsgemäß überwacht und kontrolliert werden.

Alle Betriebsstätten, an denen der Unternehmer seine Tätigkeiten ausübt, können so häufig kontrolliert werden, wie dies angesichts der mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken gerechtfertigt ist.

KAPITEL 8

Verstöße und Informationsaustausch

Artikel 91

Maßnahmen bei Verdacht auf Verstöße und Unregelmäßigkeiten

(1) Ist ein Unternehmer der Auffassung oder vermutet er, dass ein von ihm produziertes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmer bezogenes Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügt, so leitet er Verfahrensschritte ein, um entweder jeden Bezug auf die ökologische/biologische Produktion von dem betreffenden Erzeugnis zu entfernen oder das Erzeugnis auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen. Der Unternehmer kann das Erzeugnis erst verarbeiten oder verpacken oder in den Verkehr bringen, wenn die betreffenden Zweifel ausgeräumt wurden, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht. In derartigen Zweifelsfällen unterrichtet der Unternehmer unverzüglich die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde. Letztere können verlangen, dass das Erzeugnis erst dann mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden darf, wenn sie sich anhand von Informationen des Unternehmers oder aus anderer Quelle vergewissert haben, dass die Zweifel ausgeräumt sind.

(2) Hegt eine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle begründeten Verdacht, dass ein Unternehmer beabsichtigt, ein Erzeugnis mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion, das nicht den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügt, in den Verkehr zu bringen, so kann diese Kontrollbehörde oder Kontrollstelle verlangen, dass der Unternehmer das diesen Bezug tragende Erzeugnis für einen von ihr festzusetzenden Zeitraum vorläufig nicht vermarktet. Bevor sie einen solchen Beschluss fasst, gibt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem Unternehmer Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie verpflichtet den Unternehmer außerdem, jeden Bezug auf die ökologische/biologische Produktion von dem Erzeugnis zu entfernen, wenn sie sicher ist, dass das Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügt.

Bestätigt sich der Verdacht innerhalb des genannten Zeitraums jedoch nicht, so wird der Beschluss gemäß Unterabsatz 1 spätestens am Datum des Ablaufs der genannten Frist widerrufen. Der Unternehmer leistet der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Klärung des Verdachts jede erforderliche Unterstützung.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen und Sanktionen, um den Missbrauch der in Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, sowie in Titel III und/oder in Anhang XI der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Angaben zu verhindern.

Artikel 92

Informationsaustausch

(1) Werden der Unternehmer und seine Subunternehmer von verschiedenen Kontrollstellen oder Kontrollbehörden kontrolliert, so muss die Erklärung gemäß Artikel 63 Absatz 2 eine Zustimmung des Unternehmers in seinem Namen und im Namen seiner Subunternehmer dahingehend enthalten, dass die verschiedenen Kontrollstellen oder Kontrollbehörden Informationen über die von ihnen kontrollierten Arbeits-

▼B

gänge austauschen können sowie dahingehend, wie dieser Informationsaustausch erfolgen kann.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat bei einem Erzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat, das die Angaben gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Titel III und/oder Anhang XI der vorliegenden Verordnung aufweist, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen diese Verordnung fest, so informiert er den Mitgliedstaat, der die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde benannt hat, und die Kommission entsprechend.

TITEL V

MITTEILUNGEN AN DIE KOMMISSION, ÜBERGANGS- UND
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL I

Mitteilungen an die Kommission

Artikel 93

Statistische Angaben

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Juli jeden Jahres anhand des von der Kommission (Generaldirektion Eurostat) bereitgestellten elektronischen Datenaustauschsystems für Dokumente und Informationen die statistischen Jahresangaben über die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

(2) Die statistischen Angaben gemäß Absatz 1 umfassen insbesondere folgende Daten:

- a) die Zahl der ökologischen/biologischen Erzeuger, Verarbeiter, Einführer und Ausführer;
- b) die ökologische/biologische Pflanzenproduktion und Anbaufläche in Umstellung und in ökologischer/biologischer Produktion;
- c) den ökologischen/biologischen Tierbestand und die ökologischen/biologischen Tierprodukte;
- d) die Daten über die gewerbliche ökologische/biologische Produktion, aufgeschlüsselt nach Tätigkeiten.

▼M2

- e) die Anzahl ökologischer/biologischer Einheiten für die Produktion von Tieren in Aquakultur;
- f) den Umfang der ökologischen/biologischen Produktion von Tieren in Aquakultur;
- g) fakultativ die Anzahl ökologischer/biologischer Meeresalgeneinheiten und den Umfang der ökologischen/biologischen Meeresalgenproduktion."

▼B

(3) Für die Übermittlung der statistischen Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 verwenden die Mitgliedstaaten die zentrale Dateneingangsstelle („Single Entry point“) der Kommission (Eurostat).

(4) Die Merkmale der statistischen Daten und Metadaten werden im Rahmen des statistischen Programms der Gemeinschaft auf Basis von Formularen oder Fragebögen, die über das System gemäß Absatz 1 zugänglich sind, vorgegeben.

Artikel 94

Sonstige Angaben

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die folgenden Angaben unter Verwendung des von der Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums) bereitgestellten elektronischen Datenaustauschsystems für Dokumente und andere Informationen als statistische Angaben:

- a) vor dem 1. Januar 2009 die Informationen gemäß Artikel 35 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie anschließend jede Änderung dieser Informationen, sobald sie erfolgt;
- b) bis 31. März jeden Jahres die Informationen gemäß Artikel 35 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die am 31. Dezember des Vorjahres zugelassen waren;

▼B

c) vor dem 1. Juli jeden Jahres alle anderen Informationen, die nach Maßgabe dieser Verordnung vorgeschrieben sind oder benötigt werden.

(2) Die Daten werden unter der Verantwortung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von dieser Behörde selbst oder von der Stelle, der diese Funktion übertragen wurde, über das System gemäß Absatz 1 mitgeteilt, eingetragen und aktualisiert.

(3) Die Merkmale der Daten und Metadaten werden auf Basis von Formularen oder Fragebögen, die über das System gemäß Absatz 1 zugänglich sind, vorgegeben.

KAPITEL 2

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 95

Übergangsmaßnahmen

(1) Für eine am 31. Dezember 2010 ablaufende Übergangszeit dürfen Rinder in bereits vor dem 24. August 2000 bestehenden Gebäuden angebunden werden, sofern für regelmäßigen Auslauf gesorgt wird und die Tiere im Einklang mit den Anforderungen hinsichtlich der artgerechten Behandlung auf reichlich mit Einstreu versehenen Flächen gehalten und individuell betreut werden und sofern die zuständige Behörde diese Maßnahme genehmigt hat. Die zuständige Behörde kann die Genehmigung dieser Maßnahme auf Antrag einzelner Unternehmer für eine Anwendung in einem begrenzten Zeitraum, der vor dem 31. Dezember 2013 endet, unter der zusätzlichen Bedingung verlängern, dass die Kontrollbesuche gemäß Artikel 65 Absatz 1 mindestens zweimal jährlich durchgeführt werden.

(2) Für eine am 31. Dezember 2010 ablaufende Übergangszeit kann die zuständige Behörde Tierhaltungsbetrieben die Ausnahmen von den Vorschriften für Unterbringung und Besatzdichte genehmigen, die ihnen auf Basis der Ausnahmeregelung gemäß Anhang I Teil B Nummer 8.5.1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gewährt wurden. Die betreffenden Unternehmer legen der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle einen Plan vor, aus dem hervorgeht, wie den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion bis zum Ende der Übergangszeit nachgekommen werden soll. Die zuständige Behörde kann die Genehmigung dieser Maßnahme auf Antrag einzelner Unternehmer zwecks Anwendung in einem begrenzten Zeitraum, der vor dem 31. Dezember 2013 endet, unter der zusätzlichen Bedingung verlängern, dass die Kontrollbesuche gemäß Artikel 65 Absatz 1 mindestens zwei Mal jährlich durchgeführt werden.

(3) Während einer am 31. Dezember 2010 ablaufenden Übergangszeit kann die Endmast von Schafen und Schweinen für die Fleischerzeugung gemäß Anhang I Teil B Nummer 8.3.4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in Stallhaltung erfolgen, vorausgesetzt, die Kontrollbesuche gemäß Artikel 65 Absatz 1 werden mindestens zwei Mal jährlich durchgeführt.

(4) Während einer am 31. Dezember 2011 ablaufenden Übergangszeit können Ferkel ohne Betäubung und/oder Verabreichung von Schmerzmitteln kastriert werden.

(5) Bis zur Aufnahme ausführlicher Verarbeitungsvorschriften für Heimtierfutter gelten einzelstaatliche Vorschriften oder — falls solche Vorschriften nicht bestehen — von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

▼M2

~~(6) Zum Zwecke von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und bis zur Aufnahme spezifischer Stoffe gemäß Artikel 16 Buchstabe f der Verordnung dürfen nur Mittel verwendet werden, die von den zuständigen Behörden genehmigt wurden.~~

„(6) Zum Zwecke von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und bis zur Aufnahme spezifischer Stoffe gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung dürfen nur Mittel verwendet werden, die von den zuständigen Behörden genehmigt wurden.“

▼B

(7) Genehmigungen nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 erteilt wurden, können als Genehmigungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung angesehen werden. Genehmigungen, die jedoch gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 erteilt wurden, laufen am 31. Dezember 2009 ab.

(8) Für eine am 1. Juli 2010 ablaufende Übergangszeit können Unternehmer bei der Kennzeichnung weiter die Bestimmungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anwenden für:

- i) das System der Berechnung des Prozentanteils von ökologischen/biologischen Zutaten von Lebensmitteln,
- ii) die Codennummer und/oder den Namen der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde.

(9) Vorräte von Erzeugnissen, die vor dem 1. Januar 2009 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 produziert, verpackt und gekennzeichnet wurden, können weiterhin mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden, bis die Vorräte aufgebraucht sind.

(10) Verpackungsmaterial, das den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genügt, kann bis zum 1. Januar 2012 für Erzeugnisse weiterverwendet werden, die mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden, soweit diese Erzeugnisse im Übrigen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 entsprechen.

▼M2

„(11) Für eine am 1. Juli 2013 ablaufende Übergangszeit kann die zuständige Behörde Aquakulturproduktionseinheiten, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung nach anerkannten einzelstaatlichen Regeln Meeresalgen und Tiere ökologisch/biologisch produzieren, genehmigen, während der Anpassung an die vorliegende Verordnung den Status ökologischer/biologischer Produktionseinheiten aufrechtzuerhalten, wenn die Gewässer nicht ungebührlich durch Stoffe verunreinigt werden, die für die ökologische/biologische Produktion unzulässig sind. Unternehmer, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, melden der zuständigen Behörde die betreffenden Fischteiche, Netzkäfige oder Meeresalgenplätze.“

Artikel 96

▼B

Aufhebung

Die Verordnungen (EWG) Nr. 207/93, (EG) Nr. 223/2003 und (EG) Nr. 1452/2003 werden aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen und die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach der Entsprechungstabelle gemäß Anhang XIV zu lesen.

Artikel 97

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2009.

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 58 gelten jedoch ab dem 1. Juli 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG 1

▼M2

Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Artikel 3 Absatz 1

„Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6d Absatz 2“

▼B

Anmerkungen:

A: zugelassen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

B: zugelassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

▼M2

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus: Stallmist (Dung)	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.

„Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu) Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.“

▼B

A	Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Flüssige tierische Exkremente	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung. Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas. Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle. Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, vom Mitgliedstaat zugelassenen Sammel-system. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0.
A	Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).
A	Substrat von Champignonkulturen	Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach diesem Anhang zulässigen Produkten bestehen.
A	Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	
A	Guano	
A	Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas.
A	Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Blutmehl Hufmehl Hornmehl Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl	Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: 0

▼M2

„Fell: Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: 0“

▼B

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
	Fischmehl Fleischmehl Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile Wolle Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile, Haare und Borsten Milcherzeugnisse	
A	Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke	Beispiele: Filterkuchen von Ölrüchten, Kakao-schalen, Malzkeime
A	Algen und Algengerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch i) physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen ii) Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen iii) Fermentation.
A	Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Rindenkompost	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Weicherdiges Rohphosphat	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) über Düngemittel. Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P_2O_5 .
A	Aluminiumcalciumphosphate	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P_2O_5 . Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH > 7,5).
A	Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2, Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.
A	Kalirohsalz oder Kainit	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.3, Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.
A	Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magoesiumsulfat enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsulfat enthaltend.
A	Schlempe und Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe.
A	Calciumcarbonat (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	Nur natürlichen Ursprungs.
A	Calcium- und Magnesiumcarbonat	Nur natürlichen Ursprungs. (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein usw.).
A	Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs.

▼B

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Calciumchloridlösung	Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel.
A	Calciumsulfat (Gips)	Produkte gemäß Anhang ID Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. Nur natürlichen Ursprungs.
A	Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben
A	Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird.
A	Elementarer Schwefel	Produkte gemäß Anhang ID.3 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.
A	Spurennährstoffe	Mineralische Spurennährstoffe gemäß Anhang I Abschnitt E der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003
A	Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz.
A	Steinmehl und Tonerde	
	Gesteinsmehl und Ton	

▼M2

(*) ABL L 304 vom 21.11.2003, S. 1.

Pestizide — Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 5 Absatz 1

Anmerkungen

A: zugelassen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

B: zugelassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

1. Pflanzliche und tierische Substanzen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	Insektizid
A	Bienenwachs	Einsatz beim Baumschnitt
A	Gelatine	Insektizid
A	Hydrolysiertes Eiweiß	Lockmittel, nur in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieses Anhangs
A	Lecithin	Fungizid
A	Pflanzenöle (z. B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl)	Insektizid, Akarizid, Fungizid und Keimhemmstoff
A	Pyrethrine aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i>	Insektizid
A	Quassia aus <i>Quassia amara</i> .	Insektizid, Repellent
A	Rotenon aus <i>Derris</i> spp. und <i>Lonchocarpus</i> spp. und <i>Terphrosia</i> spp.	Insektizid

2. Mikroorganismen zur biologischen Schädlings- und Krankheitsbekämpfung

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze)	

3. Von Mikroorganismen erzeugte Substanzen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Spinosad	Insektizid Nur wenn Maßnahmen getroffen werden, um die Risiken für Hauptparasitoiden und das Risiko einer Resistenzentwicklung möglichst gering zu halten

4. Substanzen, die nur in Fallen und/oder Spendern verwendet werden dürfen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Diammoniumphosphat	Lockmittel, nur in Fallen
A	Pheromone	Lockstoff; sexuelle Verwirrmethode; nur in Fallen und Spendern
A	Pyrethroide (nur Deltamethrin oder Lambda-Cyhalothrin)	Insektizid, nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln; nur gegen Befall mit <i>Bactrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> Wied.

5. Präparate, die zwischen die Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat)	Molluskizid

6. Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid, Kupferoktaoat	Fungizid Bis zu 6 kg Kupfer je Hektar und Jahr. Bei mehrjährigen Kulturen können die Mitgliedstaaten abweichend vom vorherigen Absatz vorsehen, dass die 6-kg-Begrenzung für Kupfer in einem gegebenen Jahr überschritten werden kann, sofern die über einen Fünfjahreszeitraum, der das betreffende Jahr und die vier vorangegangenen Jahre umfasst, tatsächlich verwendete Durchschnittsmenge 6 kg nicht überschreitet
A	Ethylen	Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis; Nachreifung von Zitrusfrüchten nur als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen; Blüteninduktion bei Ananas; Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln
A	Katiseife (Schmierseife)	Insektizid
A	Kalialaun (Kalinit)	Verzögerung der Reifung von Bananen
A	Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	Fungizid, Insektizid, Akarizid
A	Paraffinöl	Insektizid, Akarizid
A	Mineralöle	Insektizid, Fungizid Nur bei Obstbäumen, Reben, Olivenbäumen und tropischen Kulturen (z. B. Bananen)
A	Kaliumpermanganat	Fungizid, Bakterizid; nur bei Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben
A	Quarzsand	Repellent
A	Schwefel	Fungizid, Akarizid, Repellent

▼B

7. Andere Substanzen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Calciumhydroxid	Fungizid Nur bei Obstbäumen, einschließlich in Obstbaumschulen, zur Bekämpfung der <i>Nectria galligena</i>
A	Potassiumbicarbonat	Fungizid

Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung gemäß Artikel 10 Absatz 4, aufgeschlüsselt nach Tier- und Produktionsarten

1. Rinder, Equiden, Schafe und Schweine

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freilandflächen, ausgenommen Weideflächen)
	Mindestleibendgewicht (kg)	m ² /Tier	m ² /Tier
Zucht- und Mastrinder und -equiden	bis zu 100	1,5	1,1
	bis zu 200	2,5	1,9
	bis zu 350	4,0	3
	über 350	5, mindestens 1 m ² /100 kg	3,7, mindestens 0,75 m ² /100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/Ziege	2,5
		0,35 Lamm/Zickel	0,5
Führende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 Sauen	2,5
Mastschweine	bis zu 50	0,8	0,6
	bis zu 85	1,1	0,8
	bis zu 110	1,3	1

►M2

über 110 kg	1,5	1,2"
-------------	-----	------

▼B

Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 weibliche Tiere	1,9
		6 männliche Tiere Wenn die natürliche Paarung in Buchten erfolgt: 10 m ² /Eber	8,0

2. Geflügel

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m ²)
	Anzahl Tiere/m ²	cm Sitzstange/Tier	Nest	
Legehennen	6	18	7 Legehennen je Nest oder im Fall eines gemeinsamen Nestes 120 cm ² /Tier	4, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ba/Jahr nicht überschritten wird

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m ²)
	Anzahl Tiere/m ²	cm Sitz- stange/Tier	Nest	
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	20 (nur Perlhühner)		4 Masthähnchen und Perlhühner 4,5 Enten 10 Truthühner 15 Gänse Bei allen vorerwähnten Arten darf die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten werden.
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16 (*) in beweglichen Geflügelställen mit einem höchstzulässigen Lebendgewicht von 30 kg je m ²			2,5, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird

(*) Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m².

Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar gemäß Artikel 15 Absatz 2

Klasse oder Art	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar Äquivalent von 170 kg N/ha/Jahr
Equiden ab 6 Monaten	2
Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2
Zuchtfärsen	2,5
Mastfärsen	2,5
Milchkühe	2
Merzkühe	2
Andere Kühe	2,5
Weibliche Zuchtkaninchen	100
Mutterschafe	13,3
Ziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen	6,5
Mastschweine	14
Andere Schweine	14
Masthühner	580
Legehennen	230

„Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gemäß Artikel 22 Absätze 1, 2 und 3“

„Futtermittelausgangserzeugnisse gemäß Artikel 22 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 25k Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 25m Absatz 1“

▼ B

1. NICHTÖKOLOGISCHE/NICHTBIOLOGISCHE FUTTERMITTELAUSGANGSERZEUGNISSE PFLANZLICHEN URSPRUNGS
 - 1.1. Getreide, Körner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:
 - Hafer in Form von Körnern, Flocken, Futtermehl, Schälkleie
 - Gerste in Form von Körnern, Eiweiß- und Futtermehl
 - Reiskeimkuchen
 - Rispenhirse in Form von Körnern
 - Roggen in Form von Körnern und Futtermehl
 - Sorghum in Form von Körnern
 - Weizen in Form von Körnern, Futtermehl, Kleie, Kleberfütter, Kleber und Keime
 - Spelz in Form von Körnern
 - Triticale in Form von Körnern
 - Mais in Form von Körnern, Kleie, Futtermehl, Keimkuchen und Kleber
 - Malzkeime
 - Biertreber
 - 1.2. Ölsaaten, Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:
 - Rapssaat, Rapskuchen und Rapsschalen
 - Sojabohnen, dampferhitzt
 - Sojakuchen und Sojabohnenschalen
 - Sonnenblumensaat und Sonnenblumenkuchen
 - Baumwollsaat und Baumwollsaatkuchen
 - Leinsaat und Leinkuchen
 - Sesamkuchen
 - Palmkernkuchen
 - Kürbiskernkuchen
 - Oliven, Oliventrester
 - Pflanzenöle (aus mechanischer Extraktion)
 - 1.3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:
 - Kichererbsen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
 - Erven in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
 - Platterbsen in Form von Samen, die einer Hitzebehandlung unterzogen wurden, Futtermehl und Kleie
 - Erbsen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
 - Puffbohnen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
 - Ackerbohnen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
 - Wicken in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
 - Lupinen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie

▼B

1.4. Knollen, Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Zuckerrübenschnitzel
- Kartoffeln
- Bataten in Form von Knollen
- Kartoffelpülpe (Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung anfällt)
- Kartoffelstärke
- Kartoffeleiweiß
- Maniok

1.5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Johannisbrot
- Johannisbrotschoten (ganz oder gemahlen)
- Kürbisse
- Zitrusrester
- Äpfel, Quitten, Birnen, Pfirsiche, Feigen, Trauben und Traubentrester
- Kastanien
- Walnusskuchen
- Haselnusskuchen
- Kakaoschalen und -kuchen
- Eichein

1.6. Grünfütter und Raufütter:

- Luzerne
- Luzernegrünmehl
- Klee
- Klee grünmehl
- Grünfütter (gewonnen von Futterpflanzen)
- Grünmehl
- Heu
- Silage
- Getreidestroh
- Wurzelgemüse für Grünfütter

1.7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Melasse
- Algenmehl (gewonnen durch Trocknen und Zerkleinern von Seelgen und anschließendes Waschen zur Verringerung des Jodgehalts)
- Pulver und Extrakte von Pflanzen
- pflanzliche Eiweißextrakte (nur für Jungtiere)
- Gewürze
- Kräuter

▼ B

2. FUTTERMITTEL-AUSGANGSERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS

2.1. Milch und Milcherzeugnisse:

- Rohmilch
- Milchpulver
- Magermilch, Magermilchpulver
- Buttermilch, Buttermilchpulver
- Molke, Molkepulver, teilentzuckertes Molkepulver, Molkeneiweißpulver (durch physikalische Behandlung extrahiert)
- Kaseinpulver
- Milchezuckerpulver
- Quark (Topfen) und Sauermilch

2.2. Fische, andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

Mit folgenden Einschränkungen: Nur Erzeugnisse aus der nachhaltigen Fischerei, die nur für andere Arten als Pflanzenfresser verwendet werden dürfen

- Fisch
- Fischöl und Kabeljaulebertran, nicht raffiniert
- Autolysate von Fischen, Weichtieren oder Krebstieren

▼ M2

~~— enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Hydrolysate und Proteolysate, ausschließlich für Jungtiere~~

— enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Hydrolysate und Proteolysate, ausschließlich für Aquakulturtiere und Jungtiere"

► B

- Fischmehl

► M2

— "Krebstiermehl"

2.3. Eier und Eiprodukte

- Eier und Eiprodukte zur Verfütterung an Geflügel, vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb

3. FUTTERMITTEL-AUSGANGSERZEUGNISSE MINERALISCHEN URSPRUNGS

3.1. Natrium:

- unraffiniertes Meersalz
- rohes Steinsalz
- Natriumsulfat
- Natriumcarbonat
- Natriumbicarbonat
- Natriumchlorid

3.2. Kalium

- Kaliumchlorid

3.3. Calcium:

- Lithotamne (Algenkalk) und Märl
- Schalen von Wassertieren (einschließlich Schulp von Kopffüßern)
- Calciumcarbonat
- Calciumlaktat
- Calciumgluconat



▼B

3.4. Phosphor:

- entfluoriertes Dicalciumphosphat
- entfluoriertes Monocalciumphosphat
- Mononatriumphosphat
- Calcium-Magnesium-Phosphat
- Calcium-Natrium-Phosphat

3.5. Magnesium:

- Magnesiumoxid (wasserfreie Magnesia)
- Magnesiumsulfat
- Magnesiumchlorid
- Magnesiumcarbonat
- Magnesiumphosphat

3.6. Schwefel:

- Natriumsulfat

▼M2

ANHANG VI

~~Futtermittelzusatzstoffe und bestimmte Substanzen für die Tierernährung
gemäß Artikel 22 Absatz 4~~

„Futtermittelzusatzstoffe und bestimmte Substanzen für die Tierernährung gemäß Artikel 22 Absatz 4 und
Artikel 25m Absatz 2“

▼B

1. FUTTERMITTELZUSATZSTOFFE

Die aufgelisteten Zusatzstoffe müssen nach Maßgabe der Verordnung (EG)
Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatz-
stoffe zur Verwendung in der Tierernährung (!) zugelassen sein.

1.1. Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

a) Vitamine

— von Rohstoffen stammende Vitamine, die in natürlicher Weise
in Futtermitteln enthalten sind;

▼M2

— ~~natüridentische synthetische Vitamine für Monogastriden;~~

— ~~natüridentische synthetische Vitamine für Monogastriden und Aquakulturtiere~~

▼B

— ~~natüridentische synthetische Vitamine A, D und E für Wieder-
käufer mit vorheriger Genehmigung der Mitgliedstaaten auf Basis
der Prüfung der Möglichkeit, dass ökologisch/biologisch er-
zeugte Wiederkäuer die notwendige Menge der genannten Vita-
mine über ihre Fütterration erhalten.~~

▼B

b) *Spurenelemente*

- | | |
|----|--|
| E1 | Eisen:
Eisen(II)-carbonat
Eisen(II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat
Eisen(III)-oxid |
| E2 | Jod:
calciumjodat, Anhydrid
Calciumjodat, Hexahydrat
Natriumjodid |
| E3 | Kobalt:
Kobalt(II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat
Basisches Kobalt(II)-carbonat, Monohydrat |
| E4 | Kupfer
Kupfer (II)-oxid
basisches Kupfer(II)-carbonat, Monohydrat
Kupfer(II)-sulfat, Pentahydrat |
| E5 | Mangan:
Mangan(II)-carbonat
Manganoxid
Mangan(II)-sulfat, Mono- und/oder Tetrahydrat |
| E6 | Zink:
Zinkcarbonat
Zinkoxid
Zinksulfat, Mono- und/oder Heptahydrat |
| E7 | Molybdän:
Ammoniummolybdat, Natriummolybdat |
| E8 | Selen:
Natriumselenat
Natriumselenit |

(1) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

▼B

1.2. Zootechnische Zusatzstoffe

Enzyme und Mikroorganismen

1.3. Technologische Zusatzstoffe

a) Konservierungsmittel

E 200	Sorbinsäure
E 236	Ameisensäure (*)
E 260	Essigsäure (*)
E 270	Milchsäure (*)
E 280	Propionsäure (*)
E 330	Zitronensäure (*)

(*) Für Silage: nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist.

▼M2

b) ~~Stoffe mit antioxidierender Wirkung~~

~~E 306 — Stark tocopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs~~

b) Stoffe mit antioxidierender Wirkung

E 306 — Tocopherol-haltige Extrakte natürlichen Ursprungs als Antioxidantien

— natürliche Stoffe mit antioxidierender Wirkung (ausschließlich für Futtermittel für die Aquakultur)*

▼B

c) Bindemittel und Fließhilfsstoffe

E 470	Calciumstearat natürlichen Ursprungs
E 551b	Kolloidales Siliciumdioxid
E 551c	Kieselgur
E 558	Bentonit
E 559	Kaolinit-Tone
E 560	Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit
E 561	Vermiculit
E 562	Sepiolit
E 599	Perlit

d) Silierzusatzstoffe

Enzyme, Hefen und Bakterien können als Silage-Zusatzstoffe verwendet werden.

Bei der Erzeugung von Silage sind Milch-, Ameisen-, Propion- und Essigsäure nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist.

▼M2

e) Emulgatoren und Stabilisatoren

Lecithin aus ökologisch/biologisch erzeugten Rohstoffen (ausschließlich für Futtermittel für die Aquakultur)*

VB

2. BESTIMMTE STOFFE IN DER TIERERNÄHRUNG

Die aufgelisteten Stoffe müssen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾ zugelassen sein.

Bierhefen:

- *Saccharomyces cerevisiae*
- *Saccharomyces carlsbergensis*

3. STOFFE FÜR DIE SILAGEERZEUGUNG

- Meersalz
- rohes Steinsalz
- Molke

⁽¹⁾ ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8.

▼B

- Zucker
- Zuckerrübenschnitzel
- Getreidemehl
- Melassen

Reinigungs- und Desinfektionsmittel gemäß Artikel 23 Absatz 4

Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion:

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Kalk
- Branntkalk
- Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)
- Ätznatron
- Ätzkali
- Wasserstoffperoxid
- natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- Formaldehyd
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
- ~~— Natriumcarbonat~~

ANHANG VII

Reinigungs- und Desinfektionsmittel

1. Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion gemäß Artikel 23 Absatz 4:

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Kalk
- Branntkalk
- Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)
- Ätznatron
- Ätzkali
- Wasserstoffperoxid
- natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol

▼ **M2**

- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- Formaldehyd
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
- Natriumcarbonat

2. Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Anlagen für die Produktion von Aquakulturtieren und Meeresalgen gemäß Artikel 6e Absatz 2, Artikel 25s Absatz 2 und Artikel 29a:

2.1. Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Ausrüstungen und Anlagen in Abwesenheit von Aquakulturtieren:

- Ozon
- Natriumchlorid
- Natriumhypochlorit
- Calciumhypochlorit
- Kalk (CaO , Calciumoxid)
- Natriumhydroxid
- Alkohol
- Wasserstoffperoxid
- organische Säuren (Essigsäure, Milchsäure, Zitronensäure)
- Huminsäure
- Peroxyessigsäure
- Iodophore
- Kupfersulfat: nur bis 31. Dezember 2015
- Kaliumpermanganat
- Peressig- und Peroctansäuren
- Kamelienölkuchen (tea seed cake) aus natürlichen Kameliensamen (ausschließlich für die Kamelienzucht)

2.2. zulässige Stoffe bei Anwesenheit von Aquakulturtieren:

- Kalkstein (Calciumcarbonat) zur pH-Kontrolle
- Dolomit zur pH-Korrektur (ausschließlich für die Kamelienzucht)

▼B

ANHANG VIII

▼M1

Bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27a Buchstabe a

▼M4

Bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln sowie Hefe und Hefeprodukten gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27a Buchstabe a

▼B

Anmerkungen:

A: zugelassen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

B: zugelassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007

ABSCHNITT A — LEBENSMITTELZUSATZSTOFFE, EINSCHLIESSLICH TRÄGER

Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden Lebensmittelzusatzstoffe, die in der Spalte „Code“ mit einem Sternchen ausgewiesen sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

Genehmigung	Code	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
			pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
A	E 153	Pflanzenkohle		X	Geäschter Ziegenkäse Morbier-Käse
A	E 160b*	Annatto, Bixin, Norbixin		X	Roter Leicester-Käse Double-Gloucester-Käse Cheddar Mimolette-Käse
A	E 170	Calcium-carbonat	X	X	Darf nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden
A	E 220 oder	Schwefeldioxid	X	X	Obstweine (*) ohne Zuckerzusatz (einschl. Apfel- und Birnenwein) sowie Met: 50 mg (**) Bei Apfel- und Birnenwein unter Zusatz von Zucker oder Fruchtsaftkonzentrat nach der Fermentierung: 100 mg (**) (*) Als Obstwein gilt in diesem Zusammenhang Wein aus anderem Obst als Weintrauben (**) Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO ₂
	E 224	Kalium-metabisulfit	X	X	
„B	E 223	Natriummetabisulfit		X	Krebstiere (2)*

▼B

A	E 250 oder	Natriumnitrit		X	Fleischerzeugnisse (1):
	E 252	Kaliumnitrat		X	
					E 250: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO_2 : 80 mg/kg E 252: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO_2 : 80 mg/kg E 250: Rückstandshöchstmenge, ausge- drückt in NaNO_2 : 50 mg/kg E 252: Rückstandshöchstmenge, ausge- drückt in NaNO_2 : 50 mg/kg
A	E 270	Milchsäure	X	X	
A	E 290	Kohlendioxid	X	X	
A	E 296	Äpfelsäure	X		
A	E 300	Ascorbinsäure	X	X	Fleischerzeugnisse (2)



▼ B

Genehmigung	Code	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
			pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
A	E 301	Natriumascorbat		X	Fleischerzeugnisse (?) in Verbindung mit Nitrit oder Nitrat
A	E 306*	Stark tocopherolhaltige Extrakte	X	X	Antioxidans für Fette und Öle
A	E 322*	Lecithin	X	X	Milcherzeugnisse (?)
A	E 325	Natriumlactat		X	Milch- und Fleischerzeugnisse
A	E 330	Zitronensäure	X		
► M2	B	E 330	Zitronensäure		X
					Krebs- und Weichtiere (?)

▼B

A	E 331	Natriumcitrat		X	
A	E 333	Calciumcitrat	X		
A	E 334	Weinsäure (L(+)-)	X		
A	E 335	Natriumtartrat	X		
A	E 336	Kaliumtartrat	X		
A	E 341 (i)	Monocalciumphosphat	X		Triebmittel als Mehlzusatz
A	E 400	Alginsäure	X	X	Milcherzeugnisse (?)
A	E 401	Natriumalginat	X	X	Milcherzeugnisse (?)
A	E 402	Kaliumalginat	X	X	Milcherzeugnisse (?)
A	E 406	Agar-Agar	X	X	Milch- und Fleischerzeugnisse (?)
A	E 407	Carrageen	X	X	Milcherzeugnisse (?)
A	E 410*	Johannisbrotkernmehl	X	X	
A	E 412*	Guarkernmehl	X	X	
A	E 414*	Gummi arabicum	X	X	
A	E 415	Xanthan	X	X	
A	E 422	Glycerin	X		Für Pflanzenextrakte
A	E 440* (i)	Pektin	X	X	Milcherzeugnisse (?)
A	E 464	Hydroxypropylmethylcellulose	X	X	Herstellung von Kapselhüllen
A	E 500	Natriumcarbonat	X	X	„Dulce de leche“ (?) und Sauerrahmbutter und Sauermilchkäse (?)
A	E 501	Kaliumcarbonat	X		
A	E 503	Ammoniumcarbonat	X		
A	E 504	Magnesiumcarbonat	X		
A	E 509	Calciumchlorid		X	Milchgerinnung
A	E 516	Calciumsulfat	X		Träger
A	E 524	Natriumhydroxid	X		Oberflächenbehandlung von Laugengebäck

▼B

Genehmigung	Code	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
			pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
A	E 551	Siliciumdioxid	X		Rieselhilfsstoff für Kräuter und Gewürze
A	E 553b	Talkum	X	X	Überzugmittel für Fleischerzeugnisse
A	E 938	Argon	X	X	
A	E 939	Helium	X	X	
A	E 941	Stickstoff	X	X	
A	E 948	Sauerstoff	X	X	

(1) Dieser Zusatzstoff darf nur verwendet werden, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und/oder die es gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten.

(2) Die Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.

(3) „Dulce di leche“ ist eine geschmeidige, wohlschmeckende Creme von brauner Farbe aus gesüßter, eingedickter Milch.

▼M3

ABSCHNITT B — VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE UND SONSTIGE ERZEUGNISSE, DIE BEI DER VERARBEITUNG ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS VERWENDET WERDEN DÜRFEN

Anmerkungen:

A: zugelassen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

B: zugelassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Genehmigung	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
A	Wasser	X	X	Trinkwasser im Sinne der Richtlinie 98/83/EG des Rates (1)
A	Calciumchlorid	X		Koagulationsmittel
A	Calciumcarbonat	X		
	Calciumhydroxid	X		
A	Calciumsulfat	X		Koagulationsmittel
A	Magnesiumchlorid (Nigari)	X		Koagulationsmittel
A	Kaliumcarbonat	X		Trocknen von Trauben
A	Natriumcarbonat	X		Zuckerherstellung
A	Milchsäure		X	Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Käseherstellung (1)
A	Zitronensäure	X	X	Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Käseherstellung (2) Olge Gewinnung und Stärkehydrolyse
A	Natriumhydroxid	X		Zuckerherstellung Herstellung von Öl aus Rapssaat (Brassica spp)
A	Schwefelsäure	X	X	Gelatineherstellung (1) Zuckerherstellung (2)
A	Salzsäure		X	Gelatineherstellung Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Herstellung von Gouda-, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas
A	Ammoniumhydroxid		X	Gelatineherstellung
A	Wasserstoffperoxid		X	Gelatineherstellung
A	Kohlendioxid	X	X	
A	Stickstoff	X	X	
A	Ethanol	X	X	Lösemittel
A	Gerbsäure	X		Filtrierhilfe
A	Eiweißalbumin			

(1) ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32.

▼B

Genehmigung	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmit- teln pflanzli- chen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmit- teln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
A	Kasein	X		
A	Gelatine	X		
A	Hausenblase	X		
A	Pflanzenöle	X		Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter
A	Siliciumdioxid als Gel oder kol- loidale Lösung	X	X	
A	Aktivkohle	X		
A	Talkum	X		In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebens- mittelzusatzstoff E 553b
A	Bentonit	X		Verdickungsmittel für Met (!) In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebens- mittelzusatzstoff E 558
A	Kaolin	X	X	Propolis (!) In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebens- mittelzusatzstoff E 559
A	Cellulose	X	X	Gelatineherstellung (!)
A	Kieselgur	X	X	Gelatineherstellung (!)
A	Perlit	X	X	Gelatineherstellung (!)
A	Haseinusschalen	X	X	
A	Reisnehl	X		
A	Bienenwachs	X		Trennmittel
A	Carnaubawachs	X		Trennmittel
A		X		

(!) Die Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.

(x) Die Einschränkung gilt nur für pflanzliche Erzeugnisse.

„ABSCHNITT B — VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE UND SONSTIGE ERZEUGNISSE, DIE BEI DER VERARBEITUNG ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS VERWENDET WERDEN DÜRFEN

Anmerkungen:

A: zugelassen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

B: zugelassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Genehmigung	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
A	Wasser	X	X	Trinkwasser im Sinne der Richtlinie 98/83/EG des Rates
A	Calciumchlorid	X		Koagulationsmittel
A	Calciumcarbonat	X		
	Calciumhydroxid	X		
A	Calciumsulfat	X		Koagulationsmittel
A	Magnesiumchlorid (Nigari)	X		Koagulationsmittel
A	Kaliumcarbonat	X		Trocknen von Trauben
A	Natriumcarbonat	X		Zuckerherstellung
A	Milchsäure		X	Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbades bei der Käseherstellung (1)
A	Zitronensäure	X	X	Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbades bei der Käseherstellung (1) Ölgewinnung und Stärkehydrolyse (2)
A	Natriumhydroxid	X		Zuckerherstellung Herstellung von Öl aus Rapssaat (Brassica spp)

Genehmigung	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
A	Schwefelsäure	X	X	Gelatineherstellung ⁽¹⁾ Zuckerherstellung ⁽²⁾
A	Salzsäure		X	Gelatineherstellung Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Herstellung von Gouda-, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas
A	Ammoniumhydroxid		X	Gelatineherstellung
A	Wasserstoffperoxid		X	Gelatineherstellung
A	Kohlendioxid	X	X	
A	Stickstoff	X	X	
A	Ethanol	X	X	Lösemittel
A	Gerbsäure	X		Filtrierhilfe
A	Eiweißalbumin	X		
A	Kasein	X		
A	Gelatine	X		
A	Hausenblase	X		
A	Pflanzenöle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter
A	Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	X		
A	Aktivkohle	X		
A	Talkum	X		In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 553b
A	Bentonit	X	X	Verdickungsmittel für Met ⁽¹⁾ In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 558
A	Kaolin	X	X	Propolis ⁽¹⁾ In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 559
A	Cellulose	X	X	Gelatineherstellung ⁽¹⁾
A	Kieselgur	X	X	Gelatineherstellung ⁽¹⁾
A	Perlit	X	X	Gelatineherstellung ⁽¹⁾
A	Haselnusschalen	X		
A	Reismehl	X		
A	Bienenwachs	X		Trennmittel
A	Carnaubawachs	X		Trennmittel

⁽¹⁾ Die Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.

⁽²⁾ Die Einschränkung gilt nur für pflanzliche Erzeugnisse."

▼ M1

ABSCHNITT C — VERARBEITUNGSHILFEN

▼ M4

VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE FÜR DIE HERSTELLUNG VON HEFE UND HEFEPRODUKTEN

▼ M4

▼ M4

Name	Primärhefe	Hefezubereitungen/-formulierungen	Besondere Bedingungen Anwendungsbedingungen
Kalziumchlorid Calciumchlorid	X		
Kohlendioxid	X	X	
Zitronensäure	X		zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
Milchsäure	X		zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
Stickstoff	X	X	
Sauerstoff	X	X	
Kartoffelstärke	X	X	zur Filterung
Natriumcarbonat Natriumcarbonat	X	X	zur Regulierung des pH-Werts
Pflanzenöle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverbüter

▼ M4



Nichtökologische/nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs
gemäß Artikel 28

1. UNVERARBEITETE PFLANZLICHE ERZEUGNISSE UND DARAUS
HERSTELLTE VERARBEITUNGSERZEUGNISSE

1.1. Essbare Früchte, Nüsse und Samen

— Eicheln	<i>Quercus</i> spp.
— Colanüsse	<i>Cola acuminata</i>
— Stachelbeeren	<i>Ribes uva-crispa</i>
— Maracuja (Passionsfrucht)	<i>Passiflora edulis</i>
— Himbeeren (getrocknet)	<i>Rubus idaeus</i>
— Rote Johannisbeeren (getrocknet)	<i>Ribes rubrum</i>

1.2. Essbare Gewürze und Kräuter

— Pfeffer (peruanisch)	<i>Schinus molle</i> L.
— Meerrettichsamen	<i>Armoracia rusticana</i>
— Kleiner Galgant	<i>Alpinia officinarum</i>
— Saflorblüten	<i>Carthamus tinctorius</i>
— Brunnenkresse	<i>Nasturtium officinale</i>

1.3. Verschiedenes

Algen, einschließlich Seetang, die für die Herstellung nichtökologischer/-
nichtbiologischer Lebensmittel verwendet werden dürfen.

2. PFLANZLICHE ERZEUGNISSE

2.1. Fette und Öle, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch verändert, aus
Pflanzen mit Ausnahme von

— Kakao	<i>Theobroma cacao</i>
— Kokosnüssen	<i>Cocos nucifera</i>
— Oliven	<i>Olea europaea</i>
— Sonnenblumen	<i>Helianthus annuus</i>
— Palmen	<i>Elaeis guineensis</i>
— Raps	<i>Brassica napus, rapa</i>
— Saflor	<i>Carthamus tinctorius</i>
— Sesam	<i>Sesamum indicum</i>
— Soja	<i>Glycine max</i>

2.2. Folgende Zucker, Stärken und sonstige Erzeugnisse aus Getreide und
Knollen

- Fructose
- Reispapier
- Oblaten
- Reis- und Wachsmaisstärke, nicht chemisch verändert

▼B

2.3. Verschiedenes

- Erbsenprotein *Pisum* spp.
- Rum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen.
- Kirsch, hergestellt auf Basis von Früchten und Geschmacksstoffen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c.

3. TIERISCHE ERZEUGNISSE

Wasserorganismen, nicht aus der Aquakultur, die bei der Herstellung nichtökologischer/nichtbiologischer herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.

- Gelatine
- Molkenpulver „Herasuola“
- Naturdärme

▼B

ANHANG X

Arten, für die in allen Teilen der Gemeinschaft ökologisch/biologisch
erzeugtes Saatgut oder ökologisch/biologisch erzeugte Pflanzkartoffeln
gemäß Artikel 45 Absatz 3 in ausreichenden Mengen und für eine
signifikante Anzahl Sorten zur Verfügung stehen

Gemeinschaftslogo gemäß Artikel 57

A. GEMEINSCHAFTSLOGO

1. **Bedingungen für die Gestaltung und Verwendung des Gemeinschaftslogos**
 - 1.1. Das Gemeinschaftslogo muss einem der Muster in Teil B.2 dieses Anhangs entsprechen.
 - 1.2. Die Angaben, die das Logo enthalten muss, sind in Teil B.3 dieses Anhangs vorgegeben. Das Logo kann mit der Angabe gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates kombiniert werden.
 - 1.3. Bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos und der Angaben gemäß Teil B.3 dieses Anhangs sind die Reproduktionsanweisungen des grafischen Handbuchs in Teil B.4 dieses Anhangs zu beachten.

B.2. Muster

Español



Čeština



Dansk



Deutsch



Deutsch



Eesti keel



Eesti keel



Ελληνικά



English



Français



Italiano



Laviešu valoda



Lietuvių kalba



Magyar



Malti



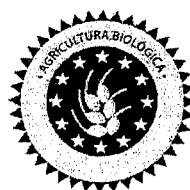
Nederlands



Polski



Português



Slovenčina (slovenský jazyk)



Slovenščina (slovenski jezik)



Suomi



Svenska



Български



Română



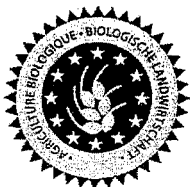
Nederlands/Français



Suomi/Svenska



Français/Deutsch



▼B

B.3. Angaben, die das Gemeinschaftslogo enthalten muss

B.3.1. Einzelangaben:

BG: БИОЛОГИЧНО ЗЕМЕДЕЛИЕ",
ES: AGRICULTURA ECOLÓGICA
CS: EKOLOGICKÉ ZEMĚDĚLSTVÍ
DA: ØKOLOGISK JORDBRUG
DE: BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT, ÖKOLOGISCHER LAND-
BAU
ET: MAHEPÖLLUMAJANDUS, ÖKOLOGILINE PÖLLUMA-
JANDUS
EL: ΒΙΟΛΟΓΙΚΗ ΓΕΩΡΓΙΑ
EN: ORGANIC FARMING
FR: AGRICULTURE BIOLOGIQUE
IT: AGRICOLTURA BIOLOGICA
LV: BIOĻĢISKĀ LAUKSAMNIECĪBA
LT: EKOLOGINIS ŽEMĖS ŪKIS
HU: ÖKOLÓGIAI GAZDÁLKODÁS
MT: AGRIKULTURA ORGANIKA
NL: BIOLOGISCHE LANDBOUW
PL: ROLNICTWO EKOLOGICZNE
PT: AGRICULTURA BIOLÓGICA
RO: AGRICULTURĂ ECOLOGICĂ".
SK: EKOLOGICKÉ POĽNOHOSPODÁRSTVO
SL: EKOLOŠKO KMETIJSTVO
FI: LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO
SV: EKOLOGISKT JORDBRUK

B.3.2. Kombination zweier Angaben:

Kombinationen zweier Angaben in den Sprachen gemäß Abschnitt B.3.1
sind zulässig, soweit sie wie folgt gestaltet sind:

NL/FR: BIOLOGISCHE LANDBOUW — AGRICULTURE BIOLO-
GIQUE

FI/SV: LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO — EKO-
LOGISKT JORDBRUK

FR/DE: AGRICULTURE BIOLOGIQUE — BIOLOGISCHE LAND-
WIRTSCHAFT

B.4. Grafisches Handbuch

INHALT

1. Einleitung
2. Allgemeine Verwendung des Logos
 - 2.1. Farblogo (Referenzfarben)
 - 2.2. Einfarbige Ausführung: Logo in Schwarz-Weiß
 - 2.3. Kontrast zu den Hintergrundfarben
 - 2.4. Schriftbild
 - 2.5. Sprachversion
 - 2.6. Verkleinerte Formate
 - 2.7. Besondere Bedingungen für die Verwendung des Logos

3. Originalreprovorlagen
 - 3.1. Zweifarbige Ausführung
 - 3.2. Konturlinien
 - 3.3. Einfarbige Ausführung: Logo in Schwarz-Weiß
 - 3.4. Farbmusterbögen

1. EINLEITUNG

Das Grafikhandbuch soll den Marktteilnehmern bei der Reproduktion des Logos als Anleitung dienen.

2. ALLGEMEINE VERWENDUNG DES LOGOS

2.1. Farblogo (Referenzfarben)

Bei Farblogos sind entweder Pantone-Sonderfarben oder ein herkömmlicher Vierfarbendruck zu verwenden. Die Referenzfarben sind nachstehend vorgegeben.

Logo in pantone



GREEN: Pantone 367



BLUE: Pantone Reflex Blue
Text in blue

Logo in four-colour process



GREEN: 30,5 % cyan + 60 % yellow



BLUE: 100 % cyan + 80 % magenta
Text in blue

2.2. Einfarbige Ausführung: Logo in Schwarz-Weiß

Das Logo in Schwarz-Weiß kann wie folgt verwendet werden:



2.3. Kontrast zu den Hintergrundfarben

Bei Verwendung des Farblogos auf einem farbigem Hintergrund, der das Lesen der Schrift erschwert, empfiehlt sich eine Abgrenzung durch eine umlaufende Konturlinie, wie nachstehend gezeigt, um das Logo besser vom Hintergrund abzuheben.

Logo mit farbigem Hintergrund



2.4. Schriftbild

Für den Text empfiehlt sich der Schriftsatz „Frutiger Bold Condensed“ oder „Myriad Bold condensed“ in Großbuchstaben.

Die Buchstabengröße ist nach den Vorgaben unter Abschnitt 2.6 zu verkleinern.

2.5. Sprachversion

Es kann (können) die Sprachversion(en) gemäß Teil B.3 ausgewählt werden.

2.6. Verkleinerte Formate

Sollte die Verwendung des Logos auf verschiedenen Etiketten eine Verkleinerung erfordern, so sind folgende Minstdurchmesser einzuhalten:

a) bei Logos mit Einzelangabe: mindestens 20 mm Durchmesser



20 mm



20 mm

- b) bei Logos mit einer Kombination von zweier Angaben: Mindestgröße 40 mm Durchmesser.



2.7. Besondere Bedingungen für die Verwendung des Logos

Das Logo soll die Erzeugnisse aufwerten. Deshalb sollte die Umsetzung möglichst in Farbe erfolgen, damit das Logo besser ins Auge fällt und vom Verbraucher leichter und schneller erkannt werden kann.

Aus diesem Grunde sollten einfarbige Logos (Schwarz-Weiß) gemäß Abschnitt 2.2 lediglich verwendet werden, wenn eine Umsetzung in Farbe unpraktisch ist.

3. ORIGINALREPROVORLAGEN

3.1. Zweifarbige Ausführung

- Einzelangabe in allen Sprachen
- Beispiele von Sprachkombinationen gemäß B.3.2

PANTONE 35*

PANTONE REFLEX BLUE



▼B

DATON

PANTONE 87

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 487

PANTONE REFLECTOR BLUE



PANTONE 307

PANTONE REGENT BLUE



▼B

ENCLOSURE

PASTT008L.SUT

PASTT008L.SUT

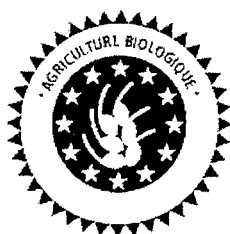


▼B

FRANÇÉIS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



PASTORENT

PASTORE REFLEX BLAU



▼B

NEDERLANDS

PALTONIT, AZT

PALTONIT, RESELYN BLAU

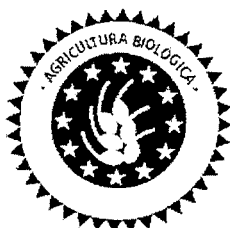


VB

PORTUGUES

PAUZONE 147

DANTONE REFLEX BLUE



▼B

ST-0217

TÄYDENTÄMÄ

MAATILAINEN KÄSITTELY



▼B

SVENSKA

PANTONE 307

PANTONE REFLECTOR BLUE



NEDERLANDS-FRANÇAIS

PATTON 347

PATTON 347/348



SOOMSTIENSKA

PATTON 347

PATTON 347/348



▼B

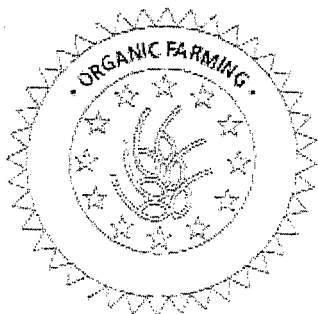
FRANZIS-GESTECK

PANTONE 877

PANTONE REFLEX BLAU



3.2. Konturlinien



▼B

3.3. Einfarbige Ausführung: Logo in Schwarz-Weiß

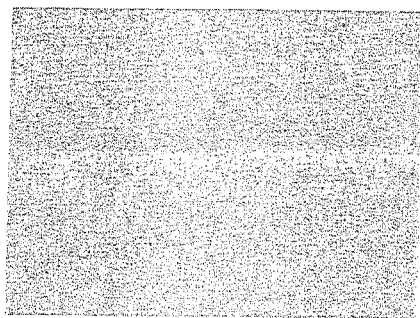


3.4. Farbmusterbögen

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367



Muster der in Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Bescheinigung für den Unternehmer gemäß Artikel 68 der vorliegenden Verordnung

Dem Unternehmer auszustellende Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	
Nummer der Bescheinigung:	
Name und Anschrift des Unternehmers: Haupttätigkeit (Erzeuger, Verarbeiter, Einführer usw.):	Name, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle/Kontrollbehörde:
Erzeugnisgruppen/Tätigkeit: — Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse — Tiere und tierische Erzeugnisse: — Verarbeitete Erzeugnisse:	definiert als: ökologische/biologische Erzeugnisse, Umstellungserzeugnisse und ebenfalls nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, soweit eine parallele Produktion/Verarbeitung im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 stattfindet
Gültigkeitsdauer Pflanzliche Erzeugnisse: von bis Tierische Erzeugnisse: von bis Verarbeitete Erzeugnisse: von bis	Datum der Kontrolle(n):
Diese Bescheinigung wurde auf Basis von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ausgestellt. Der angegebene Unternehmer hat seine Tätigkeiten der Kontrolle unterstellt und erfüllt die Anforderungen der beiden vorgenannten Verordnungen.	
Datum, Ort:	
Unterschrift für die ausstellende Kontrollstelle/Kontrollbehörde:	

Muster der in Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Bescheinigung für den Unternehmer gemäß Artikel 68 der vorliegenden Verordnung

Dem Unternehmer auszustellende Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	
1. Nummer der Bescheinigung:	
2. Name und Anschrift des Unternehmers: Haupttätigkeit (Erzeuger, Verarbeiter, Einführer usw.):	3. Name, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle/ Kontrollbehörde:
4. Erzeugnisgruppen/Tätigkeit: — Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse: — Meeresalgen und Meeresalgenerzeugnisse: — Tiere und tierische Erzeugnisse: — Aquakulturtiere und tierische Aquakulturerzeugnisse: — Verarbeitete Erzeugnisse:	5. definiert als: ökologische/biologische Erzeugnisse, Umstellungserzeugnisse und ebenfalls nicht-ökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, soweit eine parallele Produktion/Verarbeitung im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 stattfindet
6. Gültigkeitsdauer: Pflanzliche Erzeugnisse von bis Meeresalgenerzeugnisse von bis Tierische Erzeugnisse von bis Tierische Aquakulturerzeugnisse von bis Verarbeitete Erzeugnisse von bis	7. Datum der Kontrolle(n):
8. Diese Bescheinigung wurde auf Basis von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ausgestellt. Der angegebene Unternehmer hat seine Tätigkeiten der Kontrolle unterstellt und erfüllt die Anforderungen der beiden vorgenannten Verordnungen.	
Datum, Ort:	
Unterschrift für die ausstellende Kontrollstelle/Kontrollbehörde:	



Muster einer Verkäuferbestätigung gemäß Artikel 69

Verkäuferbestätigung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	
Name und Anschrift des Verkäufers:	
Kennzeichnung (z. B. Nummer der Partie oder des Bestands)	Produktbezeichnung:
Bestandteile: (Alle Produktbestandteile/alle während des Produktionsprozesses zuletzt verwendeten Bestandteile angeben)	
Der Unterzeichnete bestätigt, dass dieses Erzeugnis weder „aus“ noch „durch“ GVO im Sinne der Verwendung dieser Begriffe in den Artikeln 2 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hergestellt wurde, und keine Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass diese Erklärung falsch ist.	
Der Unterzeichnete bestätigt, dass das vorstehend bezeichnete Erzeugnis die Anforderungen von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinsichtlich des Verbots der Verwendung von GVO erfüllt.	
Der Unterzeichnete verpflichtet sich, seinem Kunden und der für ihn zuständigen Kontrollstelle/-Kontrollbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn diese Bestätigung widerrufen oder geändert wird oder wenn Informationen bekannt werden, die die Richtigkeit der Bestätigung in Frage stellen.	
Der Unterzeichnete ermächtigt die für die Kontrolle des Kunden zuständige Kontrollstelle/Kontrollbehörde im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, die Richtigkeit dieser Bestätigung zu prüfen und erforderlichenfalls Proben für den analytischen Nachweis zu ziehen. Ferner stimmt der Unterzeichnete zu, dass diese Aufgabe von einer unabhängigen Stelle vorgenommen werden kann, die von der Kontrollstelle schriftlich benannt wurde.	
Der Unterzeichnete haftet für die Richtigkeit der Angaben dieser Bestätigung.	
Land, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers:	(ggf.) Firmenstempel des Verkäufers:

Abschnitt 1

Ökologische/biologische Produktion von Salmoniden in Süßwasser:

Forelle (*Salmo trutta*) – Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) – Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis*) – Lachs (*Salmo salar*) – Seesaibling (*Salvelinus alpinus*) – Äsche (*Thymallus thymallus*) – Amerikanischer Seesaibling (*Salvelinus namaycush*) – Hucho (*Hucho hucho*)

Produktionssystem	Die Produktion muss in offenen Systemen erfolgen. Die Wasserwechselrate muss eine Sauerstoffsättigung von mindestens 60 % bewirken, auf die Bedürfnisse der Tiere abgestimmt sein und einen ausreichenden Abfluss des Haltungswassers sicherstellen.
Maximale Besatzdichte	andere als die nachstehend genannten Salmoniden: unter 15 kg/m ³ Lachs: 20 kg/m ³ Bachforelle und Regenbogenforelle: 25 kg/m ³ Seesaibling: 20 kg/m ³

Abschnitt 2

Ökologische/biologische Produktion von Salmoniden im Meer:

Lachs (*Salmo salar*), Forelle (*Salmo trutta*) – Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*)

Maximale Besatzdichte	10 kg/m ³ in Netzgehegen
-----------------------	-------------------------------------

Abschnitt 3

Ökologische/biologische Produktion von Kabeljau (*Gadus morhua*) und anderen Dorschfischen (*Gadidae*), Seebarsch (*Dicentrarchus labrax*), Goldbrassen (*Sparus aurata*), Adlerfisch (*Argyrosomus regius*), Steinbutt (*Psetta maxima* [= *Scophthalmus maximus*]), Gemeinen Meerbrassen (*Pagrus pagrus* [= *Sparus pagrus*]), Rotem Trommler (*Sciaenops ocellatus*) und anderen Meerbrassen (*Sparidae*) sowie Kaninchenfischen (*Siganus spp*)

Produktionssystem	Haltungssysteme im offenen Meer (Netzgehege/Netzkäfige), mit geringer Meereströmung für ein optimales Wohlbefinden der Fische, oder in offenen Haltungssystemen an Land
Maximale Besatzdichte	andere Arten als Steinbutt: 15 kg/m ³ Steinbutt: 25 kg/m ²

Abschnitt 4

Ökologische/biologische Produktion von Seebarschen, Goldbrassen, Adlerfischen, Meeräschen (*Liza*, *Mugil*) und Aal (*Anguilla spp*) in Erdteichen in Gezeitenbereichen und Lagunen

Haltungssystem	Ehemalige Salzbecken, die in Produktionseinheiten für Aquakultur umgewandelt wurden, und ähnliche Erdteiche in Gezeitenbereichen
Produktionssystem	Es muss ein ausreichender Wasseraustausch stattfinden, um das Wohlergehen der betreffenden Art(en) zu gewährleisten. Mindestens 50 % der Dämme müssen mit Pflanzen bewachsen sein. Absetzteiche mit Feuchtbiotop sind vorgeschrieben.
Maximale Besatzdichte	4 kg/m ³

Abschnitt 5

Ökologische/biologische Produktion von Stören (*Acipenseridae*) in Süßwasser

Produktionssystem	Die Wasserströmung in jeder Haltungseinheit muss den physiologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Das ablaufende Wasser muss eine äquivalente Qualität aufweisen wie das zulaufende Wasser.
Maximale Besatzdichte	30 kg/m ³

Abschnitt 6

Ökologische/biologische Fischproduktion in Binnengewässern

Karpfische (*Cyprinidae*) und andere vergesellschaftete Arten in Polykultur, einschließlich Barsch, Hecht, Wels, Felchen, Stör

Produktionssystem	In Fischteichen, die in regelmäßigen Abständen vollständig abgelassen werden, und in Seen. Seen müssen ausschließlich der ökologischen/biologischen Erzeugung dienen, einschließlich Ackerbau in ihren trocken liegenden Bereichen. Der Abfischbereich muss einen Frischwasserzufluss haben und so groß sein, dass die Tiere in ihrem Wohlbefinden nicht beeinträchtigt sind. Die Fische werden nach der Ernte in frischem Wasser gehalten. Eine organische und mineralische Düngung der Teiche und Seen in Übereinstimmung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit einer Höchstgabe von 20 kg Stickstoff/ha ist zulässig. Der Einsatz chemisch-synthetischer Mittel zur Kontrolle des Pflanzenwachses in den Produktionsgewässern ist verboten. Streifen mit natürlicher Vegetation um die Binnengewässeranlagen herum dienen als Pufferzonen zu angrenzenden Flächen, die nicht nach den Vorgaben ökologischer/biologischer Produktion bewirtschaftet werden. Bei Polykultur in Abwachteichen muss den Bedürfnissen aller Besatzarten gleichermaßen Rechnung getragen werden.
Ertrag	Die Gesamtproduktion ist auf 1 500 kg Fisch (alle Arten) pro Hektar und Jahr begrenzt.

Abschnitt 7

Ökologische/biologische Produktion von Geißelgarnelen (*Penaeidae*) und Süßwassergarnelen (*Macrobrachium spp*)

Einrichtung von Produktionseinheiten	Ansiedlung in Gebieten mit unfruchtbaren Lehm Böden, um die Umweltbelastung durch den Teichbau auf ein Mindestmaß zu beschränken. Teichbau mit dem vorhandenen Lehm. Die Zerstörung von Mangrovenbeständen ist nicht erlaubt.
Umstellungszeit	Sechs Monate je Teich entsprechend der üblichen Lebensspanne von Garnelen in Aquakultur
Herkunft der Elterntiere	Mindestens die Hälfte der Elterntiere muss nach drei Jahren Betrieb der Anlage aus Nachzucht stammen. Der restliche Elternbestand muss von pathogenfreien Wildbeständen aus nachhaltiger Fischerei stammen. Die erste und zweite Generation muss vor Einsetzen in die Anlagen einem Screening unterzogen werden.
Entfernen von Augenstielen	ist verboten
Maximale Besatzdichten und Produktionsmengen	Anzucht: höchstens 22 Postlarven/m ² Maximale Haltungsdichte: 240 g/m ³

Abschnitt 8

Weichtiere und Stachelhäuter

Produktionssysteme	Leinen, Flöße, Kultivierung am Meeresboden, Netzsäcke, Käfige, Kästen, Laternenetze, Muschelpfähle und andere Haltungssysteme. Bei der Miesmuschelproduktion an Flößen wird maximal ein Seil pro Quadratmeter Oberfläche ins Wasser gehängt. Die Seile sind höchstens 20 Meter lang. Ein Ausdünnen der Seile im Laufe des Produktionszyklus ist nicht zulässig, aber die Seile dürfen - wenn die anfängliche Besatzdichte nicht erhöht wird - unterteilt werden.
--------------------	---

Abschnitt 9

Tropische Süßwasserfische: Milchfisch (*Chanos chanos*), Buntbarsche (*Oreochromis sp.*), Haiwelse (*Pangasius sp.*)

Produktionssysteme	Teiche und Netzkäfige
Maximale Besatzdichte	Haiwelse: 10 kg/m ³ Buntbarsche: 20 kg/m ³

Abschnitt 10

Andere Aquakulturtiere: keine"



Entsprechungstabelle gemäß Artikel 98

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
—		Artikel 1
—		Artikel 2 Buchstabe a
Artikel 4 Nummer 15		Artikel 2 Buchstabe b
Anhang III Abschnitt C (erster Gedankenstrich)		Artikel 2 Buchstabe c
Anhang III Abschnitt C (zweiter Gedankenstrich)		Artikel 2 Buchstabe d
—		Artikel 2 Buchstabe e
—		Artikel 2 Buchstabe f
—		Artikel 2 Buchstabe g
—		Artikel 2 Buchstabe h
Artikel 4 Nummer 24		Artikel 2 Buchstabe i
—		Artikel 3 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummern 7.1 und 7.2		Artikel 3 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 7.4		Artikel 3 Absatz 3
Anhang I Abschnitt A Nummer 2.4		Artikel 3 Absatz 4
Anhang I Abschnitt A Nummer 2.3		Artikel 3 Absatz 5
—		Artikel 4
Artikel 6 Absatz 1, Anhang I Abschnitt A Nummer 3		Artikel 5
Anhang I Abschnitt A Nummer 5		Artikel 6
Anhang I Abschnitte B und C (Titel)		Artikel 7
Anhang I Abschnitt B Nummer 3.1		Artikel 8 Absatz 1
Anhang I Abschnitt C Nummer 3.1		Artikel 8 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummern 3.4, 3.8, 3.9, 3.10, 3.11		Artikel 9 Absätze 1 bis 4
Anhang I Abschnitt C Nummer 3.6		Artikel 9 Absatz 5
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.1.1		Artikel 10 Absatz 1

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.2.1		Artikel 10 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.2.2		Artikel 10 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.2.3		Artikel 10 Absatz 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.5		Artikel 11 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.6		Artikel 11 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.7		Artikel 11 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.8		Artikel 11 Absätze 4 und 5
Anhang I Abschnitt B Nummern 6.1.9, 8.4.1 bis 8.4.5		Artikel 12 Absätze 1 bis 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.9		Artikel 12 Absatz 5
Anhang I Abschnitt C Nummern 4, 8.1 bis 8.5		Artikel 13
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.1.2		Artikel 14
Anhang I Abschnitt B Nummern 7.1, 7.2		Artikel 15
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.2		Artikel 16
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.6		Artikel 17 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.7		Artikel 17 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.8		Artikel 17 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.10		Artikel 17 Absatz 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.2		Artikel 18 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.3		Artikel 18 Absatz 2
Anhang I Abschnitt C Nummer 7.2		Artikel 18 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.2.1		Artikel 18 Absatz 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.3		Artikel 19 Absatz 1
Anhang I Abschnitt C Nummern 5.1, 5.2		Artikel 19 Absätze 2 bis 4

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
Anhang I Abschnitt B Nummern 4.1, 4.5, 4.7 und 4.11		Artikel 20
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.4		Artikel 21
Artikel 7		Artikel 22
Anhang I Abschnitt B Nummern 3.13, 5.4, 8.2.5 und 8.4.6		Artikel 23
Anhang I Abschnitt B Nummern 5.3, 5.4, 5.7 und 5.8		Artikel 24
Anhang I Abschnitt C Nummer 6		Artikel 25
Anhang III Abschnitt E Nummer 3 und Abschnitt B		Artikel 26
Artikel 5 Absatz 3 und Anhang VI Teile A und B		Artikel 27
Artikel 5 Absatz 3		Artikel 28
Artikel 5 Absatz 3	(1): Artikel 3	Artikel 29
Anhang III Abschnitt B Nummer 3		Artikel 30
Anhang III Nummer 7		Artikel 31
Anhang III Abschnitt E Nummer 5		Artikel 32
Anhang III Nummer 7 Buchstabe a		Artikel 33
Anhang III Abschnitt C Nummer 6		Artikel 34
Anhang III Nummer 8 und Abschnitt A Nummer 2.5		Artikel 35
Anhang I Abschnitt A Nummern 1.1 bis 1.4		Artikel 36
Anhang I Abschnitt B Nummer 2.1.2		Artikel 37
Anhang I Abschnitt B Nummern 2.1.1, 2.2.1, 2.3 und Anhang I Abschnitt C Nummern 2.1, 2.3		Artikel 38
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.6		Artikel 39
Anhang III Abschnitt A1 Nummer 3 und Buchstabe b		Artikel 40
Anhang I Abschnitt C Nummer 1.3		Artikel 41
Anhang I Abschnitt B Nummer 3.4 (erster Gedankenstrich) und Nummer 3.6 Buchstabe b		Artikel 42

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.8		Artikel 43
Anhang I Abschnitt C Nummer 8.3		Artikel 44
Artikel 6 Absatz 3		Artikel 45
	(3): Artikel 1 Absätze 1 und 2	Artikel 45 Absätze 1 und 2
	(3): Artikel 3 Buchstabe a	Artikel 45 Absatz 1
	(3): Artikel 4	Artikel 45 Absatz 3
	(3): Artikel 5 Absatz 1	Artikel 45 Absatz 4
	(3): Artikel 5 Absatz 2	Artikel 45 Absatz 5
	(3): Artikel 5 Absatz 3	Artikel 45 Absatz 6
	(3): Artikel 5 Absatz 4	Artikel 45 Absatz 7
	(3): Artikel 5 Absatz 5	Artikel 45 Absatz 8
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.4		Artikel 46
Anhang I Abschnitt B Nummer 3.6 Buchstabe a		Artikel 47 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.9		Artikel 47 Absatz 2
Anhang I Abschnitt C Nummer 3.5		Artikel 47 Absatz 3
	(3): Artikel 6	Artikel 48
	(3): Artikel 7	Artikel 49
	(3): Artikel 8 Absatz 1	Artikel 50 Absatz 1
	(3): Artikel 8 Absatz 2	Artikel 50 Absatz 2
	(3): Artikel 9 Absatz 1	Artikel 51 Absatz 1
	(3): Artikel 9 Absätze 2 und 3	Artikel 51 Absatz 2
		Artikel 51 Absatz 3
	(3): Artikel 10	Artikel 52
	(3): Artikel 11	Artikel 53
	(3): Artikel 12 Absatz 1	Artikel 54 Absatz 1
	(3): Artikel 12 Absatz 2	Artikel 54 Absatz 2
	(3): Artikel 13	Artikel 55
	(3): Artikel 14	Artikel 56
		Artikel 57
		Artikel 58
	(2): Artikel 1 und Artikel 5	Artikel 59
	(2): Artikel 5 und 3	Artikel 60

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
	(2): Artikel 4	Artikel 61
Artikel 5 Absatz 5		Artikel 62
Anhang III Nummer 3		Artikel 63
Anhang III Nummer 4		Artikel 64
Anhang III Nummer 5		Artikel 65
Anhang III Nummer 6		Artikel 66
Anhang III Nummer 10		Artikel 67
—		Artikel 68
—		Artikel 69
Anhang III Abschnitt A Nummer 1		Artikel 70
Anhang III Abschnitt A Nummer 1.2.		Artikel 71
—		Artikel 72
Anhang III Abschnitt A Nummer 1.3		Artikel 73
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.1		Artikel 74
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.2		Artikel 75
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.3		Artikel 76
Anhang I Abschnitt B Nummer 5.6		Artikel 77
Anhang I Abschnitt C Nummern 5.5, 6.7, 7.7, 7.8		Artikel 78
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.4		Artikel 79
Anhang III Abschnitt B Nummer 1		Artikel 80
Anhang III Abschnitt C		Artikel 81
Anhang III Abschnitt C Nummer 1		Artikel 82
Anhang III Abschnitt C Nummer 2		Artikel 83
Anhang III Abschnitt C Nummer 3		Artikel 84
Anhang III Abschnitt C Nummer 5		Artikel 85
Anhang III Abschnitt D		Artikel 86
Anhang III Abschnitt E		Artikel 87
Anhang III Abschnitt E Nummer 1		Artikel 88

▼B

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
Anhang III Abschnitt E Nummer 2		Artikel 89
Anhang III Abschnitt E Nummer 4		Artikel 90
Anhang III Nummer 9		Artikel 91
Anhang III Nummer 11		Artikel 92
—		Artikel 93
—		Artikel 94
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.5		Artikel 95 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.5.1		Artikel 95 Absatz 2
—		Artikel 95 Absätze 3-8
—		Artikel 95
—		Artikel 96
—		Artikel 97
Anhang II Teil A		Anhang I
Anhang II Teil B		Anhang II
Anhang VIII		Anhang III
Anhang VII		Anhang IV
Anhang II Teil C		Anhang V
Anhang II Teil D		Anhang VI
Anhang II Teil E		Anhang VII
Anhang VI Teile A und B		Anhang VIII
Anhang VI Teil C		Anhang IX
—		Anhang X
—		Anhang XI
—		Anhang XII
—		Anhang XIII
—		Anhang XIV

►B

VERORDNUNG (EG) Nr. 1235/2008 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 2008

mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern

(ABl. L 344 vom 12.12.2008, S. 25)

Geändert durch:

►M1 Verordnung (EG) Nr. 537/2009 der Kommission vom
19. Juni 2009

Nr.	Amtsblatt Seite	Datum
L 159	6	20.06.2009

VERORDNUNG (EG) Nr. 1235/2008 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 2008

mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der
Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (1), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2, Artikel 38 Buchstabe d und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sind die allgemeinen Vorschriften für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen festgelegt worden. Um zu gewährleisten, dass diese Vorschriften ordnungsgemäß und einheitlich angewendet werden, sind Durchführungs- und Verfahrensvorschriften dazu festzulegen.
- (2) Da seit 1992 beträchtliche Erfahrungen mit der Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien gesammelt wurden, sollte den Kontrollstellen und Kontrollbehörden ein relativ kurzer Zeitraum eingeräumt werden, um ihre Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu beantragen. Da jedoch mit der direkten Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft noch keine Erfahrungen vorliegen, sollte den Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die ihre Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 beantragen wollen, mehr Zeit gegeben werden. Daher ist für die Übermittlung der Anträge und ihre Prüfung ein längerer Zeitraum vorzusehen.
- (3) Für gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführte Erzeugnisse sollten die betreffenden Unternehmer eine geeignete Bescheinigung vorlegen können. Hierfür ist ein Muster zu erstellen. Gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführte Erzeugnisse sollten von einer Kontrollbescheinigung abgedeckt sein. Für die Ausstellung der Bescheinigung sind die Einzelheiten festzulegen. Außerdem ist ein Verfahren festzulegen, um bestimmte Kontrollen der aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft als ökologisch/biologisch vermarktet werden sollen, auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren.
- (4) Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Neuseeland und die Schweiz waren bisher in der Verordnung (EG) Nr. 345/2008 der Kommission vom 17. April 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (2) als Drittländer aufgeführt, aus denen eingeführte Erzeugnisse in der Gemeinschaft als ökologisch/biologisch vermarktet werden können. Die Kommission hat die Lage dieser Länder gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 überprüft und dabei die angewendeten Produktionsvorschriften und die bisherigen Erfahrungen mit der Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus diesen bisher im Verzeichnis gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgeführten Ländern berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wurde der Schluss gezogen, dass die Bedingungen für die Aufnahme Argentiniens, Australiens, Costa Ricas, Indiens, Israels und Neuseelands in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Drittländer gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt sind.
- (5) Die Europäische Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben ein Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (3) geschlossen, das mit dem Beschluss 2002/309/EG des Rates und der Kommission (4) genehmigt wurde. Anhang 9 des Abkommens betrifft landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau und bestimmt, dass die Parteien die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit ökologische/biologische Erzeugnisse, die den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der jeweils anderen Partei entsprechen, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden können. Im Interesse der Klarheit ist die Schweiz ebenfalls im Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Drittländer gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufzuführen.
- (6) Die Behörden der Mitgliedstaaten besitzen umfangreiche Erfahrungen und Fachkenntnisse in dem Bereich, eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnissen Zugang zum Gebiet der Gemeinschaft zu gewähren. Um die Verzeichnisse der Drittländer sowie der Kontrollstellen und Kontrollbehörden zu erstellen und auf dem neuesten Stand zu halten, ist auf diese Erfahrungen zurückzugreifen und sollte die Kommission die Berichte der Mitgliedstaaten und anderer Sachverständiger zugrunde legen können. Die diesbezüglichen Aufgaben sind auf gerechte und angemessene Weise aufzuteilen.

(1) ABl. L 108 vom 18.4.2008, S. 8.

(2) ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132.

(3) ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

(4) ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

hinsichtlich der
Drittländern

Rica, Indien, Israel, Neu-
zealand. In der Verordnung
vom 17. April 2008
zur Regelung der Ein-
fuhr von Erzeugnissen
ökologischer Landbau-
erzeugnisse (EWG)
Nr. 834/2007 wird die
Kategorie der landwirt-
schaftlichen Erzeugnisse
als Drittlandserzeug-
nisse in der Verord-
nung (EWG) Nr. 834/2007
für die Lage dieser Länder
gemäß Artikel 11 Absatz 1
der Verordnung (EWG) Nr.
834/2007 aufgeführt. In
den Einfuhrbescheinigun-
gen mit der Einfuhr
von Erzeugnissen aus diesen
Ländern gemäß Artikel 11
Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 834/2007
wurde der Schluss
angefügt, dass die Auf-
nahme Argentinien, In-
dien, Israel, Neuseeland
und der Schweiz in die
Liste der Länder gemäß
Artikel 11 Absatz 1 der
Verordnung (EWG) Nr.
834/2007

und die Schweizerische
Einkaufsgesellschaft über
den Handel mit Erzeug-
nissen (1) geschlossen.
Das Gremium des Rates
und der Kommission in
Anhang 9 des Abkom-
mens über Erzeugnisse
und Lebensmittel be-
stimmte, dass die
Maßnahmen treffen,
damit die Erzeugnisse
den Rechtsvorschriften
anderer Parteien
im Verkehr gebracht
werden können. Die
Schweiz ist die Gleich-
zeitigkeit gemäß Artikel
33 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 834/2007
aufzuführen.

besitzen umfangreiche
in dem Bereich, einge-
führten Erzeugnissen
Zugang zu gewähren. Um
die Verordnungen der
Kontrollstellen und
die auf dem neuesten
Stand zu halten, werden
zurückzugreifen. Die
Mitgliedstaaten der
Kommission zugrunde
legen und auf gerechte

- (7) Für Anträge von Drittländern, die vor dem 1. Januar 2009, dem Zeitpunkt, ab dem die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gilt, bei der Kommission eingegangen sind, sind außerdem Übergangsmaßnahmen vorzusehen.
- (8) Zur Vermeidung von Störungen im internationalen Handel und zur Erleichterung des Übergangs von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu denjenigen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 muss den Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, den Einführern je nach Fall Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen auf dem Gemeinschaftsmarkt zu erteilen, bis die für das Funktionieren der neuen Einfuhrvorschriften erforderlichen Maßnahmen eingeführt worden sind, insbesondere hinsichtlich der Anerkennung der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Diese Möglichkeit sollte im Zuge der Erstellung des Verzeichnisses der Kontrollstellen gemäß dem genannten Artikel schrittweise abgebaut werden.
- (9) Um die Transparenz zu verbessern und die Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, ist ein elektronisches System für den Informationsaustausch zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten, den Drittländern sowie den Kontrollstellen und Kontrollbehörden vorzusehen.
- (10) Die Durchführungsvorschriften der vorliegenden Verordnung ersetzen diejenigen der Verordnung (EG) Nr. 345/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 605/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (1). Die genannten Verordnungen sind daher aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABl. L 166 vom 27.6.2008, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 537/2009 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 hinsichtlich des Verzeichnisses der Drittländer, aus denen bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion zur Vermarktung in der Gemeinschaft stammen müssen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wurde in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern ⁽²⁾ ein Verzeichnis der Drittländer erstellt, deren Produktionsregelung und Kontrollmaßnahmen für die ökologische/biologische Produktion als gleichwertig anerkannt worden sind. Aufgrund neuer Anträge und Informationen aus Drittländern, die bei der Kommission seit der letzten Veröffentlichung des Verzeichnisses eingegangen sind, sollten bestimmte Änderungen in Erwägung gezogen und in das Verzeichnis an- oder eingefügt werden.
- (2) Die Behörden Australiens und Costa Ricas haben bei der Kommission beantragt, jeweils eine neue Kontroll- und bescheinigungserteilende Stelle in das Verzeichnis aufzunehmen. Die Behörden Australiens und Costa Ricas haben der Kommission die erforderlichen Garantien dafür gegeben, dass die neuen Kontroll- und bescheinigungserteilenden Stellen die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erfüllen.
- (3) Die Aufnahme Indiens in das Verzeichnis von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist bis zum 30. Juni 2009 befristet. Um Störungen des Handels zu vermeiden, muss die Aufnahme Indiens in das Verzeichnis verlängert werden. Die indischen Behörden haben bei der Kommission beantragt, vier neue Kontroll- und bescheinigungs-

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

Beigender,
Anhang zur

erteilende Stellen in das Verzeichnis aufzunehmen. Die indischen Behörden haben der Kommission die erforderlichen Garantien dafür gegeben, dass die neuen Kontroll- und bescheinigungserteilenden Stellen die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erfüllen. Die indischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass eine Kontrollstelle ihren Namen geändert hat.

- (4) Die israelischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass eine Kontrollstelle ihren Namen geändert hat.
- (5) Bestimmte aus Tunesien eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse werden zurzeit nach den in Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 vorgesehenen Übergangsbestimmungen in der Gemeinschaft vermarktet. Tunesien hat bei der Kommission die Aufnahme in das Verzeichnis in Anhang III der genannten Verordnung beantragt und die gemäß den Artikeln 7 und 8 der genannten Verordnung erforderlichen Informationen vorgelegt. Die Prüfung dieser Informationen und anschließende Erörterungen mit den tunesischen Behörden haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften über die Erzeugung und Kontrolle von Agrarerzeugnissen den in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 festgelegten Vorschriften gleichwertig sind. Die Kommission hat gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eine Vor-Ort-Prüfung der in Tunesien tatsächlich angewandten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen vorgenommen.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:



EINLEITENDE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsvorschriften für die Einfuhr konformer Erzeugnisse und die Einfuhr von

Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet

1. „Kontrollbescheinigung“: die für eine Sendung geltende, in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genannte Kontrollbescheinigung;
2. „Bescheinigung“: die in Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission (?) und Artikel 6 der vorliegenden Verordnung genannte Bescheinigung, deren Muster in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgelegt ist;
3. „Sendung“: eine Menge von Erzeugnissen unter einem oder mehreren KN-Code(s), die unter eine einzige Kontrollbescheinigung fallen, mit demselben Transportmittel befördert werden und aus demselben Drittland eingeführt werden;
4. „erster Empfänger“: die natürliche oder juristische Person gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008;
5. „Prüfung der Sendung“: die Prüfung der Kontrollbescheinigung durch die betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten, um Artikel 13 der vorliegenden Verordnung zu entsprechen, und, sollten die Behörden dies für nötig halten, die Prüfung der Erzeugnisse selbst hinsichtlich der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und der vorliegenden Verordnung;
6. „betreffende Behörden der Mitgliedstaaten“: die Zollbehörden oder die vom Mitgliedstaat bestimmten anderen Behörden;
7. „Bewertungsbericht“: der Bewertungsbericht gemäß Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der von einem unabhängigen Dritten, der die Anforderungen der ISO-Norm 17011 erfüllt, oder einer einschlägig zuständigen Behörde erstellt wird und Informationen über Dokumentenkontrollen einschließlich der Beschreibungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung, über Office-Audits einschließlich der „critical locations“ und über in repräsentativen Drittländern durchgeführte risikoorientierte Witness-Audits umfasst.

(?) ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

TITEL II

EINFUHR KONFORMER ERZEUGNISSE

KAPITEL I

Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

Artikel 3

Erstellung und Inhalt des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

(1) Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Das Verzeichnis ist in Anhang I der vorliegenden Verordnung zu veröffentlichen. Die Verfahren für die Erstellung und Änderung des Verzeichnisses sind in den Artikeln 4, 16 und 17 der vorliegenden Verordnung aufgeführt. Das Verzeichnis wird der Öffentlichkeit gemäß Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 17 der vorliegenden Verordnung im Internet zugänglich gemacht.

(2) Das Verzeichnis enthält alle erforderlichen Informationen für jede Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, damit überprüft werden kann, ob die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Erzeugnisse von einer gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Kontrollstelle oder Kontrollbehörde kontrolliert worden sind, und insbesondere:

- a) Namen und Anschrift der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, einschließlich der E-Mail- und Internet-Adresse und ihrer Codenummer;
- b) die betreffenden Drittländer, in denen die Erzeugnisse ihren Ursprung haben;
- c) die betreffenden Erzeugniskategorien für jedes Drittland;
- d) die Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis;
- e) die Internet-Adresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer einschließlich ihres Bescheinigungsstatus und der betreffenden Erzeugniskategorien sowie der Unternehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, eingesehen werden kann.

Artikel 4

Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

(1) Die Kommission prüft, ob sie eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde anerkennt und in das Verzeichnis gemäß Arti-

kel 3 aufnimmt, nachdem sie einen Antrag auf Aufnahme in dieses Verzeichnis vom Vertreter der betreffenden Kontrollstelle oder Kontrollbehörde erhalten hat. Nur vollständige, vor dem 31. Oktober 2011 eingegangene Anträge werden auf der Grundlage des von der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 zur Verfügung gestellten Antragsmusters bei der Erstellung des ersten Verzeichnisses berücksichtigt. Für die folgenden Kalenderjahre werden nur vollständige, vor dem 31. Oktober jedes Jahres eingegangene Anträge berücksichtigt.

(2) Der Antrag kann von in der Gemeinschaft oder in einem Drittland niedergelassenen Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestellt werden.

(3) Der Antrag besteht aus einem technischen Dossier, das alle Informationen enthält, über die die Kommission verfügen muss, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen von Artikel 32 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei allen zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten ökologischen/biologischen Erzeugnissen erfüllt sind, nämlich

- a) eine Übersicht über die Tätigkeiten der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in dem/den betreffenden Drittland/Drittländern, einschließlich einer Schätzung der Anzahl der betreffenden Unternehmer und eine Angabe der voraussichtlichen Art und Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel, die ihren Ursprung in dem/den betreffenden Drittland/Drittländern haben und zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft gemäß den Vorschriften von Artikel 32 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bestimmt sind;
- b) eine genaue Beschreibung der Anwendung der Titel II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 in dem betreffenden Drittland oder jedem der betreffenden Drittländer;
- c) eine Ausfertigung des Bewertungsberichts gemäß Artikel 32 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
 - i) aus dem hervorgeht, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde hinsichtlich ihrer Fähigkeiten, die Bedingungen von Artikel 32 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einzuhalten, zufriedenstellend bewertet wurde;
 - ii) der Garantien hinsichtlich der Elemente gemäß Artikel 27 Absätze 2, 3, 5, 6 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bietet;
 - iii) der gewährleistet, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den Kontrollvorschriften und Vorkehrungen gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 genügt und

iv) in dem bestätigt wird, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde ihre Kontrolltätigkeiten tatsächlich gemäß diesen Vorschriften und Anforderungen durchgeführt hat;

d) den Nachweis, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den Behörden des betreffenden Drittlands ihre Tätigkeiten und ihre Verpflichtung mitgeteilt hat, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, die ihnen von den Behörden des betreffenden Drittlands auferlegt werden;

e) die Internet-Adresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Bescheinigungsstatus und die betreffenden Erzeugnis-kategorien sowie die Unternehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, jederzeit verfügbar sind;

f) die Verpflichtung, die Bestimmungen von Artikel 5 der vorliegenden Verordnung einzuhalten;

g) alle sonstigen Informationen, die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde oder der Kommission für zweckdienlich gehalten werden.

(4) Bei der Prüfung eines Antrags auf Aufnahme in das Verzeichnis der Kontrollstellen oder Kontrollbehörden sowie jederzeit nach der Aufnahme kann die Kommission jegliche weiteren Informationen einschließlich der Vorlage eines oder mehrerer durch unabhängige Sachverständige erstellter Berichte über Prüfungen vor Ort anfordern. Außerdem kann die Kommission auf der Grundlage einer Risikoanalyse und im Falle des Verdachts einer Unregelmäßigkeit eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige durchführen lassen.

(5) Die Kommission beurteilt, ob das technische Dossier gemäß Absatz 3 und die Informationen gemäß Absatz 4 zufriedenstellend sind, und kann anschließend beschließen, eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde anzuerkennen und in das Verzeichnis aufzunehmen. Dieser Beschluss erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Artikel 5

Verwaltung und Überprüfung des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

(1) Eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde darf in das Verzeichnis gemäß Artikel 3 nur aufgenommen werden, wenn sie den folgenden Verpflichtungen nachkommt:

a) Werden die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde durchgeführten Maßnahmen nach Aufnahme der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in das Verzeichnis geändert, so muss die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde dies der Kommission mitteilen; Anträge auf Änderung der Informationen über eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde gemäß Arti-

kel 3 Absatz 2 müssen der Kommission ebenfalls mitgeteilt werden;

b) eine im Verzeichnis aufgeführte Kontrollstelle oder Kontrollbehörde muss alle Informationen über ihre Kontrolltätigkeiten in dem Drittland zur Verfügung halten und auf einmalige Aufforderung übermitteln; sie gewährt den von der Kommission benannten Sachverständigen Zugang zu ihren Büros und Anlagen;

c) bis zum 31. März jedes Jahres übermittelt die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde der Kommission einen kurzen Jahresbericht; in dem Jahresbericht sind die Informationen des technischen Dossiers gemäß Artikel 4 Absatz 3 auf den neuesten Stand zu bringen; insbesondere sind darin die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in den Drittländern im Vorjahr durchgeführten Tätigkeiten, die erzielten Ergebnisse, die festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstöße und die getroffenen Abhilfemaßnahmen zu beschreiben; der Bericht enthält außerdem den jüngsten Bewertungsbericht oder die Aktualisierung dieses Berichts, der die Ergebnisse der regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält; die Kommission kann alle sonstigen Informationen anfordern, die sie für zweckdienlich hält;

d) In Anbetracht der erhaltenen Informationen kann die Kommission die Spezifikationen für die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde jederzeit ändern und den Eintrag der Stelle oder Behörde im Verzeichnis gemäß Artikel 3 aussetzen; ein ähnlicher Beschluss kann ergehen, wenn eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde angeforderte Informationen nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nicht zugestimmt hat;

e) die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde macht den Interessenten auf einer Website ein ständig aktualisiertes Verzeichnis der als biologisch/ökologisch bescheinigten Unternehmer und Erzeugnisse zugänglich.

(2) Wenn eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Jahresbericht nicht übermittelt, die Informationen zu ihrem technischen Dossier und ihrem Kontrollsystem oder das aktualisierte Verzeichnis der als ökologisch/biologisch bescheinigten Unternehmer und Erzeugnisse nicht zur Verfügung hält oder nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nach Aufforderung durch die Kommission innerhalb einer Frist, die die Kommission der Bedeutung des Problems entsprechend festsetzt und die im allgemeinen nicht weniger als dreißig Tage betragen darf, nicht zustimmt, dann kann diese Kontrollstelle oder Kontrollbehörde nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aus dem Verzeichnis der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestrichen werden.

Versäumt eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, rechtzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, so wird sie von der Kommission unverzüglich aus dem Verzeichnis gestrichen.

der Kommission ebenfalls mitgeteilt

geführte Kontrollstelle oder Kontroll-
stellen über ihre Kontrolltätigkei-
ten verfügen halten und auf einmalige
Anfrage gewährt den von der Kommis-
sion den Zugang zu ihren Büros

des Jahres übermittelt die Kontrollstelle
der Kommission einen kurzen Jahres-
bericht, der die Informationen des
Artikel 4 Absatz 3 auf den neu-
enschiedene sind darin die von der
Kontrollbehörde in den Drittländern im
Ergebnisse, die erzielten Ergebnisse,
Mängel und Verstöße und die
Maßnahmen zu beschreiben; der Bericht
enthält den Bewertungsbericht oder die
Ergebnisse der die Ergebnisse der regel-
mäßigen Überwachung und mehrjähri-
gen Kontrollen gemäß Artikel 32
EG Nr. 834/2007 enthält; die
Kommission Informationen anfordern,

Informationen kann die Kom-
mission für die Kontrollstelle oder Kom-
mission und den Eintrag der Stelle oder
gemäß Artikel 3 aussetzen; ein ähn-
liches, wenn eine Kontrollstelle oder
Kontrollstelle Informationen nicht übermit-
telt, wird nicht zugestimmt hat;

Kontrollbehörde macht den Interes-
sen der Kommission ein aktualisiertes Verzeich-
nis der bescheinigten Unternehmer

oder Kontrollbehörde den in
den Jahresbericht nicht übermittelt,
das Dossier und ihrem
Verzeichnis der als ökolo-
gischen Unternehmer und Erzeugnisse
übermittelt oder einer Prü-
fung durch die Kommission inner-
halb der Bedeutung des Pro-
blems im allgemeinen nicht weni-
ger zustimmt, dann kann
die Kommission nach dem Verfahren
gemäß (EG) Nr. 834/2007
Kontrollstellen und Kontrollbehörden

Kontrollbehörde, rechtzeitig
prüfen, so wird sie von
dem Verzeichnis gestrichen.

KAPITEL 2

Für die Einfuhr konformer Erzeugnisse erforderliche Bescheinigung

Artikel 6

Bescheinigung

(1) Die für die Einfuhr konformer Erzeugnisse gemäß Arti-
kel 32 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr.
834/2007 erforderliche Bescheinigung wird gemäß Artikel 17
Absatz 2 der vorliegenden Verordnung anhand des Musters in
Anhang II der vorliegenden Verordnung ausgestellt und enthält
zumindest alle Elemente, die Teil des Musters sind.

(2) Das Original der Bescheinigung wird von einer Kontroll-
behörde oder der Kontrollstelle ausgestellt, die durch einen Be-
schluss gemäß Artikel 4 in Bezug auf die Ausstellung der Be-
scheinigung anerkannt worden ist.

(3) Die die Bescheinigung ausstellende Behörde oder Stelle
richtet sich nach den Vorschriften, die gemäß Artikel 17 Absatz
2 und in dem Muster, den Mitteilungen und den Leitlinien fest-
gelegt sind, die von der Kommission über das EDV-System für
elektronischen Dokumentenaustausch gemäß Artikel 17 Absatz
1 zur Verfügung gestellt werden.

TITEL III

EINFUHR VON ERZEUGNISSEN MIT GLEICHWERTIGEN GARANTIE

KAPITEL 1

Verzeichnis der anerkannten Drittländer

Artikel 7

Erstellung und Inhalt des Verzeichnisses der Drittländer

(1) Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der anerkannten
Drittländer gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.
834/2007. Das Verzeichnis der anerkannten Länder ist in An-
hang III der vorliegenden Verordnung aufgeführt. Die Verfahren
zur Erstellung und Änderung des Verzeichnisses sind in den
Artikeln 8 und 16 der vorliegenden Verordnung dargelegt. Än-
derungen des Verzeichnisses werden der Öffentlichkeit gemäß
Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 17 der vorliegenden Verord-
nung im Internet zugänglich gemacht.

(2) Das Verzeichnis enthält für jedes Drittland alle Informa-
tionen, die erforderlich sind, um überprüfen zu können, ob die
in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Erzeugnisse dem
Kontrollsystem des gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung
(EG) Nr. 834/2007 anerkannten Drittlands unterworfen wurden,
insbesondere Informationen über

- a) die betreffenden Erzeugniskategorien;
- b) den Ursprung der Erzeugnisse;
- c) eine Bezugnahme auf die im Drittland geltenden Produk-
tionsregeln;

d) die im Drittland für das Kontrollsystem zuständige Behörde,
ihre Anschrift einschließlich der E-Mail- und Internet-Ad-
resse;

e) die Kontrollbehörde oder -behörden in dem Drittland
und/oder die von der genannten zuständigen Behörde für
die Durchführung der Kontrollen anerkannte(n) Kontrollstelle
oder -stellen und ihre Anschrift, gegebenenfalls einschließlich
der E-Mail- und Internet-Adresse;

f) die Behörde oder Behörden oder die Kontrollstelle oder
-stellen, die in dem Drittland für die Ausstellung der Beschei-
nungen für die Einfuhr in die Gemeinschaft zuständig ist
oder sind und ihre Anschrift und Codenummer sowie ge-
gebenenfalls die E-Mail- und Internet-Adresse;

g) die Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis.

Artikel 8

Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis der Drittländer

(1) Die Kommission prüft die Möglichkeit der Aufnahme ei-
nes Drittlands in das Verzeichnis gemäß Artikel 7 nach Eingang
eines Aufnahmeantrags von einem Vertreter des betreffenden
Drittlands.

(2) Die Kommission muss einen Aufnahmeantrag nur prüfen,
wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

Der Aufnahmeantrag wird durch ein technisches Dossier er-
gänzt, das alle Informationen enthält, über die die Kommission
verfügen muss, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen von
Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei den
zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten Erzeugnissen
erfüllt sind, nämlich

- a) allgemeine Informationen über die Entwicklung der biologi-
schen/ökologischen Produktion in dem Drittland, die erzeu-
gten Produkte, die Anbaufläche, die Produktionsgebiete, die
Anzahl Erzeuger, die vorhandene Lebensmittelverarbeitung;
- b) Angabe der voraussichtlichen Art und Mengen der biologi-
schen/ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Le-
bensmittel, die zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmt
sind;
- c) die im Drittland geltenden Produktionsregeln sowie eine Be-
urteilung ihrer Gleichwertigkeit mit den in der Gemeinschaft
geltenden Regeln;
- d) das im Drittland angewendete Kontrollsystem einschließlich
der von den zuständigen Behörden im Drittland durchge-
führten Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten sowie eine
Beurteilung der Gleichwertigkeit seiner Wirksamkeit im Ver-
gleich zu dem in der Gemeinschaft angewendeten Kontroll-
system;

e) die Internet- oder eine andere Adresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Beschleunigungsstatus und die betreffenden Erzeugniskategorien jederzeit verfügbar sind;

f) die Informationen, deren Aufnahme in das Verzeichnis gemäß Artikel 7 vom Drittland vorgeschlagen werden;

g) die Verpflichtung, die Bestimmungen von Artikel 9 einzuhalten;

h) alle sonstigen Informationen, die vom Drittland oder von der Kommission für zweckdienlich gehalten werden.

(3) Bei der Prüfung eines Antrags auf Aufnahme in das Verzeichnis der anerkannten Drittländer sowie jederzeit nach der Aufnahme kann die Kommission jegliche weiteren Informationen einschließlich der Vorlage eines oder mehrerer durch unabhängige Sachverständige erstellter Berichte über Prüfungen vor Ort anfordern. Außerdem kann die Kommission auf der Grundlage einer Risikoanalyse und im Falle des Verdachts einer Unregelmäßigkeit eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige durchführen lassen.

(4) Die Kommission beurteilt, ob das technische Dossier gemäß Absatz 2 und die Informationen gemäß Absatz 3 zufriedenstellend sind, und kann anschließend beschließen, ein Drittland anzuerkennen und in das Verzeichnis aufzunehmen. Dieser Beschluss erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Artikel 9

Verwaltung und Überprüfung des Verzeichnisses der Drittländer

(1) Die Kommission muss einen Aufnahmeantrag nur prüfen, wenn sich das Drittland verpflichtet, folgende Bedingungen zu erfüllen:

a) Werden die im Drittland geltenden Maßnahmen oder ihre Durchführung und insbesondere das Kontrollsystem nach Aufnahme des Drittlands in das Verzeichnis geändert, so muss das Drittland dies der Kommission mitteilen; Anträge auf Änderung der Informationen über ein Drittland gemäß Artikel 7 Absatz 2 müssen der Kommission ebenfalls mitgeteilt werden;

b) in dem Jahresbericht gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sind die Informationen des technischen Dossiers gemäß Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung auf den neuesten Stand zu bringen; insbesondere sind darin die von der zuständigen Behörde des Drittlands durchgeführten Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten, die erzielten Ergebnisse und die getroffenen Abhilfemaßnahmen zu beschreiben;

c) in Anbetracht der erhaltenen Informationen kann die Kommission die Spezifikationen für das Drittland jederzeit ändern und den Eintrag des Landes im Verzeichnis gemäß Artikel 7 aussetzen; ein ähnlicher Beschluss kann ergehen, wenn ein Drittland angeforderte Informationen nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nicht zugestimmt hat.

(2) Wenn ein Drittland den Jahresbericht gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht übermittelt, die Informationen zu seinem technischen Dossier oder seinem Kontrollsystem nicht zur Verfügung hält oder nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nach Aufforderung durch die Kommission innerhalb einer Frist, die die Kommission der Bedeutung des Problems entsprechend festsetzt und die im Allgemeinen nicht weniger als dreißig Tage betragen darf, nicht zustimmt, dann kann dieses Drittland nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aus dem Verzeichnis der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestrichen werden.

KAPITEL 2

Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

Artikel 10

Erstellung und Inhalt des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

(1) Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Das Verzeichnis ist in Anhang IV der vorliegenden Verordnung zu veröffentlichen. Die Verfahren für die Erstellung und Änderung des Verzeichnisses sind in den Artikeln 11, 16 und 17 der vorliegenden Verordnung aufgeführt. Das Verzeichnis wird der Öffentlichkeit gemäß Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 17 der vorliegenden Verordnung im Internet zugänglich gemacht.

(2) Das Verzeichnis enthält alle erforderlichen Informationen für jede Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, damit überprüft werden kann, ob die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Erzeugnisse von einer gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Kontrollstelle oder Kontrollbehörde kontrolliert worden sind, und insbesondere:

a) Namen, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde sowie gegebenenfalls ihre E-Mail- und Internet-Adresse;

b) die im Verzeichnis gemäß Artikel 7 nicht aufgeführten Drittländer, in denen die Erzeugnisse ihren Ursprung haben;

c) die betreffenden Erzeugniskategorien für jedes Drittland;

d) die Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis; und

e) die Internet-Adresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Bescheinigungsstatus und die betreffenden Erzeugnis-kategorien sowie die Unternehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, leicht verfügbar sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b können Erzeug-nisse, die ihren Ursprung in Drittländern haben, die im Ver- zeichnis der anerkannten Drittländer gemäß Artikel 7 aufgeführt sind, und zu einer Kategorie gehören, die nicht in demselben Verzeichnis genannt ist, im Verzeichnis gemäß diesem Artikel aufgeführt werden.

Artikel 11

Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

(1) Die Kommission prüft, ob sie eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in das Verzeichnis gemäß Artikel 10 aufnimmt, nachdem sie einen Aufnahmeantrag vom Vertreter der betref- fenden Kontrollstelle oder Kontrollbehörde auf der Grundlage des von der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 zur Ver- fügung gestellten Antragsmusters erhalten hat. Nur vollständige, vor dem 31. Oktober 2009 eingegangene Anträge werden bei der Erstellung des ersten Verzeichnisses berücksichtigt. Für die folgenden Kalenderjahre bringt die Kommission das Verzeichnis gegebenenfalls auf der Grundlage von vor dem 31. Oktober jedes Jahres eingegangenen vollständigen Anträgen auf den neu- esten Stand.

(2) Der Antrag kann von in der Gemeinschaft oder in einem Drittland niedergelassenen Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestellt werden.

(3) Der Aufnahmeantrag besteht aus einem technischen Dos- sier, das alle Informationen enthält, über die die Kommission verfügen muss, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei allen zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten Erzeug- nissen erfüllt sind, nämlich

a) eine Übersicht über die Tätigkeiten der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in dem Drittland/den Drittländern, ein- schließlich einer Schätzung der Anzahl der betreffenden Un- ternehmer und eine Angabe der voraussichtlichen Art und Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel, die zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft gemäß den Vor- schriften von Artikel 33 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bestimmt sind;

b) eine Beschreibung der in den Drittländern geltenden Produ- ktionsregeln und Kontrollmaßnahmen, einschließlich einer Be- urteilung ihrer Gleichwertigkeit mit den Titeln III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie mit den diesbezü- glichen Durchführungsbestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008;

c) eine Ausfertigung des Bewertungsberichts gemäß Artikel 33 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007;

i) aus dem hervorgeht, dass die Kontrollstelle oder Kon- trollbehörde hinsichtlich ihrer Fähigkeiten, die Bedingun- gen von Artikel 33 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einzuhalten, zufriedenstellend bewert- et wurde;

ii) in dem bestätigt wird, dass die Kontrollstelle oder Kon- trollbehörde ihre Tätigkeiten tatsächlich gemäß diesen Bedingungen durchgeführt hat; und

iii) in dem die Gleichwertigkeit der Produktionsregeln und Kontrollmaßnahmen gemäß Buchstabe b dieses Absatzes nachgewiesen und bestätigt wird;

d) den Nachweis, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den Behörden jedes der betreffenden Drittländer ihre Tätig- keiten und ihre Verpflichtung mitgeteilt hat, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, die ihnen von den Behörden jedes der betreffenden Drittländer auferlegt werden;

e) die Internet-Adresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Bescheinigungsstatus und die betreffenden Erzeugnis- kategorien sowie die Unternehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, jederzeit verfügbar sind;

f) die Verpflichtung, die Bestimmungen von Artikel 12 einzu- halten;

g) alle sonstigen Informationen, die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde oder der Kommission für zweckdienlich ge- halten werden.

(4) Bei der Prüfung eines Antrags auf Aufnahme in das Ver- zeichnis der Kontrollstellen oder Kontrollbehörden sowie jeder- zeit nach der Aufnahme kann die Kommission jegliche weiteren Informationen einschließlich der Vorlage eines oder mehrerer durch unabhängige Sachverständige erstellter Berichte über Prü- fungen vor Ort anfordern. Außerdem kann die Kommission auf der Grundlage einer Risikoanalyse und im Falle des Verdachts einer Unregelmäßigkeit eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige durchführen lassen.

(5) Die Kommission beurteilt, ob das technische Dossier ge- mäß Absatz 2 und die Informationen gemäß Absatz 3 zufrie- denstellend sind, und kann anschließend beschließen, eine Kon- trollstelle oder Kontrollbehörde anzuerkennen und in das Ver- zeichnis aufzunehmen. Dieser Beschluss erfolgt nach dem Ver- fahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Artikel 12

Verwaltung und Überprüfung des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

(1) Eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde darf in das Verzeichnis gemäß Artikel 10 nur aufgenommen werden, wenn sie den folgenden Verpflichtungen nachkommt:

- a) Werden die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde durchgeführten Maßnahmen nach Aufnahme der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in das Verzeichnis geändert, so muss die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde dies der Kommission mitteilen; Anträge auf Änderung der Informationen über eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde gemäß Artikel 10 Absatz 2 müssen der Kommission ebenfalls mitgeteilt werden;
- b) bis zum 31. März jedes Jahres übermittelt die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde der Kommission einen kurzen Jahresbericht. In dem Jahresbericht sind die Informationen des technischen Dossiers gemäß Artikel 11 Absatz 3 auf den neuesten Stand zu bringen; insbesondere sind darin die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in den Drittländern im Vorjahr durchgeführten Tätigkeiten, die erzielten Ergebnisse, die festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstöße und die getroffenen Abhilfemaßnahmen zu beschreiben; der Bericht enthält außerdem den jüngsten Bewertungsbericht oder die Aktualisierung dieses Berichts, der die Ergebnisse der regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthalten; die Kommission kann alle sonstigen Informationen anfordern, die sie für zweckdienlich hält;
- c) In Anbetracht der erhaltenen Informationen kann die Kommission die Spezifikationen für die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde jederzeit ändern und die Aufnahme der Stelle oder Behörde in das Verzeichnis gemäß Artikel 10 aussetzen; ein ähnlicher Beschluss kann ergehen, wenn eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde angeforderte Informationen nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nicht zugestimmt hat;
- d) die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde macht den Interessenten auf elektronischem Wege ein ständig aktualisiertes Verzeichnis der als biologisch/ökologisch bescheinigten Unternehmer und Erzeugnisse zugänglich.

(2) Wenn eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Jahresbericht nicht übermittelt, die Informationen zu ihrem technischen Dossier und ihrem Kontrollsystem oder das aktualisierte Verzeichnis der als ökologisch/biologisch bescheinigten Unternehmer und Erzeugnisse nicht zur Verfügung hält oder nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nach Aufforderung durch die Kommission innerhalb einer Frist, die die Kommission der Bedeutung des Problems entsprechend festsetzt und die im Allgemeinen nicht weni-

ger als dreißig Tage betragen darf, nicht zustimmt, dann kann diese Kontrollstelle oder Kontrollbehörde nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aus dem Verzeichnis der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestrichen werden.

Versäumt eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, rechtzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, so wird sie von der Kommission unverzüglich aus dem Verzeichnis gestrichen.

KAPITEL 3

Überführung von gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführten Erzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr

Artikel 13

Kontrollbescheinigung

- (1) Eine Sendung von in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genannten Erzeugnissen, die gemäß Artikel 33 derselben Verordnung eingeführt werden, kann in der Gemeinschaft nur in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, wenn
 - a) der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats ein Original der Kontrollbescheinigung vorgelegt wird und
 - b) die Sendung durch die betreffende Behörde des Mitgliedstaats überprüft und die Kontrollbescheinigung gemäß Absatz 8 des vorliegenden Artikels mit einem Sichtvermerk versehen wird.
- (2) Das Original der Kontrollbescheinigung ist gemäß Artikel 17 Absatz 2 sowie den Absätzen 3 bis 7 des vorliegenden Artikels sowie dem Muster und den Anweisungen in Anhang V auszufüllen. Die Anweisungen zum Muster und die in Artikel 17 Absatz 2 genannten Leitlinien werden von der Kommission über das EDV-System für elektronischen Dokumentenaustausch gemäß Artikel 17 zur Verfügung gestellt.
- (3) Um akzeptiert zu werden, muss die Kontrollbescheinigung ausgestellt worden sein von
 - a) der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 für die Ausstellung der Kontrollbescheinigung aus einem gemäß Artikel 8 Absatz 4 anerkannten Drittland akzeptiert worden ist, oder
 - b) der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im aufgeführten Drittland, die für das betreffende Drittland gemäß Artikel 11 Absatz 5 anerkannt worden ist.
- (4) Die Behörde oder Stelle, die die Kontrollbescheinigung ausstellt, stellt die Kontrollbescheinigung erst dann aus und versteht sie mit einem Sichtvermerk in Feld 15, wenn sie

a) eine Dokumentenprüfung auf der Grundlage aller einschlägiger Kontrollunterlagen, einschließlich und insbesondere des Produktionsplans für die betreffenden Erzeugnisse, aller Beförderungspapiere und Handelspapiere, vorgenommen hat und

b) entweder eine Warenkontrolle der Sendung vorgenommen oder eine ausdrückliche Erklärung des Ausführers erhalten hat, aus der hervorgeht, dass die betreffende Sendung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erzeugt und/oder aufbereitet worden ist; sie hat eine risikoorientierte Überprüfung der Glaubwürdigkeit dieser Erklärung durchzuführen.

Außerdem gibt sie jeder ausgestellten Bescheinigung eine laufende Nummer und führt in chronologischer Reihenfolge über die erteilten Bescheinigungen Buch.

(5) Die Kontrollbescheinigung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu erstellen und mit Ausnahme der Stempel und Unterschriften ausschließlich in Großbuchstaben oder ausschließlich in Maschinenschrift auszufüllen.

Die Kontrollbescheinigung ist in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats zu erstellen. Erforderlichenfalls können die betreffenden Behörden des Mitgliedstaats eine Übersetzung der Kontrollbescheinigung in eine ihrer Amtssprachen verlangen.

Nicht beglaubigte Änderungen oder Streichungen machen die Bescheinigung ungültig.

(6) Die Kontrollbescheinigung wird in einem einzigen Original erstellt.

Der erste Empfänger oder gegebenenfalls der Einführer kann zur Unterrichtung der Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß Artikel 83 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 eine Kopie anfertigen. Jede solche Kopie muss mit dem Aufdruck bzw. Stempelaufdruck „KOPIE“ oder „DUPLIKAT“ versehen sein.

(7) Für Erzeugnisse, die im Rahmen der Übergangsvorschriften gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung eingeführt werden, gilt Folgendes:

a) Die in Absatz 3 Buchstabe b genannte Kontrollbescheinigung enthält zum Zeitpunkt ihrer Vorlage gemäß Absatz 1 in Feld 16 die Erklärung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Genehmigung nach dem Verfahren des Artikels 19 erteilt hat;

b) die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die die Genehmigung erteilt hat, kann die Zuständigkeit für die Erklärung in Feld 16 der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle übertragen, die den Einführer gemäß den Kontrollmaßnahmen in Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kontrolliert, oder den Behörden übertragen, die als betreffende Behörden der Mitgliedstaaten bestimmt sind;

c) die Erklärung in Feld 16 ist nicht notwendig, wenn

i) der Einführer eine Originalbescheinigung vorlegt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Genehmigung gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung erteilt hat, ausgestellt wurde und aus der hervorgeht, dass die Sendung unter diese Genehmigung fällt, oder

ii) die Behörde des Mitgliedstaats, die die in Artikel 19 genannte Genehmigung erteilt hat, der für die Prüfung der Sendung zuständigen Behörde direkt und glaubwürdig nachgewiesen hat, dass die Sendung unter diese Genehmigung fällt; dieses Verfahren des direkten Nachweises ist für den Mitgliedstaat, der die Genehmigung erteilt hat, fakultativ;

d) die Unterlage, die die Nachweise gemäß Buchstabe c Ziffern i und ii enthält, muss folgende Informationen umfassen:

i) Bezugsnummer der Einfuhrgenehmigung und Datum des Ablaufs der Genehmigung;

ii) Name und Anschrift des Einführers;

iii) Ursprungsmitgliedland;

iv) Einzelheiten der ausstellenden Stelle oder Behörde und Einzelheiten der Kontrollstelle oder -behörde im Drittland, falls sie nicht identisch sind;

v) Bezeichnungen der betreffenden Erzeugnisse.

(8) Bei der Prüfung einer Sendung versehen die betreffenden Behörden des Mitgliedstaats das Original der Kontrollbescheinigung in Feld 17 mit einem Sichtvermerk und geben es an die Person zurück, die es eingereicht hat.

(9) Nach Annahme der Sendung füllt der erste Empfänger Feld 18 des Originals der Kontrollbescheinigung aus, um zu bescheinigen, dass die Annahme der Sendung gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfolgt ist.

Anschließend sendet der erste Empfänger das Original der Bescheinigung an den in Feld 11 der Bescheinigung genannten Einführer, um die Anforderung von Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu erfüllen, es sei denn, die Bescheinigung muss die Sendung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels weiter begleiten.

(10) Die Kontrollbescheinigung kann auf elektronischem Wege nach einem Verfahren ausgestellt werden, das der betreffende Mitgliedstaat den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen zur Verfügung gestellt hat. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats können vorschreiben, dass die elektronische Kontrollbescheinigung von einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ begleitet wird. In allen anderen Fällen fordern die zuständigen Behörden eine elektronische Signatur, die insofern gleichwertige Garantien in Bezug auf die einer Signatur zugewiesenen Funktionen bietet, als Regeln und Bedingungen angewendet werden, die denjenigen in den Vorschriften der Kommission über elektronische und digitalisierte Dokumente in dem Beschluss 2004/563/EG, Euratom der Kommission⁽²⁾ entsprechen.

Artikel 14

Besondere Zollverfahren

(1) Wird eine Sendung aus einem Drittland in das Zolllagerverfahren oder in den aktiven Veredelungsverkehr (Nichterhebungsverfahren) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates⁽³⁾ überführt und einer oder mehreren Aufbereitungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterzogen, so ist sie vor Durchführung der ersten Aufbereitung den Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung zu unterziehen.

Die Aufbereitung kann folgende Vorgänge umfassen:

- a) Verpackung oder Umpackung oder
- b) Etikettierung hinsichtlich der Form des Hinweises auf die ökologische/biologische Produktion.

Nach dieser Aufbereitung hat das mit einem Sichtvermerk versehene Original der Kontrollbescheinigung die Sendung zu begleiten und ist der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats vorzulegen, die die Sendung im Hinblick auf ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr überprüfen muss.

Im Anschluss an dieses Verfahren wird das Original der Kontrollbescheinigung gegebenenfalls zur Erfüllung der Bedingung von Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 an den in Feld 11 der Bescheinigung genannten Einführer der Sendung zurückgesandt.

⁽¹⁾ ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 251 vom 27.7.2004, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

(2) Soll eine Sendung aus einem Drittland in einem Mitgliedstaat, bevor sie in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird, im Rahmen eines Nichterhebungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in mehrere Parteien aufgeteilt werden, so ist sie vor dieser Aufteilung den in Artikel 13 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen zu unterziehen.

Für jede der Parteien, die sich aus der Aufteilung ergeben, wird der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats eine Teilkontrollbescheinigung vorgelegt, wobei das Muster der Bescheinigung und die Anweisungen des Anhangs VI eingehalten werden müssen. Die Teilkontrollbescheinigung wird von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats in Feld 14 mit einem Sichtvermerk versehen.

Eine Kopie jeder mit einem Sichtvermerk versehenen Teilkontrollbescheinigung wird zusammen mit dem Original der Kontrollbescheinigung von der Person aufbewahrt, die als der ursprüngliche Einführer der Sendung identifiziert wurde und in Feld 11 der Kontrollbescheinigung genannt ist. Diese Kopie muss mit dem Aufdruck bzw. Stempelaufdruck „KOPIE“ oder „DUPLIKAT“ versehen sein.

Nach der Aufteilung hat das mit einem Sichtvermerk versehene Original jeder Teilkontrollbescheinigung die betreffende Partie zu begleiten und ist der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats vorzulegen, die die betreffende Partie im Hinblick auf ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr überprüfen muss.

Der Empfänger einer Partie hat bei ihrer Annahme Feld 15 des Originals der Teilkontrollbescheinigung auszufüllen, um zu bescheinigen, dass die Annahme der Partie gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfolgt ist.

Der Empfänger einer Partie hält die Teilkontrollbescheinigung den Kontrollbehörden und/oder Kontrollstellen mindestens zwei Jahre lang zur Verfügung.

(3) Die Aufbereitung und die Aufteilung gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 sind nach den einschlägigen Bestimmungen von Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durchzuführen.

Artikel 15

Nichtkonforme Erzeugnisse

Unbeschadet etwaiger Maßnahmen oder Aktionen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und/oder Artikel 85 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 dürfen Erzeugnisse, die mit den Anforderungen der vorgenannten Verordnung nicht übereinstimmen, nur dann in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, wenn in der Kennzeichnung, der Werbung und den Begleitpapieren alle Bezüge auf die biologische/ökologische Produktion entfernt werden.

TITEL IV
GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

Artikel 16

Prüfung der Anträge und Veröffentlichung der Verzeichnisse

- (1) Die Kommission prüft die gemäß den Artikeln 4, 8 und 11 eingegangenen Anträge mit Unterstützung des Ausschusses für ökologische/biologische Produktion im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (nachstehend „der Ausschuss“ genannt). Für diesen Zweck gibt sich der Ausschuss eine besondere Geschäftsordnung.

Zur Unterstützung der Kommission bei der Prüfung der Anträge sowie der Verwaltung und Überarbeitung der Verzeichnisse setzt die Kommission eine Sachverständigengruppe ein, die aus behördlichen und privaten Sachverständigen besteht.

- (2) Für jeden eingegangenen Antrag benennt die Kommission nach angemessener Konsultation der Mitgliedstaaten gemäß der besonderen Geschäftsordnung zwei Mitgliedstaaten, die als gemeinsame Berichterstatter fungieren. Die Kommission teilt die Anträge nach Maßgabe der Stimmen jedes Mitgliedstaats im Ausschuss für ökologische/biologische Produktion auf die Mitgliedstaaten auf. Die gemeinsam Bericht erstattenden Mitgliedstaaten prüfen die sich auf den Antrag beziehenden Unterlagen und Informationen gemäß den Artikeln 4, 8 und 11 und erstellen einen Bericht. Für die Verwaltung und Überarbeitung der Verzeichnisse prüfen sie auch die Jahresberichte und etwaige sonstige sich auf die Einträge in den Verzeichnissen beziehende Informationen gemäß den Artikeln 5, 9 und 12.

- (3) Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung durch die gemeinsam Bericht erstattenden Mitgliedstaaten beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die Anerkennung der Drittländer, Kontrollstellen oder Kontrollbehörden, ihre Aufnahme in die Verzeichnisse und etwaige Änderungen der Verzeichnisse einschließlich der Erteilung einer Codenummer an diese Stellen und Behörden. Die Beschlüsse werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

- (4) Die Kommission veröffentlicht die Verzeichnisse mit geeigneten technischen Mitteln, auch im Internet.

Artikel 17

Mitteilungen

- (1) Zur Übermittlung von Unterlagen oder anderen Informationen gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und gemäß der vorliegenden Verordnung an die Kommission und die Mitgliedstaaten setzen die zuständigen Behörden der Drittländer, die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen die elektronische Datenübermittlung ein. Stellen die Kommission oder die Mitgliedstaaten besondere elektronische Datenübermittlungssysteme zur Verfügung, so sind diese von den Behörden und Stellen zu nutzen. Auch die Kommission und die Mitgliedstaaten nutzen diese Systeme, um sich gegenseitig die betreffenden Unterlagen zu übermitteln.

- (2) Für Form und Inhalt der Unterlagen und Informationen gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und gemäß der vorliegenden Verordnung erstellt die Kommission Leitlinien, Muster und gegebenenfalls Fragebogen und macht sie über das Computersystem gemäß Absatz 1 dieses Artikels zugänglich. Diese Leitlinien, Muster und Fragebogen werden von der Kommission angepasst und aktualisiert, nachdem sie die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden der Drittländer sowie die gemäß der vorliegenden Verordnung anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen unterrichtet hat.

- (3) In dem Computersystem gemäß Absatz 1 müssen die einschlägigen Anträge, Unterlagen und Informationen gemäß der vorliegenden Verordnung einschließlich der gemäß Artikel 19 gewährten Genehmigungen gesammelt werden können.

- (4) Die Bescheinigungen und Belege gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und gemäß der vorliegenden Verordnung, insbesondere den Artikeln 4, 8 und 11, sind von den zuständigen Behörden der Drittländer, den Kontrollbehörden und den Kontrollstellen nach dem Jahr, in dem die Kontrollen stattgefunden haben oder die Kontrollbescheinigungen und sonstigen Bescheinigungen ausgestellt wurden, noch mindestens weitere drei Jahre lang zur Verfügung der Kommission und der Mitgliedstaaten zu halten.

- (5) Erfordert eine Unterlage oder ein Verfahren gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen die Unterschrift einer ermächtigten Person oder die Zustimmung einer Person auf einer oder mehreren Stufen des Verfahrens, so muss es mit den für die Übermittlung dieser Unterlagen eingerichteten computergestützten Systemen möglich sein, jede Person zweifelsfrei zu identifizieren und im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften und insbesondere mit dem Beschluss 2004/563/EG, Euratom der Kommission ausreichende Gewähr für die Unveränderbarkeit des Inhalts der Unterlagen auch während der verschiedenen Phasen des Verfahrens zu bieten.

TITEL V

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Übergangsbestimmungen für das Verzeichnis der Drittländer

Aufnahmeanträge, die von Drittländern gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 345/2008 vor dem 1. Januar 2009 eingereicht worden sind, gelten als Anträge im Sinne von Artikel 8 der vorliegenden Verordnung.

Das erste Verzeichnis der anerkannten Länder umfasst Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Neuseeland und die Schweiz. Es enthält nicht die Codenummern gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f der vorliegenden Verordnung. Diese Codenummern werden vor dem 1. Juli 2010 durch eine Aktualisierung des Verzeichnisses gemäß Artikel 17 Absatz 2 hinzugefügt.

Artikel 19

Übergangsbestimmungen für die gleichwertige Einfuhr von Erzeugnissen, die ihren Ursprung nicht in einem im Verzeichnis aufgeführten Drittland haben

(1) Gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kann einem Einführer in dem Mitgliedstaat, in dem er seine Tätigkeit gemäß Artikel 28 derselben Verordnung gemeldet hat, von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats die Genehmigung erteilt werden, Erzeugnisse aus Drittländern in Verkehr zu bringen, die nicht in dem Verzeichnis gemäß Artikel 33 Absatz 2 derselben Verordnung aufgeführt sind, sofern der Einführer hinreichende Nachweise dafür erbringt, dass die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a und b derselben Verordnung erfüllt sind.

Ist der Mitgliedstaat, nachdem er dem Einführer oder jeder anderen betroffenen Person Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, der Auffassung, dass diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, so zieht er die Genehmigung zurück.

Die Genehmigungen erlöschen spätestens 24 Monate nach der Veröffentlichung des ersten Verzeichnisses der gemäß Artikel 10 der vorliegenden Verordnung anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden.

Für die eingeführten Erzeugnisse müssen Kontrollbescheinigungen gemäß Artikel 13 vorliegen, die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ausgestellt wurden, die von der zuständigen Behörde des genehmigenden Mitgliedstaats als für die Ausstellung der Kontrollbescheinigung zuständig anerkannt worden ist. Das Original der Bescheinigung muss der Ware bis zum Betrieb des ersten Empfängers beigelegt sein. Anschließend muss der Einführer die Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang für die Kontrollstelle und gegebenenfalls die Kontrollbehörde zur Verfügung halten.

(2) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede gemäß diesem Artikel erteilte Genehmigung, wobei auch Informationen über die betreffenden Produktionsvorschriften und Kontrollvorkehrungen übermittelt werden.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission wird eine gemäß diesem Artikel erteilte Genehmigung vom Ausschuss für ökologische/biologische Produktion

geprüft. Stellt sich bei dieser Prüfung heraus, dass die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht erfüllt sind, so fordert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auf, seine Genehmigung zurückzuziehen.

(4) Die Mitgliedstaaten dürfen die Genehmigungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung des ersten Verzeichnisses der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 11 Absatz 5 nicht mehr erteilen, es sei denn, bei den eingeführten Erzeugnissen handelt es sich um Waren, deren Erzeugung im Drittland durch eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde kontrolliert wurde, die nicht in dem gemäß Artikel 10 erstellten Verzeichnis aufgeführt ist.

(5) Ab dem 1. Januar 2013 dürfen die Mitgliedstaaten keine Genehmigungen gemäß Absatz 1 mehr erteilen.

(6) Jede Genehmigung zum Inverkehrbringen von aus einem Drittland eingeführten Erzeugnissen, die einem Einführer von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vor dem 31. Dezember 2008 erteilt worden ist, erlischt bis spätestens zum 31. Dezember 2009.

Artikel 20

Aufhebung

Die Verordnungen (EG) Nr. 345/2008 und (EG) Nr. 605/2008 werden aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung nach der Entsprechungstabelle in Anhang VII.

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 2008

Für die Kommission
Marianne FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG I

VERZEICHNIS DER IM HINBLICK AUF DIE KONFORMITÄT ANERKANNTEN KONTROLLSTELLEN UND
KONTROLLBEHÖRDEN UND ZUGEHÖRIGE SPEZIFIKATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 3

ANHANG II

BESCHEINIGUNGSMUSTER

gemäß Artikel 6 Absatz 1

Dem Unternehmer gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auszustellende Bescheinigung, die für die Einfuhr von konformen Erzeugnissen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erforderlich ist	
1. Nummer der Bescheinigung:	
2. Name und Anschrift des Unternehmers: Haupttätigkeit (Erzeuger, Verarbeiter, Einführer usw.):	3. Name, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle/Kontrollbehörde:
4. Erzeugnisgruppen/Tätigkeit: — Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse: — Tiere und tierische Erzeugnisse: — Verarbeitungserzeugnisse:	5. definiert als: ökologische/biologische Erzeugnisse, Umstellungserzeugnisse und auch nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, soweit eine parallele Produktion/Verarbeitung im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 stattfindet
6. Gültigkeitsdauer: Pflanzliche Erzeugnisse: vom ... bis ... Tierische Erzeugnisse: vom ... bis ... Verarbeitungserzeugnisse: vom ... bis ...	7. Datum der Kontrolle(n):
8. Diese Bescheinigung wurde gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ausgestellt. Der angegebene Unternehmer hat seine Tätigkeiten der Kontrolle unterstellt und erfüllt die Anforderungen der vorgenannten Verordnungen. Datum, Ort: Unterschrift für die ausstellende Kontrollstelle/Kontrollbehörde:	

VERZEICHNIS DER DRITTLÄNDER UND ZUGEHÖRIGE SPEZIFIKATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 7

ARGENTINIEN

1. Erzeugniskategorien:

- a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau, ausgenommen
 - Tiere und tierische Erzeugnisse, die mit einem Hinweis auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen;
- b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen
 - tierische Erzeugnisse, die mit einem Hinweis auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Argentinien erzeugt worden sein.

3. **Produktionsvorschriften:** Ley 25 127 sobre „Producción ecológica, biológica y orgánica“

4. **Zuständige Behörde:** Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria SENASA, www.senasa.gov.ar

5. Kontrollstellen:

- Food Safety SA, www.foodsafety.com.ar
- Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos SRL (Argencert), www.argencert.com
- Letis SA, www.letis.com.ar
- Organización Internacional Agropecuaria (OIA), www.oia.com.ar

6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

AUSTRALIEN

1. Erzeugniskategorien:

- a) unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau;
 - b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.
2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Australien erzeugt worden sein.

3. **Produktionsvorschriften:** National standard for organic and bio-dynamic produce

4. **Zuständige Behörde:** Australian Quarantine and Inspection Service AQIS, www.aqis.gov.au

5. Kontrollstellen und -behörden:

- Australian Certified Organic Pty. Ltd., www.australianorganic.com.au
- Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS), www.aqis.gov.au
- Bio-dynamic Research Institute (BDRI), www.demeter.org.au
- National Association of Sustainable Agriculture, Australia (NASAA), www.nasaa.com.au
- Organic Food Chain Pty Ltd (OFC), www.organicfoodchain.com.au
- AUS-QUAL Pty Ltd, www.ausqual.com.au.

▼B

6. **Bescheinigungserteilende Stellen und Behörden:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

COSTA RICA

1. **Erzeugniskategorien:**

- a) unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau,
- b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Costa Rica erzeugt worden sein.

3. **Produktionsvorschriften:** Reglamento sobre la agricultura orgánica

4. **Zuständige Behörde:** Servicio Fitosanitario del Estado, Ministerio de Agricultura y Ganadería, www.protecnet.go.cr/SFE/Organica.htm

5. **Kontrollstellen:**

- BCS Oeko-Garantie, www.bcs-oeko.com
- Eco-LOGICA, www.eco-logica.com
- Control Union Certifications, www.cu peru.com.

►M1

▼B

6. **Bescheinigungserteilende Behörde:** Ministerio de Agricultura y Ganadería.

7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2011.

INDIEN

1. **Erzeugniskategorien:**

- a) unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau,
- b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Indien erzeugt worden sein.

3. **Produktionsvorschriften:** National Programme for Organic Production

4. **Zuständige Behörde:** Agricultural and Processed Food Export Development Authority APEDA, www.apeda.com/organic

▼M1

5. Kontrollstellen und -behörden:

- ~~— APOF Organic Certification Agency (AOCA), www.aoca.in~~
- Bureau Veritas Certification India Pvt. Ltd, www.bureauveritas.co.in
- Control Union Certifications, www.controlunion.com
- Ecocert SA (India Branch Office), www.ecocert.in
- IMO Control Private Limited, www.imo.ch
- Indian Organic Certification Agency (Indocert), www.indocert.org
- Lacon Quality Certification Pvt. Ltd, www.laconindia.com
- Natural Organic Certification Association, www.nocaindia.com
- OneCert Asia Agri Certification private Limited, www.onecertasia.in
- SGS India Pvt. Ltd, www.in.sgs.com
- Uttaranchal State Organic Certification Agency (USOCA), www.organicuttarakhand.org/products_certification.htm
- ~~— Rajasthan Organic Certification Agency (ROCA),
http://www.rajasthankrishi.gov.in/Departments/SeedCert/index_eng.asp~~
- Aditi Organic Certifications Pvt. Ltd, www.aditicert.net
- APOF Organic Certification Agency (AOCA), www.aoca.in
- Bureau Veritas Certification India Pvt. Ltd, www.bureauveritas.co.in
- Control Union Certifications, www.controlunion.com
- ECOCERT India Private Limited, www.ecocert.in
- Food Cert India Pvt. Ltd, www.foodcert.in
- IMO Control Private Limited, www.imo.ch
- Indian Organic Certification Agency (Indocert), www.indocert.org
- ISCOF (Indian Society for Certification of Organic products), www.iscoporganiccertification.com
- Lacon Quality Certification Pvt. Ltd, www.laconindia.com
- Natural Organic Certification Association, www.nocaindia.com
- OneCert Asia Agri Certification private Limited, www.onecertasia.in
- SGS India Pvt. Ltd, www.in.sgs.com
- Uttaranchal State Organic Certification Agency (USOCA),
www.organicuttarakhand.org/products_certification.htm
- Vedic Organic certification Agency, www.vediccertification.com
- Rajasthan Organic Certification Agency (ROCA),
http://www.rajasthankrishi.gov.in/Departments/SeedCert/index_eng.asp

- ▼ **B** 6. Bescheinigungserteilende Stellen und Behörden: siehe Nummer 5.
- ▼ **M1** 7. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2009.

b) In Nummer 7 wird die Angabe „2009“ durch die Angabe „2014“ ersetzt.

▼ **B**

ISRAEL

1. **Erzeugniskategorien:**
 - a) unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau,
 - b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.
2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Bestandteile der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Israel erzeugt oder nach Israel eingeführt worden sein
 - aus der Gemeinschaft
 - oder aus einem Drittland im Rahmen einer gemäß den Bestimmungen von Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als gleichwertig anerkannten Regelung.
3. **Produktionsvorschriften:** National Standard for organically grown plants and their products
4. **Zuständige Behörde:** Plant Protection and Inspection Services (PPIS), www.ppis.moag.gov.il
5. **Kontrollstellen und -behörden:**
 - AGRIOR Ltd.-Organic Inspection & Certification, www.agrior.co.il
 - IQC Institute of Quality & Control, www.iqc.co.il
 - Plant Protection and Inspection Services (PPIS), www.ppis.moag.gov.il
 - ~~Skal Israel Inspection & Certification, www.skai.co.il~~
 - Secal Israel Inspection and certification, www.skai.co.il

▼ **M1**

- ▼ **B** 6. Bescheinigungserteilende Stellen und Behörden: siehe Nummer 5.
7. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2013.

SCHWEIZ

1. **Erzeugniskategorien:** lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse. Futtermittel und Saatgut für den Anbau, ausgenommen
 - Erzeugnisse, die während des Umstellungszeitraums erzeugt wurden, und Erzeugnisse, die einen während des Umstellungszeitraums erzeugten Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.
2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Bestandteile von Erzeugnissen müssen in der Schweiz erzeugt oder in die Schweiz eingeführt worden sein
 - aus der Gemeinschaft
 - oder aus einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften von der Schweiz als denen des schweizerischen Rechts gleichwertig anerkannt worden sind.
3. **Produktionsvorschriften:** Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel
4. **Zuständige Behörde:** Bundesamt für Landwirtschaft BLW, <http://www.blw.admin.ch/themen/00013/00083/00092/index.html?lang=de>

5. Kontrollstellen:

- Bio Test Agro (BTA), www.bio-test-agro.ch
- bio.inspecta AG, www.bio-inspecta.ch
- Institut für Marktökologie (IMO), www.imo.ch
- ProCert Safety AG, www.procert.ch

6. Bescheinigungserteilende Stellen: siehe Nummer 5.

7. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2013.

▼ M1

„TUNESIEN

1. Erzeugniskategorien:

- a) unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau,
- b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Bestandteile der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Tunesien erzeugt worden sein.

3. Produktionsvorschriften: Loi n° 99-30 du 5 avril 1999, relative à l'agriculture biologique; Arrêté du ministre de l'agriculture du 28 février 2001, portant approbation du cahier des charges type de la production végétale selon le mode biologique..

4. Zuständige Behörde: Direction générale de la Production Agricole, www.agriportail.tn

5. Kontrollstellen:

- Ecocert S.A. en Tunisie, www.ecocert.com
- Istituto Mediterraneo di Certificazione IMC, www.imcert.it
- BCS, www.bcs-oeko.com
- Lacon, www.lacon-institute.com

6. Bescheinigungserteilende Stellen: siehe Nummer 5

7. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2012"

NEUSEELAND

1. Erzeugniskategorien:

- a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau, ausgenommen
 - Tiere und tierische Erzeugnisse, die mit einem Hinweis auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen,
 - Erzeugnisse der Aquakultur;
- b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen
 - tierische Erzeugnisse, die mit einem Hinweis auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen,
 - Erzeugnisse, die Erzeugnisse der Aquakultur enthalten.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Neuseeland erzeugt oder nach Neuseeland eingeführt worden sein

- aus der Gemeinschaft
- oder aus einem Drittland im Rahmen einer gemäß den Bestimmungen von Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als gleichwertig anerkannten Regelung
- oder aus einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften auf der Grundlage der Garantien und Informationen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes gemäß den von der MAF aufgestellten Vorschriften geliefert wurden, als dem MAF-Programm „Food Official Organic Assurance Programme“ gleichwertig anerkannt worden sind, wobei nur die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten, die mit einem Höchstanteil von 5 % in Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs in den in Neuseeland aufbereiteten Erzeugnissen der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b eingehen sollen, eingeführt werden dürfen.

3. Produktionsvorschriften: NZFSA Technical Rules for Organic Production

4. Zuständige Behörde: New Zealand Food Safety Authority NZFSA, <http://www.nzfsa.govt.nz/organics/>

5. Kontrollstellen:

- AsureQuality, www.organiccertification.co.nz
- BIO-GRO New Zealand, www.bio-gro.co.nz

6. Bescheinigungserteilende Behörde: Ministry of Agriculture and Forestry (MAF) — New Zealand Food Safety Authority (NZFSA).

7. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2011.

ANHANG IV

VERZEICHNIS DER IM HINBLICK AUF DIE GLEICHWERTIGKEIT ANERKANNTEN KONTROLLSTELLEN
UND KONTROLLBEHÖRDEN UND ZUGEHÖRIGE SPEZIFIKATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 10

und Saugut für

sind oder ge-

genommen

als gekennzeichnet

Produktion

erzeugt oder

der Verordnung

der Garantien und

der aufgestellten

gleichwertig

den Daten, die mit

autobereiteten

Food Safety



ANHANG V

MUSTER DER KONTROLLBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Produktion in die Europäische Gemeinschaft
gemäß Artikel 13

Das Muster der Bescheinigung ist bindend hinsichtlich:

- Wortlaut,
- Format (auf einem einzigen Blatt),
- Layout und Größe der Felder.

KONTROLLBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON ERZEUGNISSEN AUS ÖKOLOGISCHEM LANDBAU/BIOLOGISCHER LANDWIRTSCHAFT
IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Ausstellende Stelle oder Behörde (Name und Anschrift)	2. Verordnung Nr. 834/2007 des Rates Artikel 33 Absatz 2 ☐ oder Absatz 3 ☐ oder Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission Artikel 19 ☐	
3. Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung	4. Bezugsnummer der Ermächtigung gemäß Artikel 19	
5. Ausführer (Name und Anschrift)	6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Anschrift)	
7. Erzeuger oder Aufbereiter des Erzeugnisses (Name und Anschrift)	8. Versandland	
	9. Bestimmungsland	
10. Erster Empfänger in der Gemeinschaft (Name und Anschrift)	11. Name und Anschrift des Einführers	
12. Kennzeichnungen und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrs- bezeichnung der Ware	13. KN-Codes	14. Gemeldete Menge
15. Erklärung der in Feld 1 angegebenen Stelle oder Behörde Hiermit wird bescheinigt, dass diese Bescheinigung auf der Grundlage der Kontrollen gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ausgestellt worden ist, und die vorstehenden Erzeugnisse gemäß den Erzeugungs- und Kontrollregeln für den ökologischen Landbau gewonnen wurden, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als gleichwertig gelten. Datum _____ Name und Unterschrift des Bevollmächtigten _____ Stempel der ausstellenden Stelle oder Behörde _____		

16. Erklärung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Europäischen Union, die die Einfuhrermächtigung erteilt hat, oder der von ihr damit beauftragten Stelle.

Hiermit wird bescheinigt, dass für die Vermarktung der vorstehenden Erzeugnisse in der Europäischen Gemeinschaft eine Ermächtigung nach dem Verfahren von Artikel 19 der Verordnung (EG) 1235/2008 erteilt wurde, die die in Feld 4 aufgeführte Nummer der Ermächtigung trägt.

Datum

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

Stempel der zuständigen Behörde oder ihres Stellvertreters im Mitgliedstaat

17. Prüfung der Sendung durch die betreffende Behörde des Mitgliedstaats

Mitgliedstaat:

Einfuhrregistrierung (Typ, Nummer, Datum und Ausstellungsbüro der Zollanmeldung):

Datum:

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

Stempel

18. Erklärung des ersten Empfängers

Hiermit wird bescheinigt, dass die Annahme der Waren gemäß Artikel 34 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfolgt ist.

Name des Unternehmens

Datum

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

Anweisungen

- Feld 1: Behörde oder Stelle oder sonstige bezeichnete Behörde oder Stelle gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) 1235/2008. Diese Stelle füllt auch die Felder 3 und 15 aus.
- Feld 2: In diesem Feld sind die EG-Verordnungen aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Bescheinigung maßgeblich sind; es ist die jeweils zutreffende Vorschrift anzugeben.
- Feld 3: Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung, die von der ausstellenden Stelle oder Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erteilt wurde.
- Feld 4: Nummer der Ermächtigung im Falle der Einfuhr gemäß Artikel 19. Dieses Feld wird von der ausstellenden Stelle oder, wenn die Angaben zu dem Zeitpunkt, zu dem die ausstellende Stelle Feld 15 mit Ihrem Sichtvermerk versieht, noch nicht verfügbar sind, vom Einführer ausgefüllt.
- Feld 5: Name und Anschrift des Ausführers.
- Feld 6: Kontrollbehörde oder -stelle zur Überwachung der Einhaltung der Regeln des ökologischen Landbaus im Versanddrittland beim letzten Arbeitsvorgang (Erzeugung und Aufbereitung, einschließlich Verpackung und Etikettierung) vorgenommen hat.
- Feld 7: Unternehmen, das in dem in Feld 8 genannten Drittland die letzte Bearbeitung der Sendung (Erzeugung, Aufbereitung, einschließlich Verpackung und Kennzeichnung) vorgenommen hat.
- Feld 9: Das Bestimmungsland ist das Land des ersten Empfängers in der Gemeinschaft.
- Feld 10: Name und Anschrift des ersten Empfängers der Lieferung in der Gemeinschaft. Der erste Empfänger ist die natürliche oder juristische Person, an die die Sendung geliefert wird und bei der mit ihr im Hinblick auf die weitere Behandlung und/oder Vermarktung umgegangen wird. Der erste Empfänger muss auch Feld 18 ausfüllen.
- Feld 11: Name und Anschrift des Einführers. Der Einführer ist die natürliche oder juristische Person in der Europäischen Gemeinschaft, die die Sendung zur Abfertigung zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft entweder selber oder über einen Vertreter vorlegt.
- Feld 13: KN-Codes der betreffenden Erzeugnisse.
- Box 14: Gemeidete Menge, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (kg Nettogewicht, Liter usw.).
- Feld 15: Erklärung der die Bescheinigung ausstellenden Stelle oder Behörde. Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.
- Feld 16: Nur für Einführen nach dem Verfahren des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008. Auszufüllen von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Ermächtigung erteilt hat, oder im Fall der Zuständigkeitsübertragung von der Stelle oder Behörde, der die Zuständigkeit gemäß Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 übertragen wurde. Nicht auszufüllen, wenn die Ausnahme gemäß Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 Anwendung findet.
- Feld 17: Von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats entweder bei der Prüfung der Sendung gemäß Artikel 13 Absatz 1 oder vor der Aufbereitung oder Aufteilung unter den Umständen von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 auszufüllen.
- Feld 18: Auszufüllen vom ersten Empfänger bei der Annahme der Erzeugnisse, wenn er die Kontrollen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 869/2008, durchgeführt hat.

▼B

ANHANG VI

MUSTER DER TEILKONTROLLBESCHEINIGUNG
gemäß Artikel 14

Das Muster der Teilbescheinigung ist bindend hinsichtlich

- Wortlaut,
- Format,
- Layout und Größe der Felder.

TEILKONTROLLBESCHEINIGUNG Nr. ... FÜR DIE EINFUHR VON ERZEUGNISSEN AUS ÖKOLOGISCHEM LANDBAU/BIOLOGISCHER LANDWIRTSCHAFT IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Stelle oder Behörde, die die zugrunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat (Name und Anschrift)		2. Verordnung Nr. 854/2007 des Rates Artikel 33 Absatz 2 ☐ oder Absatz 3 ☐ oder Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission Artikel 19 ☐	
3. Laufende Nummer der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung		4. Bezugsnummer der Ermächtigung gemäß Artikel 19	
5. Unternehmen, das die ursprüngliche Sendung in Partien aufgeteilt hat (Name und Anschrift)		6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Anschrift)	
7. Name und Anschrift des Einführers der ursprünglichen Sendung		8. Versandland der ursprünglichen Sendung	9. Gemeldete Gesamtmenge der ursprünglichen Sendung
10. Empfänger der durch die Aufteilung erhaltenen Partie (Name und Anschrift)			
11. Kennzeichnungen und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrsbezeichnung der Partie		12. KN-Code	13. Gemeldete Menge der Partie
14. Erklärung der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats, die die Teilbescheinigung mit einem Sichtvermerk versehen hat. Diese Teilbescheinigung gilt für die vorstehend beschriebene Partie, die sich aus der Aufteilung der Sendung ergibt, für die eine ursprüngliche Kontrollbescheinigung mit der in Feld 3 aufgeführten laufenden Nummer gilt. Mitgliedstaat: Datum: Name und Unterschrift des Bevollmächtigten Stempel			
15. Erklärung des Empfängers der Partie Hiermit wird bescheinigt, dass die Annahme der Partie gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 859/2008 erfolgt ist. Name des Unternehmens Datum: Name und Unterschrift des Bevollmächtigten			

Anweisungen

Teilkontrollbescheinigung Nr. ...: Die Nummer der Teilbescheinigung entspricht der Nummer der Partie, die durch die Aufteilung der ursprünglichen Sendung erhalten wurde.

Feld 1: Name der Stelle oder Behörde im Drittland, die die zugrunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat.

Feld 2: In diesem Feld sind die EG-Verordnungen aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Teilkontrollbescheinigung maßgeblich sind; es ist die Regelung anzugeben, gemäß der die zugrunde liegende Sendung eingeführt wurde; vgl. Feld 2 der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.

Feld 3: Laufende Nummer der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung, die ihr die ausstellende Stelle oder Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 gegeben hat.

Feld 4: Bezugsnummer der gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erteilten Ermächtigung; vgl. Feld 4 der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.

Feld 6: Kontrollstelle oder -behörde, die das Unternehmen kontrolliert, das die Sendung aufgeteilt hat.

Feld 7, 8, 9: Siehe die einschlägigen Angaben in der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.

Feld 10: Empfänger der (durch die Aufteilung erhaltenen) Partie in der Europäischen Gemeinschaft.

Feld 12: KN-Codes der Partie der betreffenden Erzeugnisse.

Feld 13: Gemeindete Menge, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (kg Nettogewicht, Liter usw.).

Feld 14: Von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats für jede Partie auszufüllen, die durch eine Aufteilung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erhalten wurde.

Feld 15: Auszufüllen bei der Annahme der Partie, wenn der Empfänger die Kontrollen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durchgeführt hat.

ANHANG VII

Entsprechungstabelle gemäß Artikel 20

Verordnung (EG) Nr. 345/2008	Verordnung (EG) Nr. 605/2008	Vorliegende Verordnung
—	Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1
—	Artikel 1 Absatz 2	—
—	Artikel 2 einleitender Satz und Nummer 1	Artikel 2 einleitender Satz und Nummer 1
—	—	Artikel 2 Nummer 2
—	Artikel 2 Nummer 2	Artikel 2 Nummer 3
—	Artikel 2 Nummer 3	Artikel 2 Nummer 4
—	Artikel 2 Nummer 4	—
—	Artikel 2 Nummer 5	Artikel 2 Nummer 5
—	—	Artikel 3
—	—	Artikel 4
—	—	Artikel 5
—	—	Artikel 6
Artikel 1	—	Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1	—	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2	—	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 3	—	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 4	—	Artikel 8 Absatz 3 und 9 Absatz 2
—	—	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 5	—	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 6	—	Artikel 9 Absätze 3 und 4
—	—	Artikel 10
—	—	Artikel 11
—	—	Artikel 12
—	Artikel 3 und 4	Artikel 13
—	Artikel 5	Artikel 14
—	Artikel 6	Artikel 15
—	—	Artikel 16
—	—	Artikel 17
—	Artikel 7 Absatz 1	—
—	Artikel 7 Absatz 2	—
—	—	Artikel 18
—	—	Artikel 19
Artikel 3	Artikel 8	Artikel 20

Verordnung (EG) Nr. 345/2008	Verordnung (EG) Nr. 605/2008	Vorliegende Verordnung
Artikel 4	Artikel 9	Artikel 21
Anhang II	—	—
—	—	Anhang I
—	—	Anhang II
Anhang I	—	Anhang III
—	—	Anhang IV
—	Anhang I	Anhang V
—	Anhang II	Anhang VI
Anhang III	Anhang IV	Anhang VII

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 967/2008 DES RATES

vom 29. September 2008

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates⁽¹⁾ wurden Regeln für die Verwendung obligatorischer Angaben für ökologische/biologische Erzeugnisse aufgestellt; unter anderem muss gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b jener Verordnung ab dem 1. Januar 2009 bei vorverpackten Lebensmitteln auf der Verpackung das Gemeinschaftslogo erscheinen.

(2) Es hat sich gezeigt, dass das bestehende Gemeinschafts-
emblem gemäß Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽²⁾ mit anderen bestehenden Logos für geschützte geographische Angaben und geschützte Ursprungsbezeichnungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2006 der Kommission vom 14. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ur-

sprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽³⁾ und dem Zeichen für garantiert traditionelle Spezialitäten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1216/2007 der Kommission vom 18. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln⁽⁴⁾ verwechselt werden könnte.

(3) Für die Verbraucherwahrnehmung ist eine informative Etikettierung mit einem markanten, ansprechenden Gemeinschaftslogo wichtig, das die ökologische/biologische Erzeugung symbolisiert und die Erzeugnisse eindeutig identifiziert. Für die Gestaltung eines solchen Gemeinschaftslogos und seine Bekanntmachung in der Öffentlichkeit wird eine gewisse Zeit benötigt.

(4) Damit die Marktteilnehmer finanziell und organisatorisch nicht unnötig belastet werden, sollte die obligatorische Verwendung des Gemeinschaftslogos um den Zeitraum verschoben werden, der für die Gestaltung eines neuen Gemeinschaftslogos erforderlich ist. Eine solche Entscheidung hindert die Marktteilnehmer nicht daran, das derzeitige Logo gemäß Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 freiwillig zu verwenden.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wird folgender Absatz angefügt:

„Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben b und c gelten jedoch ab dem 1. Juli 2010.“

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 369 vom 23.12.2006, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 275 vom 19.10.2007, S. 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BARNIER

5

VERORDNUNG (EG) Nr. 1254/2008 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 2008

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 33 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere deren Artikel 20 enthält allgemeine Vorschriften für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe. Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission⁽²⁾ sollte Durchführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften enthalten.
- (2) Da Bestimmungen für die Produktion von ökologischer/biologischer Hefe eingeführt werden sollten, muss die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nun auch für Hefe gelten, die als Lebens- und Futtermittel verwendet wird.
- (3) Um es ökologischen/biologischen Landwirten zu ermöglichen, angemessene Futtermittel für ihre Tiere zur Verfügung zu haben, und um die Umstellung auf ökologisch/biologisch bewirtschaftete Flächen zur Deckung der wachsenden Verbrauchernachfrage nach ökologischen/biologischen Produkten zu vereinfachen, sollte die Verwendung von bis zu 100 % Umstellungsfuttermitteln, die im eigenen Betrieb des Landwirts erzeugt wurden, in der Fütterung von Tieren in ökologischer/biologischer Haltung erlaubt werden.
- (4) Gemäß Anhang VI Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates⁽³⁾ waren nur Enzyme, die normalerweise als Verarbeitungshilfen verwendet werden, in der ökologischen/biologischen Verarbeitung erlaubt. Enzyme, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden, müssen in der Liste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe in Anhang VI Teil A Abschnitt A Ziffer 1 aufgeführt sein. Diese Bestimmung muss auch in die neuen Durchführungsbestimmungen aufgenommen werden.
- (5) Da Hefe nicht als landwirtschaftliches Erzeugnis im Sinne von Artikel 32 Absatz 3 EG-Vertrag gilt und um die Etikettierung von Hefe als ökologisch/biologisch zu ermöglichen, muss die Bestimmung über die Berechnung der Zutaten geändert werden. Die Berechnung von Hefe

und Hefeerzeugnissen als landwirtschaftliche Zutaten wird jedoch ab dem 31. Dezember 2013 verpflichtend. Die Industrie benötigt diese Übergangszeit, um die notwendigen Anpassungen durchzuführen.

- (6) In bestimmten Regionen der Europäischen Union werden zu einer bestimmten Zeit des Jahres gekochte Eier traditionell dekorativ gefärbt. Da ökologische/biologische Eier auch gefärbt und auf den Markt gebracht werden können, haben einige Mitgliedstaaten beantragt, dass Farben zu diesem Zweck zugelassen werden. Ein Gremium unabhängiger Sachverständiger hat bestimmte Farben und verschiedene andere Stoffe zur Desinfektion und Haltbarmachung der gekochten Eier geprüft⁽⁴⁾ und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Reihe natürlicher Farben sowie synthetische Formen von Eisenoxiden und Eisenhydroxiden vorübergehend zugelassen werden könnten. Angesichts des lokalen und saisongebundenen Charakters der Produktion sollten jedoch die zuständigen Behörden ermächtigt werden, die entsprechenden Zulassungen zu erteilen.
- (7) Wie von einem Gremium für ökologische/biologische Hefe empfohlen⁽⁵⁾, sollten mehrere Erzeugnisse und Stoffe, die für die Produktion von ökologischer/biologischer Hefe, Hefezubereitungen und -formen notwendig sind, gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen werden. Gemäß Artikel 20 derselben Verordnung dürfen für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe nur ökologisch/biologisch erzeugte Substrate verwendet werden und darf ökologische/biologische Hefe in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln nicht zusammen mit nichtökologischer/nichtbiologischer Hefe vorkommen. Das Sachverständigengremium hat jedoch in seinen Schlussfolgerungen von 10. Juli 2008 empfohlen, vorübergehend 5 % nicht-ökologischer/nichtbiologischer Hefextrakts als zusätzliches Substrat für die Herstellung von ökologischer/biologischer Hefe als Stickstoff-, Phosphor-, Vitamin- und Mineralquelle zuzulassen, bis ausreichend ökologische/biologische Hefe verfügbar ist. In Übereinstimmung mit den Flexibilitätsregeln gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e der genannten Verordnung sollte 5 % nichtökologischer/nichtbiologischer Hefextrakt für die Herstellung von ökologischer/biologischer Hefe zugelassen werden.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird aufgehoben und ab dem 1. Januar 2009 durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ersetzt.

⁽⁴⁾ Empfehlungen der Gruppe unabhängiger Sachverständiger über „einen Antrag für Farben zur Färbung ökologischer/biologischer Ostereier“. www.organic-farming.europa.eu

⁽⁵⁾ Empfehlungen der Gruppe unabhängiger Sachverständiger über „Bestimmungen für ökologische/biologische Hefe“. www.organic-farming.europa.eu

6

VERORDNUNG (EG) Nr. 537/2009 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 hinsichtlich des Verzeichnisses der Drittländer, aus denen bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion zur Vermarktung in der Gemeinschaft stammen müssen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wurde in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern⁽²⁾ ein Verzeichnis der Drittländer erstellt, deren Produktionsregelung und Kontrollmaßnahmen für die ökologische/biologische Produktion als gleichwertig anerkannt worden sind. Aufgrund neuer Anträge und Informationen aus Drittländern, die bei der Kommission seit der letzten Veröffentlichung des Verzeichnisses eingegangen sind, sollten bestimmte Änderungen in Erwägung gezogen und in das Verzeichnis an- oder eingefügt werden.
- (2) Die Behörden Australiens und Costa Ricas haben bei der Kommission beantragt, jeweils eine neue Kontroll- und bescheinigungserteilende Stelle in das Verzeichnis aufzunehmen. Die Behörden Australiens und Costa Ricas haben der Kommission die erforderlichen Garantien dafür gegeben, dass die neuen Kontroll- und bescheinigungserteilenden Stellen die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erfüllen.
- (3) Die Aufnahme Indiens in das Verzeichnis von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist bis zum 30. Juni 2009 befristet. Um Störungen des Handels zu vermeiden, muss die Aufnahme Indiens in das Verzeichnis verlängert werden. Die indischen Behörden haben bei der Kommission beantragt, vier neue Kontroll- und bescheinigungs-

erteilende Stellen in das Verzeichnis aufzunehmen. Die indischen Behörden haben der Kommission die erforderlichen Garantien dafür gegeben, dass die neuen Kontroll- und bescheinigungserteilenden Stellen die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erfüllen. Die indischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass eine Kontrollstelle ihren Namen geändert hat.

- (4) Die israelischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass eine Kontrollstelle ihren Namen geändert hat.
- (5) Bestimmte aus Tunesien eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse werden zurzeit nach den in Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 vorgesehenen Übergangsbestimmungen in der Gemeinschaft vermarktet. Tunesien hat bei der Kommission die Aufnahme in das Verzeichnis in Anhang III der genannten Verordnung beantragt und die gemäß den Artikeln 7 und 8 der genannten Verordnung erforderlichen Informationen vorgelegt. Die Prüfung dieser Informationen und anschließende Erörterungen mit den tunesischen Behörden haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften über die Erzeugung und Kontrolle von Agrarerzeugnissen den in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 festgelegten Vorschriften gleichwertig sind. Die Kommission hat gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eine Vor-Ort-Prüfung der in Tunesien tatsächlich angewandten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen vorgenommen.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

VERORDNUNG (EG) Nr. 710/2009 DER KOMMISSION

vom 5. August 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates im Hinblick auf Durchführungsvorschriften für die Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/biologischer Aquakultur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstaben a und c, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 6, Artikel 38 Buchstaben a, b und c und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere ihrem Titel III sind die allgemeinen Anforderungen an die Produktion von Tieren und Meeresalgen in Aquakultur festgelegt. Die Durchführungsvorschriften hierzu sollten durch Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission ⁽²⁾, die die Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält, festgelegt werden.
- (2) In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Eine Strategie für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur“ ⁽³⁾ wurde eine Zukunftsvision für die Entwicklung dieses Sektors in den nächsten zehn Jahren aufgezeigt, um dessen Stabilisierung in ländlichen Gebieten und in Küstengebieten zu erreichen, indem, was sowohl Erzeugnisse als auch Arbeitsplätze anbelangt, Alternativen zur Fischerei angeboten werden. In der Mitteilung wurde auch auf das Potenzial der ökologischen/biologischen Aquakultur und auf die Notwendigkeit hingewiesen, hierzu Normen und Kriterien zu entwickeln.
- (3) Im Interesse einer gemeinsamen Auslegung sollten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ergänzt und überarbeitet werden, um Unklarheiten auszuschließen und eine einheitliche Anwendung der Vorschriften für die Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/biologischer Aquakultur zu gewährleisten.
- (4) Den Gewässern, in denen Meeresalgen und Tiere ökologisch/biologisch produziert werden, kommt für die Erzeugung sicherer und hochwertiger Erzeugnisse bei minimaler Belastung der aquatischen Umwelt eine entschei-

dende Bedeutung zu. Es existieren Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Wasserqualität und Kontaminanten in Lebensmitteln, die Umweltauflagen für Wasser enthalten und eine hohe Lebensmittelqualität gewährleisten, wie die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ⁽⁴⁾, die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) ⁽⁵⁾, die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln ⁽⁶⁾ und die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 ⁽⁷⁾, (EG) Nr. 853/2004 ⁽⁸⁾ und (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾. Es ist daher angezeigt, für die Meeresalgen- und Aquakulturproduktion einen Plan zur nachhaltigen Bewirtschaftung mit konkreten Maßnahmen, etwa zur Abfallverringerung, zu erstellen.

- (5) Die Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ⁽¹⁰⁾, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen ⁽¹¹⁾ und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten ⁽¹²⁾ soll angemessene Wechselwirkungen mit der Umwelt bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Auswirkungen auf die geforderte Wasserqualität nach den Richtlinien 2000/60/EG und 2008/56/EG gewährleisten. Es sollten Vorschriften für die Durchführung einer umweltbezogenen Prüfung festgelegt werden, die eine optimale Anpassung an die umgebende Umwelt und eine Begrenzung möglicher negativer Auswirkungen vorsieht. Durch solche Prüfungen sollte sichergestellt werden, dass die Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/biologischer Aquakultur, ein im Vergleich zur ökologischen/biologischen Landwirtschaft relativ neuer Wirtschaftszweig, gegenüber anderen Bewirtschaftungsformen nicht nur eine ökologisch vertretbare, sondern in Übereinstimmung mit der breiten öffentlichen Meinung eine umweltverträgliche und nachhaltige Alternative darstellt.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

⁽⁶⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.

⁽⁷⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

⁽⁸⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽⁹⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

⁽³⁾ KOM(2002) 511 vom 19.9.2002.

- (6) Das hinsichtlich der Löslichkeit von Stoffen besondere Medium Wasser erfordert eine angemessene Trennung von ökologischen/biologischen und nichtökologischen/nichtbiologischen Aquakulturanlagen; es sollten ausreichende Trennungsmaßnahmen festgelegt werden. Angesichts der Vielfalt aquatischer Milieus in Süß- wie in Meerwasser erscheint es angezeigt, die Trenndistanzen auf einzelstaatlicher Ebene festzulegen, da die Mitgliedstaaten am besten in der Lage sind, die jeweilige Situation zu beurteilen.
- (7) Die Kultivierung von Meeresalgen kann in gewisser Hinsicht positive Auswirkungen haben, etwa durch den Abbau von Nährstoffen, und Aquakultur in Polykultur fördern. Es ist jedoch darauf zu achten, dass wilde Algenfelder nicht so stark abgeerntet werden, dass ihre Regeneration gefährdet ist, und es muss sichergestellt sein, dass die Produktion die aquatische Umwelt nicht zu sehr belastet.
- (8) Die Mitgliedstaaten verzeichnen bei ökologisch/biologisch erzeugten Eiweißpflanzen zunehmend Versorgungslücken. Gleichzeitig reichen die Einfuhren ökologischer/biologischer Eiweißfuttermittel nicht aus, um die Nachfrage zu decken. Die Gesamtflächen, auf denen Eiweißpflanzen ökologisch/biologisch angebaut werden, sind nicht groß genug, um den Bedarf an ökologisch/biologisch erzeugtem Eiweiß zu decken. Deshalb sollten unter bestimmten Bedingungen auch Eiweißfuttermittel verfüttert werden dürfen, die von Parzellen im ersten Jahr der Umstellung stammen.
- (9) Da die Tierproduktion in ökologischer/biologischer Aquakultur noch in den Anfängen steckt, sind Elterntiere aus ökologischer/biologischer Produktion nicht unbedingt in ausreichenden Mengen verfügbar. Es ist vorzuziehen, dass unter bestimmten Bedingungen auch Eltern- und Jungtiere nichtökologischer/nichtbiologischer Herkunft eingesetzt werden dürfen.
- (10) In ökologischer/biologischer Aquakulturproduktion sollten die Tiere artgerecht gehalten werden. Die Haltungspraktiken, Bewirtschaftungssysteme und Anlagen sollten den Erfordernissen des Tierschutzes genügen. Es sollten Vorschriften über angemessene Konstruktionen von Netzkäfigen und Netzgehegen im Meer sowie Aufzuchtanlagen an Land festgelegt werden. Um Seuchen und Schädlingsbefall auf ein Mindestmaß zu reduzieren und einen hohen Standard an Tierschutz und Tiergesundheit zu gewährleisten, sollten maximale Besatzdichten vorgeschrieben werden. Vor dem Hintergrund der Vielzahl von Arten mit spezifischen Bedürfnissen sollten hierfür Sonderbestimmungen festgelegt werden.
- (11) Im Zuge jüngster technischer Entwicklungen werden zur Aquakulturproduktion immer häufiger geschlossene Kreislaufsysteme eingesetzt, die zwar externen Input erfordern und einen hohen Energiebedarf haben, bei denen aber kaum Abwasser anfällt und aus denen Zuchtfishes nicht entkommen können. Angesichts des Grundsatzes, dass eine ökologische Erzeugung so naturnah wie möglich sein sollte, sollte der Einsatz solcher Systeme für die ökologische/biologische Produktion untersagt werden, bis neue Erkenntnisse vorliegen. Ausnahmsweise zugelassen werden sollten solche Systeme lediglich für die besonderen Produktionsbedingungen der Brut- und Jungtierstationen.
- (12) Die allgemeinen Grundsätze, auf denen die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 beruhen muss, sehen eine geeignete Gestaltung und Handhabung biologischer Prozesse auf der Grundlage ökologischer Systeme unter Nutzung systeminterner natürlicher Ressourcen und unter Einsatz von Methoden vor, die im Fall der Aquakultur im Einklang mit dem Grundsatz der nachhaltigen Fischerei stehen. Sie schreiben ferner vor, dass die biologische Vielfalt der natürlichen aquatischen Ökosysteme in der Aquakultur erhalten bleiben muss. Außerdem beinhalten diese Grundsätze die Vornahme einer Risikobewertung sowie gegebenenfalls die Durchführung von Vorsorge- und Präventivmaßnahmen. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass die Gabe von Hormonen oder Hormonderivaten zur künstlichen Auslösung des Laichvorgangs bei Aquakulturtieren mit den Grundsätzen der ökologischen/biologischen Erzeugung und der Verbrauchervernehmung ökologischer/biologischer Aquakulturerzeugnisse unvereinbar ist und solche Stoffe deshalb in der ökologischen/biologischen Aquakultur nicht eingesetzt werden sollten.
- (13) Das Futter sollte den Nährstoffbedarf der Aquakulturtiere decken, muss aber gleichzeitig dem Gesundheitsschutz-erfordernis der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (*) entsprechen, wonach ein aus einer Art hergestelltes Futtermittel nicht an dieselbe Art verfüttert werden darf. Es ist daher angezeigt, für karnivore und nicht-karnivore Aquakulturtiere spezifische Vorschriften zu erlassen.
- (14) Die Rohstoffe der Futtermittel für karnivore Fische und Krebstiere in ökologischer/biologischer Aquakultur sollten im Einklang mit Artikel 5 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorzugsweise aus nachhaltig genutzten Beständen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereieressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (2) oder auch aus ökologischer/biologischer Aquakultur stammen. Da die ökologische/biologische Aquakultur ebenso wie die nachhaltige Fischerei noch in den Anfängen stecken und daher Futtermittel aus ökologischer/biologischer Produktion und aus nachhaltig genutzten Fischereien knapp sein könnten, sollten Vorschriften für die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (3) erlassen werden, die Hygienevorschriften für die Verwendung von Ausgangserzeugnissen aus Fischen oder Teilen von Fischen in der Aquakultur vorsieht und die Verfütterung bestimmter Ausgangserzeugnisse aus Zuchtfishes einer Art an Zucht-fische derselben Art verbietet.

(*) ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

(2) ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

(3) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

- (15) Bestimmte nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelangabenerzeugnisse, Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen unter klar definierten Bedingungen in der Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/biologischer Aquakultur verwendet werden. Neue Stoffe sollten nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen werden. Ausgehend von der Empfehlung einer Ad-hoc-Expertengruppe⁽¹⁾ für Fischfutter und Reinigungsmittel in der ökologischen/biologischen Aquakultur, wonach die in den Anhängen V und VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgelisteten Stoffe, die für die ökologische/biologische Tiererzeugung zugelassen sind, auch für die ökologische/biologische Aquakultur zugelassen werden sollten und bestimmte Stoffe für einzelne Fischarten eine wichtige Rolle spielen, sollten derartige Stoffe in Anhang VI der letztgenannten Verordnung aufgenommen werden.
- (16) Die Produktion von filtrierenden Muscheln kann sich günstig auf die Wasserqualität der Küstengewässer auswirken, weil Nährstoffe abgebaut werden, und sie kann Aquakultur in Polykultur fördern. Es sollten spezifische Bestimmungen für die Muschelzucht erlassen werden, die der Tatsache Rechnung tragen, dass hier nicht zugefüttert werden muss und die Umwelt deshalb geringer belastet wird als bei anderen Formen der Aquakultur.
- (17) Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Bestände sollten vorrangig auf die Verhütung von Krankheiten ausgerichtet sein. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gelten im Falle tierärztlicher Behandlung unbeschadet der Richtlinie 2006/88/EG vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten⁽²⁾. Die Verwendung bestimmter Reinigungs-, Antifouling- und Desinfektionsmittel für Ausrüstungen und Anlagen sollte unter klar definierten Bedingungen zulässig sein. Bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln in Anwesenheit lebender Tiere muss besondere Sorgfalt gelten und sichergestellt sein, dass ihre Anwendung für die Tiere unschädlich ist. Derartige Mittel sollten nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen werden. Auf der Grundlage von Empfehlungen einer Ad-hoc-Expertengruppe sollten solche Stoffe im Anhang aufgelistet werden.
- (18) Es sollten spezifische Vorschriften für tierärztliche Behandlungen festgelegt werden, einschließlich einer Rangliste der verschiedenen Behandlungsarten und einer Begrenzung der Häufigkeit, in der allopathische Arzneimittel verabreicht werden dürfen.
- (19) Beim Umgang mit und Transport von lebenden Fischen sollte sorgfältig darauf geachtet werden, den physiologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht zu werden.
- (20) Die Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion erfordert die Anpassung aller Produktionsmittel an die ökologische/biologische Produktionsweise über einen bestimmten Zeitraum. Je nach Art der vorausgegangenen Produktion sollten spezifische Umstellungszeiträume festgelegt werden.
- (21) Offensichtlich enthalten einzelne Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 889/2007 Fehler. Es sind Vorkehrungen zur Berichtigung dieser Fehler zu treffen.
- (22) Es sollten spezifische Kontrollbestimmungen erlassen werden, die den Besonderheiten der Aquakultur Rechnung tragen.
- (23) Zur Erleichterung der Umstellung von Betrieben, die nach nationalen oder privaten Standards bereits ökologisch/biologisch produzieren, auf die neuen Gemeinschaftsvorschriften sollten bestimmte Übergangsmaßnahmen gelten.
- (24) Die ökologische/biologische Aquakultur ist, im Vergleich zur ökologischen/biologischen Landwirtschaft mit ihrer langjährigen Erfahrung, ein verhältnismäßig junger Zweig der ökologischen/biologischen Produktion. Da jedoch das Verbraucherinteresse an ökologischen/biologischen Aquakulturerzeugnissen wächst, dürfen immer mehr Betriebe auf die ökologische/biologische Produktionsweise umstellen. Auch hier werden folglich bald mehr Erfahrung und technisches Wissen abrufbar sein. Außerdem dürfen geplante Forschungsarbeiten neue Ergebnisse vorlegen, insbesondere über Haltungssysteme, über notwendige nicht-ökologische/nichtbiologische Futtermittelzutaten oder über optimale Besatzdichten für bestimmte Arten. Neue Erkenntnisse und technologischer Fortschritt, die Verbesserungen in der ökologischen/biologischen Aquakultur bedeuten, sollten sich in den Produktionsvorschriften niederschlagen. Daher ist eine Klausel vorzusehen, dass diese Vorschriften überprüft und gegebenenfalls geändert werden können.
- (25) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist entsprechend zu ändern.
- (26) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für den ökologischen Landbau —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung gilt nicht für

- andere als die in Artikel 7 genannten Tierarten und
- andere als die in Artikel 25a genannten Tiere in Aquakultur.

⁽¹⁾ Empfehlung der Ad-hoc-Expertengruppe „Fish feed and cleaning materials in organic seaweed and aquaculture production“ (Fischfutter und Reinigungsmittel in der ökologischen Meeresalgen- und Aquakulturproduktion), 20.11.2008, www.organic-farming.europa.eu

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Mitteilung der Kommission an die zuständigen Behörden im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ⁽¹⁾

(2008/C 323/09)

ESO ⁽¹⁾	Fundstelle und Titel der harmonisierten Norm (und des Referenzdokuments) gemäß Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe c und Artikel 32 Absatz 2	Erstveröffentlichung im ABl.
CEN/Cenelec	EN 45011:1998 E Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben (ISO/IEC Guide 65:1996)	—

⁽¹⁾ ESO: Europäische Standardorganisation:

- CEN: rue de Stassart 36, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 550 08 11; Fax (32-2) 550 08 19 (<http://www.cenorm.be>).
- Cenelec: rue de Stassart 35, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 519 68 71; Fax (32-2) 519 69 19 (<http://www.cenelec.org>).
- ETSI: 650, route des Lucioles, F-06921 Sophia Antipolis, Tel. (33) 492 94 42 00; Fax (33) 493 65 47 16 (<http://www.etsi.org>).

Anmerkung:

- Angaben zur Verfügbarkeit der Norm sind bei den europäischen Normungsgremien oder den nationalen Normungsgremien erhältlich, deren Verzeichnis der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG ⁽³⁾, angefügt ist,
- die Veröffentlichung der Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* besagt nicht, dass die Normen in allen Gemeinschaftssprachen vorliegen,
- die Kommission aktualisiert dieses Verzeichnis.

Weitere Informationen über harmonisierte Normen können im Internet aufgerufen werden unter:

<http://europa.eu.int/comm/enterprise/newapproach/standardization/harmstds/>

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

**Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus
(Ökolandbaugesetz 2008)**

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1) sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

§ 2 Durchführung

(1) Die Durchführung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der in § 1 genannten Rechtsakte, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist zuständig für

1. die Zulassung der Kontrollstellen nach Artikel 27 Abs. 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,

2. den Entzug der Zulassung nach Artikel 27 Abs. 9 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nach Maßgabe des § 4 Abs. 5,

3. die Erteilung einer Codenummer an Kontrollstellen nach Artikel 27 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,

4. die Erteilung einer Genehmigung für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dies vorsehen, sowie

5. die Erteilung einer vorläufigen Zulassung für die Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Artikel 19 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Aufgaben nach Absatz 1, ausgenommen die Aufgabe im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1, ganz oder teilweise auf zugelassene Kontrollstellen zu übertragen (Beleihung) oder sie daran zu beteiligen (Mitwirkung),

2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Beleihung und der Mitwirkung zu regeln.

Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden des Landes zu übertragen.

§ 3 Kontrollsystem

(1) Vorbehaltlich einer Verordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Kontrollverfahren nach Artikel 27 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbunden ist.

(2) Unternehmer, die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer abgeben, sind von dem Einhalten der Pflichten nach Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 freigestellt, soweit sie diese Erzeugnisse nicht selbst erzeugen oder erzeugen lassen, aufbereiten oder aufbereiten lassen, an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern

oder lagern lassen oder aus einem Drittland einführen oder einführen lassen.

§ 4 Zulassung der Kontrollstellen und Entzug der Zulassung

(1) Eine Kontrollstelle ist auf Antrag zuzulassen, wenn

1. sie die Anforderungen nach Artikel 27 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt,
2. sichergestellt ist, dass sie die Kontrollen nach Maßgabe von Artikel 27 Abs. 2, 3 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ordnungsgemäß durchführt,
3. die für die Zulassung erhobenen Gebühren entrichtet worden sind und
4. sie eine Niederlassung im Inland hat.

(2) Im Falle einer Kontrollstelle mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist die in diesem Mitgliedstaat erteilte Zulassung im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1 zu berücksichtigen, Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht. Diese Kontrollstelle muss jedoch nachweisen, dass sie in dem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist und dass sie über das geeignete Personal und die geeignete Infrastruktur für die Erfüllung der Kontrollaufgaben verfügt.

(3) Die Zulassung wird für das gesamte Bundesgebiet erteilt. Auf Antrag kann die Zulassung auf einzelne Länder beschränkt werden.

(4) Die Zulassung kann mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen oder einem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden, soweit es die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Kontrollsystems oder Belange des Verbraucherschutzes, des Tierschutzes oder des Umweltschutzes hinsichtlich der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfordern. Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme oder Änderung von Auflagen zulässig.

(5) Die Tätigkeit einer Kontrollstelle wird im Sinne des Artikels 27 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 Buchstabe a bis d, ausgenommen die Entscheidung über den Entzug ihrer Zulassung, der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Kontrollstelle ihre jeweilige Tätigkeit ausübt, überwacht. Stellt die nach Satz 1 zuständige Behörde Tatsachen fest, die den Entzug der Zulassung begründen oder die Aufnahme oder Änderung von Auflagen zur Zulassung erforderlich machen können, so hat sie,

1.

- a) wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und des Sitzes oder der Niederlassung der Kontrollstelle in demselben Land liegen oder
- b) wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit im Inland und des Sitzes oder der Niederlassung der Kontrollstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union liegt,

die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung oder zur Aufnahme oder Änderung von Auflagen einzuleiten oder,

2.

wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und des Sitzes oder der Niederlassung der Kontrollstelle in unterschiedlichen Ländern liegen, der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung der Kontrollstelle liegt, die Tatsachen mitzuteilen.

Gelangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung der Kontrollstelle liegt, Tatsachen nach Satz 2 Nr. 2 zur Kenntnis, so hat sie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung oder zur Aufnahme oder Änderung von Auflagen einzuleiten.

§ 5 Pflichten der Kontrollstellen

(1) Die Kontrollstelle ist verpflichtet, die Tätigkeit jedes Unternehmers im Sinne des Artikels 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des § 6 Abs. 2 gegen angemessene Vergütung in ihre Kontrollen einzubeziehen, soweit der Unternehmer die Einbeziehung verlangt und seine Tätigkeit in dem Land ausübt, in dem die Kontrollstelle zugelassen ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Antrag der Kontrollstelle eine Ausnahme von der Verpflichtung nach Satz 1 zulassen, soweit

1. die Kontrollstelle zur Gewährleistung objektiver und wirksamer Kontrollen ein berechtigtes Interesse hat, die Tätigkeit des Unternehmens nicht in ihre Kontrollen einzubeziehen und

2. das Durchführen der Kontrollen für das Unternehmen durch eine andere Kontrollstelle sichergestellt ist.

(2) Die Kontrollstelle hat ein Verzeichnis der in ihre Kontrollen einbezogenen Unternehmen mit den Angaben nach Satz 3 zu führen, die in der Kennzeichnung oder Werbung oder den Geschäftspapieren für ihre Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nach den Maßgaben dieser Verordnung oder der zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf die ökologische oder biologische Produktion eines Erzeugnisses Bezug nehmen dürfen. Die Kontrollstelle hat das Verzeichnis laufend zu aktualisieren und den für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes zuständigen Behörden, den Wirtschaftsbeteiligten und Verbrauchern im Internet verfügbar zu machen. Das Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Unternehmens,

2. eine diesem Unternehmen durch die Kontrollstelle zugeordnete alphanumerische Identifikationsnummer,

3. Name oder Codenummer der Kontrollstelle nach Artikel 27 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,

4. Art der Tätigkeit des Unternehmens nach Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,

5. die Informationen über das Sortiment der Erzeugnisse nach Artikel 29 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

(3) Die Kontrollstellen erteilen einander die für eine ordnungsgemäße Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte. Stellt eine Kontrollstelle bei ihrer Tätigkeit Unregelmäßigkeiten oder Verstöße der in Artikel 30 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genannten Art fest, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die für den Ort der Tätigkeit des betroffenen Unternehmens nach Landesrecht zuständige Behörde. Soweit eine Kontrollstelle im Rahmen der von ihr durchgeführten Kontrollen Tatsachen feststellt, die einen hinreichenden Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder Verstöße der in Satz 2 genannten Art begründen, der ein nicht von der Kontrollstelle kontrolliertes Unternehmen betrifft, so teilt die Kontrollstelle die Tatsachen unverzüglich der Kontrollstelle mit, deren Kontrolle das betroffene Unternehmen untersteht. Handelt es sich im Falle des Satzes 3 um ein Unternehmen mit Sitz im Ausland, so unterrichtet die Kontrollstelle auch die für den Ort der Tatsachenfeststellung nach Landesrecht zuständige Behörde über die den Verdacht begründenden Tatsachen.

(4) Beabsichtigt eine Kontrollstelle, ihre Tätigkeit – auch im Falle einer Insolvenz – einzustellen, unterrichtet sie hiervon

1. spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende ihrer Tätigkeit oder

2. im Falle eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich

die von ihr kontrollierten Unternehmen, die nach Landesrecht für den Ort der Tätigkeit der Unternehmen zuständigen Behörden sowie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Kontrollstelle darf, soweit insolvenzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ihre Tätigkeit erst einstellen, wenn für alle von ihr kontrollierten Unternehmen das weitere Durchführen der Kontrollen sichergestellt ist.

§ 6 Vorschriften für gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen

(1) Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft sind auf Arbeitsgänge in gewerbsmäßig betriebenen, gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen im Sinne des Artikels 2 Doppelbuchstabe aa der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anzuwenden, wenn hierbei Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufbereitet werden, die mit Bezug auf die ökologische oder biologische Produktion im Sinne des Artikels 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht werden.

(2) Unternehmer, die gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 gewerbsmäßig betreiben, stehen Unternehmern im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleich.

(3) Erzeugnisse nach Absatz 1 dürfen mit Bezug auf die ökologische oder biologische Produktion nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Voraussetzungen für die Bezugnahme auf die ökologische oder biologische Produktion nach Artikel 23 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt sind.

(4) Abweichend von Absatz 3 dürfen Erzeugnisse nach Absatz 1 auch dann in den Verkehr gebracht werden, wenn bei der Kennzeichnung dieser Erzeugnisse Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische oder biologische Produktion verwendet werden, die sich auf die zur Zubereitung aller Speisen verwendeten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe oder Zutaten einer Art oder einzeln zubereitete Komponenten zusammengesetzter Gerichte beziehen, soweit diese Ausgangsstoffe, Zutaten oder Komponenten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erfüllen.

§ 7 Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von nach Artikel 23 Abs. 1 und 4 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gekennzeichneten Erzeugnissen aus Drittländern mit. Die genannten Behörden können

1. Sendungen der in Satz 1 genannten Art sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder nach den zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, der sich bei der Abfertigung ergibt, den nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mitteilen,
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, dass die Sendungen der in Satz 1 genannten Art auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 zu regeln. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und

zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

§ 8 Überwachung

(1) Unternehmer im Sinne des Artikels 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des § 6 Abs. 2, natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gekennzeichnete Erzeugnisse erzeugen, aufbereiten, lagern, einführen, ausführen, innergemeinschaftlich verbringen oder in den Verkehr bringen, sowie Kontrollstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den zuständigen Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Betriebsgrundstücke, Geschäfts- oder Betriebsräume, Verkaufseinrichtungen oder Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen vornehmen,
2. Proben gegen Empfangsbescheinigung ohne Entschädigung entnehmen,
3. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ist auf Verlangen des Betroffenen ein Teil der Probe oder, falls diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen. Diese Probe ist vom Betroffenen sachgerecht zu lagern und aufzubewahren.

(3) Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 zu dulden und auf Verlangen die zu besichtigenden Erzeugnisse selbst oder durch andere so darzulegen, dass die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, selbst oder durch andere die erforderliche Hilfe bei Besichtigungen und Probenahme zu leisten sowie die geschäftlichen Unterlagen zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 9 Datenübermittlung, Außenverkehr

(1) Die zuständigen Behörden erteilen einander die zur Überwachung der Kontrollstellen notwendigen Auskünfte. Stellt eine Behörde Mängel im Sinne des Artikels 27 Abs. 8 Satz 2 und 3 und Abs. 9 Buchstabe a bis d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei der Durchführung der von einer Kontrollstelle wahrzunehmenden Aufgaben fest, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

(2) Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Unterrichtung nach Artikel 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße oder die Mitteilungen nach Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, obliegt dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen. Ferner kann es diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragen.

§ 10 Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen der zuständigen Behörden, die nach den Artikeln 27 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu Kontroll- und Überwachungszwecken vorzunehmen sind, sowie für Amtshandlungen nach § 2 Abs. 2 können kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt, soweit die Amtshandlungen nicht durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgenommen werden. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, für Amtshandlungen nach § 2 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührenhöhe und die Auslagenerstattung zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

§ 11 Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte erforderlich ist,

1. die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen im ökologischen/biologischen Landbau für die Zwecke nach Artikel 16 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu regeln,
2. die erforderlichen Maßnahmen im Sinne des Artikels 23 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu treffen, um die Einhaltung des Artikels 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sicherzustellen,
3. nähere Bestimmungen zu den Meldungen nach Artikel 28 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu erlassen,
4. nähere Einzelheiten bezüglich der Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Überwachung der anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen in Drittländern nach Artikel 32 Abs. 2 Satz 7 und Artikel 33 Abs. 3 Satz 8 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie bei der Überwachung der anerkannten Drittländer nach Artikel 33 Abs. 2 Satz 6 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu regeln,
5. nähere Bestimmungen zu den Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 40 zu erlassen, soweit das Gemeinschaftsrecht dies erfordert,
6. die näheren Einzelheiten über die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zulassung nach § 4 Abs. 1 bis 4 sowie das Verfahren des Entzugs der Zulassung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 zu regeln.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft unanwendbar geworden sind.

§ 12 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1) verstößt, indem er

1. eine in Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannte Bezeichnung in der Verkehrsbezeichnung eines Erzeugnisses nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b verwendet, obwohl die Anforderungen des Artikels 23 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a nicht erfüllt werden,
2. entgegen Artikel 23 Abs. 2 Satz 1 eine Bezeichnung nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 bei der Kennzeichnung oder Werbung oder in den Geschäftspapieren für ein Erzeugnis verwendet, das die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht erfüllt,
3. entgegen Artikel 23 Abs. 2 Satz 2 eine Bezeichnung oder Kennzeichnungs- oder Werbepraktiken verwendet, die den Verbraucher oder Nutzer irreführen können, oder
4. entgegen Artikel 23 Abs. 3 eine Bezeichnung nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 für ein Erzeugnis verwendet, das eine dort genannte Kennzeichnung oder einen dort genannten Hinweis tragen muss.

(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 6 Abs. 3 ein Erzeugnis in den Verkehr bringt.

§ 13 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 12 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine in Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannte Bezeichnung im Verzeichnis der Zutaten und im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung eines Erzeugnisses nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b verwendet, obwohl die Anforderungen des Artikels 23 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe c nicht erfüllt werden,
2. eine in Artikel 23 Abs. 1 genannte Bezeichnung verwendet, obwohl die Anforderungen des Artikels 24 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt werden,
3. entgegen Artikel 23 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b eine Bezeichnung nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 nicht nur im Verzeichnis der Zutaten verwendet,
4. entgegen Artikel 27 Abs. 5 Buchstabe d eine Mitteilung auf Ersuchen der Behörde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder die Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
5. entgegen Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Satz 2 oder 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
6. entgegen Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Satz 2 oder 3, sein Unternehmen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dem Kontrollsystem nach Artikel 27 unterstellt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 oder 4 oder Abs. 4 Satz 1 die zuständige Behörde, ein Unternehmen oder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

4. entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder

5. entgegen § 8 Abs. 3 eine Maßnahme nicht duldet, ein Erzeugnis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig darlegt, die erforderliche Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig leistet oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 14 Einziehung

Ist eine Straftat nach § 12 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1, 2 oder 3 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 15 Übergangsvorschriften

Kontrollstellen, die am 31. Dezember 2008 nach § 4 Abs. 1 des Öko-Landbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2431), das durch Artikel 205 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, zugelassen waren, gelten als vorläufig nach § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt,

1. wenn nicht bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 die Erteilung der Zulassung beantragt wird oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

§ 16 Ausschluss des Abweichungsrechts

Abweichungen von den in § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 und § 9 Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens durch Landesrecht sind ausgeschlossen.

Das Öko-Landbaugesetz wurde als Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2008 vom Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gemäß Artikel 5 Satz 1 dieses Gesetzes am 01. Januar 2009 in Kraft getreten.

10

**Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus
(Öko-Kennzeichengesetz)**

§ 1 Öko-Kennzeichen

(1) Mit einem Kennzeichen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (Öko-Kennzeichen) darf nur in den Verkehr gebracht werden

1. ein Erzeugnis im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Satz 1 oder 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1), wenn die Voraussetzungen für die Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische Produktion nach Artikel 23 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a, jeweils in Verbindung mit Abs. 3, der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt sind,

2. ein Erzeugnis aus Arbeitsgängen in gewerbsmäßig betriebenen, gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen im Sinne des Artikels 2 Doppelbuchstabe aa der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, wenn die Voraussetzungen für die Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische oder biologische Produktion nach § 6 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, des Öko-Landbaugesetzes erfüllt sind.

(2) Es ist verboten,

1. andere als die in Absatz 1 bezeichneten Erzeugnisse mit dem Öko-Kennzeichen,

2. ein Erzeugnis oder einen sonstigen Gegenstand mit einer dem Öko-Kennzeichen nachgemachten Kennzeichnung, die zur Irreführung über die Art der Erzeugung, die Zusammensetzung oder andere verkehrswesentliche Eigenschaften des gekennzeichneten Erzeugnisses oder Gegenstandes geeignet ist, in den Verkehr zu bringen.

(3) Sonstige Vorschriften über die Kennzeichnung oder Etikettierung von Saatgut, Futtermitteln oder Lebensmitteln bleiben unberührt.

§ 2 Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Verwendung des Öko-Kennzeichens zu regeln, soweit dies erforderlich ist, um eine einheitliche Kennzeichnung oder eine eindeutige Erkennbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Gestaltung des Öko-Kennzeichens,

2. die Anzeige der Verwendung des Öko-Kennzeichens an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu regeln. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 2 kann die Aufgabe der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einer sachkundigen, unabhängigen und zuverlässigen Person des Privatrechts übertragen werden.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,

2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft unanwendbar geworden sind.

§ 3 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 oder 2 Nr. 1, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, ein Erzeugnis in den Verkehr bringt oder

2. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 ein Erzeugnis oder einen Gegenstand in den Verkehr bringt.

§ 4 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 3 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Nr. 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 5 Einziehung

Ist eine Straftat nach § 3 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 4 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und

2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

11

Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Öko-Kennzeichens (Öko-Kennzeichenverordnung)

§ 1 Gestaltung des Öko-Kennzeichens

(1) Das Öko-Kennzeichen nach § 1 Abs. 1 des Öko-Kennzeichengesetzes besteht nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 1 aus einem umrandeten Sechseck und trägt als Inschrift den Schriftzug "Bio" und darunter den Schriftzug "nach EG-Öko-Verordnung". Der Schriftzug "nach EG-Öko-Verordnung" kann

1. auch in einer der anderen Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verwendet werden oder

2. entfallen, soweit auch durch eine Vergrößerung des Schriftzuges nach Absatz 3 Satz 2 die Lesbarkeit nicht gewährleistet werden kann.

(2) Das Öko-Kennzeichen darf zwischen der linken und rechten äußeren Ecke des grünen Rands

1. eine Breite von zehn Millimeter nicht unterschreiten und

2. vorbehaltlich des Satzes 3 eine Breite von bis zu 33 Millimeter erreichen, soweit die Größe des Schriftzuges "Bio" unter Beachtung des Absatzes 3 nicht mehr als 60 vom Hundert der Größe des Schriftzuges der Produktbezeichnung des gekennzeichneten Erzeugnisses beträgt. Es darf um höchstens 15 Grad gedreht werden. Bei einer Verwendung im Sinne des § 2 Abs. 2 darf die höchstzulässige Breite des Öko-Kennzeichens nach Satz 1 Nr. 2 überschritten werden.

(3) Das Größenverhältnis und das räumliche Verhältnis der Wort- und Grafikbestandteile des Öko-Kennzeichens zueinander darf nicht verändert werden. Eine unverhältnismäßige Vergrößerung des Schriftzuges "nach EG-Öko-Verordnung" innerhalb der höchstzulässigen Breite des Öko-Kennzeichens ist zulässig, soweit dies erforderlich ist, um die Lesbarkeit zu gewährleisten. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 darf von Satz 1 abgewichen werden, sofern dies auf Grund der Übersetzung erforderlich ist.

(4) Abweichend von den in Anlage 1 festgelegten Farbkombinationen darf das Öko-Kennzeichen auch einfarbig in Schwarz oder in angepasster Farbe verwendet werden. Als Fond und Kontur ist Weiß oder der jeweils vorhandene Untergrund zulässig.

(5) Regionale oder andere Herkunftsangaben dürfen im unmittelbaren Umfeld des Öko-Kennzeichens angebracht werden. Die zusätzliche Verwendung sonstiger Kennzeichen, die auf eine Herkunft des gekennzeichneten Erzeugnisses aus dem ökologischen Landbau oder der biologischen Landwirtschaft hindeuten, ist zulässig.

(6) Das Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen oder sonstige Änderungen des Öko-Kennzeichens sind vorbehaltlich der Absätze 1 bis 5 verboten.

§ 2 Verwendung des Öko-Kennzeichens

(1) Das Öko-Kennzeichen ist

1. bei der Abgabe verpackter Erzeugnisse auf der Verpackung

a) durch Aufdruck, Aufkleber oder einem auf sonstige Weise mit der Verpackung verbundenen Etikett,

b) an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar oder

2. bei der Abgabe unverpackter Erzeugnisse unmittelbar auf dem Erzeugnis oder auf einem Schild unmittelbar neben dem Erzeugnis nach Maßgabe der Nummer 1 Buchstabe b anzubringen.

(2) Die Verwendung des Öko-Kennzeichens für Zwecke der Werbung oder der sonstigen Unterrichtung des Verbrauchers ist zulässig, soweit

1. ein Erzeugnis, das mit dem Öko-Kennzeichen gekennzeichnet werden darf, oder
2. unabhängig von einem Erzeugnis der ökologische Landbau angepriesen wird.

§ 3 Anzeigepflicht

(1) Wer für Erzeugnisse nach § 1 Abs. 1 des Öko-Kennzeichengesetzes das Öko-Kennzeichen verwenden will, hat dies der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vor dem erstmaligen Verwenden anzuzeigen. Die Anzeige ist nach dem Muster des Formblattes in Anlage 2 vorzunehmen.

(2) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung das beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Registernummer 301 41 473 eingetragene Öko-Kennzeichen verwendet hat, hat die Anzeige nach Absatz 1 bis zum 1. Juni 2002 zu erstatten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 4 Abs. 2 des Öko-Kennzeichengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

VERPFLICHTENDE ANGABEN!



Ausgefülltes Formblatt bitte zurücksenden an

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 512 - Informationsstelle Bio-Siegel
53168 Bonn

FORMBLATT ZUR ANZEIGE DER MIT DEM BIO-SIEGEL GEKENNZEICHNETEN ERZEUGNISSE

FIRMA: _____		KUNDENNUMMER DATENBANK: _____
ANSPRECHPARTNER: _____		
STRASSE: _____		POSTFACH: _____
TELEFON: _____		FAX: _____
POSTLEITZAHL: _____	ORT: _____	LAND/ BUNDES- LAND _____
E-MAIL: _____		HOMEPAGE: _____

Betriebsart:

VERARBEITER: ☐ HANDEL: ☐ ERZEUGER: ☐ ERZEUGERGEMEINSCHAFT: ☐

Angaben zu den Erzeugnissen mit dem Bio-Siegel:

Bei mehr als drei Erzeugnissen bitte ein gesondertes Blatt verwenden

Produktbezeichnung wenn vorhanden EAN-Nummer	Inhalt / Menge	Nummer der Kon- trollstelle (die auf dem Erzeugnis an- gegeben wird)	Beginn der Nutzung des Bio-Siegels (Monat/Jahr)
1. _____	_____	_____	_____
2. _____	_____	_____	_____
3. _____	_____	_____	_____

Bitte die Musteretiketten mit dem Bio-Siegel auf ein DIN A4 Blatt aufkleben und mit diesem Datenbogen an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übersenden - Vielen Dank!

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit der oben genannten Daten

Ort, Datum

Unterschrift – Firmenstempel

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Adresse und Angaben zu unseren Erzeugnissen mit dem Bio-Siegel zu redaktionellen Zwecken, zur Veröffentlichung in einer Datenbank für Verbraucher sowie zur Weitervermittlung von Produktinteressenten veröffentlicht bzw. weitergegeben werden können.

Ort, Datum

Unterschrift – Firmenstempel

12

**Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum
zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes vom 08. Juli 2009
(Öko-Landbaugesetz DVO 2009)**

Auf Grund von § 2 Abs. 3 Satz 1 des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) wird verordnet:

§ 1 Aufgaben der Kontrollstellen

(1) Die Kontrollstellen, die für das Land Baden-Württemberg nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 ÖLG von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zugelassen worden sind, führen das Kontrollverfahren durch:

1. nach Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EG Nr. L 189 vom 20. Juli 2007, S. 1).
2. nach Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. EG Nr. L 250 vom 18. September 2008 S. 1)
in der jeweils geltenden Fassung,
3. nach künftigen Durchführungsvorschriften zu der in Nummer 1 genannten Verordnung.

(2) Die Kontrollstellen führen jährlich bei mindestens zehn Prozent der von ihnen in Baden-Württemberg kontrollierten Unternehmen, jedoch mindestens bei einem Unternehmen, zusätzliche unangekündigte Kontrollen durch.

§ 2 Mitwirkung der Kontrollstellen

(1) Die Kontrollstellen im Sinne von § 1 wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörde mit, indem sie

1. die Meldungen nach Artikel 28 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von Unternehmen, die sich ihrer Kontrolle nach Artikel 28 Abs. 1 Buchstabe b dieser Verordnung unterstellen, entgegennehmen und unverzüglich an die Behörde weiterleiten,
2. der Behörde jährlich ein Verzeichnis der Unternehmen, die ihrer Kontrolle nach Artikel 28 Abs. 1 Buchstabe b der in Nummer 1 genannten Verordnung unterstellt sind, vorlegen,
3. Maßnahmen nach Artikel 30 Abs. 1 Unterabsatz 1 der in Nummer 1 genannten Verordnung durchführen,
4. die zuständige Behörde nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ÖLG über festgestellte Unregelmäßigkeiten (Artikel 30 Abs. 1 Unterabsatz 1 der in Nummer 1 genannten Verordnung) und schwerwiegende Verstöße oder Verstöße mit Langzeitwirkung (Artikel 30 Abs. 1 Unterabsatz 2 der in Nummer 1 genannten Verordnung) unverzüglich unterrichten,
5. der Behörde jährlich einen zusammenfassenden Bericht vorlegen, der insbesondere
 - a) die nach Artikel 30 der in Nummer 1 genannten Verordnung getroffenen Maßnahmen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten und
 - b) die nach § 3 erteilten Ausnahmegenehmigungen darstellt,
6. der Behörde unverzüglich berichten, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhalten, welche die Annahme rechtfertigen, dass eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach Bestimmungen des Öko-Landbaugesetzes, des Öko-Kennzeichengesetzes in der Fassung vom 20. Januar 2009 (BGBl. I S. 79)

oder nach Bestimmungen der auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung begangen wurden.

(2) Die Kontrollstellen wirken auch bei der Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörde in folgenden Fällen mit:

1. bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bezüglich Eingriffen bei Tieren,
2. bei der rückwirkenden Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraums bei Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen nach Artikel 36 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008,
3. bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, dass Rinder in Kleinbetrieben angebunden werden,
4. bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 40 Abs. 1 Buchstabe a Nr. v der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bei der Parallelherzeugung von Dauerkulturen,
5. bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zur Verwendung nichtökologischer Tiere, wenn keine ökologischen Tiere zur Verfügung stehen,
6. bei der Erteilung von Genehmigungen nach Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zur Verwendung von nichtökologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial, wenn kein ökologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht, indem sie bei den Antragstellern die Voraussetzungen für die Genehmigung oder Anerkennung prüfen und der Behörde mitteilen.

§ 3 Beleihung der Kontrollstellen

(1) Den Kontrollstellen können die Verfahren zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 36 Abs. 2, Artikel 39 und 45 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 im Wege der Beleihung übertragen werden. Die Beleihung kann befristet werden. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden. Die Beleihung und deren Widerruf sind öffentlich bekannt zu machen.

(2) Soweit eine Beleihung erfolgt, ist § 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 6 nicht anzuwenden.

§ 4 Beauftragung von Analysen

Die Kontrollstellen im Sinne von § 1 übertragen die Analysen der von ihnen gezogenen Proben auf amtliche und nichtamtliche Prüflaboratorien. Die Prüflaboratorien werden unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit, Erfahrung und analytischen Kompetenz ausgewählt.

§ 5 Erhebung von Entgelt

Die Kontrollstellen setzen das Entgelt für ihre Leistungen entsprechend ihrem Aufwand zur Erzielung eines angemessenen Erlöses fest. Hierbei werden die Art der Unternehmen, die der Kontrolle unterstellt sind, und des typisierten Aufwandes, der mit der nach guter fachlicher Praxis durchgeführten Aufgabenerledigung einhergeht, berücksichtigt.

§ 6 Übergangsregelung

Bei Anträgen nach Artikel 95 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind die unteren Landwirtschaftsbehörden mit einzubeziehen. Diese nehmen die Anträge entgegen und führen eine betriebswirtschaftliche Gesamtanalyse des Betriebes durch. Lässt diese Betriebsanalyse voraussichtlich auch für die Zeit nach dem Jahr 2013 eine wirtschaftliche ökologische Tierhaltung erwarten, plant die untere Landwirtschaftsbehörde mit

dem Betriebsleiter in Zusammenarbeit mit dem Berater für ökologischen Landbau (Offizialberater, Beratungsdienste oder Verbandsberater) und der Stallbauberatung die Entwicklung des Betriebs nach dem Jahr 2013.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes vom 21. Oktober 2003 (GBl. S. 707) außer Kraft.

Stuttgart, den 8. Juli 2009

13

**Landgericht Göttingen**

Geschäfts-Nr.:

4 O 185/09

Eingegangen

13. NOV. 2009

Schmidt
Rechtsanwalt**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

gegen

vertreten durch den Geschäftsführer,

Beklagte

Prozessbevollmächtigter:

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Göttingen am 10.11.2009 durch die Richterin am Landgericht Dr. Drope als Einzelrichterin beschlossen:

Der angerufene Rechtsweg vor den Zivilgerichten ist zulässig.

Gründe:

Der Kläger ist Landwirt und betreibt seit 1994 den von seinen Eltern übernommenen Betrieb fort. Im Jahre 2002 stellte er seinen Betrieb von konventionellem Ackerbau auf ökologischen Landbau um. Um seine Waren mit einem Ökosiegel etikettieren und vermarkten zu können, hat er sich einem sog. Kontrollsystem i. S. d. Art. 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 3 und Anhang III der VO (EWG) Nr. 2092/91, die bis zum 31.12.2008 galt, unterworfen. Dazu schloss er unter dem 19.07.2005 mit der Beklagten, die vor ihrer Firmenumwandlung GmbH hieß, einen Vertrag ab. Bei der Beklagten handelt es sich um eine staatlich zugelassene Kontrollstelle nach § 4 ÖLG in der damals geltenden Fassung. Die Pflichten einer Kontrollstelle i. S. d. ÖLG ergeben sich aus § 5 ÖLG.

Entsprechend ihrer Befugnisse führte die Beklagte Kontrollen bei dem Kläger durch. Hierbei beanstandete sie im Jahre 2006 das Erntegut des Klägers, da dieses verbotenes Pflanzenschutzmittel enthielt. In der Folge zertifizierte die Beklagte die Rapsernte des Klägers des Jahres 2006 nicht, so dass der Kläger seine Ernte nur als konventionelles Gut verkaufen konnte. Die Beklagte hatte darauf den Verdacht, dass auf allen Rapsschlägen des Klägers das für die Ökoproduktion verbotene Pflanzenschutzmittel PSM verwendet worden war und teilte diesen Verdacht dem niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) mit. Dieses übersandte dem Kläger unter dem 07.08.2007 das als Anlage K 2 vorgelegte Hinweis- und Anhörungsschreiben, womit dem Kläger die Absicht des LAVES mitgeteilt wurde, sämtlichen Rapsschlägen den Öko-Status abzuerkennen und eine Neuumstellung durch Regelzeit ab Erntedatum des Raps festzulegen. Die auf den Rapsschlägen angebauten Kartoffeln des Klägers im Jahre 2007 wurden von der Beklagten nicht als A-Ware Biokartoffeln zertifiziert.

Nachdem in der Folgezeit der öffentlich bestellte und vereidigte Probenehmer Sauß Proben genommen hatte, ordnete das LAVES mit Schreiben vom 18.12.2007 (Anlage K 3) an, dass nur der Schlag Nr. 38 gemäß Anhang I Teil A Nr. 1.1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, der eine zweijährige Regelumstellungszeit vorsieht, neu umzustellen sei und die Erzeugnisse von dieser Fläche bis zum Ende der Umstellungszeit nicht mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet werden dürften. Die Beklagte und die für den Kläger - nach Kündigung des Vertrages durch die Beklagte Mitte 2007 - ab dem 11.11.2007 zuständige Kontrollstelle erhielten ausweislich der Anlage K 3 jeweils Durchschriften des Bescheides.

Die erteilte dem Kläger am 10.01.2008 ein Zertifikat (Anlage K 5), welches das Erntegut des Klägers teilweise als Umstellungs- und nicht als A-Ware zertifizierte, wobei zwischen den Parteien streitig ist, ob diese Ernte von Flächen stammt, auf denen Pflanzenschutzmittel festgestellt worden waren.

In einem Schreiben der Beklagten vom 15.02.2008 an die Firma (Anlage K 4) bezog die Beklagte sich auf das Schreiben des LAVES vom 18.12.2007 und teilte mit, dass damit für die gesamten Rapsschläge die Neuumstellung festgelegt worden sei.

Unter dem 03.03.2008 stellte die Firma dem Kläger ein Zertifikat für voll umgestellte Erzeugnisse, also Biowaren, auch für die lt. Zertifikat vom 10.01.2008 als Umstellungsware klassifizierte Ernte aus.

Der Kläger behauptet, dass sich der Verdacht der Beklagten hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmittel nicht bestätigt habe, wie sich aus dem Probenahmeprotokoll des Probenentnehmers Sauß ergebe. Er ist der Ansicht, dass die Beklagte eine ihr obliegende nachvertragliche Pflicht verletzt habe, indem sie es unterlassen habe, die Firma unverzüglich von der neuen Sachlage, die sich aus dem Schreiben der LAVES vom 18.12.2007 ergeben habe, zutreffend in Kenntnis zu setzen. Daher habe die die entsprechenden Zertifikate nicht bereits im Dezember 2007 oder Januar 2008 ausgestellt, sondern erst im März 2008. Er behauptet, dadurch sei ihm ein Schaden in Höhe von 25.191,74 € entstanden, weil er die auf den betroffenen Schlägen mit Ausnahme des Schläges Nr. 38 angebauten Kartoffeln nicht zu den im Januar 2007 erzielbaren Preisen habe verkaufen können und ihm ein Minderertrag wegen der Verwendung von Nachbauseaatgut entstanden sei. Mit seiner vor dem Landgericht Göttingen erhobenen Klage begehrt er Ersatz dieses Schadens.

Die Beklagte rügt die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Sie meint, das Kontrollsystem unterliege dem öffentlichen Recht mit der Folge, dass der Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht zu verweisen ist.

II.

Gemäß § 17 a Abs. 3 Satz 2 GVG ist über die Zulässigkeit des Rechtsweges nach Rüge der Beklagten vorab zu entscheiden:

Der angerufene Rechtsweg vor den Zivilgerichten ist gemäß § 13 GVG zulässig. Danach gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (...), für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Sonderzuweisungen sind hier nicht ersichtlich. Für die Streitigkeit ist auch nicht gemäß § 40 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Es handelt sich nicht um eine öffentlich-rechtliche, sondern um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit.

Der Kläger begehrt Schadensersatz für die behauptete Verletzung der (nachvertraglichen) Pflichten der Beklagten aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Dieser Vertrag ist nicht als öffentlich-rechtlicher Vertrag zu bewerten, so dass § 40 Abs. 2 VwGO hier keine Anwendung findet. Der Gegenstand des Vertrages ist dem Zivilrecht zuzurechnen (vgl. Gummer, in Zöller, ZPO, 26. Aufl., § 13 GVG Rn. 40 m. w. N.).

1. Zwar ist der Beklagten zuzustimmen, dass dem Vertrag das ÖLG und damit öffentliches Recht zugrunde liegt. Auch handelt es sich bei der Kontrolle der Öko-Landbau-Unternehmen um eine öffentliche Aufgabe (BVerwG, Beschluss vom 13.06.2006, 3 BN 1/06, zit. nach juris). Diese Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch nicht durch das Urteil des EuGH vom 29.11.2007 (C-404/05) überholt. Denn die Entscheidung des EuGH betrifft nur die Frage, ob die Rolle der privaten Kontrollstellen als "unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt" im Sinne von Art. 55 EG i. V. m. Art. 45 Abs. 1 EG (Dienstleistungsfreiheit) anzusehen ist. Dabei geht der EuGH von einer möglichst engen Auslegung von Art. 55 EG i. V. m. Art. 45 Abs. 1 EG aus. Die damit angelegten Maßstäbe sind jedoch nicht ohne weiteres auf die Frage übertragbar, ob die auf die Kontrollstellen übertragenen Aufgaben öffentlich-rechtlicher Natur sind und noch weniger auf die Frage, ob für Streitigkeiten mit den Kontrollstellen der Verwaltungs- oder der Zivilrechtsweg eröffnet ist.

2. Entscheidend ist jedoch darauf abzustellen, dass die Kontrollstellen in Niedersachsen im Verhältnis zu den von ihnen kontrollierten Landwirten nicht hoheitlich tätig werden. In der - auch in zeitlicher Hinsicht hier maßgeblichen - Verordnung über die Mitwirkung von Kontrollstellen im ökologischen Landbau vom 28.02.2005 (Nds. GVBl. S. 77) hat die Landesregierung sich gegen die mit § 2 Abs. 3 Ziff. 1 ÖLG a. F. eröffnete Möglichkeit entschieden, den Kontrollstellen die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 ÖLG im Wege der Beleihung zu übertragen, und festgelegt, dass die Kontrollstellen lediglich in Form der "Mitwirkung" beteiligt werden. Damit ist den Kontrollstellen gerade nicht die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben übertragen worden (vgl. BVerwG, a. a. O., juris-Rn. 8 a. E.; OVG Lüneburg, Beschluss vom 10.06.2008, 13 ME 80/08, zit. nach juris, dort Rn. 13). Während anerkannt ist, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem mit hoheitlichen Befugnissen Beliehenen und dem Dritten, demgegenüber diese Befugnisse wahrgenommen werden, öffentlich-rechtlicher Natur ist (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 05.10.1990, 7 C 7/90, NVwZ-RR 1991, 330 f., juris-Rn. 8), gilt dies für das Rechtsverhältnis zu bloß "Mitwirkenden", sprich "Verwaltungshelfern" nicht (vgl. OVG Nordrhein-

Westfalen, Urteil vom 23.06.2009, 9 A 2054/07, zit. nach juris, zum Rechtsverhältnis des Mautschuldners zu Toll Collect; auch Reimer, in Posser/Wolff, Beck'scher Online-Kommentar zur VwGO, § 40 Rn. 80).

3. Etwas anderes gilt auch nicht deswegen, weil die Kontrollstellen - wie von der Beklagten dargestellt - Zertifikate nach Abschnitt 12.3 der Norm EN 45011, auf die in Art. 9 Abs. 11 der VO (EWG) Nr. 2092/91 Bezug genommen wird, erstellen. Bei diesen Zertifikaten handelt es sich nicht um einen Hoheitsakt und auch nicht um verbindliche Endentscheidungen i. S. v. (Ausnahme-) Genehmigungen, welche vom OVG Lüneburg erwähnt werden (vgl. a. a. O., juris-Rn. 16). Im Übrigen sprechen auch die vom Kläger vorgelegten Schreiben des LAVES dafür, dass hoheitliches Handeln dieser Kontrollbehörde vorbehalten bleiben sollte. Die (teilweise) Aberkennung des Öko-Status und die Anordnung der Neuumstellung erfolgte durch sie und mit verwaltungsrechtlichen Instrumentarien, nämlich durch Verwaltungsakt nach vorheriger Anhörung.

Dr. Drope

14

**OLG Celle, Urteil vom 13. August 2009, 8 U 9/09
(Hühnertrockenkot und Pilzkultursubstrat als Bio-Dünger)**

Tenor

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 12. Dezember 2008 verkündete Urteil des Einzelrichters der 3. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg abgeändert und der Beklagte verurteilt, an die Klägerin 5.033,51 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB aus 1.569,02 € seit dem 7. März 2002 und aus 3.464,49 € ab dem 26. Mai 2007 zu zahlen, sowie eine Nebenforderung in Höhe von 481,40 €. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Revision wird nicht zugelassen.

Aus den Gründen

Die Berufung ist begründet. Das angefochtene Urteil beruht auf einem Rechtsfehler (§ 513 Abs. 1, 1. Alt., § 546 ZPO). Ferner rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zulegenden Tatsachen die angefochtene Entscheidung nicht (§ 513 Abs. 1, 2. Alt. ZPO). Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von 5.033,51 € für die erfolgte Lieferung von Bio-Legehennenkot und Champignonsubstrat im Jahre 2007 gem. § 433 Abs. 2 BGB zu.

1. Zutreffend ist das Landgericht zunächst davon ausgegangen, dass die Parteien einen Kaufvertrag und nicht nur einen reinen Transport- oder sonstigen Werkvertrag geschlossen haben. Hauptleistungspflicht der Klägerin sollte die Lieferung und Übereignung der Ware, Hauptleistungspflicht des Beklagten die Kaufpreiszahlung sein. Die Klägerin unterbreitete dem Beklagten mit Schreiben vom 3. Januar 2007 ein Angebot zur Lieferung von Dünger. Bezeichnet wurde dies als Champost/Pilzkultursubstrat mit Biolandzertifikat zum Preis von 23,- € pro Tonne zuzüglich Mehrwertsteuer frei Feldrand, sowie Hühnertrockenkot mit Biolandzertifikat aus Deutschland zum Preis von 25,- € pro Tonne zuzüglich Mehrwertsteuer frei Feldrand (Bl. 32 d. A.). Dieses Angebot nahm der Beklagte am 5. Januar 2007 an (Bl. 117 d. A.). Entsprechend erfolgten seitens der Klägerin dann auch Lieferungen im Zeitraum vom 8. Januar 2007 bis 17. April 2007 und die beiden Rechnungen vom 5. Februar 2007 über 1.569,02 € für den Bio-Legehennenkot (Bl. 12 d. A.) und vom 26. April 2007 für den Champost (Bl. 13 d. A.). Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin hier nur den Transport übernehmen wollte und Kaufverträge unmittelbar zwischen dem Beklagten und den erzeugenden Landwirten geschlossen wurden, bestehen nicht. Entsprechend hat auch der für die Klägerin tätige Zeuge W. ausgesagt, die von der Klägerin belieferten Öko-Bauern stünden mit den Geflügelbauern selbst nicht in direkter Vertragsbeziehung. An diese sollten seitens des Beklagten keine Zahlungen erfolgen. Auch eine Weiterleitung von Zahlungen, die die Klägerin durch den Beklagten erhalten hätte, an die Erzeuger wäre nicht erfolgt. Nach Angaben des Zeugen W. erfolgte durch die Klägerin lediglich eine Bezahlung der von ihr eingesetzten Spediteure, während sie den überschüssigen Betrag für ihre Dienstleistung erhalte. Unerheblich ist ferner, dass die Klägerin selbst an die Erzeuger keinen Kaufpreis gezahlt hat. Nach Angaben des Zeugen W. kauften sie die Stoffe nicht auf, sondern verwerteten sie nur zu Gunsten der Geflügelhalter und Produzenten und erhielten hierfür eine Aufwandsentschädigung von ihnen. Die Klägerin nehme ihnen die Dokumentation gegenüber dem Landkreis vor Ort und

den Zertifizierern ab. Der Umstand, dass die Klägerin mithin selbst keinen Kaufpreis an die Erzeuger entrichten musste, schließt es indessen nicht aus, dass sie selbst die Ware an den Beklagten verkauft hat. Ein eigener Ankauf einer Ware ist nicht Voraussetzung für ihren Weiterverkauf.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Parteien nachträglich vereinbart hätten, dass die Lieferung nur als Transport anzusehen sei. Zunächst hätte der Preis sich, wenn es nur um Transport und nicht um Verkauf gegangen wäre, ermäßigen müssen, was nicht der Fall ist. Sollte ein tatsächlich vorliegender Kaufvertrag auch nur als Transport umdeklariert werden, so würde es sich ohnehin nur um ein Scheingeschäft nach § 117 BGB handeln. Hinzu kommt, dass nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme überhaupt nicht feststeht, dass die Parteien tatsächlich eine Übereinkunft zu einer Abänderung des Kaufvertrages in einen Transportvertrag geschlossen haben. Der Zeuge W. hat ausgesagt, anlässlich der ersten Lieferung habe der Beklagte erklärt, er nehme die Lieferung mangels Zertifizierung nicht an. Er habe ihm dann mitgeteilt, dass er die Zertifikate der Hersteller nachreiche und im übrigen auch nur die Transporte in Rechnung gestellt würden. Der Beklagte habe bei dem Telefonat darauf bestanden, dass die Klägerin selbst zertifiziert sein müsse. Ob er sich damit einverstanden erklärt habe - hiermit ist offenbar die reine Abrechnung des Transportes gemeint - wisse er nicht. Der Beklagte hat in seiner Anhörung erklärt, er habe in den Telefonaten mit der Klägerin darauf bestanden, dass diese selbst eine Zertifizierung und nicht nur eine solche der Hersteller vorlege. Er selbst sei ein „gebranntes Kind“, weil er in der Vergangenheit einmal noch mit einer Abmahnung davongekommen sei, da in der Zertifizierungskette etwas nicht gestimmt habe. Vor diesem Hintergrund habe er auch eine Umwandlung des Vertrages in einen Dienstleistungsvertrag abgelehnt. Liegt somit ein Kaufvertrag vor, so spielt es auch keine Rolle, dass die Klägerin in ihrer ersten Rechnung vom 5. Februar 2007 insoweit nur von Transportkosten gesprochen hat (Bl. 12 d. A.), während dieser Begriff in der zweiten Rechnung vom 26. April 2007 nicht mehr auftaucht (Bl. 13 d. A.). Diese ist auch äußerlich als Rechnung für einen Kaufpreis aufgemacht.

2. Unzutreffend ist das Landgericht demgegenüber vom Vorliegen eines Sachmangels nach § 434 Abs. 1 BGB ausgegangen.

a) Nach § 434 Abs. 1 S. 1 BGB ist eine Sache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Insoweit ist im Angebot der Klägerin vom 3. Januar 2007 jeweils davon die Rede, Champost/Pilzkultursubstrat und Hühnertrockenkot würden „mit Biolandzertifikat“ geliefert. Nicht vereinbart ist dagegen, von wem dieses Biolandzertifikat überhaupt stammen soll. Eine ausdrückliche Regelung darüber, dass die Klägerin selbst Inhaberin eines derartigen Zertifikats sein muss, findet sich in dem Angebot nicht. Es kommt vielmehr auch eine Auslegung dahin in Betracht, dass überhaupt nur die ursprüngliche Herstellung der Ware durch einen Betrieb mit Biolandzertifikat erfolgt sein muss. Der Beklagte konnte auch nicht ohne weiteres annehmen, dass die Klägerin selbst die Produzentin der Ware ist. Im Briefbogen ist insoweit nur von „... Service & ... recycling“ die Rede. Das spricht nicht gerade dafür, dass die Klägerin überhaupt selbst einen landwirtschaftlichen Betrieb betreibt. Auch im Rundschreiben des Ö. e. V. vom Dezember 2006, in dem Bio-Champost und Bio-Legehennenkot vorgestellt werden, wird die Klägerin lediglich als „Bezugsadresse“ genannt (Bl. 115 d. A.). Insoweit musste sich auch dem Beklagten erschließen, dass die Klägerin selbst gar nicht Produzentin, sondern nur Händlerin der Ware ist. Dann konnte sie ohne zusätzliche aus-

drückliche Vereinbarung aber nicht ohne weiteres erwarten, dass auch die Klägerin selbst über ein Biolandzertifikat verfügt. Das Angebot der Klägerin lässt sich vielmehr auch dahin auslegen, dass das Produkt nur überhaupt über ein Biolandzertifikat verfügen muss, bei dem Hühnertrockenkot mit der zusätzlichen Einschränkung, dass es aus Deutschland stammen muss. Legt man das Angebot auch unter Berücksichtigung des objektiven Empfängerhorizonts in diesem Sinn aus, so genügt es, dass die eigentlichen Produzenten der Ware ein entsprechendes Zertifikat besitzen. Das ist unstreitig sowohl für den landwirtschaftlichen Betrieb G., von dem der Hühnertrockenkot stammt (Bl. 40, 50 d. A.) als auch für den Betrieb B., von dem die Champignonkulturen stammen, der Fall (Bl. 49, 51 d. A.).

Da die Hersteller unstreitig zertifiziert sind, kommt es dann auch nicht auf die zwischen den Parteien streitige Frage an, wann der Beklagte von der Klägerin diese Zertifizierungsnachweise erhalten hat. Während die Klägerin behauptet, der Beklagte habe mit der Rechnung vom 5. Februar 2007 das Zertifikat der G. GbR und mit der Rechnung für den Champost das Zertifikat B. erhalten (Bl. 36f. d. A.), behauptet der Beklagte, er habe erst am 15. März 2007 das Zertifikat B. und am 22. Mai 2007 das Zertifikat G. erhalten (Bl. 54 d. A.). In seiner Anhörung hat er dann klargestellt, dass er im Mai 2007 das Zertifikat G. für 2007 und in der Zeit zwischen der ersten und zweiten Rechnung das Zertifikat G. für 2006 erhalten habe (Bl. 64 R d. A.). Da der Beklagte die Zertifikate der Produzenten aber in jedem Fall, zu welchem Zeitpunkt auch immer, erhalten hat und die Produzenten auch tatsächlich zertifiziert waren, lag insoweit kein Sachmangel der Waren vor.

Zurückgetreten ist der Beklagte am 2. Februar 2007 auch nur deshalb, weil die Klägerin als Verkäuferin nicht nach der EG-Verordnung 2092/91 zertifiziert war. Insoweit steht aber nach den obigen Ausführungen gar nicht fest, dass sich dem Angebot der Klägerin vom 3. Januar 2007, welches der Beklagte ohne Einschränkung am 5. Januar 2007 angenommen hat (Bl. 117 d. A.), tatsächlich das Erfordernis einer Biolandzertifizierung auch der Klägerin als Zwischenhändlerin entnehmen lässt. Insoweit hätte eine ausdrückliche Vereinbarung dahin getroffen werden müssen, dass die verkaufte Ware genau den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung vom 24. Juni 1991 entsprechen muss. Mangelhaft ist eine Ware etwa, wenn sie von einer EG-Agrarmarktordnung abweicht, wenn diese gerade vertraglich vereinbart war (BGH NJW 1986, 659; Palandt-Weidenkaff, BGB, 68. Aufl., § 434 Rdnr. 88). Das ist hier aber gerade nicht ausdrücklich vereinbart worden. Deshalb ist auch die Annahme des Landgerichts, die Mangelhaftigkeit ergebe sich schon daraus, dass die Ware nicht der EG-Öko-Verordnung Nr. 2092/91 entspreche, unzutreffend.

b) Ein Sachmangel ergibt sich auch nicht aus § 434 Abs. 1 S. 2 BGB. Hiernach ist eine Sache mangels Beschaffenheitsvereinbarung frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet (Nr. 2), sonst wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (Nr. 3). Hier könnte die vom Vertrag vorausgesetzte bzw. die gewöhnliche Verwendung darin liegen, dass der Beklagte - auch für die Klägerin ersichtlich - die Produkte in seinem Betrieb verwenden will, um dann die von ihm angebauten Lebensmittel als Bio-Lebensmittel zu verwenden. Sollte er bei Verwendung der von der Klägerin gelieferten Produkte, wenn diese nicht der EG-Öko-Verordnung entsprechen, die von ihm hergestellten Lebensmittel deswegen nicht mehr als Bio-Lebensmittel, sondern nur als konventionelle

Lebensmittel zu einem geringeren Preis verkaufen können, läge hierin ein Sachmangel, weil es an der Eignung zur vertraglich vorausgesetzten bzw. gewöhnlichen Verwendung fehlt. Unter Umständen würde für den Beklagten auch die Gefahr drohen, dass ihm die Zertifizierung als Bio-Betrieb ab-erkannt werden könnte.

Maßgeblich ist deshalb, ob auch die Klägerin bei dem hier betriebenen Geschäft selbst zertifiziert sein muss, um den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (kurz: EG-Öko-Verordnung) zu entsprechen. Das ist im Ergebnis zu verneinen. Die Erwägungsgründe der Verordnung (S. 3 f.) könnten zwar zunächst für einen weiten Anwendungsbereich sprechen. Dort heißt es u. a.:

„Die Kontrolle der Einhaltung der Erzeugungsvorschriften erfordert grundsätzlich Kontrollen auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung. Alle Betriebe, die Produkte erzeugen, aufbereiten oder vermarkten, die als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind, müssen sich einem routinemäßigen Kontrollverfahren unterziehen ...“

Nach Art. 8 Abs. 1 b) EG-Öko-Verordnung ist jedes Unternehmen, das Erzeugnisse gem. Art. 1 erzeugt, aufbereitet, lagert oder aus einem Drittland einführt, um sie später zu vermarkten, oder das diese Erzeugnisse vermarktet, verpflichtet, seine Tätigkeit dem Kontrollverfahren nach Art. 9 zu unterstellen. In Art. 9 ist im einzelnen das Kontrollverfahren geregelt und in Art. 10 das zu erteilende Zertifikat. Gem. Art. 4 Nr. 4 ist unter Vermarktung das Vorrätighalten bzw. Feilhalten zum Verkauf, Verkauf, Ausliefern oder jedes andere Inverkehrbringen zu verstehen. Hierunter würde auch die Klägerin als Zwischenhändlerin fallen. Allerdings ist Voraussetzung für die Anwendung von Art. 8 Abs. 1, dass es sich um Erzeugnisse nach Art. 1 handelt. Nach dessen Absatz 1 gilt die Verordnung für folgende Erzeugnisse, sofern sie als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen:

a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse, außerdem Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse, soweit die diesbezüglichen grundsätzlichen Erzeugungsvorschriften und besonderen Kontrollbestimmungen in die Anhänge I und III aufgenommen sind;

b) für den menschlichen Verzehr bestimmte verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse, die im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen und/oder tierischen Ursprungs bestehen;

c) nicht unter Buchstabe a) erfasste Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Absatz 3 genannten Verordnung.

In Betracht kommt hier ausschließlich Art. 1 Abs. 1 a) EG-Öko-Verordnung, wobei es sich bei dem Champost/Pilzkultursubstrat um nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse und bei dem Hühnertrockenkot um nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse handeln könnte. Allerdings wird insoweit ausschließlich auf die Anhänge I und III der Verordnung verwiesen, nicht dagegen auf den Anhang II. In diesem Anhang II werden unter Buchstabe A Düngemittel und Bodenverbesserer aufgeführt. Hier werden verschiedene Stoffe bezeichnet sowie dann eine Beschreibung, Anforderung an die

Zusammensetzung und Verwendungsvorschriften aufgelistet. Unter dem dritten Spiegelstrich wird ausdrücklich Kompost aus tierischen Exkrementen einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist aufgeführt. Ferner wird dort geregelt, dass der Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt sein muss, die Tierarten anzugeben sind und das Produkt nicht aus landloser Tierhaltung stammen darf. Unter Spiegelstrich acht wird ferner Substrat von Champignonkulturen aufgeführt, wobei das Substrat nur aus den nach dieser Liste zulässigen Stoffen bestehen darf.

Diese ausdrückliche Auflistung der hier veräußerten Produkte bei Düngemitteln und Bodenverbessern in Anhang II sowie die fehlende Inbezugnahme des Anhangs II in Art. 1 Abs. 1 a) EG-Öko-Verordnung sprechen dafür, dass Düngemittel gerade nicht unter das Kontrollsystem des Art. 8 Abs. 1 fallen und deshalb auch keine Zertifizierung nach Art. 9, 10 benötigt wird. Anderenfalls hätte der Anhang II hier ausdrücklich in Art. 8 genannt werden müssen. Für den Umstand, dass Düngemittel und Bodenverbesserer im Sinne von Anhang II, auch wenn sie von Tieren oder Pflanzen stammen, keine nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse oder nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse darstellen, spricht ferner die Regelung in Art. 6 über Erzeugungsvorschriften. Nach Art. 6 Abs. 1 schließt ökologischer Landbau ein, dass bei der Erzeugung der Produkte des Art. 1 Abs. 1 a) wenigstens die Vorschriften des Anhangs I eingehalten werden und als Düngemittel und Bodenverbesserer nur Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die sich aus Stoffen zusammensetzen, welche in Anhang I erwähnt oder in Anhang II verzeichnet sind. Sie dürfen nur entsprechend den besonderen Bestimmungen der Anhänge I und II verwendet werden. Aus diesem Normzusammenhang ergibt sich, dass Düngemittel und Bodenverbesserer nach Anhang II gerade keine Produkte im Sinne des Art. 1 Abs. 1 a) sind, sondern lediglich deren Herstellung dienen. Bei der Verwendung von Düngemitteln und Bodenverbesserern sind dann die Vorgaben der Anhänge I und II zu beachten. Infolgedessen spielt es hier auch keine Rolle, dass in Anhang I zu Buchstabe A „Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse“ unter Ziff. 5 Vorschriften darüber enthalten sind, dass für die Pilzerzeugung nur Substrate verwendet werden dürfen, die sich aus den aufgelisteten Bestandteilen zusammensetzen. Um eine derartige Pilzerzeugung geht es hier nämlich gar nicht. Ebenso wenig ist erheblich, dass unter Buchstabe B zu „Tiere und tierische Erzeugnisse von folgenden Arten: ... Geflügel“ Ziff. 7 Bestimmungen zu Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft enthält. Dort geht es im einzelnen darum, wie und welche Dungmenge eingesetzt werden darf. Dagegen folgt hieraus nicht, dass der Dünger selbst ein Erzeugnis nach Art. 1 a) ist. Fehlt es aber an dieser Erzeugniseigenschaft, so greift auch das Kontrollsystem nach Art. 8 mit der Zertifizierung nach Art. 9 und 10 nicht ein.

Ohne Erfolg beruft der Beklagte sich auch darauf, bei dem Transport seien die Vorschriften über die Verpackung von Erzeugnissen und ihren Transport zu anderen Unternehmen oder Einheiten nicht eingehalten worden. Diese Regelung in Ziff. 7 im Anhang III zu den Mindestkontrollanforderungen und den im Rahmen des Kontrollverfahrens nach Art. 8 und 9 vorgesehenen Vorkehrungen setzt gerade den Transport von Erzeugnissen nach Art. 1 voraus. Düngemittel und Bodenverbesserer sind aber gerade keine Erzeugnisse nach Art. 1 und fallen deshalb auch nicht unter die besonderen Transportvorschriften (verschlossener Transport mit Plombe oder Siegel bzw. Direkttransport vom Erzeuger zu einem anderen Unternehmer, der ebenfalls dem Kontrollverfahren nach Art. 9 unterliegt).

Schließlich besteht auch kein Zweifel daran, dass es sich bei dem Vertrag zwischen den Parteien gerade auch um die Lieferung von Dünger handelte. Die Klägerin hat am 3. Januar 2007 ausdrücklich ein „Angebot über Dünger“ erteilt, das der Beklagte ohne Einschränkung am 05.01.2007 angenommen hat. Auch im Rundschreiben des Ö. e.V. aus Dezember 2006 ist beim Bio-Champost und beim Bio-Legehennenkot von „Dünger“ und von Düngewirkung die Rede.

Liegt somit kein Sachmangel vor, war der Beklagte nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Da unstreitig auch eine Lieferung der Ware erfolgte und der Beklagte sie entgegengenommen hat, ist er zur Kaufpreiszahlung verpflichtet.

Die Berechtigung der Nebenforderungen (Zinsen und Rechtsanwaltskosten) ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 708 Nr. 10, § 713 ZPO. Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

15

**OLG Hamburg, Urteil vom 13. August 2009, 3 U 199/08
(BIO TABAK)**

Tenor

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 5. September 2008, Az. 406 O 94/08, wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten der Berufung.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung des Unterlassungsanspruchs gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 30.000,00 abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Kosten des Rechtsstreits gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 115% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Die Revision wird zugelassen.

Gründe

A. Der Kläger nimmt die Beklagte aus Wettbewerbsrecht auf Unterlassung sowie auf Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten (€ 200,00) in Anspruch. Er moniert die werbliche Verwendung der Bezeichnung „BIO TABAK“ für Tabakerzeugnisse der Marke „NAS“. Der Kläger ist der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände, - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (Anlage K 1).

Die Beklagte stellt Tabakerzeugnisse her und vertreibt diese auf dem deutschen Markt. Die von der Beklagten beworbenen Zigaretten werden aus biologisch angebauten Tabaken, welche in den USA angepflanzt werden, hergestellt. Der Anbau der Tabake entspricht den Regelungen des National Organic Program des United States Department of Agriculture (Anlagen B 1 und B 3), welche wiederum den Kriterien der Verordnung EWG Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vom 24. Juni 1991 (EWG-Öko-Erzeugnisse-Verordnung) entsprechen.

Seit dem Jahr 2005 hat die Beklagte einen entsprechenden Feinschnitt zum Selbstdrehen von Zigaretten und sodann -seit September 2007- entsprechende Zigaretten der Marke „NAS“ auf den Markt gebracht.

In einer X Tabakverkaufsstelle lag am 24. Oktober 2007 entsprechendes Werbematerial der Beklagten aus (Anlage K 4). In einem der dortigen Flyer warb sie mit dem Begriff „BIO TABAK“ für Zigaretten der Marke „NAS“. In dem Flyer wurde u. a. darauf hingewiesen, dass nur die ganzen Blätter von biologisch angebauten Y-Tabaken verwendet würden, wobei jedoch die Holzigen Rippen vor der Weiterverarbeitung entfernt würden. Dem Tabak würden keine Zusatzstoffe wie Aromen, Konservierungsstoffe und Feuchthaltemittel hinzugefügt. Auch Bläh- und Folientabake würden nicht verwendet. Der Geschmack der NAS-Zigaretten entstehe einzig und allein aus dem hochwertigen Tabak. Hinsichtlich des weiteren Inhalts und der Gestaltung des Flyers wird auf die Anlage K 3 Bezug genommen.

Mit Schreiben des Bezirksamt Z (X) vom 7. Januar 2008, dem Kläger zugegangen am 10. Januar 2008, wurde der Kläger über diese Werbung der Beklagten informiert und gebeten, hiergegen vorzugehen (Anlage K 7).

Nachfolgend mahnte er die Beklagte unter dem 4. März 2008 wegen Verstoßes gegen § 22 Abs. 2 VTabakG ab. Zur Begründung führte er aus, dass die Beklagte mit der Verwendung der Angabe „BIO TABAK“ gegen § 22 Abs. 2 Nr. 1 a und gegen § 22 Abs. 2 Nr. 2 VTabakG verstoße (Anlage K 6). Die Beklagte ließ die Abmahnung mit Schreiben vom 27. März 2008 zurückweisen (Anlage K 5). Daraufhin erhob der Kläger am 19. Mai 2008 vorliegende Hauptsacheklage.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Werbung verstoße gegen §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i. V. m. § 22 Abs. 2 Nr. 1 a) und Nr. 2 VTabakG. Sie erwecke den Eindruck, dass der Genuss der beworbenen Tabakerzeugnisse gesundheitlich unbedenklich, oder jedenfalls unbedenklicher, als der Konsum herkömmlicher Zigaretten sei. Die Angabe „BIO TABAK“ deute zudem darauf hin, dass die Tabakerzeugnisse „natürlich“ oder „naturrein“ seien, da der durchschnittlich verständige Verbraucher den Begriff „BIO“ dahingehend verstehe, dass das jeweilige Produkt aus ökologischem Anbau stamme und möglichst naturbelassen ohne künstliche Zusatzstoffe produziert werde.

Der Kläger hat beantragt,

I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr für Tabakerzeugnisse mit dem Begriff „BIO TABAK“ wie in Anlage K 3 abgebildet zu werben.

II. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger € 200,00 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, der maßgebliche Verbraucher verstehe den Begriff „BIO“ allein als Hinweis darauf, dass der verwendete Tabak den Regeln und Vorschriften des ökologischen Landbaus entspreche. Der Verbraucher verbinde mit dem Begriff „BIO“ hingegen nicht die Vorstellung, eines „natürlichen“ oder „naturreinen“ Produktes, da er wisse, dass auch Lebensmittel aus biologischem oder ökologischem Anbau Lebensmittelzusatzstoffe enthalten könnten. Diesbezüglich hat der Kläger auf Art. 6 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (EU-Öko-Erzeugnisse-Verordnung) verwiesen.

Die angesprochenen Verbraucher wüssten auch um die gesundheitlichen Gefahren des Tabakkonsums an sich. Aus der Verwendung der Bezeichnung „BIO TABAK“ zögen sie nicht den Schluss auf eine gesundheitliche Unbedenklichkeit oder eine gesundheitsfördernde Wirkung der so bezeichneten Tabakprodukte.

Zudem sei der geltend gemachte Anspruch verjährt. Der Kläger müsse sich die bereits frühzeitig eingetretene Kenntnis des Bezirksamtes Z (X) hinsichtlich der beanstandeten Werbung zurechnen lassen.

Das Landgericht Hamburg hat mit Urteil vom 5. September 2008, Az. 406 O 94/08, der Klage stattgegeben. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Beklagte gegen § 22 Abs. 2 Nr. 2 VTabakG verstoßen habe. Der Begriff „BIO“ deute im Zusammenhang mit Produkten, die für den menschlichen Verzehr oder Genuss bestimmt seien, darauf hin, dass es sich um natürliche Produkte ohne künstliche Zusatzstoffe handele. Der Wortlaut des § 22 Abs. 2 Nr. 2 VTabakG sei damit erfüllt. Eine einschränkende Auslegung der Norm komme nicht in Betracht, weil etwaige Ausnahmen vom Verbot gemäß § 22 Abs. 2 S. 2 VTabakG nur im Wege der Rechtsverordnung zugelassen werden könnten.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte frist- und formgerecht Berufung eingelegt, die sie -unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens- auch frist- und formgerecht begründet hat.

Sie weist ergänzend darauf hin, dass sie seit dem Jahr 2005 Tabakerzeugnisse der fraglichen Art auf dem deutschen Markt vertreibe, ohne dass die Angabe „BIO TABAK“ jemals bemängelt worden sei. Zudem würden seit September 2007 Zigaretten der Marke „O“ auf dem deutschen Markt, welche unter Hinweis auf den zu ihrer Herstellung verwendeten „BIO TABAK“ beworben und vertrieben würden (Anlage zum landgerichtlichen Verhandlungsprotokoll vom 22. August 2008), ohne dass dies bisher beanstandet worden sei.

Sie führt weiter aus, dass der durchschnittlich informierte und situationsadäquat aufmerksame Verbraucher den Begriff „BIO TABAK“ schon nicht dahingehend verstehe, dass das damit beworbene bzw. bezeichnete Tabakerzeugnis „natürlich“ oder „naturrein“ sei. Er verstehe die Angaben -im Kontext des konkreten Werbemittels- allein dahingehend, dass die Zigaretten aus Bio-Tabak, d.h. aus Tabak hergestellt werden, welcher nach ökologischen Grundsätzen und Vorschriften hergestellt worden ist.

Zudem habe das Landgericht bei der Feststellung des Verbraucherverständnisses lediglich auf seine eigenen Vorstellungen abgestellt, ohne zu begründen, dass diese dem Verkehrsverständnis entsprächen. Auch habe das Landgericht die im Zusammenhang mit der Werbeaussage auf dem Flyer abgedruckten weiteren Erläuterungen nicht berücksichtigt.

Die Beklagte ist weiter der Ansicht, dass der Auslegung als abstrakte Gefährdungsnorm auch verfassungsrechtliche Aspekte entgegen stünden. Insofern verweist die Beklagte auf die zu § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HWG ergangene Entscheidung des BGH (GRUR 2007, 809 f. -Krankenhauswerbung).

Sie ist weiter der Auffassung, dass die Regelung des § 22 Abs. 2 Nr. 2 VTabakG mit dem Gemeinschaftsrecht - nämlich der Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung („Irreführungsrichtlinie“) - nicht vereinbar sei, soweit danach Bezeichnungen wie „naturrein“ auch dann verboten seien, wenn durch diese Begriffe keine Irreführung oder Täuschung herbeigeführt werde. An der Feststellung einer solchen Irreführung fehle es im landgerichtlichen Urteil. Die Unvereinbarkeit einer über den Bereich einer tatsächlichen Irreführung hinausgehenden Anwendung des § 22 Abs. Nr. 2 VTabakG mit Gemeinschaftsrecht ergebe sich aus einer Übertragung der Rechtsprechung des EuGH zur Unvereinbarkeit des ehemaligen § 17 Abs. 1 Nr. 4 LMBG mit der Etikettierungsrichtlinie (RL 79/112/EWG). Zwar finde die Etikettierungsrichtlinie keine unmittel-

telbare Anwendung auf Tabakerzeugnisse, letztere unterfielen jedoch dem allgemeinen Irreführungsverbot der RL 2006/114/EG, die den Schutz von Gewerbetreibenden und Verbrauchern bezwecke.

Ferner sei das Landgericht zu Unrecht davon ausgegangen, dass keine Verjährung eingetreten sei. Die Beklagte führt in diesem Zusammenhang ergänzend aus, dass sich aus dem Schreiben des Bezirksamtes Z (X) vom 7. Januar 2008 (Anlage K 7) ergebe, dass der Kläger im Auftrag des Bezirksamtes tätig geworden sei.

Die Beauftragung sei aufgrund einer Vereinbarung, die das Land B. bzw. die X Bezirksamter mit dem Kläger geschlossen hätten, erfolgt. Diese Vereinbarung beruhe auf § 7 des Gesetzes über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen (BGBl. 2006, Teil I, S. 3367 ff.). Die Regelung des § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes ermögliche es Behörden, zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem UWG Dritte zu beauftragen.

Dies sei hier geschehen, so dass der Kläger Aufgaben wahrnehme, die der für die Aufsicht über Lebensmittel und Tabakerzeugnisse zuständigen Behörde auferlegt seien. Es stehe zu vermuten dass der Werbeflyer am 24. Oktober 2007 im Rahmen einer regelmäßigen Kontrolle von einem Mitarbeiter des Bezirksamtes aufgefunden worden sei. Die so begründete Kenntnis des Bezirksamtes habe die Verjährungsfrist in Gang gesetzt, weshalb der Klageanspruch bereits am 24. April 2008 verjährt gewesen sei.

Die Beklagte beantragt,

in Abänderung des Urteils des Landgerichts Hamburg, Kammer 6 für Handelssachen, vom 05.09.2008, die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt das landgerichtliche Urteil unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der Berufungsverhandlung vom 18. Juni 2009 Bezug genommen.

B. Die Berufung der Beklagten ist zulässig, aber unbegründet.

I. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist begründet.

1. Er ergibt sich aus §§ 8 Abs. 1, 3, 4 Nr. 11 UWG i. V. m. § 22 Abs. 2 Ziff. 2 VTabakG sowie aus §§ 8 Abs. 1, 3, 5 UWG.

a) Gegenstand des Unterlassungsanspruchs ist die Werbung für Tabakerzeugnisse mit dem Begriff „BIO TABAK“ im geschäftlichen Verkehr wie sie mit der Verbindungsanlage K 3 erfolgt ist.

Dabei ist davon auszugehen, dass das Landgericht mit der im Unterlassungstenor verwendeten Schreibweise „Biotabak“, dem gestellten Klagantrag, in dem die Schreibweise „BIO TABAK“ verwendet worden ist, vollen

Umfangs entsprechen wollte. Die Verurteilung ist also im Hinblick auf die konkrete Verwendung der Angabe „BIO TABAK“, wie sie aus der Verbindungsanlage K 3 ersichtlich ist, erfolgt.

Streitgegenstand ist mithin die werbliche Verwendung der Bezeichnung „BIO TABAK“ in der konkreten Verletzungsform des als Anlage K 3 vorgelegten Flyers, welche dadurch gekennzeichnet ist,

- dass damit Filterzigaretten der Marke „NAS“ beworben werden,
- und
- weiter ausdrücklich darauf hingewiesen wird,
- dass der Tabakanbau der EU-Öko-VO 2092/91 und den entsprechenden amerikanischen Anforderungen der USDA entspricht,
- dass der Tabakanbau ohne Pestizide und künstliche Düngemittel erfolgt,
- dass dem Tabak keine Zusatzstoffe, wie Aromen, Konservierungsstoffe und Feuchthaltemittel hinzugefügt werden sowie dass weder Bläh-, noch Folientabake verwendet werden, und
- dass die verwendeten Papierfilter biologisch abbaubar sind.

b) Die Beklagte hat durch die werbliche Verwendung des Begriffs „BIO TABAK“ gegen § 22 Abs. 2 Ziffer 2 VTabakG verstoßen.

Die Parteien streiten darum, ob die Verwendung der Angabe „100% BIO TABAK“ darauf hindeute, dass die unter der Bezeichnung „NAS“ beworbenen Zigaretten „natürlich“ bzw. „naturrein“ seien. Dem ist so.

Gemäß § 22 Abs. 2 Ziffer 2 VTabakG ist es verboten, im Verkehr mit Tabakerzeugnissen oder in der Werbung für Tabakerzeugnisse allgemein oder im Einzelfall Bezeichnungen oder sonstige Angaben zu verwenden, die darauf hindeuten, dass die Tabakerzeugnisse „natürlich“ oder „naturrein“ seien. Die Regelung erfasst zum einen die ausdrücklich genannten beiden Begriffe, zum anderen bezieht sie in das Verbot auch Angaben ein, die auf diese Begriffe „hindeuten“. Damit wird das Verbot auf gleichsinnige Bezeichnungen erstreckt. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Bezeichnung im gleichen Sinne wie die beiden ausdrücklich im Gesetz genannten Begriffe verwendet wird, kommt es maßgeblich auf das Verständnis der angesprochenen Verkehrskreise an (BGH GRUR 1997, 306, 307 -Naturkind).

Die maßgebliche Verkehrsauffassung vermag das Gericht selbst festzustellen. Die beanstandete Werbemaßnahme der Beklagten wendet sich an Raucher und solche Personen, die zumindest potentiell als Raucher in Betracht kommen. Zu diesem Personenkreis gehören auch die Mitglieder des Senats, so dass der Senat selbst beurteilen kann, wie eine solche Werbung von den in Betracht kommenden Verkehrskreisen aufgefasst wird (vgl. BGH GRUR 2002, 182 ff. - Das Beste jeden Morgen). Als Maßstab für die Beurteilung der Verkehrsauffassung ist dabei auf das Verständnis eines situationsadäquat aufmerksamen durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers abzustellen (vgl. BGH GRUR 2005, 438 ff. - Epson-Tinte).

aa) Die Angabe „BIO“ kann - je nach Produkt, für welches sie benutzt wird - unterschiedliche Bedeutungen haben (Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 27. Auflage, 2009, § 5 Rn. 4.65).

Das Begriffsverständnis des Verkehrs zu „BIO“-Kennzeichnungen ist - jedenfalls im Hinblick auf Genussmittel, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind - maßgeblich durch deren Verwendung im Lebensmittelbereich geprägt. Wenngleich die Verwendung von „BIO“-Kennzeichnungen für Tabakerzeugnisse nicht gesetzlich geregelt ist, lässt sich daher das lebensmittelrechtlich geprägte Verkehrsverständnis weitgehend übertragen.

Bei der Bestimmung des Verkehrsverständnisses hinsichtlich des Begriffs „BIO“ ist allerdings nicht im Einzelnen auf die Eigenschaften abzustellen, die ein „BIO“- oder „ÖKO“-Produkt nach den gesetzlichen Vorschriften aufweisen muss, um mit dieser Bezeichnung versehen werden zu dürfen. Eine detaillierte Rechtskenntnis des Verkehrs, bspw. über die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, kann insoweit nicht unterstellt werden.

Dem Verkehr ist jedoch bekannt, dass die Verwendung des Begriffs „BIO“ im Zusammenhang mit landwirtschaftlich erzeugten Produkten an die Erfüllung bestimmter (gemeinschaftsweiter) Vorgaben hinsichtlich ihres Anbaus geknüpft ist. In diesem Zusammenhang ist den angesprochenen Verkehrskreisen insbesondere auch bekannt, dass die ökologische Landwirtschaft u. a. durch Ressourcenschonung sowie die Vermeidung bzw. Reduktion der Verwendung von künstlichen Düngemitteln und entsprechenden Schädlingsbekämpfungsmitteln geprägt ist (vgl. Link in: Ullmann jurisPK-UWG, 2006, § 5, Rn. 262).

Darüber hinaus kann die Angabe „BIO“ bei Lebensmitteln darauf hinweisen, dass das so beworbene Produkt frei von Rückständen und Schadstoffen ist (Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 27. Auflage, 2009, § 5 Rn. 4.65). Da dem angesprochenen Verkehr die allgemeine Kontamination der Umwelt bekannt ist, geht er insoweit jedoch nicht von einer völligen Rückstandsfreiheit landwirtschaftlich angebaute Produkte aus. Er stellt vielmehr in Rechnung, dass auch ein solches Produkt unvermeidbare Geringstmengen von Schadstoffen und Rückständen enthalten kann, geht jedoch davon aus, dass diese deutlich unter den rechtlich zulässigen Grenzwerten liegen (EuGH EuZW 2000, 508, 510 f. - D'Arbo naturrein; BGH GRUR 1997, 306, 308 - Naturkind). Weiter kann die Angabe „BIO“ auch darauf hindeuten, dass das so bezeichnete Produkt weitgehend naturbelassen, und ohne künstliche Zusatzstoffe hergestellt worden ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der angesprochene Verkehr die Angabe „BIO TABAK“ dahingehend versteht, dass der verwendete Tabak aus ökologischem Anbau stammt, dass er - über das aufgrund der allgemeinen Umweltbelastung hinaus unvermeidbare Maß hinaus - frei von Rückständen und Schadstoffen ist, dass der verwendete Tabak weitgehend naturbelassen ist, und dass die daraus hergestellten Zigaretten ohne künstliche Zusatzstoffe produziert worden sind. Für dieses Verkehrsverständnis spricht im Übrigen auch die Art der konkreten Verwendung der Angabe „BIO TABAK“ im Rahmen des Werbeflyers (Anlage K 3). Die Erwartung, dass die Zigaretten aus ökologisch angebauten Tabaken hergestellt werden, wird in dem Flyer bestätigt, denn dort wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Herstellung der Zigaretten nur die Blätter von

biologisch angebauten V - Tabaken verwendet würden. Weiter wird ausgeführt, dass der Tabak ohne Pestizide und künstliche Düngemittel angebaut worden ist, und dass dem Tabak im Verlauf der Zigarettenproduktion keine Zusatzstoffe, wie Aromen, Konservierungsstoffe und Feuchthaltemittel, sowie weder Bläh- noch Folientabake hinzugefügt worden sind (Anlage K 3).

bb) Die Begriffe „natürlich“ und „naturrein“ werden von den angesprochenen Verkehrskreisen dahingehend verstanden, dass die natürlichen Bestandteile des Produkts als solche weitgehend unverändert bleiben, also naturbelassen sind (so zum Verständnis im Bereich der Lebensmittel: Krell/Warzecha, Praxishandbuch Lebensmittelkennzeichnung, 6. Akt. Lfg. 02/2002, S. 6), dass die Produkte frei von künstlichen Zusatzstoffen sind, und dass sie -über das mit einem Anbau in freier Natur unvermeidbar verbundene geringe Maß hinaus- frei von Rückständen und Schadstoffen sind (EuGH EuZW 2000, 508, 510 f. - D'Arbo naturrein).

cc) Mithin überschneidet sich das Verkehrsverständnis hinsichtlich des Begriffs „BIO“ und der Begriffe „natürlich“ bzw. „naturrein“. Die Verwendung der Angabe „BIO“ weist deshalb hinsichtlich der überschneidenden Bereiche (Naturbelassenheit, Freiheit von künstlichen Zusatzstoffen sowie weitgehende Rückstands- und Schadstofffreiheit) darauf hin, dass die so beworbenen Zigaretten „natürlich“ bzw. „naturrein“ seien.

Für dieses Verständnis spricht vorliegend auch der Umstand, dass die mit der Angabe „BIO TABAK“ beworbenen Zigaretten unter der Bezeichnung „NAS“ angeboten werden, denn auch die Produktbezeichnung weist darauf hin, dass es sich um ein „natürliches“ Produkt handeln soll.

Dieses Verständnis steht weiter im Einklang mit dem Wortlaut von Erwägungsgrund 1 der EG-Öko-Erzeugnisse-VO (Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen). Dort heißt es:

„Die ökologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, das beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt, den Schutz der natürlichen Ressourcen, die Anwendung hoher Tierschutzstandards und eine Produktionsweise kombiniert, die der Tatsache Rechnung tragen, dass bestimmte Verbraucher Erzeugnissen, die unter Verwendung natürlicher Substanzen und nach natürlichen Verfahren erzeugt worden sind, den Vorzug geben.“

Der EU-Verordnungsgeber geht mithin davon aus, dass eine ökologische bzw. biologische Produktion unmittelbar zu einer Erzeugung und Verwendung natürlicher Substanzen und Verfahren führt.

Mithin ist festzustellen, dass die angesprochenen Verkehrskreise die Angabe „BIO TABAK“ auch als Hinweis darauf verstehen, dass die daraus hergestellten Zigaretten „natürlich“ bzw. „naturrein“ seien. Mithin weist die Angabe „BIO TABAK“ in der konkreten Werbung darauf hin, dass es sich um „natürliche“ oder „naturreine“ Produkte handelt.

c) Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 VTa-bakG erfüllt.

Bei der Regelung des § 22 Abs. 2 Nr. 2 VTabakG handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Die Feststellung einer konkreten Irreführungsgefahr ist für die Anwendung der Regelung des § 22 Abs. 2 Nr. 2 VTabakG somit nicht erforderlich.

Fraglich ist, ob die Norm -wie die Beklagte meint- einschränkend dahingehend auszulegen ist, dass nur beim Vorliegen einer Irreführung der angesprochenen Verbraucher ein Verbot eingreifen soll.

aa) Der Wortlaut spricht gegen ein solches einschränkendes Verständnis der Norm. Dies gilt auch für die Überschrift der Norm, „Werbeverbote“.

bb) Auch aus der systematischen Stellung der Regelung ergibt sich eine solche einschränkende Auslegung nicht. Der Schutz vor Täuschung soll -ausweislich der Überschrift der Norm-durch die Verbote des § 17 VTabakG bewirkt werden.

cc) Auch Sinn und Zweck der Norm sprechen nicht für eine einschränkende Auslegung der Regelung. Zweck der Regelung ist es, den mit dem Rauchen verbundenen Gesundheitsgefahren durch eine weitgehende Beschränkung der Werbung von Tabakerzeugnissen zu begegnen. Dadurch soll eine Einschränkung des Konsums von Tabakerzeugnissen erreicht werden (Zipfel, Lebensmittelrecht, C 100, § 22 Rn. 3 unter Hinweis auf die amtliche Begründung in BT-Drucks. 7/255). Die Regelung des § 22 VTabakG dient dem Gesundheitsschutz. In Abs. 1 der Regelung wird -im Hinblick auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Tabakkonsums einerseits, und die besondere Bedeutung der Werbung in den Massenmedien Hörfunk und Fernsehen andererseits- die Tabakwerbung im Hörfunk und im Fernsehen generell verboten. Der Abs. 2 der Norm richtet sich gegen bestimmte Werbeaussagen, die den Eindruck der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der Rauchens hervorrufen könnten (Zipfel, Lebensmittelrecht, C 100, § 22 Rn. 8). In § 22 Abs. 2 Nr. 1 VTabakG sind Verbote von Werbeangaben regelt, die den Eindruck einer gesundheitlichen Unbedenklichkeit des Rauchens hervorrufen könne (a), die besonders dazu geeignet sind, Jugendliche und Heranwachsende zum Rauchen zu veranlassen (b) und die das Inhalieren von Tabakrauch als nachahmenswert erscheinen lassen (c). Die Regelung des § 22 Abs. 2 Nr. 2 VTabakG befasst sich mit dem Verbot der Werbung mit Naturbezeichnungen. Dem Zweck, eine Einschränkung des Konsums von Tabakerzeugnissen zu erreichen, dient eine Auslegung der Norm als abstraktes Gefährdungsdelikt in besonderer Weise.

dd) Auch der Wille des Gesetzgebers spricht nicht für eine einschränkende Auslegung der Norm. Die Beklagte meint insoweit, dass der (historische) Gesetzgeber das Verbot -anders als im Bereich von Lebensmitteln- deshalb aufrecht erhalten habe, weil er davon ausgegangen sei, dass in allen zur Verarbeitung gelangenden Tabaken Pflanzenschutz- und andere Mittel enthalten seien, die beim Rauchen in die Mundhöhle gelangen. Mithin sei der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die Angaben „natürlich“ bzw. „naturein“ stets falsch und damit irreführend seien. Erforderlich sei also auch für die Anwendung von § 22 Abs. 2 Nr. 2 VTabakG eine Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise. Eine solche Irreführung liege im Hinblick auf die jetzt beworbenen Zigaretten jedoch nicht vor.

Ein entsprechender Wille des historischen Gesetzgebers kann jedoch nicht festgestellt werden. Soweit die Beklagte sich diesbezüglich auf die Kommentierung von Zipfel/Rathke beruft, führt diese Fundstelle nicht zu dem behaupteten Verständnis des historischen Gesetzgebers des vormaligen LMBG bzw. des jetzigen VTabakG. Bei Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 100, § 22, Rn. 32 wird allerdings auf eine entsprechende Äußerung des Bundesrats (Bundesrats-Drucksache 9/76) hingewiesen. Dem lag zugrunde, dass bereits nach der seit dem 1. Januar 1975 bestehenden Fassung des LMBG gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 LMBG keine Bezeichnungen oder sonstigen Angaben verwendet werden durften, die darauf hindeuten, dass Tabakerzeugnisse „natürlich“ oder „naturrein“ seien. Wie in der heute geltenden Fassung des § 22 Abs. 2 S. 2 VTabakG war eine Ermächtigung vorgesehen, Ausnahmen zuzulassen, soweit dies mit dem Verbraucherschutz vereinbar war. Davon war in § 7 der TabakV Gebrauch gemacht worden. Die genannten Begriffe durften danach verwendet werden, wenn sie zutrafen.

Im April 1976 wurde § 7 TabakV ersatzlos gestrichen. Zur Begründung dieser Streichung hat das für die entsprechende Verordnung zuständige Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit folgendes ausgeführt (Bundesrats-Drucksache 9/76, S. 4):

„Heute sind praktisch in allen zur Verarbeitung gelangenden Tabaken Pflanzenschutz- und sonstige Mittel i. S. des § 14 des LMBG enthalten. Sie können beim Rauchen in verändertem oder unverändertem Zustand in die Mundhöhle gelangen. Es erscheint daher nicht vertretbar, für Tabake, Zigarren usw. die bereits seit dem 1. Januar 1975 nicht mehr als naturrein bezeichnet werden dürfen, derartige Bezeichnungen im Wege einer Ausnahmeregelung neu zuzulassen. ...

Die künftige Wiederzulassung von Bezeichnungen, die auf die Freiheit von fremden Stoffen bzw. Rückständen an Pflanzenschutz- und sonstigen Mitteln usw. hinweisen, wird davon abhängen, inwieweit es gelingt, durch spezielle Vorkehrungen eine Beschaffenheit der verarbeiteten Tabake sicherzustellen, die mit den Bezeichnungen im Einklang stehen.“

Diese Ausführungen belegen nicht, dass der damalige Ordnungsgeber, welcher sich lediglich im Rahmen der Abschaffung einer Ausnahmeregelung zu dem gesetzlich geregelten allgemeinen Werbeverbot geäußert hat, den Willen des für die das VTabakG zuständigen Gesetzgebers wiedergegeben hätte.

Vielmehr sprechen diese Ausführungen dafür, dass es sich nach dem Willen des Gesetzgebers bei der Regelung des § 22 Abs. 2 Nr. 2 VTabakG bzw. der Vorgängerregelung um einen abstrakten Gefährdungstatbestand handelt. Ansonsten wären die Ermächtigungsnorm des § 22 Abs. 2 S. 2 VTabakG sowie seine Vorgängerregelung und ihre Umsetzung in die vormalige Regelung des § 7 TabakV nicht erforderlich gewesen. Von dieser Ermächtigungsnorm des § 22 Abs. 2 S. 2 VTabakG ist seither kein erneuter Gebrauch gemacht worden. Bei dieser Sachlage kann die Einschränkung der Anwendung des § 22 Abs. 2 Nr. 2 VTabakG nicht seitens der Rechtsprechung durch eine Umdeutung des abstrakten Gefährdungsdelikts in ein konkretes Gefährdungsdelikt erfolgen, denn zuständig ist insoweit das in § 22 Abs. 2 S. 2 VTabakG genannte Bundesministerium als Ordnungsgeber.

Mithin ist die Auslegung des § 22 Abs. 2 Nr. 2 VTakG als abstrakte Gefährdungsnorm nicht zu beanstanden.

ee) Dies entspricht auch einer verfassungskonformen Auslegung der Norm. Hier stehen sich insbesondere das Gemeinschaftsgut der Gesundheit der Bevölkerung, welches durch die Norm geschützt werden soll, und das Recht der Beklagten auf freie Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) gegenüber. Angesichts der erheblichen Gesundheitsgefährdung, welche mit dem Konsum von Tabakerzeugnissen verbunden ist, ist die hier streitgegenständliche Werbebeschränkung auch bei Berücksichtigung der Berufsausübungsfreiheit der Beklagten als verhältnismäßig anzusehen.

Das Verbot, mit den Angaben „natürlich“ und „naturrein“ sowie sinngleichen Angaben auch dann zu werben, wenn die angesprochenen Verkehrskreise insofern keiner Irreführung unterliegen, betrifft Produzenten und Händler von Tabakerzeugnissen beim Vertrieb ihrer Waren. Deshalb ist das hier streitgegenständliche Verbot in erster Linie am Maßstab der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) zu messen. Die Beklagte kann sich als juristische Personen des Privatrechts auf Art. 12 Abs. 1 GG berufen (vgl. BVerfG NJW 1971, 1255; BVerfGE NJW 1979, 699). Ihre berufliche Außendarstellung einschließlich der Werbung für ihre Produkte fällt in den Bereich der berufsbezogenen Tätigkeiten, die Art. 12 Abs. 1 GG schützt (BVerfG NJW 1992, 2341; BVerfG GRUR 1996, 899, 902). Staatliche Maßnahmen, die den Berufstätigen dabei beschränken, sind Eingriffe in die Freiheit der Berufsausübung (BVerfG NJW 1997, 2871; BVerfG NJW 1992, 2341). Eine Grundrechtsverletzung liegt indes nicht vor.

Eingriffe in die Freiheit der Berufsausübung bedürfen gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG einer gesetzlichen Grundlage, die den Anforderungen der Verfassung an grundrechtsbeschränkende Gesetze genügt. Die gesetzlichen Grundlagen sind dann mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn sie durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt werden, und wenn sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, wenn also das gewählte Mittel zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und auch erforderlich ist, und wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt ist (BVerfG NJW 1997, 2871, 2872; BVerfG NJW 1988, 194; BVerfG NJW 1992, 2341; BVerfG, GRUR 1996, 899, 902). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Das gesetzliche Verbot des § 22 Abs. 2 Nr. 2 VTakG dient dem Schutz der Verbraucher vor den Gesundheitsgefahren des Rauchens. Es ist allgemein anerkannt, dass das Rauchen gesundheitsschädlich ist (BGH NJW 1994, 730, 731). Zigarettenrauchen ist in den Industrieländern die häufigste und wissenschaftlich am deutlichsten belegte Einzelursache für den Krebstod. Im Ergebnis ist nach heutigem medizinischen Kenntnisstand gesichert, dass das Rauchen Krebs sowie Herz- und Gefäßkrankheiten verursacht, damit zu tödlichen Krankheiten führt und auch die Gesundheit der nicht rauchenden Mitmenschen gefährdet (vgl. BVerfG NJW 1997, 2871, 2872 m. w. N.). Die Minimierung dieser Gesundheitsgefahren gehört zu den legitimen Aufgaben des Staates. Staatliche Gesundheitspolitik darf deshalb Maßnahmen gegen medizinisch erwiesene und schwere Gefahren des Rauchens ergreifen. In diesem Rahmen kann auch die Bewerbung von Tabakerzeugnissen beschränkt werden, um auf diese Weise den Konsum zu reduzieren oder zumindest eine weitere Ausweitung des Konsums zu bekämpfen.

Der Gesetzgeber durfte auch von der Eignung der Maßnahme zum Schutz der Volksgesundheit ausgehen. Die Beurteilung dieser Eignung unterliegt grundsätzlich seiner Einschätzung (BVerG NJW 1997, 2871, 2872; BVerfG NJW 1969, 499; BVerfG NJW 1971, 1255). Die Einschätzung des Gesetzgebers, dass durch das abstrakte Verbot der Verwendung von Bezeichnungen und Angaben, die darauf hindeuten, dass ein Tabakerzeugnis „natürlich“ oder „naturrein“ sei, eine noch größere Ausweitung des Tabakkonsums verhindert werden könne, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Begriffe „natürlich“ und „naturrein“ sind bei den angesprochenen Verkehrskreisen positiv besetzt. Die genannten Angaben sind geeignet, den Verbrauchern eine -zumindest vergleichsweise- gesündere Form des Zigarettenkonsums zu suggerieren, für deren tatsächliches Vorliegen es jedoch keinerlei Anhaltspunkte gibt. Die Norm des § 22 Abs. 2 Nr. 2 VTabakG ist damit geeignet, von einem im Hinblick auf die beworbene „Natürlichkeit“ oder „Naturreinheit“ des Tabakerzeugnisses bedenkenlosen bzw. bedenkenloseren Konsum desselben abzuhalten.

Das abstrakte Verbot ist auch erforderlich. Eine schonendere Möglichkeit zum Schutz gegen die vom Rauchen ausgehenden Gefahren ist weder dargetan noch ersichtlich. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass ein Verständnis der Norm als konkretes Gefährdungsdelikt die gleiche Wirkung hätte.

Das Verständnis als abstrakte Gefährdungsnorm berührt auch nicht die Grenze des Zumutbaren. Der Eingriff in die Berufsausübung erlaubt weiterhin den Vertrieb des beworbenen Tabakerzeugnisses „American Natural Spirit“. Angesichts der erheblichen Gesundheitsgefährdung, welche regelmäßig mit dem Konsum von Tabakerzeugnissen verbunden ist, ist die hier streitgegenständliche Werbebeschränkung auch bei Berücksichtigung der Berufsausübungsfreiheit der Beklagten als verhältnismäßig anzusehen.

Dies gilt auch bei weiterer Berücksichtigung des Rechts der Beklagten aus Art. 5 Abs. 1 GG. Soweit das streitgegenständliche Werbemittel (Anlage K 3) auch einen wertenden, meinungsbildenden Inhalt hat oder Angaben enthält, die der Meinungsbildung dienen könnten, fällt es zwar in den Anwendungsbereich von Art. 5 Abs. 1 GG. Auch insoweit führt die erhebliche Gesundheitsgefährdung, welche regelmäßig mit dem Konsum von Tabakerzeugnissen verbunden ist, jedoch dazu, dass die hier streitgegenständliche Werbebeschränkung auch bei Berücksichtigung der Meinungsfreiheit der Beklagten als verhältnismäßig anzusehen ist.

Die Auslegung der Regelung des § 22 Abs. 2 Nr. 2 VTabakG als abstrakte Gefährdungsnorm erfolgt somit verfassungskonform.

Aus der Entscheidung des BGH vom 1. März 2007, GRUR 2007, 809 f. - Krankenhauswerbung, ergibt sich nichts anderes. Die dort vorgenommene Abwägung der betroffenen Rechtsgüter unterscheidet sich deutlich von der im hiesigen Verfahren zu treffenden Einschätzung. Insbesondere unterscheiden sich beide Fälle hinsichtlich der jeweiligen Schwere der Beeinträchtigung der Gesundheit der Bevölkerung. In der vorgenannten Entscheidung des BGH ging es um das Verbot, außerhalb der Fachkreise mit der bildlichen Darstellung von Personen in Berufskleidung oder bei Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder des Arzneimittelhandels, für Behandlungen, Arzneimittel u. ä. zu werben. Die mit diesem Verhalten einhergehenden Gefahren für die Gesund-

heit der Bevölkerung sind - angesichts der erheblichen gesundheitlichen Gefahren des Tabakkonsums an sich- deutlich geringer, als die Gefahren, die mit einer Bewerbung von Tabakerzeugnissen als „natürlich“ bzw. „naturrein“ einhergehen.

ff) Auch europarechtliche Regelungen stehen einer Auslegung als absolute Gefährdungsnorm nicht entgegen.

Die EG-Verordnung 2092/91 sowie die ab dem 1. Januar 2009 an ihre Stelle getretene Verordnung EG/834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sind schon -unstreitig- nicht auf Tabakerzeugnisse anzuwenden. Bei den beworbenen Zigaretten handelt es sich weder um unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, noch um verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind (vgl. Art. 1 Abs. 2 EG/834/2007).

Die Unvereinbarkeit einer über den Bereich einer tatsächlichen Irreführung hinausgehenden Anwendung des § 22 Abs. Nr. 2 VTabakG mit Gemeinschaftsrecht ergibt sich auch nicht aus einer Übertragung der Rechtsprechung des EuGH zur Unvereinbarkeit des ehemaligen § 17 Abs. 1 Nr. 4 LMBG mit der Etikettierungsrichtlinie RL 79/112/EWG (vgl. EuGH EuZW 2000, 508 ff. - D'Arbo naturrein). Anders als bei der in der vorgenannten Entscheidung maßgeblichen Marmelade findet die Etikettierungsrichtlinie keine unmittelbare Anwendung auf die hier streitgegenständlichen Produkte, nämlich Tabakerzeugnisse.

Zudem steht die Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung einer nationalen Regelung, welche die hier streitgegenständlichen „Natur“-Bezeichnungen untersagt, nicht entgegen. Gemäß Art. 8 der RL 2006/114/EG hindert diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen aufrechtzuerhalten oder zu erlassen, die bei irreführender Werbung einen weiterreichenden Schutz vorsehen.

d) Unlauter im Sinne von § 3 UWG agiert, wer gemäß § 4 Nr. 11 UWG einer gesetzlichen Vorschrift zuwider handelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Um eine derartige Vorschrift handelt es sich bei § 22 Abs. 2 Nr. 2 VTabakG.

Die für den Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1 UWG erforderliche Wiederholungsgefahr besteht. Das ergibt sich bereits aus dem vorliegenden Erstverstoß. Die Beklagte hat auf die Abmahnung des Klägers keine strafbewährte Unterlassungserklärung abgegeben, so dass die Wiederholungsgefahr fortbesteht.

e) Der Unterlassungsanspruch des Klägers ist auch nicht gemäß § 11 UWG verjährt.

Nach dieser Vorschrift verjähren Ansprüche nach § 8 UWG innerhalb von sechs Monaten nachdem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners erlangt hat. Gläubiger des Unterlassungsanspruchs ist der Kläger als qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Er erlangte durch das am 10. Januar 2008 eingegangene Schreiben des Bezirksamtes Z (Anlage K 7) Kenntnis von der streitgegenständlichen Wer-

bung der Beklagten. Bei Eintritt der Rechtshängigkeit der Klage am 19. Mai 2008 war mithin die sechsmonatige Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen.

Eine etwaige frühere Kenntnis des Bezirksamtes von den anspruchsbegründenden Tatsachen und der Person der Beklagten ist dem Kläger nicht zuzurechnen. Eine Wissenszurechnung entsprechend § 166 Abs. 2 BGB kommt nicht in Betracht. Dieser Vorschrift zufolge kann sich der Vertretene im Falle einer rechtsgeschäftlich erteilten Vertretungsmacht nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen, wenn der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vertreters gehandelt hat. Eine Übertragung dieses Gedankens auf Fälle, in denen keine Vollmacht erteilt wurde, kann nur dann in Betracht kommen, wenn der dem Vertreter vergleichbar Handelnde einzig im Interesse des „Auftraggebers“ nach dessen Weisungen tätig wird. Dass dies hier der Fall wäre, kann nicht festgestellt werden.

Der Kläger wurde durch das Bezirksamt auf die Werbung der Beklagten aufmerksam gemacht und gebeten, gegen diese Werbung vorzugehen. Daraus ergibt sich jedoch, wie das Landgericht zu Recht ausgeführt hat, kein Auftragsverhältnis zwischen Bezirksamt und Kläger, welche dem Grundgedanken des § 166 Abs. 2 BGB vergleichbar wäre.

Ein solches ergibt sich auch nicht daraus, dass die Beklagte behauptet, der Kläger sei im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Durchsetzung der Verbrauchergesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen (VSchDG) vom Bezirksamt beauftragt worden.

Zum einen erfassen das (nationale) Gesetz über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen vom 21. Dezember 2006 (BGBl. 2006, Teil I, S. 3367 ff.) ebenso wie die zugrundeliegende EG-Verordnung Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (Amtsblatt der Europäischen Union vom 9. Dezember 2004, L 364/1 ff.) nur Fälle von grenzüberschreitenden Verstößen (sog. innergemeinschaftliche Verstöße) gegen Verbraucherrechte. Auf rein nationale Verstöße sind sie nicht anwendbar (vgl. dazu Bundestags-Drucksache 16/2930, S. 14). Aus § 4 Ziffer 2 VSchDG ergibt sich entgegen der Ansicht des Klägers nichts anderes.

Zum anderen hat die Beklagte im Hinblick auf eine etwaige Vereinbarung zwischen dem Bezirksamt und dem Kläger lediglich Vermutungen angestellt. Solche Behauptungen „ins Blaue“ hinein stellen keinen substantiierten Sachvortrag dar und sind daher unbeachtlich. Der Umstand, dass die Regelung des § 7 VSchDG der zuständigen Behörde die Möglichkeit einräumt, im Wege der Rahmenvereinbarungen die allgemeine Beauftragung eines Dritten vorzunehmen, erlaubt nicht den von der Beklagten gezogenen Schluss, dass der Kläger auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung für das Bezirksamt tätig geworden sei. Der Kläger hat dies ausdrücklich in Abrede genommen. Weitere tatsächliche Anhaltspunkte hat die Beklagte, obwohl dieser Aspekt in der Berufungsverhandlung vom 18. Juni 2009 erörtert worden ist, nicht vorgebracht.

Somit ist der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß §§ 3, 4 Nr. 11, 8 UWG, § 22 Abs. 2 Nr. 2 VTabakG begründet.

2. Die Anspruchsvoraussetzungen des § 22 Abs. 2 Ziff. 1 a VTabakG liegen hingegen nicht vor.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Bezeichnung „BIO TABAK“, so wie sie in ihrem konkreten werblichen Umfeld (Anlage K 3) verwendet worden ist, geeignet ist, bei den angesprochenen Verkehrskreisen den Eindruck zu erwecken, dass der Genuss oder die bestimmungsgemäße Verwendung von Tabakerzeugnissen gesundheitlich unbedenklich oder geeignet ist, die Funktion des Körpers, die Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden günstig zu beeinflussen.

Dem stehen schon die beiden deutlich lesbaren Hinweise „Rauchen kann tödlich sein“ sowie „Rauchen ist schädlich - Auch wenn wir dem Tabak keine Zusatzstoffe hinzufügen“ (Anlage K 3). Die Angabe ist in dem konkreten werblichen Umfeld mithin nicht geeignet, den Eindruck zu erwecken, dass der Konsum der beworbenen Zigaretten gesundheitlich unbedenklich ist. Ebenso wenig ergibt sich der Eindruck, dass der Konsum der beworbenen Zigaretten geeignet ist, die Funktion des Körpers, die Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden günstig zu beeinflussen.

Die Angabe ist allerdings im Hinblick darauf, dass mit der Bezeichnung „BIO TABAK“ sowie den weiteren Angaben der streitgegenständlichen Werbemaßnahme auf den Tabakanbau ohne Pestizide und künstliche Düngemittel sowie die Herstellung der Zigaretten ohne Zusatzstoffe (Aromen, Konservierungsstoffe und Feuchthaltemittel) hingewiesen wird, geeignet, den Eindruck zu erwecken, dass der Konsum dieser Zigaretten zumindest unbedenklicher als der Konsum anderer Tabakerzeugnisse ist. Es wird also der Eindruck erweckt, dass die Möglichkeit eines vergleichsweise „gesünderen Tabakkonsums“ besteht.

Dieses Verbraucherverständnis fällt jedoch nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich von § 22 Abs. 2 Ziff. 1 a VTabakG, denn eine generelle gesundheitliche Unbedenklichkeit des Tabakkonsums wird damit nicht ausgedrückt.

3. Der Anspruch ist jedoch auch gemäß §§ 8 Abs. 1, 3, 5 UWG wg. Irreführung darüber, dass der Konsum der so beworbenen Zigaretten zumindest vergleichsweise gesünder ist als der Konsum herkömmlicher Zigaretten, begründet. Der Kläger hat die tatsächlichen Voraussetzungen dieses Irrtums bereits erstinstanzlich vorgetragen. Die Feststellung des maßgeblichen Verkehrsverständnisses kann der Senat selbst treffen, da seine Mitglieder zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören.

II. Der geltend gemachte Zahlungsanspruch in Höhe von € 200,00 ist ebenfalls begründet. Er ergibt sich aus § 12 Abs. 1 UWG. Danach kann der zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigte im Falle einer berechtigten Abmahnung Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Kläger hat die Beklagte vor Klageerhebung wegen der streitgegenständlichen Werbung abgemahnt. Die Abmahnung war berechtigt. Dem Kläger stand der geltend gemachte Unterlassungsanspruch - wie vorstehend ausgeführt - zu. Die vom Kläger bezifferte Kostenpauschale in Höhe von 200,00 € war zur Vornahme der Abmahnung erforderlich.

Nach alledem war die Berufung der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

III. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711, 709 S. 2 ZPO.

IV. Die Zulassung der Revision ist veranlasst (§ 543 Abs. 2 ZPO). Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung und die Entscheidung des Revisionsgerichts ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich.

V. Einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof nach Art. 234 EGV bedarf es nicht.

BayrVGH, Urteil vom 06. April 2009, 19 B 09.90
(Überwälzung der Schadenshaftung des Staates
auf die Ökokontrollstelle) und
BVerwG, Beschluss vom 25. September 2009, 3 B 43/09
(Zulassung der Revision)

Tenor

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um eine im Zuge der Beleihung getroffene Haftungsregelung für Schäden, die die Klägerin in Wahrnehmung ihrer Aufgaben als EG-Öko-Kontrollstelle Dritten zufügt.

1. Die in Form einer Nebenbestimmung zu dem Bescheid vom 4. Mai 2004 über die Beleihung getroffene Regelung lautet – soweit streitbefangen – in ihrer aktuellen Fassung wie folgt:

„Bei Schäden, die die Kontrollstelle in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Dritten zufügt, hat die Kontrollstelle – sofern sie in Anspruch genommen wird – keinen Ausgleichsanspruch gegen den Freistaat Bayern. Wird der Freistaat Bayern in Anspruch genommen, hat die Kontrollstelle diesen von der Haftung freizustellen. Die Haftung der Kontrollstelle greift gegenüber geschädigten Dritten dann nicht, wenn das schädigende Ereignis durch die Umsetzung einer Weisung der Landesanstalt entstanden ist. Der Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung oder die Bildung ausreichender Rücklagen ist daher für die Dauer der Beleihung nachzuweisen.“

2. Nach erfolglosem Widerspruch ließ die Klägerin gegen die Nebenbestimmung Klage erheben. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Überwälzung der Haftung sei rechtswidrig und verletze die Klägerin in ihren grundrechtlich geschützten Rechten. Die Klägerin sei im Vollzug der ihr übertragenen Aufgaben als Kontrollstelle nach der EG-Öko-Verordnung mit der Ausübung von Hoheitsgewalt beauftragt und damit als Amtsträger und Beamter im haftungsrechtlichen Sinne (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 Satz 1 GG) anzusehen. Die Haftungsfreizeichnung des Beklagten verstoße gegen die in Art. 34 GG festgelegten Haftungsgarantien des Staates. Der Klägerin sei es als beliehene Unternehmerin nicht zuzumuten, die alleinige Haftung für beim Vollzug der ihr übertragenen Aufgaben – beispielsweise dem Erlass von Verwaltungsakten – entstehende Schäden zu übernehmen. § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) i.V.m. Art. 9 Abs. 5 und Abs. 11 EG-Öko-VO Nr. 2092/91 [nunmehr: Art. 27 Abs. 5 lit. c) VO (EG) Nr. 834/2007] i.V.m. Nr. 4.2 Buchstabe h der Norm EN 45011 sehe entgegen der Behauptung des Beklagten keine Überwälzung der Staatshaftung auf die Klägerin vor. In diesen Vorschriften seien weder das Maß der Haftung noch deren Umfang geregelt.

3. Der Beklagte trat dem entgegen und trug zur Begründung seines Antrags auf Klageabweisung vor, die getroffene Haftungsregelung stelle eine zulässige Ausnahme vom Grundsatz der Staatshaftung dar. Den Anforderungen des Gesetzesvorbehalts sei Rechnung getragen. Nummer 4.2 Buchstabe h der Norm EN 45011 spreche zwar nur davon, dass entsprechende Feststellungen getroffen werden müssten, um die Haftung übernehmen zu können. Durch Art. 9 Abs. 11 EG-Öko-VO Nr. 2092/91 [nunmehr: Art. 27 Abs. 5 lit. c) VO (EG) Nr. 834/2007] werde diese Vorgabe jedoch zur Rechtspflicht erhoben. Die Vorschrift verlange die Erfüllung der Bedingungen der Norm EN 45011 und damit die Übernahme der Haftung, nicht lediglich entsprechende innerorganisatorische Maßnahmen. Art. 9 Abs. 11 EG-Öko-VO Nr. 2092/91 [nunmehr: Art. 27 Abs. 5 lit. c) VO (EG) Nr. 834/2007] könne deshalb nichts anderes entnommen werden, als dass die Staatshaftung zugunsten einer ausreichend zu gewährenden Haftung seitens der Kontrollstellen ausgeschlossen sei.

4. Mit Urteil vom 25. Juni 2008 hob das Verwaltungsgericht München die angefochtene Nebenbestimmung auf. Zur Begründung ist ausgeführt, die fragliche Bestimmung sei rechtswidrig und verletze die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Für eine von den gesetzlichen Vorschriften der Staatshaftung abweichende Regelung fehle es an einer ausreichenden Rechtsgrundlage. Vom System der Staatshaftung abweichende Regelungen stünden unter dem Vorbehalt einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung. Eine solche sei nicht vorhanden. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 7. November 2003 (LMBek, AII-MBl. S. 890, die unter Ziffer 3.1.4 zwar eine entsprechende Formulierung zur angefochtenen Regelung des Ausschlusses der Staatshaftung enthalte, habe keine Gesetzesqualität und die gesetzliche Regelung für die Beleihung der Kontrollstellen in § 2 Abs. 3 ÖLG i.V.m. § 11 EG-Ausführungsverordnung- Landwirtschaft (AV-EG-LF) spreche die Frage einer abweichenden Regelung der Staatshaftung nicht an. Eine hinreichende gesetzliche Ermächtigung könne auch nicht in der Verweisung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 ÖLG auf Art. 9 Abs. 11 EG-Öko-VO Nr. 2092/91 [nunmehr: Art. 27 Abs. 5 lit. c) VO (EG) Nr. 834/2007], der wiederum vorgebe, dass die zugelassenen Kontrollstellen die Bedingungen von Nummer 4.2 Buchstabe h der Norm EN 45011 zu erfüllen und damit die entsprechenden haftungsrechtlichen Festlegungen zu treffen hätten, gesehen werden. Unabhängig von der Frage nach der Gesetzgebungskompetenz für eine von der Staatshaftung abweichende Bestimmung führe die genannte Verweisungskette nicht zu einer Regelung der Haftung. Art. 9 Abs. 11 EG-Öko-VO Nr. 2092/91 [nunmehr: Art. 27 Abs. 5 lit. c) VO (EG) Nr. 834/2007] bezwecke mit der Vorgabe zur Einhaltung der Norm EN 45011 durch die Kontrollstellen lediglich, dass diese organisatorisch außerhalb der Staatsverwaltung stehenden Stellen gewisse (Qualitäts-)Standards einhielten. Nummer 4.2 Buchstabe h der Norm EN 45011 solle im Interesse der Nutzer von Zertifizierungssystemen nur sicherstellen, dass Zertifizierungsstellen Vorsorge für gegen sie gerichtete Haftungsansprüche tatsächlich trafen. Dass damit zugleich eine Regelung zur Staatshaftung beabsichtigt gewesen sei, lasse sich weder dem Wortlaut noch der systematischen Stellung der fraglichen Normen entnehmen. Ein entsprechender Erklärungsinhalt sei nicht festzustellen. Für die streitgegenständliche Haftungsregelung fehle es deshalb an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage.

5. Mit Beschluss vom 12. Januar 2009 ließ der Senat die Berufung des Beklagten wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2

VwGO) zu. Mit Schriftsätzen vom 2. Februar und 23. März 2009 trug der Beklagte zur Begründung des zugelassenen Rechtsmittels im Wesentlichen Folgendes vor:

Als beliehene Kontrollstelle finanziere die Klägerin ihre hoheitliche Tätigkeit aus Gebühren, die von den kontrollierten Unternehmen zu entrichten seien (§ 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ÖLG; § 11 Abs. 2 Satz 3 AV-EG-LF; Bek. des Bayer. Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 7. November 2003, AllMBI. S. 890, Ziff. 8.2). Bei einer solchen Konstellation entfalle die Staatshaftung nach den fortgeltenden Grundsätzen für Gebührenbeamte und Beamte, die besondere Entgelte von den Beteiligten erhielten. Gemäß § 1 Abs. 3 des Preußischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 sei eine Haftung des Staates ausgeschlossen, wenn der Beliehene zu den Beamten gehöre, die auf den Bezug von Gebühren angewiesen seien und bei ihren Amtshandlungen eine besondere Vergütung durch Gebühren von den Beteiligten bezögen. Diese Voraussetzungen seien bei den beliebten Kontrollstellen erfüllt. Diese hafteten daher selbst. Eine Staatshaftung nach Art. 34 Satz 1 GG trete nicht ein. Das Preußische Staatshaftungsgesetz sei zumindest analog anwendbar (vgl. OLG Dresden, Urt. v. 9.8.2006 –, U 407/06 –, LKV 2007, 191 f.).

Aber auch für den Fall, dass ein Ausschluss der Staatshaftung nach den Grundsätzen des Preußischen Staatshaftungsgesetzes nicht gegeben sein sollte, müsse die angefochtene Regelung zur Haftung bzw. Haftungsfreistellung Bestand haben. Der Verweis in Art. 9 Abs. 11 EG-Öko-VO Nr. 2092/91 [nunmehr: Art. 27 Abs. 5 lit. c) VO (EG) Nr. 834/2007] auf die von der Kontrollstelle zu erfüllende Norm EN 45011 gestalte nicht nur die Rechtsbeziehungen zwischen Zertifizierungsstelle und Nutzern von Zertifizierungssystemen, vielmehr habe der Europäische Verordnungsgeber mit der Zulassung des kombinierten Kontrollverfahrens gerade auch die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und privater Kontrollstelle in den Blick genommen. Nummer 4.2 Buchstabe h der Norm EN 45011 verlange ausdrücklich, dass eine Zertifizierungsstelle Festlegungen treffe, um die Haftung für ihre Maßnahmen und Tätigkeiten übernehmen zu können. Damit gehöre die Haftungsübernahme zu den unverzichtbaren Merkmalen der besonderen Rechtsbeziehung zwischen dem Staat und der zugelassenen und beliebten Kontrollstelle. Hieraus folge zugleich, dass mit der Verweisung in § 4 Abs. 1 Nr. 1 ÖLG und Art. 9 Abs. 11 EG-Öko-VO Nr. 2092/91 [nunmehr: Art. 27 Abs. 5 lit. c) VO (EG) Nr. 834/2007] auf Nummer 4.2 Buchstabe h der Norm EN 45011 auch eine Regelung zur Staatshaftung habe getroffen werden sollen. Diese könne für den Fall der Beleihung nur in einem Abgehen vom Grundsatz des Art. 34 Satz 1 GG bestehen. Der Ausschluss der in Art. 34 Satz 1 GG normierten Staatshaftung sei damit durch die Einbeziehung der Norm EN 45011 über Art. 9 Abs. 11 EG-Öko-VO Nr. 2092/91 [nunmehr: Art. 27 Abs. 5 lit. c) VO (EG) Nr. 834/2007] sowie § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 ÖLG erfolgt. Die Norm EN 45011 habe nach ihrem Vorwort den Status einer nationalen Norm.

Der Ausschluss der Staatshaftung könne auch in der Sache selbst nicht beanstandet werden. Er sei systemgerecht, sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig. Die Kontrollstelle als beliehenes Unternehmen erfülle die übertragenen Aufgaben im Unterschied zu einem Beamten, den die Verfassung mit Art. 34 GG schützen wolle, in weitgehender Selbstständigkeit. Der privaten Kontrollstelle seien durch § 11 AV-EG-LF die Aufgaben nach der EG-Öko-Verordnung umfassend übertragen, soweit dies nach dem ÖLG überhaupt möglich sei. Als Folge dieser Eigenverantwortung bei der Wahr-

nehmung der Kontrollaufgaben sei der Ausschluss der Staatshaftung für eventuelle Fehler in diesem Tätigkeitsbereich gerechtfertigt. Dieser Haftungsausschluss sei auch nicht unverhältnismäßig. Die Kontrollstellen könnten anfallende Kosten für die Absicherung des Haftungsrisikos bei der Bemessung ihrer Gebühren einkalkulieren und auf die kontrollierten Unternehmen umlegen. Auch gegenüber den kontrollierten Unternehmen sei der Ausschluss der Staatshaftung zumutbar, da diesen nach wie vor ein leistungsfähiger Schuldner zur Verfügung stehe. Voraussetzung der Beilehung sei der Nachweis einer Haftpflichtversicherung, so dass eventuell eintretende Schäden durch das (beliehene) Unternehmen abgedeckt werden könnten. Durch den Ausschluss der Staatshaftung sei die Klägerin auch nicht schlechter gestellt als sie ohne Haftungsausschluss stünde. Der Staat könne die Kontrollstelle auch unabhängig von einer Regelung zum Haftungsausschluss bei jeder Form von Fahrlässigkeit in Regress nehmen. Die Rückgriffsbeschränkung des Art. 34 Satz 2 GG auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gelte für Verwaltungshelfer und selbständige private Unternehmen nicht.

Der Beklagte beantragt,

die Klage unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 25. Juni 2008 abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung ließ sie mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 25. Februar 2009 im Wesentlichen Folgendes vortragen: Das Preußische Staatshaftungsgesetz vom 1. August 1909 gelte in Bayern nicht. Auch das Reichsbeamtenhaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 (RGBl., S. 798) finde keine Anwendung. Die hierzu ergangene Rechtsprechung komme deshalb nicht zum Tragen. Ebenso wenig beinhalte die europäische Norm EN 45011 einen Ausschluss der Staatshaftung. Die Regelung stelle darüber hinaus auch keine ausreichende gesetzliche Grundlage für einen solchen Ausschluss dar. Es handele sich weder um eine vom nationalen noch vom europäischen Gesetzgeber erlassene Vorschrift, sondern lediglich um das Produkt eines Normungsausschusses, das den Anforderungen des Gesetzesvorbehalts nicht genüge. Auch die weiteren vom Beklagten herangezogenen Bestimmungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ÖLG und Art. 9 Abs. 11 VO (EWG) Nr. 2092/91 [nunmehr: Art. 27 Abs. 5 lit. c) VO (EG) Nr. 834/2007]) enthielten keine Regelung über die Staatshaftung. Eine solche sei auch anlässlich der Novellierung des ÖLG vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2358 ff.) nicht getroffen worden. Ein Ausschluss der Staatshaftung sei im Übrigen auch unverhältnismäßig und deshalb nicht zu rechtfertigen. Ebenso wenig könne der vom Bundesgerichtshof für Verwaltungshelfer angenommene Ausschluss der Rückgriffsbeschränkung in Art. 34 S. 2 GG auf Beliehene übertragen werden.

Ergänzend wird Bezug genommen auf den gesamten Inhalt der beigezogenen Behördenakten sowie der Gerichtsakten beider Instanzen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung bleibt ohne Erfolg. Mit dem Einverständnis der Beteiligten konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 125 Abs. 1 i.V.m. § 101 Abs. 2 VwGO).

1. Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass für die von den gesetzlichen Vorschriften der Staatshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) abweichende Nebenbestimmung im Bescheid des Beklagten keine ausreichende Rechtsgrundlage vorhanden ist. Die streitgegenständliche Bestimmung ist deshalb wegen Verstoßes gegen den Gesetzesvorbehalt (Art. 20 Abs. 3 GG) rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. Art. 20 Abs. 3, 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG).

a) Im Einzelnen ist Folgendes festzustellen:

aa) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHZ 9, 289 [290]; 61, 7 [14]) und ihm folgend des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 61, 149 [199 f.]) kann die in Art. 34 Satz 1 GG verankerte Staatshaftung durch einfaches Gesetz ausgeschlossen oder beschränkt werden (vgl. hierzu auch Papier, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 34 RdNr. 235 ff.; Bonk, in: Sachs [Hrsg.], GG, 5. Aufl. 2009, Art. 34 RdNr. 100, jeweils m.w.N.). Die Zulässigkeit entsprechender gesetzlicher Regelungen wird aus dem Umstand gefolgert, dass nach dem Wortlaut des Art. 34 GG der Staat für amtspflichtwidriges Verhalten seiner Amtsträger „grundsätzlich“ verantwortlich ist (vgl. BGHZ 9, 289 [290]; 99, 62 [64]). Aus dem Wort „grundsätzlich“ lasse sich mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, dass die Staatshaftung bei vorangegangenen hoheitlichen Unrecht nicht zum lückenlosen Prinzip verdichtet sei, sondern Raum für Regelungen biete, von einer Einstandspflicht des Staates abzusehen (so ausdrücklich BVerfGE 61, 149 [199 f.]). Die Literatur ist dem weitgehend gefolgt (vgl. nur Papier, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 34 RdNr. 237 f. m.w.N.; a.A. im Wesentlichen nur Bettermann, in: Die Grundrechte, Band III/2, S. 847 sub IX.2., der mangels eines ausdrücklichen Gesetzesvorbehalts in Art. 34 GG den Begriff „grundsätzlich“ nicht auf das „ob“ der Staatshaftung bezieht und deshalb für ein grundgesetzliches Verbot jeglichen Haftungsausschlusses plädiert). Die grundsätzliche Zulässigkeit gewisser Ausnahmen vom Prinzip der Haftung des Staates folgt nach zutreffender Auffassung auch aus dem Charakter des Art. 34 GG als einer institutionellen Garantie der Staatshaftung. Zu einer solchen Garantie gehört zugleich auch die Befugnis des Gesetzgebers, nähere Ausgestaltungen und Einschränkungen vorzunehmen (vgl. BVerfGE 61, 149 [195]).

bb) Andererseits kann daraus nicht gefolgert werden, dass die Staatshaftung nach Art. 34 Satz 1 GG unter einem uneingeschränkten Gesetzesvorbehalt stünde. Es existieren vielmehr sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht Grenzen. Zum einen darf die Staatshaftung für amtspflichtwidriges Verhalten von Organwaltern weder generell noch für wesentliche Bereiche staatlicher Tätigkeit abgeschafft werden (vgl. BGHZ 61, 7 [14]; 62, 372 [377, 378]). Der Gesetzgeber ist vielmehr verpflichtet, den Wesensgehalt der institutionellen Garantie zu wahren. Normative Haftungsausschlüsse und -begrenzungen sind nur in eng abgesteckten Ausnahmefällen zulässig, in denen sachliche Gründe des öffentlichen Wohls eine Abweichung von der regelmäßig einsetzenden Haftungsüberleitung auf den Staat rechtfertigen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt wird (vgl. BGHZ 25, 231 [237 f.]; 61, 7 [14]; 62, 372 [377, 378]; 99, 62 [64]). Insoweit ist zugleich auch der Zusammenhang von Art. 34 GG mit Art. 19 Abs. 4 GG zu sehen: Indem Art. 34 GG bundeseinheitlich für alle staatliche Ebenen



von Bund, Ländern und Kommunen die grundsätzliche Staatshaftung für Schäden vorsieht, die in Ausübung öffentlich-rechtlicher Tätigkeit verursacht werden, gewährleistet er zugleich auch einen sekundären Rechtsschutz. Art. 34 GG hat damit über Art. 19 Abs. 4 GG hinaus auch die Funktion, im Rechtsschutzsystem verbleibende Lücken zu schließen und das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3 GG) zu konkretisieren. Dies gebietet, dass der Staat die Folgen seines rechtswidrigen Handelns soweit wie möglich behebt und der durch eine rechtspflichtwidrig ausgeübte öffentliche Gewalt geschädigte Bürger nicht ohne angemessenen und effektiven Schadensausgleich bleibt. Infolgedessen ist es dem Staat verwehrt, die Haftung für hoheitliches Unrecht dem Grunde nach insgesamt zu verneinen oder es bei einer allein persönlichen und zivilrechtlichen Haftung der öffentlichen Bediensteten zu belassen (vgl. Bonk, in: Sachs [Hrsg.], GG, 5. Aufl., 2009, Art. 34 RdNr. 4 f.). Haftungsausschlüsse und Beschränkungen kann es deshalb – soll die Institution der Staatshaftung als solche gewahrt bleiben – nur in Randzonen und nur bereichsspezifisch geben. Diese Verwaltungsbereiche müssen gebiets- oder personenspezifische Abweichungen von der Normalität aufweisen, die eine Ausnahme von der allgemeinen Geltung der Staatsunrechtshaftung sachlich begründen und für die Betroffenen vertretbar und zumutbar erscheinen lassen (vgl. Papier, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 34 RdNr. 240 f.).

cc) Zu diesen sachlichen Begrenzungen tritt eine formelle Schranke hinzu. Haftungsausschlüsse und –beschränkungen dürfen im Anwendungsbereich des Art. 34 GG nur durch förmliches (Parlaments-)Gesetz bestimmt werden (vgl. BGHZ 61, 7 [14]; s. auch Papier, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 34 RdNr. 242 m.w.N.). Für die Staatshaftung besitzt nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 25 GG der Bund das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung. Derartige Gesetze bedürfen nach Art. 74 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates. Ein solches, die Haftung ausschließendes oder auch nur beschränkendes (Parlaments-)Gesetz muss nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt und begrenzt sein (vgl. BVerfGE 57, 295 [320 f.]; 80, 137 [161]). Die Regelungen sind so genau zu fassen, wie dies nach der Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist (vgl. BVerfGE 49, 168 [181]; 59, 104 [114]; 87, 234 [263]; 93, 213 [238]). Je schwerwiegender die Auswirkungen einer Regelung sind, desto genauer müssen die Vorgaben des förmlichen Gesetzgebers sein (vgl. BVerfGE 49, 168 [181]; 59, 104 [114]; 86, 288 [311]). Die Rechtslage muss für den betroffenen Bürger erkennbar sein, damit er in der Lage ist, sein Verhalten hierauf einzurichten (BVerfGE 52, 1 [41]; 62, 169 [182 f.]; 64, 261 [286]). Wird in einer Rechtsnorm auf andere Regelungen oder Normen verwiesen, so folgt aus dem Rechtsstaatprinzip das Erfordernis, dass der der Norm Unterworfenen in der Lage sein muss, die in Bezug genommenen Regelungen und deren Inhalte ohne Zuhilfenahme spezieller Kenntnisse mit hinreichender Sicherheit festzustellen (vgl. BVerfGE 5, 25 [31 f.]; 8, 274 [302]; 22, 330 [346]). Ein Verweis auf Normen eines anderen Rechtsträgers ist zwar nicht generell unzulässig, der Gesetzgeber muss jedoch Inhalt und Beschränkungen im Wesentlichen selbst festlegen (vgl. BVerfGE 64, 208 [214 f.]; 78, 32 [36]).

dd) Eine Ausnahme vom Erfordernis des förmlichen Gesetzes besteht nur insoweit, als sich aufgrund fortgeltenden vorkonstitutionellen Rechts, etwa des Preußischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 (PrGs S. 691), ein Haftungsausschluss für so genannte Gebührenbeamte ergibt. Das sind diejenigen Amtsträger, die für ihre Amtshandlungen nicht an den Staat abzuführende Gebühren oder andere Entgelte erheben und für sich

behalten dürfen. Wenn sie damit in finanzieller Hinsicht wie Privatpersonen gestellt sind, aber durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, ist es sachlich gerechtfertigt, sie auch haftungsmäßig wie Privatpersonen zu behandeln (vgl. hierzu Bonk, in: Sachs [Hrsg.], GG, 5. Aufl., 2009, Art. 34 RdNr. 101). Die Risiken für Geschädigte werden durch Pflichtversicherungen begrenzt, was dazu beiträgt, dass ein solcher Staatshaftungsausschluss vor Art. 34 GG Bestand hat. Der den Haftungsausschluss rechtfertigende sachliche Grund ist nach allgemeiner Auffassung darin zu sehen, dass der Staat gegenüber diesen Gebührenbeamten nur eine lockere Dienstaufsicht zu führen vermag und die staatlichen Einwirkungs- und Aufsichtsmöglichkeiten erheblich reduziert sind (vgl. BGHZ 62, 372 [380]; 113, 71 [81]; s. auch Papier, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 34 RdNr. 278 m.w.N.).

2. Gemessen an diesen Maßstäben begegnet die Entscheidung des Verwaltungsgerichts keinen rechtlichen Bedenken:

a) Entgegen der Auffassung des Beklagten kann die Klägerin als beliehene Kontrollstelle (vgl. hierzu näher BayVGh, Urt. v. 19.12.2005 – 19 N 04.1774 –, BayVbl. 2007, 277 ff.) nicht als so genannte Gebührenbeamtin im Sinne des Preußischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 angesehen werden. Dieses Gesetz und damit dessen § 1 Abs. 3 über die persönliche Haftung findet im Freistaat Bayern keine (unmittelbare) Anwendung (vgl. OLG München, Urteil vom 29.1.2004 – 1 U 4881/03 –, OLG R 2004, 227 f.). Die zum Haftungsausschluss bei Gebührenbeamten ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHZ 62, 372 [376 ff.]) kommt deshalb im Freistaat Bayern nicht zum Tragen. Eine entsprechende Regelung im bayerischen Landesrecht existiert nicht. Die Bayerische Rechtssammlung vom 1. Oktober 1983 enthält eine derartige Vorschrift nicht und eine etwaige ältere Regelung wäre gemäß Art. 2 des bayerischen Rechtssammlungsgesetzes aufgehoben. Im BayAGBGB als insoweit in Betracht kommende Vorschrift hat eine solche Spezialregelung für Gebührenbeamte zu keinem Zeitpunkt bestanden (vgl. näher OLG München, Urteil vom 29.1.2004 – 1 U 4881/03 –, OLG R 2004, 227 f.). Auch das Reichsbeamtenhaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 (RGBl., S. 798), das in § 5 Abs. 1 eine ähnliche Regelung enthielt, galt nach seinem Wortlaut (§ 1 Abs. 1) und seiner systematischen Stellung nur für Reichsbeamte, nicht aber für Beamte der deutschen Länder (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 31.08.2006 – 12 U 60/06 –, VersR 2007, 108; OLG München, Urteil vom 29.1.2004 – 1 U 4881/03 –, OLG R 2004, 227 f.). Die Klägerin ist keine „Reichsbeamtin“. Anstellungskörperschaft der Kontrollstellen ist nicht der Bund, sondern der Freistaat Bayern als Beleihender (vgl. § 2 Abs. 3, Abs. 1 ÖLG i.V.m. § 11 AV-EG-LF). Der Bund entscheidet lediglich über die Zulassung als Kontrollstelle (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 ÖLG). Die Aufgabenübertragung (Beleihung) ist hingegen Angelegenheit der jeweiligen Landesregierung (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1 ÖLG). Zwischen der Zulassung, also der Feststellung und Bestätigung der Befähigung als Kontrollstelle, und der Aufgabenübertragung, der Betrauung mit der Befugnis zur Aufgabenwahrnehmung, ist streng zu trennen (vgl. BT-Drucks. 16/10174, S. 18 u. 24).

Ebenso wenig kommt im Hoheitsbereich des Freistaats Bayern eine analoge Anwendung vorkonstitutionellen preußischen Rechts in Frage. Zwar hat das OLG Dresden (Urt. v. 9.8.2006 – 6 U 407/06 –, LKV 2007, 191 f.) für den Bereich des Freistaats Sachsen einen Ausschluss der Staatshaftung für Amtspflichtverletzungen eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs „entsprechend“ der Regelung des Preußischen Staatshaftungsgeset-

zes angenommen, obwohl dieses Gesetz – abgesehen von einigen Randgebieten – auch dort zu keiner Zeit galt (vgl. hierzu die Kritik von Kreuter, LKV 2007, 542 [544]). Indes kann dieser Rechtsauffassung für den Jurisdiktionsbereich des Freistaats Bayern nicht gefolgt werden. Eine Analogie kommt nur dann in Betracht, wenn ein Gesetz eine Regelungslücke enthält und der zu beurteilende Sachverhalt so weit mit einem geregelten Tatbestand vergleichbar ist, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber hätte sich bei einer Interessenabwägung von den gleichen Grundsätzen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift leiten lassen und wäre deshalb zu dem gleichen Ergebnis gekommen. Darüber hinaus muss die Unvollständigkeit des Gesetzes planwidrig sein (vgl. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., S. 373). Diese Voraussetzungen liegen hier ungeachtet der Frage einer Vergleichbarkeit der Interessenlage gleich in mehrfacher Hinsicht nicht vor. Zum einen hat der bayrische Landesgesetzgeber – wie dargelegt – zu keiner Zeit überhaupt irgendwelche Regelungsbemühungen zur Amtshaftung entfaltet, bei denen eine Lücke hätte offenbleiben können. Zum anderen würde das Abstellen auf eine im Freistaat Bayern gar nicht geltende Regelung eines anderen – noch dazu untergegangenen – Gesetzgebers die Grenzen zulässiger richterlicher Rechtsfortbildung sprengen (so zutreffend Kreuter, LKV 2007, 542 [544]). Der Richter darf sich nicht aus der Rolle des Rechtsanwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben (vgl. BVerfGE 96, 375 [394]). Das Preußische Staatshaftungsgesetz ist auch nicht etwa aufgrund gewohnheitsrechtlicher Anerkennung im gesamten Bundesgebiet anwendbar (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 31.08.2006 – 12 U 60/06 –, VersR 2007, 108). Der Beklagte vermag daher aus dem Preußischen Staatshaftungsgesetz vom 1. August 1909 keine Rechte herzuleiten. Ungeachtet dessen würde es angesichts der detaillierten Regelungen des Beleihungsverhältnisses durch den Gesetz- und Verordnungsgeber (vgl. §§ 2 bis 5 ÖLG; Art. 27 VO (EG) Nr. 834/2007 [vormals: Art. 9 Eu-Öko-VO Nr. 2092/91]) auch an einer inneren Legitimation für eine solche Konstruktion fehlen. Denn die staatlichen Einwirkungs- und Aufsichtsmöglichkeiten gegenüber der Kontrollstelle sind – anders als in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHZ 62, 372 [380]; 113, 71 [81]) vorausgesetzt – nicht erheblich gelockert, sondern im Gegenteil detailliert vorgegeben (vgl. Art. 27 Abs. 8 u. 9 VO (EG) Nr. 834/2007 [vormals: Art. 9 Eu-Öko-VO Nr. 2092/91 i.V.m. Anhang III]), so dass nicht von einer relativen Selbstständigkeit des Beliehenen ausgegangen werden kann. Letzteres zeigt sich nicht zuletzt auch an dem der Kontrollstelle bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten in Art. 30 Abs. 1 VO (EG) Nr. 834/2007 auferlegten Handlungsprogramm.

b) Zutreffend ist das Verwaltungsgericht des Weiteren auch davon ausgegangen, dass in der Verweisungskette des § 4 Abs. 1 Nr. 1 ÖLG auf Art. 9 Abs. 11 EU-Öko-VO Nr. 2092/91 [nunmehr: Art. 27 Abs. 5 lit. c) VO (EG) Nr. 834/2007] und Nr. 4.2 Buchstabe h der Norm EN 45011 kein Ausschluss der Staatshaftung nach Art. 34 Satz 1 GG gesehen werden kann. Den Anforderungen eines förmlichen Parlamentsgesetzes könnte allein § 4 Abs. 1 Nr. 1 ÖLG genügen. Die Vorschrift trifft zur Haftungsfrage jedoch keinerlei Aussage. Ein entsprechender Regelungswille des Gesetzgebers lässt sich dieser Bestimmung auch nicht durch die Verweisung auf § 9 Abs. 11 EG-Öko-VO Nr. 2092/91 [nunmehr: Art. 27 Abs. 5 lit. c) VO (EG) Nr. 834/2007] entnehmen. Zum einen befasst sich auch diese Vorschrift nicht mit Haftungsfragen, zum anderen müsste der Bundesgesetzgeber so weitreichende Folgen wie die eines Ausschlusses der Staatshaftung – jedenfalls in den wesentlichen Grundzügen – selbst festlegen (vgl. BVerfGE 64, 208 [214 f.]; 78, 32 [36]) und dürfte sie nicht einer Verweisung auf europäi-

sches Sekundärrecht überlassen. Dieser Mangel kann schließlich auch nicht dadurch als behoben angesehen werden, dass in Nummer 4.2 Buchstabe h der Norm EN 45011 mittelbar eine Verpflichtung der Kontrollstellen zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung begründet wird und § 9 Abs. 11 EU-Öko-VO Nr. 2092/91 [nunmehr: Art. 27 Abs. 5 lit. c) VO (EG) Nr. 834/2007] dies zur Rechtspflicht erhebt. Zum einen ist auch dort von einem Ausschluss der Staatshaftung mit keinem Wort die Rede, zum anderen handelt es sich insoweit auch nicht um eine Norm im staats- bzw. verfassungsrechtlichen Sinne, sondern lediglich um eine Empfehlung des deutschen Normausschusses, deren freiwillige Anwendung erwartet wird (vgl. BGHZ 59, 303 [308 f.] zu den früheren DIN-Normen). Ein gesetzesvertretender Charakter wohnt der Regelung deshalb nicht inne. Schon gar nicht kann die Vorschrift den Voraussetzungen eines förmlichen Parlamentsgesetzes genügen. Angesichts der schwerwiegenden Auswirkungen eines Ausschlusses der Staatshaftung bedürfte es insoweit eines klaren, unmissverständlich dokumentierten Willens des förmlichen Gesetzgebers, der Inhalt, Zweck und Ausmaß einer solchen Regelung hinreichend bestimmt und begrenzt und damit für die Betroffenen fassbar macht. Würde der Senat der Interpretation des Beklagten folgen, so würde er sich nicht nur in die Rolle einer normsetzenden Instanz begeben, was ihm nicht zukommt (vgl. BVerfGE 96, 375 [394]); er würde der Exekutive zugleich auch ermöglichen, den allein zuständigen Gesetzgeber zu umgehen. Dass dies nicht in Frage kommt, bedarf keiner näheren Erörterung, zumal der Gesetzgeber anlässlich der Novellierung des ÖLG vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2358 ff.) selbst keinen entsprechenden Regelungsbedarf gesehen hat (vgl. BT-Drucks. 16/10174).

3. Dessen ungeachtet sind dem Senat – freilich ohne dass es hierauf noch entscheidend ankommen würde – die Beweggründe des Beklagten, einen Ausschluss der Staatshaftung zu generieren, auch aus folgenden Erwägungen wenig nachvollziehbar:

Nach dem vom EuGH entwickelten gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruch ist jeder Mitgliedsstaat zum Ersatz der Schäden verpflichtet, die dem Einzelnen durch diesem zurechenbare Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen, gleichviel, ob der zur Last gelegte Verstoß den nationalen Gesetzgeber, seiner Verwaltung oder seinen letztinstanzlich entscheidenden Gerichten zuzuschreiben ist, sofern die verletzte Gemeinschaftsrechtsnorm bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, der Verstoß hinreichend qualifiziert ist und zwischen diesem Verstoß und dem dem Einzelnen entstehenden Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht (vgl. EuGH, Urteil vom 19.11.1991 – Rs C-6/90 u. 9/90 -, NJW 1992, 165 – „Francovich“; Urteil vom 5.3.1996 – Rs C-46/93 u.a. -, NJW 1996, 1267 – „Brasserie du Pêcheur“; Urteil vom 8.10.1996 Rs C-1978/94 -, NJW 1996, 3141 – „Dillenkofer“; Urteil vom 30.9.2003 – Rs C-224/01 -, NJW 2003, 3539 – „Köbler“).

Diese richterrechtlichen Grundsätze einer gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftung überlagern und verdrängen die nationalen Staatshaftungsinstitute und bewirken auch im Staatshaftungsrecht einen quasi-Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts. Im Ergebnis besteht daher ein gesplittetes einerseits nationales Haftungsrecht bei Verstößen gegen die nationale Rechtsordnung, andererseits ein vom EuGH im Wege richterlicher Rechtsfortbildung erweitertes gemeinschaftliches Staatshaftungsrecht mit unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen

(vgl. hierzu Bonk, in: Sachs [Hrsg.], GG, 5. Aufl. 2009, Art. 34 RdNr. 52 e m.w.N.).

Dieser richterrechtlich begründeten Haftung können sich die Mitgliedsstaaten nicht dadurch entziehen, dass sie auf die Aufteilung der Zuständigkeiten und die Haftung von Körperschaften verweisen, die nach ihrer Rechtsordnung bestehen (vgl. EuGH, Urteil vom 14.9.1999 – Rs C-310/97 –, NVwZ 2000, 303 – „Konle“; Urteil vom 4.7.2000 – Rs C-424/97 –, NVwZ 2001, 903 – „Haim“). Vielmehr besteht die Haftung des Mitgliedsstaates auch dann fort, wenn innerstaatlich die Haftung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Ersatz des dem Einzelnen entstandenen Schadens gegeben ist (vgl. EuGH, Urteil vom 4.7.2000 – Rs C-424/97 –, NVwZ 2001, 903 [905] – „Haim“). Vor diesem Hintergrund erschließt sich dem Senat nicht, welchen rechtlichen Vorteil sich der Beklagte von einem Ausschluss der nationalen Staatshaftung für mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betraute Kontrollstellen verspricht. Allerdings bedarf dies vorliegend keiner weiteren Vertiefung.

4. Mangels wirksamer Rechtsgrundlage für einen Haftungsausschluss kann ferner auch dahinstehen, ob ein Ausschluss der Staatshaftung den eingangs näher beschriebenen materiellen Voraussetzungen entsprechen würde. Ebenso wenig bedarf die Frage, ob der vom Bundesgerichtshof für Verwaltungshelfer angenommene Ausschluss der Rückgriffsbeschränkung in Art. 34 Satz 2 GG (vgl. hierzu näher BGHZ 161, 6 [11 ff.]) auf Beliehene übertragbar ist, einer Entscheidung. Diese ist nicht Gegenstand der angefochtenen Regelung.

Ob ein beliebiger Unternehmer selbst haftet oder aber über Art. 34 Satz 1 GG der beleihende Staat, ist in der höchststrichterlichen Rechtsprechung geklärt. Schadensersatzansprüche gemäß § 839 BGB treffen i.V.m. Art. 34 GG stets den beleihenden Verwaltungsträger (vgl. BGHZ 49, 108 [111 ff.]; 122, 85 [87 ff.]; 147, 169 [171 ff.]). Zieht ein Hoheitsträger zur Erfüllung seiner Aufgaben beliehene Unternehmer, also selbstständig tätig werdende Personen, oder unselbstständige Verwaltungshelfer heran, so besteht bereits allein wegen der Zielsetzung Amtshaftung (vgl. statt aller Palandt, BGB, 67. Aufl., § 839 RdNr. 20 m.w.N.). Die öffentliche Hand kann sich der Haftung für fehlerhaftes Verhalten ihrer Bediensteten nicht dadurch entziehen, dass sie die Durchführung der ihr obliegenden Maßnahmen auf einen Dritten überträgt. Je stärker der hoheitliche Charakter der Aufgabe in den Vordergrund tritt, je enger die Verbindung zwischen den übertragenen Tätigkeiten und der von der Behörde zu erfüllenden hoheitlichen Aufgabe und je begrenzter der Entscheidungsspielraum des Dritten ist, desto näher liegt es, ihn als Beamten im haftungsrechtlichen Sinne anzusehen (BGHZ 121, 161 [165 f.]). Hiervon ausgehend bestehen keine Zweifel, dass der Freistaat Bayern für ein etwaiges Fehlverhalten der von ihm beliehenen Kontrollstellen nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 Satz 1 GG haftet. Die hiervon abweichende Regelung in Ziff. 3.1.4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 7. November 2003 (AllMBI 2003, 890 [892]) ist ohne Grundlage.

Nach allem war die Berufung zurückzuweisen. Das Verwaltungsgericht hat die streitgegenständliche Nebenbestimmung zu Recht aufgehoben.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

6. Die Revision war nicht zuzulassen. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Dies gilt auch hinsichtlich der Frage, ob das Preußische Staatshaftungsgesetz im Freistaat Bayern zur Anwendung kommt. Zum einen ist diese Frage bereits durch die Entscheidung des OLG München vom 29.1.2004 – 1 U 4881/03 –, OLGR 2004, 227 f. geklärt. Zum anderen wäre die Frage auch keiner weiteren Prüfung in einem Revisionsverfahren zugänglich (§ 137 Abs. 1 VwGO), weil sie ausschließlich irreversibles (bayerisches) Landesrecht betrifft (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., 2007, § 137 RdNr. 9 ff.; P. Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 12. Aufl., 2006, § 137 RdNr. 8 ff.) und der Senat insoweit abschließend entscheidet.

Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000 EUR festgesetzt (§§ 47, 52 Abs. 2 GKG).

**BVerwG, Beschluss vom 25. September 2009, 3 B 43/09
(Zulassung der Revision)**

Die Beschwerde ist begründet. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Das Revisionsverfahren kann dem Senat voraussichtlich Gelegenheit geben zu klären, inwieweit bei Beleihungen auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 des Öko-Landbaugesetzes in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2005 (BGBl I S. 2431) ein Abweichen von den Haftungsregeln des Art. 34 GG möglich war. Die Frage stellt sich unverändert im Rahmen der Beleihung von privaten Kontrollstellen auf der Grundlage des ab dem 1. Januar 2009 geltenden Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl I S. 2358).

17

**VerwG München, Urteil vom 12. November 2008, M 18 K 08.5575
(Aufgezwungene Beleihung)**

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wurde mit Bescheid der Bayerischen Landesanstalt für Ernährung vom ... August 1996, geändert durch Bescheid vom ... Juli 2000, als Kontrollstelle des ökologischen Landbaus in Bayern zugelassen. Die Beleihung war bis ... September 2006 befristet und erfolgte unter Widerrufsvorbehalt. Nach Inkrafttreten des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) am ... April 2003 und den hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften widerrief die Rechtsnachfolgerin der Bayerischen Landesanstalt für Ernährung, die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) mit Bescheid vom ... April 2004 die Beleihung der Klägerin mit Wirkung zum ... Mai 2004, um einen einheitlichen Vollzug des Rechts des ökologischen Landbaus nach den erfolgten Rechtsänderungen zu gewährleisten. Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid der LfL vom ... Mai 2006 zurückgewiesen. Das hiergegen eingeleitete Klageverfahren (M 18 K 06.2357) wurde nach übereinstimmender Erledigungserklärung in der mündlichen Verhandlung am 12. November 2008 eingestellt.

Mit Schreiben vom ... Juli 2006 beantragte die Klägerin die Durchführung von Vollzugsaufgaben im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-Verordnung) als beliehenes Unternehmen in Bayern mit der Maßgabe, dass nur die Übertragung von Aufgaben gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung von Verordnungen der europäischen Gemeinschaft im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (EG-Ausführungsverordnung - Landwirtschaft - AV-EG-LF), § 11 Abs. 1 Nr. 2 AV-EG-LF i.V.m. Art. 8 Abs. 1 b EG-Öko-VO, § 11 Abs. 1 Nrn. 3, 4 a, 4 c und 5 AV-EG-LF beantragt werde. Die Aufgaben nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 AV-EG-LF i.V.m. Art. 8 Abs. 1 a EG-Öko-VO würden nicht zur Beleihung beantragt, da für sie die LfL ausschließlich zuständig sei. Weiterhin ausgenommen vom Antrag sollten die Aufgaben nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 b und d AV-EG-LF und die Durchführung von Verwarnungsverfahren sein. Lediglich hilfsweise für den Fall, dass nach Auffassung des Beklagten die Beleihung nur uneingeschränkt möglich sei, werde die Beleihung in diesem Umfang beantragt.

Mit Bescheid vom ... August 2006 (Az.: IEM ...) wurde der auf einzelne Vollzugsaufgaben beschränkte Antrag auf Durchführung von Vollzugsaufgaben im Rahmen der EG-Öko-VO als beliehenes Unternehmen in Bayern abgelehnt. Mit Bescheid vom ... August 2006 (Az.: IEM ...) wurde die Klägerin als Kontrollstelle nach § 11 AV-EG-LF, § 2 Abs. 3 ÖLG beliehen. U.a.

wurde sie unter 3.1. b mit der Entgegennahme der Meldungen für die Landesanstalt nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. a EG-Öko-VO und unter 3.2. mit der Erteilung von Verwarnungen nach § 56 OWiG wegen Zuwiderhandlung gegen das ÖLG, soweit der Kontrollstelle der Vollzug der verletzten Rechtsvorschrift obliegt, gemäß § 8 a ZuVOWiG beliehen.

Die gegen beide Bescheide erhobenen Widersprüche wurden mit Widerspruchsbescheid der LfL vom ... November 2006 zurückgewiesen, der Widerspruch gegen die Ablehnung des Antrags auf eingeschränkte Beleihung (Az.: IEM ...) wurde dabei als unzulässig wegen Versäumung der Widerspruchsfrist zurückgewiesen. Hiergegen erhob die Klägerin mit Schriftsatz vom ... November 2006 Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München (M 18 K 06.4347) mit dem Antrag,

den Bescheid der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom ... August 2006 mit dem Az.: IEM ... aufzuheben und den Bescheid der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom ... August 2006 mit dem Az.: IEM ..., soweit er gemäß den Ziff. 3.1 Buchst. b und 3.2 hoheitliche Befugnisse übertrage sowie den Widerspruchsbescheid der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom ... November 2006 aufzuheben.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen folgendes ausgeführt: Bei der Übertragung der Zuständigkeit für Verwarnungen nach § 56 OWiG i.V.m. ÖLG handle es sich um eine hoheitliche Maßnahme, deren Übertragung auf private Kontrollstellen nach Auffassung der Klägerin nicht zulässig sei. Nach Art. 5 der Verordnung (EG) 882/2004 könnten Aufgaben nach Art. 54 dieser Verordnung nicht übertragen werden. Dem stehe auch Art. 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) 882/2004, wonach besondere Gemeinschaftsvorschriften für amtliche Kontrollen von dieser Verordnung nicht berührt werden, nicht entgegen, da diese Ausnahmeregelung sich nicht auf die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften der EG-Öko-V beziehe. Dies ergebe sich eindeutig aus dem 9. Erwägungsgrund, wonach die Anforderungen der Verordnung so flexibel sein sollten, dass die Besonderheiten dieser Bereiche berücksichtigt werden könnten, also auch des Anwendungsbereichs der EG-Öko-V. Es hätte deshalb dem Hauptantrag der Klägerin auf eine Beleihung ohne hoheitliche Befugnisse stattgegeben werden müssen.

Der Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde im Wesentlich folgendes ausgeführt: Die Klage gegen den Bescheid vom ... August 2006, Az.: IEM ... sei unzulässig. Die Klage gegen einzelne Bestimmungen im Bescheid vom ... August 2006, Az.: IEM ... sei unbegründet. Die Beleihung mit der Entgegennahme von Meldungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 AV-EG-LF, Art. 8 Abs. 1 lit.a EG-Öko-VO und mit Aufgaben nach § 8 a ZuVOWiG sei rechtmäßig. Bei gebotener grammatikalischer Auslegung besage der 9. Erwägungsgrund, dass die VO (EG) Nr. 882/2004 flexibel sein solle, nicht jedoch die EG-Öko-VO, die in Art. 8 ff. das eigens für den ökologischen Landbau errichtete Kontrollsystem regle, was die „flexible“ VO (EG) Nr. 882/2204 respektiere. Folgerichtig würden nach Art. 1 Abs. 3 VO (EG) Nr. 882/2004 besondere Gemeinschaftsvorschriften wie die der EG-Öko-VO für amtliche Kontrollen nicht berührt und die Regelungen der derzeit geltenden EG-Öko-VO stellten daher gegenüber der VO (EG) Nr. 882/2004 vorrangiges Gemeinschaftsrecht dar.

Mit Schreiben vom ... Januar 2007 beantragte die Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezüglich des Bescheids vom ... August 2006, mit dem eine eingeschränkte Beleihung abgelehnt worden war (IEM ...). Mit Widerspruchsbescheid der LfL vom ... Januar 2007 wurde daraufhin erneut über die Widersprüche gegen die Bescheide vom ... August 2006 entschieden und die Widersprüche zurückgewiesen, wobei hinsichtlich der Ablehnung der eingeschränkten Beleihung der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt wurde und der Widerspruch gegen den Bescheid vom ... August 2006, Az.: IEM ... wegen Versäumung der Widerspruchsfrist erneut als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Mit Schriftsatz vom ... Februar 2007 erhob die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten Klage hinsichtlich des Widerspruchsbescheids der LfL vom ... Januar 2007 (M 18 K 07.461) und wiederholte die Anträge im Klageverfahren M 18 K 06.4347 mit der Ergänzung, dass der Klägerin die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für die Versäumung der Widerspruchsfrist gegen den Bescheid der LfL vom ... August 2006, Az.: IEM ... gewährt werde.

In der mündlichen Verhandlung am 12. November 2008 nahm der Klägerbevollmächtigte die Klage im Verfahren M 18 K 07.461 zurück. Im Verfahren M 18 K 06.4347 nahm er die Klage hinsichtlich des Bescheids vom ... August 2006, der eine eingeschränkte Zulassung abgelehnt hatte, zurück. Hinsichtlich des Bescheids vom ... August 2006 (Beleihung) wiederholte er den Antrag aus dem Schriftsatz vom ... November 2006. Ferner beantragte er, dem EuGH zur Vorab-Entscheidung folgende Frage vorzulegen:

Ist die Übertragung der Befugnis zu Verwarnungen im Vollzug der Verordnung EWG 2092/91 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 an Kontrollstellen mit Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Art. 4 und 54 der VO (EG) Nr. 882/2004 vereinbar?

Der Beklagtenvertreter wiederholte den Antrag auf Klageabweisung.

Mit Beschluss vom 12. November 2008 wurde das Verfahren M 18 K 07.461 eingestellt.

Mit Beschluss vom 12. November 2008 wurde im Verfahren M 18 K 06.4347 das Verfahren abgetrennt und unter dem Az.: M-18-K-08.5575 fortgeführt, soweit sich die Klage gegen den Bescheid der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom ... August 2006 (Az.: IEM 6-7675.2.1-0354 - Beleihung) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom ... November 2006 richtet. Im Übrigen wurde das Verfahren hinsichtlich des nicht abgetrennten Teils (Bescheid vom ... August 2006, Az.: IEM ... - Ablehnung der eingeschränkten Beleihung) eingestellt.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Gegenstand der Klage in diesem Verfahren ist nach dem Abtrennungsbeschluss vom 12. November 2008 im Verfahren M 18 K 06.4347 das Begehren der Klägerin, eine Beleihung als Kontrollstelle des ökologischen Landbaus ohne die Übertragung der Aufgaben in 3.1 b des Bescheids vom ... August 2006 (Entgegennahme der Meldungen für die Landesanstalten - Art. 8 Abs. 1 Buchst. a EG-Öko-VO) sowie in 3.2 des Bescheids (Erteilung

von Verwarnungen nach § 56 OWiG wegen Zuwiderhandlung gegen das ÖLG, soweit der Kontrollstelle der Vollzug der verletzten Rechtsvorschriften obliegt) zu erhalten.

Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit die bestandskräftige Ablehnung einer eingeschränkten Beleihung mit Bescheid vom ... August 2006, Az.: IEM ... der nunmehrigen Anfechtung einzelner Beleihungsregelung entgegensteht, sowie ob, wovon der Beklagte ausgeht, überhaupt nach § 11 AV-EG-LF eine Übertragung nur insgesamt für alle aufgeführten Bereiche und nicht nur für Teilbereiche möglich ist, da zumindest entgegen der Auffassung der Klägerin die beiden streitgegenständlichen Regelungen rechtmäßig sind und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt.

Hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben gemäß § 8 a ZuVOWiG hat bereits der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit seinem Urteil vom 19. Dezember 2005 (Az.: 19 N 04.1774) entschieden, dass § 8 a Satz 2 ZuVOWiG nicht gegen höherrangiges Recht verstößt, sondern vielmehr einen Annex zu § 11 AV-EG-LF darstelle und nur eine Konkretisierung hinsichtlich der hoheitlichen Befugnisse der belehnten privaten Kontrollstellen enthält.

Entgegen der Auffassung der Klägerin verstößt auch nicht die Übertragung der Entgegennahme der Meldung für die Landesanstalt nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. a EG-Öko-VO (Pflicht zur Meldung von Unternehmen, die Erzeugnisse gemäß Art. 1 EG-Öko-VO erzeugen, aufbereiten, lagern oder aus einem Drittland einführen, um sie später zu vermarkten) gegen die EG (VO) Nr. 882/2004. Nach Auffassung der Kammer ergibt sich dies bereits aus Art. 1 Abs. 3 dieser Verordnung, wonach besondere Gemeinschaftsvorschriften für amtliche Kontrollen von dieser Verordnung nicht berührt werden. Wie der Beklagte zu Recht ausführt, wurde mit dem Kontrollsystem zur Einhaltung der Vorschriften für Öko-Produkte ein eigenes, spezielles Kontrollverfahren geschaffen. Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 stellt demgegenüber eine allgemeine Regelung für amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebens- und Futtermittelrechts dar, in der die speziellere Regelung für einen ökologischen Landbau vorgeht bzw. unberührt bleibt. Der Erwägungsgrund 9 zur Verordnung (EG) Nr. 882/2004 spricht dieses Verhältnis ausdrücklich an und bezeichnet die Regelungen für den ökologischen Landbau als „spezifische Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung der darin festgelegten Bestimmungen“. Der folgende Satz „die Anforderungen der vorliegenden Verordnung sollten so flexibel sein, dass die Besonderheiten dieser Bereiche berücksichtigt werden können“ ist in diesem Zusammenhang nur so zu verstehen, dass diese „spezifischen Maßnahmen“ berücksichtigt werden können, sprich unberührt bleiben. Im Hinblick auf die nach Auffassung der Kammer eindeutige Rechtslage sah die Kammer keine Notwendigkeit der beantragten Vorlage zum EuGH.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Anspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 709 ff. ZPO. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 124 a Abs. 1, 124 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 VwGO war die Berufung nicht zuzulassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf EUR 5.000,-- festgesetzt (§ 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG)).

18

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

LISTE DER KONTROLLSTELLEN GEMÄSS ARTIKEL 15 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91
DES RATES

(2008/C 13/03)

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel schaffen die Mitgliedstaaten ein Kontrollverfahren, das von einer oder mehreren hierfür bestimmten Kontrollbehörden und/oder von zugelassenen privaten Kontrollstellen durchzuführen ist.

Gemäß Artikel 15 der genannten Verordnung enthält diese Mitteilung die Liste der in den einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollverfahren und der zugelassenen Kontrollstellen auf Basis der in 2007 überarbeiteten Angaben der Mitgliedstaaten.

In der Spalte „Bemerkungen“ werden die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollverfahren folgendermaßen angegeben:

A: Verfahren zugelassener private Kontrollstelle

B: Verfahren einer oder mehrerer entsprechend ernannter Kontrollbehörden

C: Verfahren einer entsprechend ernannten Kontrollbehörde und zugelassener privater Kontrollstellen

Seit Januar 1998 entsprechen die zugelassenen Kontrollstellen in der Europäischen Union den Anforderungen der Norm EN 45011 (Artikel 9 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91).

Die Liste umfaßt auch Stellen bzw. Behörden, die von EWR-Mitgliedstaaten, die nicht Mitglied der EU sind, für die Kontrolle zugelassen wurden.

ÖSTERREICH, DEUTSCHLAND UND SPANIEN

In Österreich, Deutschland und Spanien ist die Tätigkeit der Behörden und Stellen auf bestimmte Bundesländer/autonome Gemeinschaften begrenzt.

Folgende Codes werden in der Spalte „Anmerkungen“ für die verschiedenen Bundesländer/autonomen Gemeinschaften verwendet:

Österreich		Spanien	
Kärnten	K	Andalusien	AN
Niederösterreich	N	Aragonien	AR
Oberösterreich	O	Asturien	AS
Salzburg	S	Balearische Inseln	BA
Steiermark	ST	Kanarische Inseln	CA
Tirol	T	Kantabrien	CN
Wien	W	Kastilien-La Mancha	CM
Burgenland	B	Kastilien-Léon	CL
Vorarlberg	V	Katalonien	CT
Deutschland		Extremadura	EX
Baden-Württemberg	BW	Galicien	GA
Bayern	BY	La Rioja	RI
Berlin	BE	Madrid	MA
Brandenburg	BB	Murcia	MU
Bremen	HB	Navarra	NA
Hamburg	HH	Baskenland	VAS
Hessen	HE	Valencia	VA
Mecklenburg-Vorpommern	MV		
Niedersachsen	NI		
Nordrhein-Westfalen	NW		
Rheinland-Pfalz	RP		
Saarland	SL		
Sachsen	SN		
Sachsen-Anhalt	ST		
Schleswig-Holstein	SH		
Thüringen	TH		

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
ÖSTERREICH		Verfahren A
AT-N-01-BIO	Austria Bio Garantie (ABG) Königsbrunnerstrasse 8 A-2202 Enzersfeld Tel: (43) 22 62 67 22 12 Fax: (43) 22 62 67 41 43 E-mail: nw@abg.at Website: www.abg.at	N, B, K, O, S, ST, T, V, W
AT-O-01-BIO	BIOS — Biokontrollservice Österreich Feyregg 39 A-4552 Wartberg Tel: (43) 75 87 71 78 Fax: (43) 75 87 71 78-11 E-mail: office@bios-kontrolle.at Website: www.bios-kontrolle.at	O, B, K, N, S, ST, T, V, W
AT-O-02-BIO	LACON GmbH Linzerstrasse 2 A-4150 Rohrbach Tel: (43) 72 89 40 977 Fax: (43) 72 89 40 977-4 E-mail: office@lacon-institut.at Website: www.lacon-institut.at	O, B, K, N, S, ST, T, V, W

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
AT-O-04-BIO	GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH Prinzenstraße 4 D-37073 Göttingen Tel: (49) 551 58657 Fax: (49) 551 58774 E-mail: postmaster@gfrs.de	O, B, K, S, ST, T
AT-S-01-BIO	Salzburger Landwirtschaftliche Kontrolle GesmbH (SLK) Maria-Cebotari-Strasse 3 A-5020 Salzburg Tel: (43) (0)662 649483 14 or (43) (0)662 649483 11 Fax: (43) 662 649 483 19 E-mail: office@slk.at Website: www.slk.at	S, B, K, N, O, ST, T, V, W
AT-T-01-BIO	Kontrollservice BIKO Tirol Wilhelm Greil Straße 9 A-6020 Innsbruck Tel: (43) (0)59292-3100 or (43) (0)59292 3101 Fax: (43) 059292-3199 E-mail: office@biko.at Website: www.biko.at	T, K, N, O, S, V, W
AT-W-01-BIO	Lebensmittelversuchsanstalt LVA Blaasstrasse 29 A-1190 Wien Tel: (43) (0)1 3688555 541 or (43) (0)1 3688555 12 Fax: (43) 1 368 85 55-20 E-mail: lva@lva.at or bio@lva.at Website: www.lva.co.at	W, B, K, N, O, S, ST, T, V
AT-W-02-BIO	SGS Austria Controll — Co. GesmbH Diefenbachgasse 35 A-1150 Wien Tel: (43) (0)1 5122567 154 or (43) (0)1 5122567 0 Fax: (43) (0)1 5122567 9 E-mail: sgs.austria@sgs.com Website: www.at.sgs.com	W, B, K, N, O, S, ST, T, V
BELGIEN		Verfahren A
BE-01	CERTISYS Siège social: Av. de l'Esclime 85 Schermlaan B-1150 Bruxelles Bureaux: Chemin de la Haute Baudet 1 B-1457 Walhain Tel: (32) (0) 81 60 03 77 Fax: (32) (0) 81 60 03 13 E-mail: info@certisys.eu Website: www.certisys.eu	
BE-02	INTEGRA bvba, afdeling BLIK Statiestraat 164 B-2600 Berchem Tel: (32) (0)3 287 37 60 Fax: (32) (0)3 287 37 61 E-mail: info@integra-bvba.be Website: www.integra-bvba.be	
BULGARIEN		Verfahren A
BG-02	BALKAN BIOCERT Ltd. 13, Christo G. Danov Str. BG-4000 Plovdiv Tel: (359) 32 625 888 Fax: (359) 32 625 818 E-mail: gm@balkanbiocert.com Website: www.balkanbiocert.com	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
BG-03	QC&I INTERNATIONAL SERVICES S.P.A. 23, Vasil Aprilov Blvd., floor 3 BG-4000 Plovdiv Tel/Fax: (359) 32 649 228 E-mail: office@qci.bg Website: qci.bg	
BG-04	CERES — Certification of Environmental Standards Ltd. 15, Ivan Gechov Blvd. BG-1431 Sofia Tel/Fax: (359) 2/851 08 99 E-mail: bioxm_bg@yahoo.com Website: www.ceres-cert.com	
BG-05	LACON Ltd. 17, Prolet Str. BG-5140 Lyaskovetz Tel/Fax: (359) 619/231 87 E-mail: laconbg@gmail.com E-mail: b_cert@yahoo.co.uk Website: www.b-cert.com	
BG-06	BCS Öko-Garantie Ltd 15, Ivailo Str. BG-1606 Sofia Tel/Fax: (359) 2/852 07 57 E-mail: bulgaria@bcs-oeko.com Website: www.bcs-oeko.com	
BG-07	Control Union Certifications Ltd 40, Graf Ignatiev Str. BG-9000 Varna Tel: (359) 52/66 55 903 Fax: (359) 52/600 453 E-mail: sales@fidelitas.bg Website: www.controlunion.com	
ZYPERN		Verfahren A
CY-BIO-001	LACON LTD Archbishop Kyprianos 53 2059 Strovolos Cyprus Tel: (357) 22499640 Fax: (357) 22499643 E-mail: laconcy@cytanet.com.cy	
CY-BIO-002	BIOCERT (CYPRUS) LTD Olympias 12 1070 Lefkosia Cyprus Tel: (357) 22766446 Fax: (357) 22375069	
TSCHECHISCHE REPUBLIK		Verfahren A
CZ-KEZ-01	KEZ o.p.s. Poděbradova 909 CZ-53701 Chrudim Tel: (420) 469 622 249 Fax: (420) 469 625 027 E-mail: kez@kez.cz Website: www.kez.cz	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
CZ-ABCERT-02	ABCERT GmbH Martinstraße 42-44 D-73728 Esslingen Organisational Branch Office Czech Republic Zemědělská 5 CZ-61300 Brno Tel: (420) 545 215 899 Fax: (420) 545 217 876 E-mail: info@abcert.cz Website: www.abcert.cz	
CZ-BIOKONT-03	BIOKONT CZ, s.r.o. Měšickova 34 CZ-62100 Brno Tel: (420) 545 225 565 Fax: (420) 547 225 565 E-mail: slavik@biokont.cz Website: www.biokont.cz	
DÄNEMARK		Verfahren B
DK-Ø-50	Plantedirektoratet Skovbrynet 20 DK-2800 Lyngby Tel: (45) 45 26 36 00 Fax: (45) 45 26 36 19 E-mail: pdir@pdir.dk	
DK-Ø-1	Fødevarerregion Nord Kontrolafdeling Aalborg Sofieendalsvej 90 DK-9200 Aalborg SV. Tel: (45) 7227 5000 Fax: (45) 7227 5003 E-mail: kontr.aalborg.nord@fvst.dk	
DK-Ø-2	Fødevarerregion Nord Kontrolafdeling Viborg Klostermarken 10 DK-8800 Viborg Tel: (45) 7227 5000 Fax: (45) 7227 5007 E-mail: kontr.viborg.nord@fvst.dk	
DK-Ø-3	Fødevarerregion Nord Kontrolafdeling Herning Rosenholmsvej 15, Tjørring DK-7400 Herning Tel: (45) 7227 5000 Fax: (45) 7227 5005 E-mail: kontr.herning.nord@fvst.dk	
DK-Ø-4	Fødevarerregion Nord Kontrolafdeling Århus Sønderskovvej 5 DK-8520 Lystrup Tel: (45) 7227 5000 Fax: (45) 7227 5001 E-mail: kontr.aarhus.nord@fvst.dk	
DK-Ø-5	Fødevarerregion Syd Kontrolafdeling Vejle Tysklandsvej 7 DK-7100 Vejle Tel: (45) 7227 5500 Fax: (45) 7227 5501 E-mail: kontr.vejle.syd@fvst.dk	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
DK-Ø-6	Fødevareregion Syd Kontrolafdeling Esbjerg Høgevej 25 DK-6705 Esbjerg Ø. Tel: (45) 7007 5500 Fax: (45) 7227 5601 E-mail: kontr.esbjerg.syd@fvst.dk	
DK-Ø-7	Fødevareregion Syd Kontrolafdeling Haderslev Ole Rømersvej 30 DK-6100 Haderslev Tel: (45) 7227 5500 Fax: (45) 7227 5701 E-mail: kontr.haderslev.syd@fvst.dk	
DK-Ø-8	Fødevareregion Syd Kontrolafdeling Odense Lille Tornbjerg Vej 24 B DK-5220 Odense SØ. Tel: (45) 7227 5500 Fax: (45) 7227 5801 E-mail: kontr.odense.syd@fvst.dk	
DK-Ø-9	Fødevareregion Øst Kontrolafdeling Ringsted Søndervang 4 DK-4100 Ringsted Tel: (45) 7227 6000 Fax: (45) 7227 6101 E-mail: kontr.ringsted.oest@fvst.dk	
DK-Ø-10	Fødevareregion Øst Kontrolafdeling Rødovre Fjeldhamervej 15 DK-2610 Rødovre Tel: (45) 7227 6000 Fax: (45) 7227 6399 E-mail: kontr.roedovre.oest@fvst.dk	
ESTLAND		Verfahren B
EE-VTA	Veterinary and Food Board Väike-Paala 3 EE-11415 Tallinn Tel: (372) 605 1710 Fax: (372) 621 1441 E-mail: vet@vet.agri.ee Website: www.vet.agri.ee	VFB ist die für die Einfuhrgenehmigung und -abwicklung zuständige Kontrollbehörde
EE-TTI	Plant Production Inspectorate Teaduse 2, Saku 75501 Harjumaa Tel: (372) 6712 602 Fax: (372) 6712 604 E-mail: plant@plant.agri.ee Website: www.plant.agri.ee	PPI ist die für die Erzeugung zuständige Kontrollbehörde
EE-TKI	Health Protection Inspectorate Paldiski mnt. 81 EE-10617 Tallinn Tel: (372) 6943 500 Fax: (372) 6943 501 E-mail: kesk@tervisekaitse.ee Website: www.tervisekaitse.ee	HPI ist die für den Cateringsektor und den Einzelhandel zuständige Kontrollbehörde

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
FINLAND		Verfahren B
FI-A-001	Uudenmaan työvoima- ja elinkeinokeskus Elintarviketurvallisuusvirasto Evira (The Finnish Food Safety Authority Evira) Mustialankatu 3 FIN-00790 Helsinki Tel: (358) 20 772 003 Fax: (358) >20 772 4350 E-mail: info@evira.fi Website: www.evira.fi	
FI-A-002	Varsinais-Suomen työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-003	Satakunnan työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-004	Hämeen työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-005	Pirkanmaan työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-006	Kaakkois-Suomen työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-007	Etelä-Savon työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-008	Pohjois-Savon työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-009	Pohjois-Karjalan työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-010	Keski-Suomen työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-011	Etelä-Pohjanmaan työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-012	Pohjanmaan työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-013	Pohjois-Pohjanmaan työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-014	Kainuun työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-A-015	Lapin työvoima- ja elinkeinokeskus As above	
FI-B	Elintarviketurvallisuusvirasto Evira As above	
FI-C	Sosiaali- ja terveydenhuollon tuotevalvontakeskus (STTV) (National Product Control Agency for Welfare and Health) P.O. Box 210 FIN-00531 Helsinki Tel: (358) 9 396 72 70 Fax: (358) 9 39 67 27 97 E-mail: sttv@sttv.fi Website: www.sttv.fi	
FI-D	Ålands landskapsregering PB 1060 FIN-22111 Mariehamn, Åland Tel: (358) 18 250 00 Fax: (358) 18 19155 E-mail: registrator@regeringen.ax Website: www.regeringen.ax	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
FRANKREICH		Verfahren A
FR-AB 01	ECOCERT S.A.S. B.P. 47 F-32600 L'Isle Jourdain Tel: (33) (0)5 62 07 34 24 Fax: (33) (0)5 62 07 11 67 E-mail: info@ecocert.com Website: www.ecocert.fr	
FR-AB 06	ULASE SAS B.P. 68 F-26270 Loriol sur Drome Tel: (33) (0)4 75 61 13 05 Fax: (33) (0)4 75 85 62 12 E-mail: info@ulase.fr Website: www.ulase.fr	
FR-AB 07	AGROCERT 4, rue Albert Gary F-47200 Marmande Tel: (33) (0)5 53 20 93 04 Fax: (33) (0)5 53 20 92 41 E-mail: agrocert@agrocert.fr	
FR-AB 09	ACLAVE 56, rue Roger Salengro F-85013 LA-ROCHE-SUR-YON CEDEX Tel: (33) (0)2 51 05 14 92 Fax: (33) (0)2 51 36 84 63 E-mail: accueil@aclave.asso.fr Website: www.aclave.asso.fr	
FR-AB 10	QUALITE FRANCE S.A.S. Bâtiment le Guillaumet 60, av. du Gal de Gaulle F-92046 PARIS la DEFENSE CEDEX Tel: (33) (0)1 41 97 00 74 Fax: (33) (0)1 41 97 08 32 E-mail: bio@fr.bureauveritas.com Website: www.qualite-france.com	
FR-AB 11	SGS ICS S.A.S. 191 avenue Aristide Briand F-94237 CACHAN CEDEX Tel: (33) (0)1 41 24 83 04 Fax: (33) (0)1 41 24 89 96 E-mail: fr.certification@sgs.com Website: www.fr.sgs.com	
DEUTSCHLAND		Verfahren A
DE-001-Öko-Kontrollstelle	BCS Öko-Garantie GmbH Control Systeme Peter Grosch Cimbernstraße 21 D-90402 Nürnberg Tel: (49) (0)911 424390 Fax: (49) (0)911 492239 E-mail: info@bcs-oeko.de	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-003-Öko-Kontrollstelle	Lacon GmbH Privatinstitut für Qualitätssicherung und Zertifizierung ökologisch erzeugter Lebensmittel Brünnesweg 19 D-77654 Offenburg Tel: (49) (0)781 91937 30 Fax: (49) (0)781 91937 50 E-mail: lacon@lacon-institut.com	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
DE-005-Öko-Kontrollstelle	IMO GmbH Institut für Marktökologie GmbH Obere Laube 51-53 D-78462 Konstanz Tel: (49) (0)7531/81301-0 Fax: (49) (0)7531/81301-29 E-mail: imod@imo.ch	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-006-Öko-Kontrollstelle	ABCERT GmbH Kontrollstelle für ökologisch erzeugte Lebensmittel Martinstraße 42-44 D-73728 Esslingen Tel: (49) (0)711 351792-0 Fax: (49) (0)711 351792-200 E-mail: info@abcert.de	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-007-Öko-Kontrollstelle	Prüfverein Verarbeitung Ökologische Landbauprodukte e.V. Vorholzstraße 36 D-76137 Karlsruhe Tel: (49) (0)721 35239-20 Fax: (49) (0)721 35239-09 E-mail: kontakt@pruefverein.de	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-009-Öko-Kontrollstelle	LC Landwirtschafts-Consulting GmbH Holstenstraße 106-108 D-24103 Kiel Tel: (49) (0)431 9797 261 Fax: (49) (0)431 9797 116 Website: www.lc-kiel.de	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-012-Öko-Kontrollstelle	AGRECO R.F. Göderz GmbH Mündener Straße 19 D-37218 Witzenhausen Tel: (49) (0)5542 4044 Fax: (49) (0)5542 6540 E-mail: info@agrecogmbh.de	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, ST, SH, TH
DE-013-Öko-Kontrollstelle	QC & I Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen mbH Tiergartenstraße 32 D-54595 Prüm/ Eifel Tel: (49) (0)6551 147641 Fax: (49) (0)6551 147645 E-mail: qci.koeln@qci.de	BW, BY, BE, BB, HH, HE, NI, NW, RP, SL, SH, TH
DE-021-Öko-Kontrollstelle	Grünstempel Ökoprüfstelle e.V. EU Kontrollstelle für ökologische Erzeugung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte Windmühlenbreite 25d D-39164 Wanzleben Tel: (49) (0)39209 46696 Fax: (49) (0)39209 60596 E-mail: gruenstempel@t-online.de E-mail: info@gruenstempel.de	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-022-Öko-Kontrollstelle	Kontrollverein ökologischer Landbau e.V. Vorholzstraße 36 D-76137 Karlsruhe Tel: (49) (0)721 35239-10 Fax: (49) (0)721 35239-09 E-mail: kontakt@kontrollverein.de	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-024-Öko-Kontrollstelle	Ecocert Deutschland GmbH Güterbahnhofstr.10 D-37154 Northeim Tel: (49) (0)5551 908430 Fax: (49) (0)5551 9084380 E-mail: info-deutschland@ecocert.com	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
DE-026-Öko-Kontrollstelle	Certification Services International CSI GmbH Flughafendamm 9a D-28199 Bremen Tel: (49) (0)421 5977322 or (0)421 594770 Fax: (49) (0)421 594771 E-mail: info@csicert.com	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-032-Öko-Kontrollstelle	Kontrollstelle für ökologischen Landbau GmbH Dorfstraße 11 D-07646 Tissa Tel: (49) (0)36428 60934 (Office Stadtroda) Fax: (49) (0)36428 13852 Tel/Fax: (49) (0)36428 62743 (Office Tissa) E-mail: kontrollstelle@t-online.de	BE, BB, SN, ST, TH
DE-034-Öko-Kontrollstelle	Fachverein für Öko-Kontrolle e.V. Plauerhäger Straße 16 D-19395 Karow Tel: (49) (0)38738 70755 Fax: (49) (0)38738 70756 E-mail: info@fachverein.de	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-037-Öko-Kontrollstelle	ÖKOP ZertifizierungsGmbH Schlesische Straße 17 d D-94315 Straubing Tel: (49) (0)9421 703075 Fax: (49) (0)9421 703074 E-mail: biokontrollstelle@oekop.de	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-039-Öko-Kontrollstelle	GFRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH Prinzenstraße 4 D-37073 Göttingen Tel: (49) (0)551 5865 Fax: (49) (0)551 58774 E-mail: postmaster@gfrs.de	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-043-Öko-Kontrollstelle	Agro-Öko-Consult Berlin GmbH Rhinstraße 137 D-10315 Berlin Tel: (49) (0)30 54782352 Fax: (49) (0)30 54782309 E-mail: aoec@aoec.de	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-044-Öko-Kontrollstelle	Ars Probata GmbH Möllendorffstraße 49 D-10367 Berlin Tel: (49) (0)30/47004632 Fax: (49) (0)30/47004633 E-mail: ars-probata@ars-probata.de	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-060-Öko-Kontrollstelle	QAL Gesellschaft für Qualitätssicherung in der Agrar und Lebensmittelwirtschaft mbH Am Branden 6b D-85256 Vierkirchen Tel: (49) (0)8139 8027-0 Fax: (49) (0)8139 8027-50 E-mail: info@qal-gmbh.de	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-061-Öko-Kontrollstelle	LAB — Landwirtschaftliche Beratung der Agrarverbände Brandenburg GmbH Chausseestraße 2 D-03058 Groß Gaglow Tel: (49) (0)355 541465 Fax: (49) (0)355 541466 E-mail: labgmbh.cortbus@t-online.de	BB

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
DE-063-Öko-Kontrollstelle	Öko-kontrollstelle der TÜV Nord Cert GmbH Langemarckstraße 20 D-45141 Essen Tel: (49) (0)2 01 825 3404 Fax: (49) (0)2 01 825 3290 E-mail: oeko-kontrollstelle@tuev-nord.de	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE-064-Öko-Kontrollstelle	ABC GmbH Agrar- Beratungs- und Controll GmbH An der Hessenhalle 1 D-36304 Alsfeld Tel: (49) (0)6631/78490 Fax: (49) (0)6631/78495 E-mail: zwick@abgc-alsfeld.de	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
GRIECHENLAND		Verfahren A
EL-01-BIO	DIO Inspection and Certification Organization of Organic products 38, Aristotelous str. GR-10433 Athens Tel: (30) 210 8224384 Fax: (30) 210 8218117 E-mail: info@dionet.gr Website: www.dionet.gr	
EL-02-BIO	PHYSIOLOGIKI Ltd Inspections and Certifications of Organic Products Ltd Promotion of Sustainable Development 24, N. Plastira str. GR-59300 Alexandria Imathias Tel: (30) 23330 24440 Fax: (30) 23330 24440 E-mail: fysicert@acn.gr	
EL-03-BIO	BIOELLAS S.A. Inspection Institute of Organic Products 11 B. Kodringtonos str. GR-10434 Athens Tel: (30) 210 8211940/8211707 Fax: (30) 210 8211015 E-mail: info@bio-hellas.gr Website: www.bio-hellas.gr	
EL-04-BIO	QWAYS 8, Demokratias str. GR-15127 Melissa Athens Tel: (30) 210 6130070/6136326 Fax: (30) 210 6136071 E-mail: info@qways.gr Website: www.qways.gr	
EL-05-BIO	A CERT European Organisation for Certification 2, Telou str. GR-54638 Thessaloniki Tel: (30) 2310 210777/210417 Fax: (30) 2310 219824/210417 E-mail: info@a-cert.org Website: www.a-cert.org	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
EL -06-BIO	IRIS A.Hatzidaki & SJA 52. A. Papandreou GR-71305 Heraklion, Crete Tel: (30) 2810 360715-7 Fax: (30) 2810 360718 E-mail: info@irisbio.gr GEOTECHNIKO ERGASTIRIO SA Paleochori Administrative Department Plateos Municipality GR-59300 Imathia GREEN CONTROL 10th km on the Veria-Skydra road Kopano-Stenimacho district P.O.Box 50 GR-59035 Tel: (30) 23320 43508 Fax: (30) 23320 43509 E-mail: greencontrol@hol.gr Website: www.greencontrol.gr	
UNGARN		Verfahren A
HU-ÖKO-01	Biokontroll Hungária Nonprofit Kft. Margit krt. 1. III/16-17. H-1027 Budapest Tel: (36) 1 336 11 22 Fax: (36) 1 315 11 23 E-mail: info@biokontroll.hu E-mail: biokontroll@biokontroll.hu Website: www.biokontroll.hu	
HU-ÖKO-02	Hungária Öko Garancia Kft. Miklós tér 1. H-1033 Budapest Tel: (36) 1 336 0533 Fax: (36) 1 336 0534 E-mail: info@okogarancia.hu Website: www.okogarancia.hu	
IRLAND		Verfahren A
IRL-OIB1	Demeter Standards Ltd. Watergarden Thomastown Co. Kilkenny Ireland Tel: (353) 56 7754214 Fax: (353) 56 7754214 E-mail: bdaai@indigo.ie Website: www.demeter.net	
IRL-OIB2	Irish Organic Farmer's and Growers Association Ltd Main Street Newtownforbes Co. Longford Ireland Tel: (353) 43 42495 Fax: (353) 43 42496 E-mail: iofga@eircom.net Website: www.irishorganic.ie	
IRL-OIB3	Organic Trust Ltd 2 Vernon Avenue Clontarf Dublin 3 Ireland Tel: (353) 1 8530271 Fax: (353) 1 8530271 E-mail: organic@iol.ie Website: www.organic-trust.org	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
ITALIEN		Verfahren A
IT-ASS	Suolo & Salute srl Via Paolo Borsellino, 12/B I-61032 Fano (PU) Tel: (39) 0721 860543 Fax: (39) 0721 860543 E-mail: info@suoloesalute.it Website: www.suoloesalute.it	
IT-ICA	ICEA — Istituto per la Certificazione Etica e Ambientale Strada Maggiore, 29 I-40125 Bologna Tel: (39) 051 272986 Fax: (39) 051 232011 E-mail: ica@icea.info Website: www.icea.info	
IT-IMC	Istituto Mediterraneo di Certificazione srl — IMC Via Carlo Pisacane, 32 I-60019 Senigallia (AN) Tel: (39) 071 7928725 or 7930179 Fax: (39) 071 7910043 E-mail: imcert@imcert.it Website: www.imcert.it	
IT-BAC	Bioagricert srl Via dei Macabraccia, 8 I-40033 Casalecchio Di Reno (BO) Tel: (39) 051562158 Fax: (39) 051564294 E-mail: info@bioagricert.org Website: www.bioagricert.org	
IT-CPB	Consorzio per il Controllo dei Prodotti Biologici Società cooperativa — CCPB via Jacopo Barozzi 8 I-40126 Bologna Tel: (39) 051 254688 or 6089811 Fax: (39) 051 254842 E-mail: ccpb@ccpb.it Website: www.ccpb.it	
IT-CDX	CODEX srl Via Duca degli Abruzzi, 41 I-95048 Scordia (CT) Tel: (39) 095 650716/634 Fax: (39) 095 650356 E-mail: codex@codexsrl.it Website: www.codexsrl.it	
IT-QCI	QC & I International Services s.a.s. Villa Parigini Località Basciano Monteriggioni I-53035 Siena Tel: (39) (0)577 327234 Fax: (39) (0)577 329907 E-mail: lettera@qci.it Website: www.qci.it	
IT-ECO	Ecocert Italia S.r.l. Corso delle Province 60 I-95127 Catania Tel: (39) 095 442746 or 433071 Fax: (39) 095 505094 E-mail: info@ecocertitalia.it Website: www.ecocertitalia.it	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
IT-BSI	BIOS srl Via Monte Grappa 37/C I-36063 Marostica (VI) Tel: (39) 0424 471125 Fax: (39) 0424 476947 E-mail: info@certbios.it Website: www.certbios.it	
IT-ECS	ECS — EcoSystème International Certificazioni s.r.l. Via Monte San Michele 49 I-73100 Lecce Tel: (39) 0832 318433 Fax: (39) 0832 315845 E-mail: info@ecosystem-srl.com Website: www.ecosystem-srl.com	
IT-BZO	BIOZOO srl Via Chironi 9 I-07100 SASSARI Tel: (39) 079 276537 Fax: (39) 178 2247626 E-mail: info@biozoo.org Website: www.biozoo.org	
IT-ABC	ABC Fratelli Bartolomeo società semplice via Roma, 45 Grumo Appula I-70025 Bari Tel: (39) 080 3839578 Fax: (39) 080 3839578 E-mail: abc.italia@libero.it Website: www.abcitalia.org	
IT-ANC	ANCCP S.r.l. via Rombon 11 I-20134 MILANO Tel: (39) 02 2104071 Fax: (39) 02 210407218 E-mail: anccp@anccp.it Website: www.anccp.it	
IT-SDL	Sidel S.p.a. via Larga, 34/2 I-40138 BOLOGNA Tel: (39) 051 6026611 Fax: (39) 051 6012227 E-mail: sidel@sidelitalia.it Website: www.sidelitalia.it	
IT-ICS	ICS — Control Système Insurance srl Viale Ombrone, 5 I-58100 Grosseto Tel: (39) 0564 417987 Fax: (39) 0564 410465 E-mail: info@bioics.com Website: www.bioics.com	
IT-CTQ	Certiquality — Istituto di certificazione della qualità Via Gaetano Giardino 4 I-20123 Milano Tel: (39) 02 8069171 Fax: (39) 02 86465295 E-mail: certiquality@certiquality.it Website: www.certiquality.it	
IT-BZ-BZT	ABCERT GmbH Martinstrasse 42-44 D-73728 Esslingen Tel: (49) (0) 711 351792-0 Fax: (49) (0) 711 351792-200 E-mail: info@abcert.de Website: www.abcert.de	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
IT-BZ-INC	INAC GmbH International Nutrition and Agriculture Certification In der Kämmerslethe 1 D-37213 Witzhausen Tel: (49) (0)5542 911400 Fax: (49) (0)5542 911401	
IT-BZ-IMO	IMO GmbH Obere Laube 51/53 D-78462 Konstanz Tel: (49) (0) 7531 81301-0 Fax: (49) (0) 7531 81301-29 E-mail: imod@imo.ch Website: www.imo-control.net	
IT-BZ-QCI	QC & I GmbH — Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen mbH Gleuelerstraße 286 D-50935 Köln Tel: (49) (0)221 94392-09 Fax: (49) (0)221 94392-11 E-mail: qci.koeln@qci.de Website: www.qci.de	
IT-BZ-BKT	Kontrollservice BIKO Tirol Wilhelm-Greil-Straße 9 A-6020 Innsbruck Tel: (43) (0)5 92 92 3101 Fax: (43) (0)5 92 92 3199 E-mail: office@biko.at Website: www.biko.at	
LETTLAND		Verfahren A
LV-EQ	Biedriba "Vides kvalitāte" Rīgas iela 113 Salaspils Rīgas raj. LV-2169 Tel: (371) 7709090 Fax: (371) 7709090 E-mail: eq@lmi.lv Website: www.videskvalitate.lv	
LV-STC	Valsts SIA "Sertifikācijas un testēšanas centrs" Dārza iela 12 Priekule pagasts Cēsu raj. LV-4126 Tel: (371) 4130013 Fax: (371) 41 30010 E-mail: info@stc.lv Website: www.stc.lv	
LITAUEN		Verfahren B
LT-01	Ekoagros K. Donelaičio str. 33 or A. Mickevičiaus str. 48 LT-44240 Kaunas Tel: (370) 37203181 Fax: (370) 37203182 E-mail: ekoagros@ekoagros.lt Website: www.ekoagros.lt	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
LUXEMBURG		Verfahren C
LU-01	Administration des Services techniques de l'Agriculture (autorité compétente) Service de la protection des végétaux BP 1904 L-1019 Luxembourg Tel: (352) 45 71 72 353 Fax: (352) 45 71 72 340 E-mail: Monique.Faber@asta.etat.lu	
LU-04	Prüfverein Verarbeitung Ökologische Landbauprodukte e.V. (DE-007) Vorholzstr. 36 D-76137 Karlsruhe Tel: (49) 721 35239-20 Fax: (49) 721 35239-09 E-mail: kontakt@pruefverein.de Website: www.pruefverein.de	
LU-05	Kontrollverein Ökologischer Landbau e.V. (DE-022) Vorholzstraße 36 D-76137 Karlsruhe Tel: (49) (0)721 35239-10 Fax: (49) (0)721 35239-09 E-mail: kontakt@kontrollverein.de Website: www.kontrollverein.de	
LU-06	CERTISYS (BE-01) Av. de l'Escrime 85 Schermlaan B-1150 Bruxelles Tel: (32) (0) 81 60 03 77 Fax: (32) (0) 81 60 03 13 E-mail: info@certisys.eu Website: www.certisys.eu	
MALTA		Verfahren B
MT01	Malta Standards Authority 2nd Floor, Evans Building Merchants' Street Valletta Tel: (356) 21242420 Fax: (356) 21242406 E-mail: michael.cassar@msa.org.mt www.msa.gov.mt	
NIEDERLANDE		Verfahren B
NL01	Stichting Skal Postbus 384 NL-8000 AJ Zwolle Tel: (31) 38 4268181 Fax: (31) 38 4268182 E-mail: info@skal.nl Website: www.skal.nl	
POLEN		Verfahren C
RE-01/2005/PL	EKOGWARANCJA PTRE Ltd ul. Irysowa 12/2 PL-20-834 Lublin Tel: (48) (0) 81 742 68 64 E-mail: biuro@ekogwarancja.pl Website: www.ekogwarancja.pl	
RE-02/2005/PL	Certifying Body of Organic Production PNG Ltd PL-26-065 Piekoszów Zajaczkow k.Kielc Tel: (48) (0) 41 306 40 00 E-mail: png@ecofarm.pl Website: www.ecofarm.pl	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
RE-03/2005/PL	COBICO Ltd ul. Grzegórzecka 77 PL-31-559 Kraków Tel.: (48) (0) 12 632 35 71 E-mail: cobico@cobico.pl Website: www.cobico.pl	
RE-04/2005/PL	BIOEKSPERT Ltd ul. Narbutta 3A m1 PL-02-564 Warsaw Tel.: (48) (0) 22 499 53 66 E-mail: bioekspert@bioekspert.waw.pl Website: www.bioekspert.waw.pl	
RE-05/2005/PL	BIOCERT MAŁOPOLSKA Ltd. ul. Lubicz 25A PL-31-503 Kraków Tel.: (48) (0) 12 430 36 06 E-mail: sekretariat@biocert.pl Website: www.biocert.pl	
RE-06/2005/PL	Polish Centre of Research and Certification, Branch in Pila ul. Śniadeckich 5 PL-64-920 Pila Tel.: (48) (0) 67 213 87 00 E-mail: pcbcpila@i-pila.pl Website: www.pcbc.gov.pl	
RE-07/2005/PL	AgroBioTest Ltd ul. Nowoursynowska 166 PL-02-787 Warsaw Tel.: (48) (0) 22 847 87 39 E-mail: agro.bio.test@agrobiotest.pl Website: www.agrobiotest.pl	
PORTUGAL		Verfahren A
PT/AB 02	ECOCERT PORTUGAL, Unipessoal Lda Rua Alexandre Herculano, 68 — 1º Esq. PT-2520-273 Peniche Tel: (351) 262 785117 Fax: (351) 262 787171 E-mail: ecocert@mail.telepac.pt Website: www.ecocert.com	
PT/AB 03	SATIVA- DESENVOLVIMENTO RURAL, Lda Rua Robalo Gouveia, 1º 1a PT-1900-392 Lisboa Tel: (351) 21 799 11 00 Fax: (351) 21 799 11 19 E-mail: sativa@sativa.pt Website: www.sativa.pt	
PT/AB 04	CERTIPLANET, Certificação da Agricultura, Floresta e Pescas, Unipessoal Lda Av. do Porto de Pescas, Lote C — 15, 1º C PT-2520 — 208 Peniche Tel: (351) 262 789 005 Fax: (351) 262 789 514 E-mail: certiplanet@sapo.pt Website: www.certiplanet.pt	
PT/AB 05	CERTIALENTEJO, Certificação de Produtos Agrícolas, Lda Rua Diana de Liz — Horta do Bispo Apartado 320 PT-7006 — 804 Évora Tel: (351) 266 769564/5 Fax: (351) 266769566 E-mail: geral@certialentejo.pt Website: www.certialentejo.pt	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
PT/AB 06	AGRICERT — Certificação de Produtos Alimentares Lda Rua Alfredo Mirante, 1, R/C Esq. PT-7350-153 Elvas Tel: (351) 268 625 026 Fax: (351) 268 626 546 E-mail: agricert@agricert.pt Website: www.agricert.pt	
PT/AB 07	TRADIÇÃO E QUALIDADE — Associação Interprofissional para os Produtos Agro-Alimentares de Trás-os-Montes Av. 25 de Abril 273 S/L E PT-5370-202 Mirandela Tel/Fax: (351) 278 261 410 E-mail: tradicao-qualidade@clix.pt	
RUMÄNIEN		Verfahren A
RO-ECO-001	BCS OKO-Garantie România SRL Strada Belsugului, nr. 24, ap.1 540037, Oras Targu Mures Judet Mures Tel: (40) 265250846 Fax: (40) 265250928 E-mail: bcs_oko@zappmobile.ro Website: www.bcs-eco.com	
RO-ECO-002	S.C QC România SRL Strada Franz Listz nr.1, ap.1 300081, Oras Timisoara Judet Timis Tel: (40) 723 748499 Fax: (40) 256241562 E-mail: victor_scorodeti@yahoo.com	
RO-ECO-003	SUOLO E SALUTE SRL România Strada Nicolae Balcescu nr. 5, sc. G, ap. 9 600052, Oras Bacau Judet Bacau Tel: (40) 234206165 Fax: (40) 234206166 E-mail: danielciubotaru@yahoo.com	
RO-ECO-005	ICEA ROMANIA SRL Strada Comisia Centrala nr. 80 A 620165, Oras Focsani Judet Vrancea Tel: (40) 237210497 Fax: (40) 0237210497 E-mail: icearomania@yahoo.com	
RO-ECO-006	S.C. Eleghos Bio Ellas România SRL Strada Calea Mosilor, nr. 284, bl. 22A., sc. B, ap. 32, sector 2 020894, Oras Bucuresti Tel/Fax: (40) 216104020 E-mail: dragomir_damian@yahoo.com	
RO-ECO-007	ECOCERT ESE SRL Strada Viitorului, nr. 112, ap. 1, sector 2 020616, Oras Bucuresti Tel/Fax: (40) 2106835 E-mail: office.romania@ecocert.com	
RO-ECO-008	S.C Ecoinspect SRL România Strada Horia, nr. 75, ap.5 400202, Oras Cluj Napoca Judet Cluj Tel/Fax: (40) 264432088 E-mail: ecoinspect@from.ro Website: www.ecoinspect.ro	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
RO-ECO-009	BIOS SRL Italia România Branch Strada Dionisie Lupu, nr.50, ap. 2, sector 1 010458, Oras Bucuresti Tel: (40) 212106620 Fax: (40) 212106660 E-mail: bios.romania@certbios.it	
RO-ECO-010	LACON SRL Germania- România Branch Strada Baia de Aries, nr. 3, bl. 5B, sc. 1, et. 4, ap.18, sector 6 060801, Oras Bucuresti, Tel: (40) 214115446 E-mail: marianaexpert@yahoo.com	
RO-ECO-011	SC BIO CERT SRL România Strada Calea Mosilor, nr. 284, bl. 22A, sc. B, ap. 32, sect. 2 020894, Oras Bucuresti Tel/Fax: (40) 216104020 E-mail: biocert_romania@yahoo.com	
RO-ECO-012	BIOINSPECTA SRL Suisse România Branch Strada Gurghiu, nr. 2, ap. 9 400647, Oras Cluj-Napoca Judet Cluj Tel/Fax: (40) 264573546 E-mail: monika.zimmermeier@bio-inspecta.ch	
RO-ECO-013	IMO CONTROL SRL România Strada Crizantemelor, nr. 7, ap. 51 545400, Oras Sighisoara Judet Mures Tel/Fax: (40) 269543609 E-mail: tartler@gmx.de	
RO-ECO-014	CERES HAPPURG GmbH Sucursala Iernut Romania Strada 1 dec.1918, bl. 3, sc. A, ap. 5 545100, Oras Iernut Judet Mures Tel: (40) 740591529 E-mail: ameliarachita@yahoo.com Website: www.ceres-cert.com	
RO-ECO-015	Agreco R.F GÖDERZ GmbH Germania Sucursala Romania Strada Magurii, nr. 4, bloc 33, sc.C ap.16 100473, Oras Ploiesti Judet Prahova Tel: (40) 244561615 E-mail: info@agrecogmbh.de Website: www.agrecogmbh.de	
SLOWAKEI		Verfahren A
SK-02-BIO	Naturalis SK Ltd. Björnsonova 16 SK-811 05 Bratislava Tel: (421) 2 52 62 66 61-3 Fax: (421) 2 52 62 66 63 E-mail: naturalis@stonline.sk Website: www.naturalis.sk	
SLOWENIEN		Verfahren A
SI-01-EKO	Institute of Inspection and Certification in Agriculture and Forestry Vinarska ulica 14 SLO-2000 Maribor Tel: (386) 2 228 49 31/32/33 Fax: (386) 2 251 94 82 E-mail: info@kon-cert.si Website: www.kon-cert.si	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
SI-IKC-EKO	IKC — Institute for Inspection and Certification of University of Maribor Vrbanska 30 SLO-2000 Maribor Tel: (386) 2 250 58 00/49 Fax: (386) 2 229 60 71 E-mail: Polonca.repice@uni-mb.si E-mail: Martina.bavec@uni-mb.si Website: www.ikc-um.si	
SI-BV-EKO	Bureau Veritas, d.o.o. Linhartova cesta 49A SLO-1000 Ljubljana Tel: (386) 1 475 76 61 Fax: (386) 1 475 76 07 E-mail: Marko.Majer@si.bureauveritas.com Website: www.bureauveritas.si	
SPANIEN		Verfahren C
ES-AN-00-AE ES-CM-03-AE	Servicio de certificación CAAE Av. Emilio Lemos, 2 Edificio Torre Este, planta 6a Módulo 603 E-41020 Sevilla Tel: (34) 955 024 150 Tel: (34) 902 521 555 Fax: (34) 955 029 440 E-mail: certi@caae.es Website: www.caae.es	AN, CM
ES-AN-01-AE ES-AR-05/C-AE ES-CM-01-AE	SOHISCERT S.A. Finca La Cañada — Ctra Sevilla-Utrera Km 20.8 E-41710 Utrera (Sevilla) Tel: (34) 955 86 80 51 Fax: (34) 955 86 81 37 E-mail: sohiscert@sohiscert.com Website: www.sohiscert.com	AN, AR, CM
ES-AN-03-AE	AGROCOLOR, S.L. Ctra. De Ronda, nº11.-bajo E-04004 Almería Tel: (34) 950 280 380 Fax: (34) 950 281 331 E-mail: agrocolor@agrocolor.es Website: www.agrocolor.es	AN
ES-AN-04-AE	LGAI TECHNOLOGICAL CENTER, S.A. Campus de la UAB Aptd. De Correos, 18 08193 Bellaterra (BARCELONA) Tel: (34) 93 567 20 00 Fax: (34) 93 567 20 01 E-mail: ctc@appluscorp.com Website: www.appluscorp.com	AN
ES-AN-05-AE	AGROCALIDAD DEL SUR S.L. C/ Méndez Núñez 15, 3º 21001 Huelva Tel: (34) 959 28 59 26 Fax: (34) 959 25 55 24 E-mail: agrocalidadsur@agrocalidadsur.com Website: http://www.agrocalidadsur.com	
ES-AR-AE	Comité Aragones de Agricultura Ecológica (CAAE) Edificio Centrorigen Ctra. Cogullada, 65 — Mercazaragoza E-50014 Zaragoza Tel: (34) 976 47 57 78 Fax: (34) 976 47 58 17 E-mail: caaearagon@caaearagon.com Website: http://www.caeearagon.com	AR

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
ES-AR-03/C-AE	BCS Öko — Garantie GmbH BCS España C/ Sant Andreu, 57 08490- TORDERA (Barcelona) Tel: (34) 93 765 03 80 Fax: (34) 93 764 17 84 E-mail: esanchez@canricastell.net	AR
ES-AR-17/C-AE	Certificación of Enviromental Standards GmbH (CERES) C/Agustín Lara, 4 — Bajo Dcha. 28023-ARAVACA (Madrid) Tel: (34) 91 35 73 820 Fax: (34) 91 56 37 335 E-mail: ceres-iberica@ceres-cert.com Website: www.ceres-cert.com	AR
ES-AR-18/C-AE	CERTIAL, S.L. Polígono Los Leones, Nave 63 50298-PINSEQUE (Zaragoza) Tel: (34) 97 66 56 919 Fax: (34) 97 66 56 823 E-mail: info@cercial.com Website: www.cercial.com	AR
ES-AR-19/C-AE	Instituto de Ecomercado (IMO) C/ Venezuela, 17 3º C 36203-VIGO (Pontevedra) Tel/Fax: (34) 98 63 06 756 E-mail: imo-spain@imo.ch Website: www.imo.ch	AR
ES-AS-AE	Consejo de la Producción Agraria Ecológica del Principado de Asturias Avda. Prudencio González, 81 E-33424 Posada de Llanera (Asturias) Tel: (34) 98 57 73 558 Fax: (34) 98 57 72 205 E-mail: copae@copaeastur.org Website: www.copaeastur.org	AS
ES-BA-AE	Consejo Balear de la Producción Agraria Ecológica C/ Sallenters, 25 (Edif. Centro-BIT) E-07300 INCA (Mallorca) Tel: (34) 97 18 87 014 Fax: (34) 97 18 87 001 E-mail: info@cbpae.org Website: www.cbpae.org	BA
ES-CA-AE	Consejo Regulador de la Agricultura Ecológica de Canarias Av José Manuel Guimerá, 10, 4ª planta E-38071 Santa Cruz de Tenerife Tel: (34) 922 47 65 14/47 59 82 Fax: (34) 922 47 67 39 E-mail: icca@gobiernodecanarias.org Website: www.gobiernodecanarias.org/agricultura/icca	CA
ES-CL-AE	Consejo de Agricultura Ecológica de Castilla y León C/Pío del Río Horteiga, 1 E-47014 Valladolid Tel: (34) 983/34 38 55 Fax: (34) 983/34 26 40 E-mail: caecyl@nemo.es	CL

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
ES-CM-01-AE	SOHISCERT S.A. see ES-AN-01-AE Delegación en Toledo C/ Italia, 113 45005 Toledo Tel: (34) 925 28 04 68 Fax: (34) 925 28 02 22 E-mail: castillalamancha@sohiscert.com	CM
ES-CM-02-AE	Servicios de Inspección y certificación S.L. (SIC) C/ Ronda de Buenavista, 15, ° 45005 TOLEDO Tel/Fax: (34) 925 28 51 39 E-mail: sic-toledo@sicagro.org Delegación en Albacete Pº de la Libertad, 15-6° 02001 Albacete Tel: (34) 967 21 09 09 Fax: (34) 967 21 07 07 E-mail: sic-albacete@sicagro.org Website: www.sicagro.org	CM
ES-CM-03-AE	Servicio de certificación CAAE See ES-AN-00-AE Delegación en Castilla-La Mancha: C/ Pedro Muñoz, 1 Edificio CEEI 13005 Ciudad Real Tel: (34) 926 20 03 39 Fax: (34) 926 21 20 12 E-mail: jacaballero@caae.es Website: www.caae.es	CM
ES-CM-04-AE	ECOAGROCONTROL, S.L. C/ Carlos VII, 9 13630 Socuéllamos (Ciudad Real) Tel: (34) 926 53 26 28 Fax: (34) 926 53 90 64 E-mail: tecnico@ecoagrocontrol.com Website: www.ecoagrocontrol.com	CM
ES-CN-AE	Consejo Regulador de la Agricultura Ecológica de Cantabria C/Héroes Dos de Mayo, s/n E-39600 Muriedas-Camargo (Cantabria) Tel: (34) 942 26 98 55 Fax: (34) 942 26 98 56 E-mail: odeca@odeca.es	CN
ES-CT-AE	Consejo Catalán de la Producción Agraria Ecológica Avinguda Meridiana, 38 E-08018 Barcelona Tel: (34) 93 552 47 90 Fax: (34) 93 552 47 91 E-mail: ccpae.darp@gencat.net Website: www.ccpae.org	CT
ES-EX-01-AE	Consejo Regulador Agroalimentario Ecológico de Extremadura Avda. de Huelva 6, 2° E-06004 Badajoz Tel: (34) 924 01 08 60 Fax: (34) 924 01 08 47 E-mail: craex@eco.juntaex.es	EX Kontrolle der Verarbeiter und Einführer

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
EX-02-AE	Comité Extremeño de la Producción Agraria Ecológica Avda. Portugal, s/n E-06800 Mérida (Badajoz) Tel: (34) 924 00 22 75 Fax: (34) 924 00 21 26 E-mail: cepae@adr.juntaex.es Website: www.cepae.org	EX Kontrolle der Erzeuger
GA-AE	Consejo Regulador de la Agricultura Ecológica de Galicia Edificio Multiusos C/Circunvalación, s/n Apdo de Correos 55 E-27400 Monforte de Lemos (Lugo) Tel: (34) 982 40 53 00 Fax: (34) 982 41 65 30 E-mail: craega@craega.es Website: www.craega.es	GA
MA-AE	Comité de Agricultura Ecológica de la Comunidad de Madrid Ronda de Atocha, 17, 7ª planta E-28012 Madrid Tel: (34) 91 420 66 65 Fax: (34) 91 420 66 66 E-mail: agricultura.ecologica@madrid.org Website: www.caem.es	MA
MU-AE	Consejo de Agricultura Ecológica de la Región de Murcia Avda. del Río Segura, 7 E-30002 Murcia Tel: (34) 968 35 54 88 Fax: (34) 968 22 33 07 E-mail: caermurcia@caermurcia.com Website: www.caermurcia.com	MU
NA-AE	Consejo de la Producción Agraria Ecológica de Navarra Avda — San Jorge, 81 entreplanta dcha. E-31012 Pamplona — Iruña Tel: (34) 948-17 83 32 Tel: (34) 948-25 67 37 Tel: (34) 948-25 66 42 Fax: (34) 948-25 15 33 E-mail: cpaen@cpaen.org Website: www.cpaen.org	NA
VAS-AE	Dirección de Calidad Alimentaria Departamento de Agricultura, Pesca y Alimentación C/Donosti — San Sebastián, 1 E-01010 Vitoria — Gasteiz Tel: (34) 945 01 96 56 Fax: (34) 945 01 97 01 E-mail: miren-abasolo@ej-gv.es	VAS
RI-AE	Dirección General de Calidad e Investigación Agroalimentaria Consejería de Agricultura, Ganadería y Desarrollo Rural Avda. de la Paz, 8-10 E-26071 Logroño (La Rioja) Tel: (34) 941 29 16 00 Fax: (34) 941 29 16 02 E-mail: seccionproduccion.compatible.agri@larioja.org Website: www.larioja.org/agricultura	RI
VA-AE	Comité de Agricultura Ecológica de la Comunidad Valenciana Camí de la Marjal, s/n E-46470 Albai (Valencia) Tel: (34) 961 22 05 60 Fax: (34) 961 22 05 61 E-mail: caecv@cae-cv.com Website: www.cae-cv.com	VA

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
SCHWEDEN SE Ekol 1 SE Ekol 3	Aranea Certifiering AB Box 1940 S-751 49 Uppsala Tel: (46) 18 17 00 00 Fax: (46) 18 10 03 66 E-mail: info@araneacert.se Website: www.araneacert.se	Verfahren A Für die Primärerzeugung und die Futtermittelkennzeichnung
	SMAK AB Box 42 S-230 53 Alnarp Tel: (46) 40 46 00 72 Fax: (46) 40 46 33 72 E-mail: smak@smak.se Website: www.smak.se	Verfahren A
VEREINIGTES KÖNIGREICH UK 2 UK 3 UK 4 UK 5	Organic Farmers and Growers Ltd The Elton Centre Lancaster Road Shrewsbury Shropshire SY1 3LE United Kingdom Tel: (44) (0)1743 440512 Fax: (44) (0)1743 461441 E-mail: info@organicfarmers.org.uk Website: www.organicfarmers.org.uk	
	Scottish Organic Producers Association Scottish Food Quality Certification (SFQC) 10th Avenue Royal Highland Centre Ingliston Edinburgh EH28 8NF United Kingdom Support and development: Tel: (44) (0) 131 333 0940 Fax: (44) (0) 131 335 6601 Certification: Tel: (44) (0) 131 335 6606 Fax: (44) (0) 131 335 6601 E-mail: sopa@sfqc.co.uk Website: www.sopa.org.uk	
	Organic Food Federation 31 Turbine Way Eco Tech Business Park Swaffham Norfolk PE37 7XD United Kingdom Tel: (44) (0)1760 720444 Fax: (44) (0)1760 720790 E-mail: info@orgfoodfed.com Website: www.orgfoodfed.com	
	Soil Association Certification Ltd South Plaza Marlborough Street Bristol BS1 3NX United Kingdom Farmers and growers: Tel: (44) (0) 117 914 2412 Fax: (44) (0) 117 314 5046 E-mail: prod.cert@soilassociation.org Processors: Tel: (44) (0) 117 914 2407 Fax: (44) (0) 117 314 5001 E-mail: proc.cert@soilassociation.org Website: www.soilassociation.org	

Mitgliedstaat und Code	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
UK 9	Bio-Dynamic Agricultural Association Demeter Certification Office 17, Inverleith Place Edinburgh EH3 5QE United Kingdom Farmers and growers: Tel: (44) (0) 131 478 1201 Fax: (44) (0) 131 624 3921 E-mail: timbrink@biodynamic.org.uk Processors: Tel: (44) (0)1453 76 5 588 E-mail: rswann@biodynamic.org.uk Website: www.biodynamic.org.uk/demeter Irish Organic Farmers and Growers Association Main Street Newtownforbes Co. Longford Republic of Ireland Tel: (353) 043 42495 Fax: (353) 506 32063 E-mail: iofga@eircom.net Organic Trust Limited Vernon House 2 Vernon Avenue Clontarf IRL-Dublin 3 Tel.: (353) 185 30271 Fax: (353) 185 30271 E-mail: organic@iol.ie Website: www.organic-trust.org	
UK 10	CMi Certification Long Hanborough Oxford OX29 8LH United Kingdom Tel: (44) (0)1993 885600 Fax: (44) (0)1993 885603	1.1.2006-29.11.2006
UK 13	Quality Welsh Food Certification Ltd Gorseland North Road Aberystwyth Ceredigion SY23 2WB United Kingdom Tel: (44) (0)1970 636688 Fax: (44) (0)1970 624049 E-mail: mossj@wfsagri.net	
UK 15	Ascisco Ltd South Plaza Marlborough Street Bristol BS1 3NX United Kingdom Farmers and growers: Tel: (44) (0)1179 142406 Processors: Tel: (44) (0)1179 142407 Fax: (44) (0)1179 252504 E-mail: Dpeace@soilassociation.org	

EWR-Länder und Codes	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
ISLAND		Verfahren B
IS-1	Tún e h f Laugavegur 7 IS-101 Reykjavík E-mail: tun@nmedia.is	

EWR-Länder und Codes	Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstellen(n)	Bemerkungen
IS-2	Verkfræðistofan Þverási 9 IS-110 Reykjavík	
NORWEGEN N-001	Debio N-1940 Bjørkelangen Tel: (47) 63862650 Fax: (47) 63856985 E-mail: kontor@debio.no Website: www.debio.no	Verfahren A



EUROPEAN COMMISSION

DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT

Directorate H. Sustainability and quality of agriculture and rural development
H.3. Organic farming

15.12.2008

Rev.1

Guidelines

on imports of organic products into the European Union

This document has been conceived as a working document of the Commission Services. It has been elaborated in co-operation with the Member States. It does not intend to produce legally binding effects and by its nature does not prejudice any measure taken by the Commission or by a Member State within the implementation prerogatives under Article 32 and 33 of Council Regulation (EC) No 834/2007 and of Commission Regulation (EC) No 1235/2008, nor any case law developed with regard to this provision.

Guidelines on imports of organic products into the European Union

- (1) Guideline for the content of the lists to be published
- (2) Guideline for the requests for inclusion
- (3) Guideline for the initial assessment report for a control body or control authority for the purpose of compliance
- (4) Guideline for the initial assessment report for a control body or control authority for the purpose of equivalence
- (5) Guideline for the notification to a third country authority
- (6) Guideline for annual reports, including further assessment reports
- (7) Guideline for the assessment of equivalence
- (8) Guideline for group certification
- (9) Guideline for the list of operators and communication
- (10) Guideline for the management of irregularities and infringements
- (11) Guidelines for verification of incoming consignments by customs or other authorities

Abbreviations used:

CB Control Body

CA Control Authority

AB Assessment Body

1. Guideline for the content of the lists to be published

Articles 3, 7 and 10 of Commission Regulation (EC) No 1235/2008

A. Product categories

Only general categories to be indicated: plant products or livestock products. In special cases, more specific product categories can be given.

B. Code numbers for CBs and CAs

(1) CAs and CBs for the purpose of compliance (article 3): the Commission will attribute a code number.

(2) CAs and CBs referred to in the list of recognised third countries (article 7): the third country will provide a code number for each CB and CA.

(3) CAs and CBs for the purpose of equivalence (article 10): the CA or CB will propose a code number and the Commission will attribute it.

For CBs and CAs that figure on several lists, code numbers will be proposed that identify the CB or CA without any doubt and do not lead to confusion.

C. Duration of the inclusion in the list

In order to synchronise the commonly used accreditation cycle of 4 or 5 years, the duration of the inclusion in the list shall normally be set at 5 years.

2. Guideline for the requests for inclusion

Articles 4, 8, 11, 19.

A. Language of the request

Preferably agreed with the Commission in advance.

B. Format of the request

1. CB or CA for compliance (Article 4): form, see template below
2. Third country (Article 8): no form, official letter from country representative to European Commission
3. CB or CA for equivalence (Article 11): form, see template below
4. Import authorisation Member State (Article 19): existing form for article 11(6) of Regulation 2092/91, a version adapted to article 19 of Regulation 1235/2008 is made available separately.

Form

Request for recognition of a Control Body or Control Authority for the purpose of compliance as referred to in Article 32 of Council Regulation (EC) No 834/2007

1. Identification

Name of Control Body/Control Authority¹

Head Office address (postal address, phone, fax, e-mail, website)

Other offices addresses (postal address, phone, fax, e-mail, website) and description of the activities of each office

Internet website where the list of operators subject to the control system can be found

Contact point where information is readily available on the certification status of operators, product categories concerned as well as suspended and decertified operators and products

2. Geographical scope and related product categories

List of third countries in which the control body or control authority has its activities and for which it requests recognition.

Indicate the product categories for each third country.

3. Technical dossier

See article 4(3) of Commission Regulation 1235/2008: to be attached

Name of the accreditation body contracted to produce the assessment reports referred to in Article 32(2) of Regulation 834/2007:

Current accreditation and duration:

4. Authentication

Signature, name, position

Date

Stamp

¹ Delete what is not appropriate

Form

Request for recognition of a Control Body or Control Authority for the purpose of equivalence as referred to in Article 33 of Council Regulation (EC) No 834/2007

1. Identification

Name of Control Body/Control Authority²

Head Office address (postal address, phone, fax, e-mail, website)

Other offices addresses (postal address, phone, fax, e-mail, website) and description of the activities of each office

Internet website where the list of operators subject to the control system can be found

Contact point where information is readily available on the certification status of operators, product categories concerned as well as suspended and decertified operators and products

2. Geographical scope and related product categories

List of third countries in which the control body or control authority has its activities and for which it requests recognition.

Indicate the product categories for each third country.

3. Technical dossier

See article 11(3) of Commission Regulation 1235/2008: to be attached

Name of the assessment body contracted to produce the assessment reports referred to in Article 33(3) of Regulation 834/2007:

Current accreditation and its duration:

4. Authentication

Signature, name, position

Date

Stamp

² Delete what is not appropriate

3. Guideline for the initial assessment report on control bodies and control authorities for the purpose of compliance

Article 4.3 (c)

The assessment report can be written by:

- competent authorities (either of the third country concerned, or of a Member State);
- a national accreditation body with competence in organic agriculture
- an international supervisory or accreditation body that is specialised in organic agriculture

In these guidelines, the term "Assessment Bodies" (ABs) will be used for all three types of bodies drawing up the assessment report.

Assessment Bodies shall demonstrate that they fulfil the requirements of ISO 17011³, for example by peer review. They shall be prepared to undergo peer review.

They shall demonstrate that their staff involved in assessing the control bodies and authorities have sufficient knowledge, qualification, training and experience with respect to organic agriculture in general and with the relevant EU regulation in particular.

Assessment Bodies are encouraged to undertake common evaluations and to write common assessment reports. They are also encouraged to draw up Codes of Good Practice and to communicate these to the Commission.

The initial assessment report shall demonstrate in-depth knowledge of EU regulations and describe how the requirements of the EC regulation are met in detail. No exceptions or interpretations can be made. Group certification can not be accepted. A seed database needs to be set up. Exceptional rules can only be applied if they are clearly described in the new implementing rules as applying to all Member States and when the conditions for applying the exceptions are fulfilled.

The initial assessment report shall evaluate the operational performance of the control body or control authority; it shall therefore include:

- (1) a report on the document review of the relevant general documents describing the structure, functioning and quality management of the CB or CA.
- (2) a report of the office audit of the office where the relevant documents are kept and certification decisions are made, including
 - (a) the result of the checking of operator files and verification of handling of non-conformities and complaints, including the use of unannounced and follow-up visits, the sampling policy and the exchange of information with other CBs and CAs;

³ ISO/IEC Guide 17011:2004: Conformity Assessment: General Requirements for accreditation bodies accrediting conformity assessment bodies

- (b) an evaluation of the knowledge, qualification, training and experience of the staff with respect to organic agriculture in general and with the relevant EU regulations in particular
 - (c) the conclusions from interviews with control and certification staff
- (3) similar reports of office audits in critical locations, i.e. locations where activities of a control body or control authority are conducted that determine or demonstrate its effectiveness
- (4) The report and conclusions on a suitably proportionate number of visits to representative⁴ operators to carry out review audits⁵ and/or witness audits⁶. These visits shall be carried out in a number of third countries that is proportional to the number of third countries in which the CB or CA has control activities, and including third countries in which it has offices and third countries in which it has control activities but no offices.
- (5) an evaluation of the knowledge of local conditions and languages

The report shall have a geographical scope that reflects the geographical scope of the accreditation or of the Competent Authority approval.

⁴ Representative as regards type of production, range of inspection, size of operations and location of operators under the control of the CB or CA. Representative is to be understood also as sufficiently diversified.

⁵ Review audit: inspection of an operator by the assessor to verify compliance with the operating procedures of the CB or CA and to verify its effectiveness

⁶ Witness audit: observation by the assessor of an inspection by an inspector of the CB or CA

4. Guideline for the initial assessment report on control bodies and control authorities for the purpose of equivalence

Article 11.3 (c)

The assessment report can be written by:

- competent authorities (either of the third country concerned, or of a Member State);
- a national accreditation body with competence in organic agriculture; or
- an international supervisory or accreditation body that is specialised in organic agriculture.

In these guidelines, the term "Assessment Bodies" (ABs) will be used for all three types of bodies drawing up the assessment report.

Assessment Bodies shall demonstrate that they fulfil the requirements of ISO 17011⁷, for example by peer review. They shall be prepared to undergo peer review.

They shall demonstrate that their staff involved in assessing the control bodies and authorities have sufficient knowledge, qualification, training and experience with respect to organic agriculture in general and with the relevant organic standards in particular.

Assessment Bodies are encouraged to undertake common evaluations and to write common assessment reports. They are also encouraged to draw up Codes of Good Practice and to communicate these to the Commission.

The initial assessment report shall include a detailed assessment of the equivalence of the standards applied with the production standards contained in Titles III and IV of Regulation 834/2007⁸ and on the equivalence of the control measures applied with those referred to in Title V of Regulation 834/2007.

The initial assessment report shall evaluate the operational performance of the control body or control authority; it shall therefore include:

- (1) a report on the document review of the relevant general documents describing the structure, functioning and quality management of the CB or CA.
- (2) a report of the office audit of the office where the relevant documents are kept and certification decisions are made, including
 - (a) the result of the checking of operator files and verification of handling of non-conformities and complaints, including the use of unannounced and

⁷ ISO/IEC Guide 17011:2004: Conformity Assessment: General Requirements for accreditation bodies accrediting conformity assessment bodies

⁸ Any reference to Regulation 834/2007 shall be read and understood as a reference to Regulation and all the implementing Commission Regulations that refer to it: Regulation 889/2008, Regulation xxxx/2008 and future regulations.

follow-up visits, the sampling policy and the exchange of information with other CBs and CAs;

- (b) an evaluation of the knowledge, qualification, training and experience of the staff with respect to organic agriculture in general and with the relevant EU regulations in particular
 - (c) the conclusions from interviews with control and certification staff
- (3) similar reports of office audits in critical locations, i.e. locations where activities of a control body or control authority are conducted that determine or demonstrate its effectiveness
- (4) The report and conclusions on a representative number of visits to representative⁹ operators to carry out review audits¹⁰ and/or witness audits¹¹. These visits shall be carried out in a several third countries, the number of which being proportional to the number of third countries in which the CB or CA has control activities. The visits shall include third countries in which it has offices and third countries in which it has no offices.
- (5) an evaluation of the knowledge of local conditions and languages for each third country concerned

The report shall have a geographical scope that reflects the geographical scope of the accreditation or of the Competent Authority approval.

⁹ Representative as regards type of production, range of inspection, size of operations and location of operators under the control of the CB or CA. Representative is to be understood also as sufficiently diversified.

¹⁰ Review audit: inspection of an operator by the assessor to verify compliance with the operating procedures of the CB or CA and to verify its effectiveness

¹¹ Witness audit: observation by the assessor of an inspection by an inspector of the CB or CA

5. Guideline for the notification to a third country authority

Article 4.3 (d) and 11.3 (d))

The CB or CA sends a letter to authorities of the third country presenting itself and its control activities in the third country.

Signed declaration by CB or CA that it will respects the legal requirements imposed on it by the authorities of the third country concerned.

6. Guideline for the annual report

6.1 Annual report by control bodies and control authorities

Articles 5 and 12

As set out in Articles 5(1)(c) and 12(1)(b), the annual report updates both the original technical dossier and the initial assessment report.

A. Update of information in the technical dossier:

- (1) control activities carried out in each third country during the previous year
- (2) results obtained, irregularities and infringements observed and the corrective actions taken
- (3) changes in the production standards and control measures applied
- (4) other relevant changes

B. Update of the assessment report

The assessment report shall contain the results of the on-the-spot evaluations, surveillance and multi-annual re-assessment by the assessment body..

The frequency, the geographical distribution and content of the activities shall be in line with the principles set out in guidelines 3 and 4 on the initial assessment report.

6.2 Annual report by third countries

Article 9

The content of the reports is set out in the article.

Format: free

7. Guideline for the assessment of equivalence

Articles 8 (2) (c) and (d) and 11 (3) (b)

Definition of equivalence: Regulation 834/2007, Article 2(x): 'equivalent', in describing different systems or measures, means that they are capable of meeting the same objectives and principles by applying rules which ensure the same level of assurance of conformity.

1. The objectives and the principles of organic production as reflected in the evaluated standard, including directly related and relevant legal requirements, should be compared with those in the base standard, i.e. Regulation 834/2007 and Regulation 889/2008.

2. A side-by-side comparison of the relevant¹² requirements as reflected in the full technical standards should be carried out.

Alternatively, the base standard, including the control measures, should be summarised into essential, short, plain language requirements. The assessors of the evaluated standard should then indicate whether it has an equivalent approach that matches that requirement and refer to (but not copy) the elements in the technical or legal text where the evaluators can verify them.

3. From this comparison, an inventory should be made of the substantial differences between the two standards. In resolving these outstanding issues, the international standard, i.e. Codex Alimentarius Guidelines CAC/GL 32, should be taken into account and, as regards control and certification issues, it is recommended to use relevant international best practices guidelines¹³.

4. The result of the equivalence assessment should be made public by the Assessment Body that carried out the assessment.

5. Assessments that use Regulation 2092/91 as their basis and already existing before 1 January 2009 can be used until 31 December 2009.

The use and further development of an internationally accepted "best practice" methodological guidelines¹⁴ for assessing equivalency is recommended.

¹² Example: if the evaluated standard only deals with plant production, the comparison should not look at livestock standards.

¹³ Such as "International Requirements for Organic Certification Bodies", UNCTAD, FAO, IFOAM, October 2008

¹⁴ Such as Codex Alimentarius Guidelines CAC/GL 34: Guidelines for the Development of Equivalence Agreements Regarding Food import and Export Inspection and Certification Systems, and "Guide for assessing equivalence of organic standards and technical regulations", UNCTAD, FAO, IFOAM, October 2008



8. Guidelines for the evaluation of the equivalence of organic producer group certification schemes applied in developing countries¹⁵

A. Objectives of a group certification system

1. To overcome the economic difficulties in relation to the control of small operators in developing countries (as defined by OECD¹⁶).

B. Principle

2. A substantial part of the inspection work is carried out by internal inspectors in the framework of the internal control system set up by the group.
3. The external control body verifies and evaluates the effectiveness of the internal control system and certifies the group as a whole.

C. Scope: who can be considered as a group ?

4. In principle only small farmers can be members of the group covered by group certification. Larger farms (i.e. farms bearing an external certification cost that is lower than 2 % of their turnover) can also belong to the group but have to be inspected annually by the external inspection body. Processors and exporters can be part of the structure of the group, but have to be inspected annually by the external inspection body.
5. The farmers of the group must apply similar production systems and the farms should be in geographical proximity.
6. A group may be organised on itself, i.e. as a co-operative, or as a structured group of producers affiliated to a processor or an exporter.
7. The group must be established formally, based on written agreements with its members. It shall have central management, established decision procedures and legal capacity.
8. When intended for export, the marketing of the products must be carried out as a group.

D. The internal control system

9. The internal control system of the group is a documented internal quality system that includes a contractual arrangement with each individual member of the group.

¹⁵ This guideline was formerly published as Commission services guidance document on 6 November 2003

¹⁶ <http://www.oecd.org> : DAC list of ODA Recipients

10. Internal inspectors are designated by the group and carry out internal controls. They must receive suitable training. The internal quality system sets out rules to avoid or limit potential conflicts of interest of the internal inspectors.
11. The internal inspectors carry out at least one annual inspection visit to each individual operator including visits to fields and facilities.
12. The internal control system keeps appropriate documentation including at least a description of the farms and the facilities, the production plans, the products harvested, the contractual arrangement with each individual member and internal inspection reports.
13. The internal control system shall include the application of sanctions to individual members who do not comply with the production standards. It shall inform the external inspection body of the irregularities and non-compliances found, as well as of the corrective actions imposed with agreed time for completion.

E. The external control body

14. The external control body evaluates the effectiveness of the internal control system, with the final aim to assess compliance with the production standards by all individual operators.
15. It has a contractual agreement with the group
16. It carries out at least one annual inspection of the group. The inspection shall include an inspection visit of a number of individual farms with the aim to inspect for compliance with the standards and to evaluate the effectiveness of the internal control system.
17. Each year the external control body shall define and justify a risk-orientated sample of farms subject to their annual inspections. The number of farms subject to annual external inspection shall in any case not be lower than 10. For a normal risk situation, it shall not be lower than the square root of the number of farms in the group. For medium or high-risk situations, the external inspection bodies shall define a risk factor of at least 1.2 to 1.4 respectively.

The farms visited by the external inspection body must be predominantly different from one year to the other.

Minimum number of farms to be inspected by the external inspection body			
Number of group members = n	Normal risk factor 1	Medium risk factor 1.2	High risk factor 1.4
Minimum	10	12	14
n	Square root of n	1.2 square root of n	1.4 square root of n

Factors to define the risk should include :

a) factors related to the magnitude of the farms

- size of the holdings
- value of the products
- difference in value between the organic and the conventional products

b) factors related to the characteristics of the holdings

- degree of similarity of the production systems and the crops within the group
- risks for intermingling and/or contamination

c) experience gained

- number of years the group has functioned
- number of new members registered yearly
- nature of the problems encountered during controls in previous years and results of previous evaluations of the effectiveness of the internal control system
- management of potential conflicts of interest of the internal inspectors
- staff turnover.

18. Larger farms, processors and exporters shall be inspected annually by the external control body.

19. In case the external control body finds the internal control system to seriously lack reliability and effectiveness, it shall increase the number of farms subject to their annual inspection to at least three times the square root of the number of farms in the group.

20. The external control body shall have a documented sanctions policy vis-à-vis groups. In cases it finds the internal control system to lack reliability and effectiveness, the external inspection body shall apply sanctions to the group as a whole, including, in case of serious deficiencies, the withdrawal of the certification of the group.

21. In their report to the relevant supervising authorities, the external control body shall refer to all the elements of this guidance document.

9. Guideline for publication of list of operators

Articles 3 (2) (e) and 10 (2) (e)

1. The website shall contain all operators subject to control, at least with respect to export to the European Union.
2. It shall contain for each operator the name, the third country of operation, the location, the type of products and the certification status (organic or in-conversion).
3. It shall also contain a contact point for further information.
4. The following categories of production shall be mentioned for each operator: primary production, processing or exporter.
5. Decertified products and suspended operators shall be indicated, for the time period relevant to the decertification or suspension. In-conversion products shall clearly be indicated as such.
6. The website shall be accessible to all who is requesting access.
7. The website shall be regularly¹⁷ updated; the date of the last update shall be mentioned.
8. Requests from recognised control authorities and control bodies or from listed competent authorities to CBs or CAs regarding the certification status of certain products shall be replied to within two working days.

¹⁷ For instance not later than 2 weeks after a decision has been taken and not later than two days after a decision of decertification of an operator has been taken



10. Guideline for the management of and communication on irregularities and infringements concerning imported products

1. When receiving imported organic products, the **importer** has to check the products and the related documents (see Article 34 of Regulation 889/2008). In case of doubt, he shall immediately inform the CB or CA (see Article 91 of Regulation 889/2008).
2. The **Control Body or Control Authority** reports the irregularities and infringements found relating to products imported or destined for importation to the CB or CA of the exporter and copies this report to the AB of the CB or CA of the exporter. It also immediately reports these irregularities and infringements to the competent authority of the Member State where the importer has notified its activities, in order to inform the other Member States that rejected goods may be presented for import into their territory.
3. When the product originates in a listed third country, the **Member State** notifies the case to the Commission. The **Commission** contacts the third country with a request for investigation. It keeps the co-reporting Member States nominated for that third country informed and asks for their assistance where appropriate.
4. When the product originates in a third country not listed, the **Member State** notifies the case to the Commission. The **Commission** contacts the CB or CA in question with a request for investigation or for corrective measures and copies the request to the AB concerned. It keeps the co-reporting Member States nominated for that CB or CA informed and asks for their assistance where appropriate.
5. The **ABs** shall investigate the irregularities and infringements relating to the CAs or CBs they have assessed and of which they are informed in the framework of their surveillance and multi-annual re-assessment activities.
6. For the transitional system of member state import authorisations, there are no changes and the system is described in Article 19 (1) to 19 (3) of Regulation 1235/2008.
7. Requests from recognised CBs and CAs or from listed competent authorities to CBs or CAs regarding suspicion of fraud or infringements shall be replied to within two working days.

11. Guidelines for verification of incoming consignments by customs or other authorities

Guidelines under preparation, especially with regard to recognising organic products imported according to article 32 of Regulation 834/2007 as such.

20

Article 1

Regulation (EC) No 889/2008 is amended as follows:

(1) In Title II, a new Chapter 3a is inserted:

"CHAPTER 3a
Specific rules for wine-making

Article 29a

Scope

This Chapter lays down specific rules for grapevine products listed in [Annex XI b of Council Regulation (EC) No 1234/2007].

Article 29b

Use of certain products and substances in wine making

For the purpose of Article 19(2)(b) of Regulation (EC) No 834/2007 only products and substances as listed in Annex VIIIa can be used for wine making.

Article 29c

Oenological practices and restrictions

- 1) Without prejudice of paragraph 2 and 3, all oenological practices and restrictions provided in Article 120c of Council Regulation (EC) No 1234/2007 and Article 3 of Commission Regulation (EC) No 606/2009 at the time of entry into force of this Regulation are permitted.
- 2) The use of the following practices is restricted to the following conditions:
 - a. For enrichment processes in respect of grape must, reverse osmosis according to point b Section B.1 of Annex XVa of Regulation (EC) 1234/2007, may be used until 31 December 2015.
 - b. For enrichment processes in respect of wine, partial concentration through cooling according point c, Section B.1 of Annex XVa of Regulation (EC) 1234/2007 may be used until 31 December 2015.
 - c. Heat treatments according to point 2 of Annex IA of Regulation (EC) No 606/2009 may be used up to a maximum temperature of [65° C].
 - d. For centrifuging and filtration with or without inert filtering agent according to point 3 of Annex IA of Regulation (EC) No 606/2009 , the size of the pores shall be equal or above [2 micrometer].

- e. Ionic exchange resins according to point 20 of Annex IA of Regulation (EC) No 606/2009, may be used until 31 December 2015.
- 3) The use of the following practices are prohibited:
- a. Elimination of sulphur dioxide by physical processes according to point 8 of Annex IA of Regulation (EC) No 606/2009.
 - b. Electrodialysis treatment to ensure the tartaric stabilisation of wine according to point 36 of Annex IA of Regulation (EC) No 606/2009.
 - c. Partial dealcoholisation of wine according to point 40 of Annex IA of Regulation (EC) No 606/2009.
 - d. Treatment with cation exchangers to ensure the tartaric stabilisation of the wine according to point 43 of Annex IA of Regulation (EC) No 606/2009.
- 4) Oenological practices being introduced in Regulation (EC) No 1234/2007 and Regulation (EC) No 606/2009 after the time of entry into force of this Regulation have to meet the requirements of Article 19 (3) of Regulation (EC) 834/2007 and undergo an evaluation process according to Article 21 of Regulation (EC) No 834/2007 to be authorised for use in organic production.

Article 29d
Enrichment

All products for enrichment (concentrated must, rectified concentrated must or sucrose) shall be derived from organic production."

- (2) In Article 95, a new paragraph is added:

"12. In the labelling of wine obtained from organic grapes, produced, processed and stored before the entry into application of this Regulation, the EU-logo may be used provided that the winemaking was compliant with this Regulation. Operators benefiting from that measure shall keep recorded evidence, and the corresponding quantities. Where such evidence is not available, the wine may be labelled as "wine made from organic grapes" provided it complies with the Regulation (EC) No 889/2008 and cannot bear the EU logo."

- (3) The Annexes are amended in accordance with the Annex to this Regulation.

Article 2

This Regulation shall enter into force on the third day following that of its publication in the Official Journal of the European Union.

It shall apply to wine and grapevine products derived from the first harvest of grapes after 1 July 2010, with the exception of point (2) of Article 1 which shall apply the day of entry into force of this Regulation.

ANNEX

The following Annex VIIIa is inserted after Annex VIII:

Annex VIIIa

Products and substances for use in organic wine and organic grapevine production as referred to in Article 29b.

1. Food additives including carriers

Code	Name	Specific conditions, restrictions
E 220	Sulphur dioxide,	the maximum SO ₂ content as provided for in Annex I.B of Regulation (EC) No 606/2009 shall be decreased by [75mg] SO ₂ /l as mentioned for each category in that Annex
E 224	Potassium bisulfite or potassium metabisulfite	
E 300	L-Ascorbic acid	
E 330	Citric acid	
E 334	L(+)-Tartaric acid	Derived from organic production
E 414	Arabic gum (= acacia)	Derived from organic production
	Aleppo pine resin	Derived from organic production
	Tannins	Derived from organic production
E 290	Carbon dioxide	

2. Processing aids

Name	Specific conditions, restrictions
Calcium carbonate	
Neutral Potassium tartrate	
Potassium bitartrate	
Potassium bicarbonate	

Charcoal for oenological use	Only for musts
[Plant proteins from wheat or peas]	Derived from organic production
Casein	Derived from organic production
Potassium caseinate	Derived from organic production
Edible Gelatin	Derived from organic production
Isinglass	
Egg white albumin	
Silicon dioxide	
Bentonite	
Microcrystalline cellulose	
Pectolytic enzymes	
DL tartaric acid	Derived from organic production
Copper sulphate or cupric citrate	Only until 31 December 2015
Potassium alginate	
Nitrogen	
Oxygen	
[Yeasts]	
Thiamine hydrochloride	
Lactic bacteria	
Carbon dioxid	
Di-ammonium phosphat	
Perlite	as an inert filtering agent
Cellulose	as an inert filtering agent
Fresh lees	derived from organic production

21

Mr. Jean-Francois Hulot
Head of Unit, Organic Farming
DG AGRI F.5
Rue de la Loi 130
1049 Brussels
Belgium
Brussels, 08/05/2009

Brussels 05.10.2009

Flavours in food law

Registered in Sweden,
Uppsala under organisation
number 817606-9436

Dear Mr Hulot,

Thank you again for coming to Avignon! We are very grateful for the exchange of information and for the intensive debate on labelling tasks relevant to the organic market.

During the meeting in Avignon the question arose whether flavours in legal terms can be considered as foods.

We examined the relevant EC regulations and came to the following conclusion;

Regulation (EC) no 834/2007 Article 1 (2) defines:

"b) processed agricultural products for use as food;"

Under the definitions of (EC) no 834/2007 Article 2 j) we find a definition for food which subsequently refers to regulation **(EC) 178/2002**.

In article 2 of (EC) Regulation no 178/2008 we find the following wording;

"Article 2, Definition of "food"

For the purposes of this Regulation, "food" (or "foodstuff") means any substance or product, whether processed, partially processed or unprocessed, intended to be, or reasonably expected to be ingested by humans. "Food" includes drink, chewing gum and any substance, including water, intentionally incorporated into the food during its manufacture, preparation or treatment. It includes water after the point of compliance as defined in Article 6 of Directive 98/83/EC and without prejudice to the requirements of Directives 80/778/EEC and 98/83/EC.

"Food" shall not include:

- (a) feed;*
- (b) live animals unless they are prepared for placing on the market for human consumption;*
- (c) plants prior to harvesting;*
- (d) medicinal products within the meaning of Council Directives 65/65/EEC(21) and 92/73/EEC(22);*
- (e) cosmetics within the meaning of Council Directive*

76/768/EEC(23);

(f) tobacco and tobacco products within the meaning of Council Directive 89/622/EEC(24);

(g) narcotic or psychotropic substances within the meaning of the United Nations Single Convention on Narcotic Drugs, 1961, and the United Nations Convention on Psychotropic Substances, 1971;

(h) residues and contaminants."

These definitions mean that all substances used during the production of food and which are neither processing aids nor substances mentioned under a)-h) of EC regulation 178/2002 Article 2 are "foods". This means "flavours" are "food" in the means of article 2 of EC regulation 178/2002. (The EC regulation on organic farming EC no 834/2007 is referring under definitions article 2 j) consequently to this definition in (EC) no 178/2002).

Our examination of (EC) Regulation 1331/2008 (Evaluation of additives) and the EC regulation 1334/2008 (flavour regulation) revealed no requirements or other limitations, which contradicts this statement.

As stated in our letter of 08/05/2009 we therefore understand even "flavours" produced out of agricultural raw materials to be included in the scope of Article 1 of (EC) Regulation 834/2007.

In the organic regulations EC no 834/2007 and EC no 889/2008 we do not see any requirements that conflicts with this statement.

The counter-argument, which is brought forward sometimes, that Article 27 (2) of EC no 889 excludes flavours from the scope of the Regulation EC no 834/2007 by excluding them from the percentage calculation of agriculture origin is to our opinion not valid; Article 27 (2) states the following:

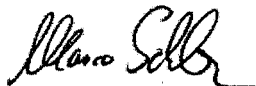
"For the purpose of the calculation referred to in Article 23(4)(a)(ii) of Regulation (EC) No 834/2007... "

This wording clarifies definitively that this article is only relevant for calculation as referred to in Article 23 of EC no 834/2007.

To argue that article 27 (2) of EC no 889 is effecting in any way the scope of the regulation is *not* appropriate and not in line with the inherent logic and hierarchy of the organic regulations.

We hope you will consider our arguments. We remain at your assistance should you want further elaboration of the matter.

With Best Regards,



Marco Schlüter, Director

22

Mr. Jean-Francois Hulot
Head of Unit, Organic Farming
DG AGRI F.5
Rue de la Loi 130
1049 Brussels
Belgium

Brussels, 08/05/2009

Registered in Sweden,
Uppsala under organisation
number 817606-9436

Additives in organic quality

Dear Mr J.F. Hulot,

We would like to express our concerns over the rising problems we have experienced with the interpretation of the new organic regulation in regard to ingredients mentioned in article 27 of 889/2008 and Annex VIII thereof.

Some countries have (again) started to interpret the new regulation in a way which excludes ingredients from agricultural origin with mainly technical and sensorial functions (listed in article 27 and annex VIII of EC No 889/2008) from the scope of the Regulation EC No 834/2007.

We would like to remind that we have worked together towards excluding the term "products of non- agricultural origin" from the new organic regulation. The aim to do so was to change the legal system to make it possible to certify products from the former Annex VI as organic if they originate from agricultural raw material produced in line with the organic rules.

During the revision process this problem was identified as a structural problem of the old regulation preventing a needed development of the organic sector, specifically with regards to enhancing the authenticity of processed organic products. The reality on the market is that organic lecithin, organic guar, organic citrus oil (flavour extract), organic starter cultures and organic flavours are available.

These substances are important contributions to the authenticity of organic foods because they are able to replace allowed conventional ingredients. This solves several problems;

- Unclear GMO situation during processing of such conventional ingredients (Lecithin, Tocopherol, etc.)
- Excluding substance from synthetic sources and/or very conventional sources
- Making organic products more organic
- Helping even the ingredient industry to diversify their markets
- Helping to integrate organic markets and offering producers new organic markets.
- At least better use of by-products from organic production and processing

Looking at the scope of (EC) no 834/2007 Article 1 (2) " b) *processed agricultural products for use as food*;" we see two important facts combined:

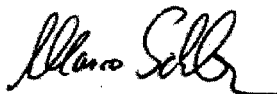
- First the substances have to come from agriculture and
- secondly have to be used for food.

Taking the legal definition of "food" from legislation EC regulation 178/2002 (see Annex) it is clear that all ingredients having mainly technical and sensorial functions are "food".

We therefore believe that it is absolutely clear from the legal point of view to have these substances (e.g. organic lecithin, organic guar, organic locus bean gum, organic citric oil, organic flavour extracts) certified in accordance to the requirements of EC regulation 834/2007.

We ask you to re-inform the member states at the next SCOF-meeting on this issue. If you do not share our opinion please let us know as soon as possible. In case of further questions please do not hesitate to contact us.

With best wishes,



Marco Schlüter, Director

Annex

Regulation (EC) No 178/2002 of the European Parliament and of the Council of 28 January 2002 laying down the general principles and requirements of food law, establishing the European Food Safety Authority and laying down procedures in matters of food safety

"Article 2 Definition of "food"

For the purposes of this Regulation, "food" (or "foodstuff") means any substance or product, whether processed, partially processed or unprocessed, intended to be, or reasonably expected to be ingested by humans.

"Food" includes drink, chewing gum and any substance, including water, intentionally incorporated into the food during its manufacture, preparation or treatment. It includes water after the point of compliance as defined in Article 6 of Directive 98/83/EC and without prejudice to the requirements of Directives 80/778/EEC and 98/83/EC.

"Food" shall not include:

- (a) feed;*
- (b) live animals unless they are prepared for placing on the market for human consumption;*
- (c) plants prior to harvesting;*
- (d) medicinal products within the meaning of Council Directives 65/65/EEC(21) and 92/73/EEC(22);*
- (e) cosmetics within the meaning of Council Directive 76/768/EEC(23);*
- (f) tobacco and tobacco products within the meaning of Council Directive 89/622/EEC(24);*
- (g) narcotic or psychotropic substances within the meaning of the United Nations Single Convention on Narcotic Drugs, 1961, and the United Nations Convention on Psychotropic Substances, 1971;*
- (h) residues and contaminants."*

23

Ausfertigung

9 BV 09.743

M 4 K 03.4528



27. JULI 2009

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

vertreten durch den Vorstand,

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Hanspeter Schmidt,
Sternwaldstr. 6a, 79102 Freiburg,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern
Ludwigstr. 23, 80539 München

- Beklagter -

wegen

lebensmittelrechtlicher Anordnung;

hier: Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
München vom 13. Mai 2004,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schechinger,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Bergmüller,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Krieger

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 29. Juni 2009

am **1. Juli 2009**

folgenden

Beschluss:

I. Dem Europäischen Gerichtshof werden gemäß Art. 234 EG folgende Fragen zur Auslegung des Art. 249 Abs. 4 EG und der Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2000 (2000/196/EG) vorgelegt:

1. Schließt es Art. 249 Abs. 4 EG aus, eine nach ihrem Wortlaut nur an einen bestimmten Betroffenen gerichtete Entscheidung der Kommission so zu verstehen, dass sie auch gegenüber anderen Unternehmen verbindlich ist, die nach Sinn und Zweck der Entscheidung in gleicher Weise zu behandeln sind?

2. Ist die Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2000 über die Zulassungsverweigerung von „Stevia rebaudiana Bertoni: Pflanzen und getrocknete Blätter“ als neuartige Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutaten (2000/196/EG; ABI Nr. L 61/14 vom 8.3.2000), nach deren Art. 1 „Stevia rebaudiana Bertoni: Pflanzen und getrocknete Blätter“ als neuartige Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten in der Gemeinschaft nicht zugelassen sind, auch gegenüber der Klägerin verbindlich, die „Stevia rebaudiana Bertoni: Pflanzen und getrocknete Blätter“ derzeit in der Gemeinschaft in Verkehr bringt?

II. Das Berufungsverfahren wird für die Dauer des Vorabentscheidungsverfahrens ausgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Die Klägerin begehrt die Aufhebung des nationalen behördlichen Verbots, das Produkt „Stevia rebaudiana Bertoni: Pflanzen und getrocknete Blätter“ in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr zu bringen. Die Beteiligten streiten darüber, ob es sich bei diesem Produkt um ein neuartiges Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 vom 27. Januar 1997 (ABI Nr. L 043 S. 1; sog. Novel-Food-Verordnung) handelt, das nur nach vorheriger Durchführung eines gemeinschaftsrechtlichen Genehmigungsverfahrens in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden darf.
- 2 Die Klägerin stellt verschiedene Teesorten her und vertreibt diese. Sie werden nach den Rezepturen einer Vorgängerfirma namens
hergestellt; von deren Nachfolgerfirma hat die Klägerin
Namen und Rezeptur der Teesorten übernommen. In verschiedenen Teesorten werden Bestandteile der südamerikanischen Stevia-Blätter als Süßungsmittel (in den Katalogen und Packungsaufschriften als „Greensweet“ bezeichnet) verwendet.
- 3 Die Europäische Kommission hat mit Entscheidung vom 22. Februar 2000 (2000/196/EG) in Art. 1 festgestellt, das „Stevia rebaudiana Bertoni: Pflanzen und getrocknete Blätter“ als neuartige Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten in der Gemeinschaft nicht zugelassen sind. Nach Art. 2 der Entscheidung ist diese an Prof. J. Geuns, KUL-Pflanzenphysiologisches Labor, in Belgien gerichtet. Die Klägerin war an diesem Verfahren nicht beteiligt.
- 4 Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen beanstandete „Stevia rebaudiana Bertoni“ mit Schreiben vom 17. April 2000 erstmals als neuartiges, in der Gemeinschaft nicht zugelassenes Lebensmittel. Sowohl die Vorgängerfirmen wie auch die Klägerin beharrten demgegenüber darauf, dass es sich nicht um ein neuartiges Lebensmittel handle, weil das Produkt schon vor Inkrafttreten der Novel-Food-Verordnung in der Gemeinschaft verwendet und in Verkehr gebracht worden sei.
- 5 Mit Bescheid vom 8. April 2003 untersagte das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen mit sofortiger Wirkung das Inverkehrbringen der Teesorten „Eisbär-Tee“, „Pfefferminz Eistee“, „After Dinner Tee“ und „After Lunch Magen Kräuter Tee“ und drohte

für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro an. Zur Begründung führte das Landratsamt aus, dass mit der Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2000 die Zulassung von „Stevia rebaudiana Bertoni“ als neuartiges Lebensmittel verweigert worden sei. Diese für alle Mitgliedsstaaten verbindliche Entscheidung untersage somit ein Inverkehrbringen dieses Produktes. Die Klägerin habe nicht darzulegen vermocht, dass die beanstandeten Teesorten bereits vor dem Inkrafttreten der Novel-Food-Verordnung am 15. Mai 1997 in der Gemeinschaft in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht worden seien. Die von den Vorgängerfirmen der Klägerin und der Klägerin vorgelegten Unterlagen (insbesondere Kataloge aus den Jahren 1994 – 1997) seien hierfür nicht ausreichend.

- 6 Mit der dagegen erhobenen Klage trug die Klägerin insbesondere vor, die Produkte seien bereits Anfang der 90iger Jahre von der Rechtsvorgängerin der Klägerin entwickelt und schon vor Mai 1997 in hunderttausenden von Exemplaren in der Europäischen Gemeinschaft im Wege des Versandhandels und über Naturkostgeschäfte in Verkehr gebracht worden. Die Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2000 habe ihr gegenüber keinerlei Bindungswirkung.
- 7 Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit Urteil vom 13. Mai 2004 stattgegeben. Die Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2000 entfalte nur gegenüber dem in Art. 2 der Entscheidung genannten Adressaten Bindungswirkung. Bei den beanstandeten Teesorten handle es sich nicht um neuartige Lebensmittel im Sinne der Novel-Food-Verordnung. Dass „Stevia rebaudiana Bertoni“ vor dem 15. Mai 1997 tatsächlich den Teemischungen beigelegt gewesen sei, ergebe sich aus den in den Akten befindlichen Ablichtungen des Katalogs 1994/95, des Hauptkatalogs 1995/96 und des Hauptkatalogs 1996/97. Zum Umfang der Herstellung und des Vertriebs der mit dem genannten Produkt versehenen Teemischungen bereits vor dem 15. Mai 1997 habe der frühere Produktmanager der Firma
zutreffend und glaubhaft ausgesagt.
- 8 In dem vom Freistaat Bayern hiergegen angestregten Berufungsverfahren hat die Klägerin u.a. die Vernehmung mehrerer Zeugen zum Beweis der Tatsache angeboten, dass „Stevia rebaudiana Bertoni“ bereits vor dem 15. Mai 1997 in erheblichem Umfang in verschiedenen Ländern der Europäischen Gemeinschaft zum menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht worden sei.

- 9 Im Berufungsverfahren hat der Freistaat Bayern mitteilen lassen, dass angesichts des Urteils des Verwaltungsgerichts die Arbeitsgruppe „Neuartige Lebensmittel“ der Europäischen Kommission erneut mit der Beurteilung von „Stevia rebaudiana Bertoni“ befasst worden sei und diese die Einstufung des Produktes als neuartig im Sinne der Novel-Food-Verordnung bestätigt habe (Bl. 19 bis 21 der Akte 9 BV 04.2441).

II.

- 10 Die im Berufungsverfahren zu treffende Entscheidung, ob das Verbot des Inverkehrbringens von „Stevia rebaudiana Bertoni“ rechtswidrig ist, hängt von den vorgelegten Fragen zur Auslegung des Art. 249 Abs. 4 EG und der Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2000 ab. Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich durch letztere daran gehindert, in die von der Klägerin begehrte Beweisaufnahme (insbesondere Vernehmung von Zeugen) einzutreten.
- 11 Der Beklagte stützt das Verbot des Inverkehrbringens von „Stevia rebaudiana Bertoni“ auf Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Lebensmittelüberwachungsgesetzes – LÜG - vom 11. November 1997 (GVBl S. 738) in der bis 31. Dezember 2002 geltenden Fassung (§ 2 des Gesetzes vom 24.12.2002, GVBl S. 981). Die Vorschrift bestimmt:
- 12 *Die Lebensmittelbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um*
- 13 *1. Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften ... zu verhüten oder zu unterbinden.*
- ...
- 14 Der Beklagte sieht einen Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung - NLV - (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.2.2000, BGBl I S. 123, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.8.2002, BGBl I S. 3082, 3099) als gegeben an. Die Vorschrift lautet:
- 15 *Lebensmittel und Lebensmittelzutaten im Sinne des Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 von demje-*

nigen, der für das Inverkehrbringen verantwortlich ist, nicht ohne eine nach den in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 genannten Verfahren erteilte Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

16 Ein solches Genehmigungsverfahren wurde für „Stevia rebaudiana Bertoni“ in dem der Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2000 zugrunde liegenden Fall durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass das Produkt als neuartiges Lebensmittel oder Lebensmittelzutat in der Gemeinschaft nicht zugelassen ist. Die Klägerin weigert sich, die Verbindlichkeit dieser Entscheidung für sich anzuerkennen oder für sich bei der Kommission ein solches Verwaltungsverfahren durchzuführen, weil „Stevia rebaudiana Bertoni“ nicht neuartig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 sei.

17 Deren Art. 1 Abs. 2 lautet wie folgt:

18 *Diese Verordnung findet Anwendung auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten in der Gemeinschaft, die in dieser bisher noch nicht im nennenswerten Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurden und die unter nachstehende Gruppen von Erzeugnissen fallen:*

19 *...
(e) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die aus Pflanzen bestehen oder aus Pflanzen isoliert worden sind, ... außer Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten, die mit herkömmlichen Vermehrungs- oder Zuchtmethoden gewonnen wurden und die erfahrungsgemäß als unbedenkliche Lebensmittel gelten können;
...*

20 Der Verwaltungsgerichtshof neigt zu der Auffassung, dass durch die Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2000 auch für den vorliegenden Rechtsstreit verbindlich geklärt ist, dass „Stevia rebaudiana Bertoni“ ein neuartiges Lebensmittel oder eine neuartige Lebensmittelzutat ist und in der Gemeinschaft nicht in Verkehr gebracht werden darf. Das setzt allerdings eine Auslegung des europäischen Rechts voraus, die zu den beiden Vorlagefragen geführt hat.

21 Zur Vorlagefrage 1:

- 22 Nach Art. 249 Abs. 4 EG ist die Entscheidung der Kommission in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet.
- 23 In Abgrenzung zur Verordnung muss der Kreis der Adressaten bei der Entscheidung geschlossen sein (vgl. Nettesheim in Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, 2008, RdNr. 188 zu Art. 249 EGV m.w.N.). Im vorliegenden Fall ist die Entscheidung nach ihrem Wortlaut an eine einzelne Privatperson gerichtet. Es stellt sich deshalb die Frage, ob Art. 249 Abs. 4 EG so zu verstehen ist, dass eine Entscheidung der Kommission nur für diejenigen verbindlich ist, die sie ausdrücklich bezeichnet oder ob eine ausdrückliche Benennung aller Adressaten nicht zwingend notwendig ist und den Anforderungen des Art. 249 Abs. 4 EG auch dann entsprochen wird, wenn sich aus dem Inhalt der Entscheidung ergibt, für wen sie Rechte und Pflichten begründen soll, ob es also ausreicht, wenn der adressierte Personenkreis individualisierbar ist (bejahend Nettesheim a.a.O., RdNr. 194 zu Art. 249 EGV m.w.N.). Der Verwaltungsgerechtshof neigt dieser Auffassung zu.
- 24 Zur Vorlagefrage 2:
- 25 Verneint der Gerichtshof die Vorlagefrage 1, so wäre eine Auslegung der Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2000 denkbar, dass sie nicht nur gegenüber dem in Art. 2 der Entscheidung ausdrücklich genannten Herrn Prof. J. Geuns verbindliche Wirkung entfaltet, sondern auch gegenüber der Klägerin. Bereits der Wortlaut des Art. 1 der Entscheidung („*Stevia rebaudiana* Bertoni: Pflanzen und getrocknete Blätter“ sind als neuartige Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten in der Gemeinschaft nicht zugelassen), spricht für eine Bindungswirkung auch gegenüber anderen Unternehmen. Es wird generell eine Pflanzenart angesprochen und nicht das individuelle Produkt eines bestimmten Herstellers. Auch eine Feststellung der Neuartigkeit des Lebensmittels wird im Wortlaut eindeutig als Regelungsinhalt dargestellt (Erwägungsgrund 4 Satz 1). Für eine Bindungswirkung über den entschiedenen Einzelfall hinaus spricht auch die in Art. 7 Abs. 3 Novel-Food-Verordnung vorgeschriebene Veröffentlichungspflicht einer solchen Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Die Kommission selbst geht davon aus, dass sie u.a. über die Neuartigkeit von „*Stevia rebaudiana* Bertoni“ mit verbindlicher Wirkung auch für andere Fälle entschieden hat, wie das Bundesministerium für Verbraucher-

schutz, Ernährung und Landwirtschaft in seinem Bericht vom 30. September 2004 über die Sitzung der Arbeitsgruppe „Neuartige Lebensmittel“ der Kommission darlegt. Auch nach ihrem Sinn und Zweck dürfte die Entscheidung so zu verstehen sein, dass sie die Verkehrsfähigkeit von „Stevia rebaudiana Bertoni“ einschließlich ihrer Neuartigkeit für das Gebiet der Gemeinschaft generell regeln und eventuelle Konkurrenten in das Verkehrsverbot mit einbeziehen wollte. Ohne diese Gleichbehandlung könnte das Marktgeschehen ungerechtfertigt gestört werden. Der Aufwand einer Entscheidung auf europäischer Ebene stünde auch in einem Missverhältnis zur Wirkung, wenn jedermann auf nationaler Ebene die Richtigkeit der Kommissionsentscheidung bestreiten könnte.

- 26 Gegen die Verbindlichkeit der Entscheidung der Kommission auch der Klägerin gegenüber spricht auch nicht, dass die Klägerin an dem Verfahren der Kommission nicht beteiligt worden war. Spätestens seit Veröffentlichung der Entscheidung der Kommission bestand für die Klägerin die Möglichkeit, ein Verfahren nach der Novel-Food-Verordnung durchzuführen und dort unter Wahrung ihrer Beteiligungsrechte den Nachweis zu führen, dass das umstrittene Lebensmittel nicht neuartig oder jedenfalls für den Verbraucher unschädlich im Sinne der Verordnung und damit die Entscheidung der Kommission aufzuheben ist. Würde das durch die Kommission abgelehnt, so könnte die Klägerin unmittelbar gegen diese Entscheidung mit der Nichtigkeitsklage nach Art. 230 Abs. 4 EG vorgehen. Rechtsstaatliche Bedenken gegen die Verbindlichkeit der Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2000 auch für die Klägerin hat der Verwaltungsgerichtshof daher nicht.

Dr. Schechinger

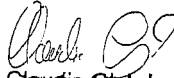
Bergmüller

Krieger



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, den 23. Juli 2009

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs:


Claudia Glend

24

Vorschläge von Maßnahmen zur Aktualisierung der Qualitätssicherung des „Öko-Kontrollverfahrens“ in Deutschland

1.

Kurzbeschreibung	Quote für unangekündigte Kontrollen
Durchführung durch	Kontrollstellen (Kontrollpersonal)
Ziel	Feststellung von leicht korrigierbaren oder zu verheimlichenden Verstößen (z.B. ungenügende Einstreu, Lagerung unerlaubter Betriebsmittel und Zutaten, nicht korrekte Kennzeichnung aktueller Partien usw.), die bei angekündigten Kontrollen selten feststellbar sind.
Erläuterung	Das Unternehmen soll nach der Kontrollankündigung die Zeit nicht nutzen können, um während des Jahres „vernachlässigte“ Verpflichtungen „auf Stand“ zu bringen. Dies muss kontinuierlich erfolgen, damit immer - auch bei unangekündigten Kontrollen - eine wirksame Kontrolle möglich ist und ggf. ein verordnungskonformer Zustand festgestellt werden kann. Zumindest die Teilkontrolle auf unerlaubte Betriebsmittel ist auch ohne den Betriebsleiter und ohne Ankündigung regelmäßig möglich. Dem Verbraucherschutz genügt es nicht, wenn nahezu alle Jahreskontrollen angekündigt erfolgen.
Maßnahme	Von 100 Kontrollen gemäß Artikel 65 Abs. 1 und 4 VO (EG) Nr. 889/2008 werden mindestens 20 Kontrollen <u>unangekündigt</u> durchgeführt.
Erläuterung	Die relevante Anzahl der Kontrollen ergibt sich aus der Zahl der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahrs kontrollpflichtigen Unternehmen. Anlass-Kontrollen aufgrund von Verdacht oder zur Überprüfung des Abstellens von Abweichungen werden <u>zusätzlich</u> zu der oben genannten Quote durchgeführt und sind im Regelfall <u>unangekündigt</u>, d.h. ohne jedwede vorherige Information des Unternehmens durchzuführen.
Aufwand (Zeit / Kosten)	Der gegebenenfalls entstehende Mehraufwand ist zu Gunsten eines effektiven Kontrollverfahrens vertretbar und aus den bisherigen Erkenntnissen erforderlich geworden.

2.

Kurzbeschreibung	Quote für betriebsübergreifende Warenflusskontrollen („Cross Check-Maßnahmen“)
Durchführung durch	Kontrollstellen (Kontrollpersonal), Landesbehörden
Ziel	Unternehmensübergreifende Überprüfung von Warenströmen
Erläuterung	Zu den „Cross-Check-Maßnahmen“ zählen Abgleiche von Warenlieferungen, bei denen die Zukäufe bzw. Lieferungen eines annehmenden und abgebenden Unternehmens nachgeprüft werden in: 1. Unternehmen, die durch dieselbe Kontrollstelle kontrolliert werden, 2. Unternehmen, die durch eine andere Kontrollstelle kontrolliert werden und 3. begründeten Verdachtsfällen bei Unternehmen, die nicht dem Kontrollverfahren unterliegen. In letzteren Unternehmen können die Prüfungen nur durch die Landesbehörde durchgeführt werden.
Maßnahme	Je 100 Kontrollen gemäß Artikel 65 Abs. 1 und 4 VO (EG) Nr. 889/2008 werden 30 „Cross Check-Maßnahmen“ durchgeführt. Diese „Cross Check-Maßnahmen“ sind auf alle Kontrollbereiche A bis E und den Tätigkeitsbereich H weitestgehend gleichmäßig zu verteilen (einheitliche „Cross Check“-Quote).
Erläuterung	Diese „Cross Check-Maßnahmen“ sind risikoorientiert durchzuführen.
Aufwand (Zeit / Kosten)	Die Kosten des Verfahrens sind von der jeweiligen involvierten Stelle zu tragen.

Die KDK wird bis Ende November die bisherigen „Cross Check-Maßnahmen“ der Kontrollstellen auswerten, die „Cross Check-Maßnahme“ an sich unter Berücksichtigung der Empfehlungen aus dem „Handbuch für Öko-Kontrollstellen“ (Stand 09/2009) beschreiben und allen Beteiligten mitteilen.

Kurzbeschreibung	Zeitnahe und immer kostenpflichtige Überprüfung der Wirksamkeit von schwerwiegenden Abweichungen
Durchführung durch	Kontrollstellen (Kontrollpersonal)
Ziel	Bei schwerwiegenden Abweichungen ist es erforderlich, dass die Abstellung der festgestellten Mängel zeitnah überprüft wird.
Erläuterung	Abmahnungen ohne Überprüfung sind keine effektive Kontrollmaßnahme. Im Maßnahmenkatalog wird festgelegt, wann eine Nachkontrolle zu erfolgen hat.
Maßnahme	Bei schwerwiegenden Abweichungen ist grundsätzlich eine zeitnahe und kostenpflichtige Nachkontrolle erforderlich. Erfolgt keine Nachkontrolle, ist dies zu begründen.
Erläuterung	Nachkontrollen sind aus Gründen des lauterer Wettbewerbs immer kostenpflichtig. Es existieren Fälle, bei denen eine weitere kostenpflichtige Überprüfung nicht angemessen ist; insbesondere wenn der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Kontrolle beseitigt war und wird oder wenn mit der Zusendung aussagefähiger Dokumente die Behebung des Mangels nachgewiesen werden kann. Hier ist eine kostenpflichtige Nachkontrolle nicht erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass alle Kontrollstellen bei vergleichbaren Abweichungen vergleichbare Abmahnungen entwickeln und aussprechen.
Aufwand (Zeit / Kosten)	Den Aufwand der Folgen einer Abmahnung trägt das Unternehmen.

4.

Kurzbeschreibung	Obligatorische Verwendung eines Formulars „Abweichungsbericht“
Durchführung durch	Kontrollstellen (Kontrollpersonal)
Ziel	Einheitliche Dokumentation von Abweichungen durch die Kontrollstellen.
Erläuterung	Ein gesondertes Formular für jede Abweichung, wie es überwiegend üblich verwendet wird, ist für die klare und abgrenzende Darstellung der Abweichung für alle Beteiligten nützlich und erforderlich. Inhaltlich bestehen alle „Abweichungsberichte“ mindestens aus den Positionen: Abweichung, Maßnahme, Stellungnahme des Unternehmens und Unterschriftenfeld. Ein Abweichungsbericht ist immer dann erforderlich, wenn ein Hinweis nicht mehr angemessen ist, auch wenn noch kein Verstoß nach Art. 30 (1) vorliegt.
Maßnahme	Zur Dokumentation wird ein Formular verwendet, in dem jede festgestellte Abweichung (alles, was über den schriftlichen Hinweis hinausgeht) in einem einzelnen Dokument genau zu beschreiben ist. Maßnahmen zur Abstellung der Abweichung sind zu dokumentieren. Dem Unternehmen ist die Möglichkeit zu geben, Stellung zu nehmen.
Erläuterung	Bei den Unternehmen und dem Kontrollpersonal wird diese klare Art und Weise der Dokumentation der Mängel akzeptiert oder sogar als sehr hilfreich bewertet. Durch die zurzeit bestehende „Schieflage“ bei einer völlig unterschiedlichen Dokumentation von Abweichungen kommt es zu nicht duldbaren Wettbewerbsverzerrungen zwischen Kontrollstellen.
Aufwand (Zeit / Kosten)	Kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand.

Kurzbeschreibung	Auswertungsschreiben
Durchführung	Kontrollstellen
Ziel	Zusammenfassende Dokumentation und Mitteilung der durchgeführten Kontrolle sowie Transparenz der Zertifizierungsentscheidung und deren Ergebnisse.
Erläuterung	Nicht alle Kontrollstellen übermitteln den Unternehmen das Kontrollergebnis in solch transparenter Weise.
Maßnahme	Künftig werden alle Kontrollstellen angemessen zeitnah einen vollständigen Bericht über das Ergebnis der Bewertung den Betrieben übermitteln (vgl. EN 45011, Nr. 11 lit. b). Spätestens dieser Bericht enthält die bei der Betriebsinspektion festgestellten Mängel, die Auflagen zur Beseitigung und die vom Betrieb zu ergreifenden Maßnahmen.
Erläuterung	Nicht alle Kontrollstellen führen dies bislang durch. Die Übersendung der „Bescheinigung“ nach Anhang XII der VO (EG) 889/2008 reicht nicht aus.
Aufwand (Zeit / Kosten)	Der Aufwand hängt von der Art der Unternehmen und dem Kontrollergebnis ab. Das Auswertungsschreiben ist Bestandteil der Dokumentation der durchgeführten Kontrolle und dort zu kalkulieren.

Kurzbeschreibung	Austausch von Kontrollergebnissen bei mehreren Unternehmen mit einheitlicher Leitung oder deren personeller Verflechtung wenn sie sich durch unterschiedliche Kontrollstellen kontrollieren lassen.
Durchführung durch	Kontrollstellen und Länderbehörden
Ziel	Wenn mehrere Unternehmen, ähnlich wie Betriebsteile eines Unternehmens, unter derselben oder teilweise derselben Leitung wirtschaften, sich aber von unterschiedlichen Kontrollstellen kontrollieren lassen, sollen die beteiligten Kontrollstellen umfassend über das „Gesamtbild“ aus den Kontrollverfahren der beteiligten Unternehmen informiert sein. Gleiches gilt, wenn ein Unternehmen für mehrere Betriebsteile oder kontrollpflichtige Tätigkeiten unterschiedliche Kontrollstellen beauftragt.
Erläuterung	Der regelmäßige Austausch von Kontrollergebnissen (z.B. Kontrollbericht) wird gemäß Art. 31 VO 834/2007 bei solchen Unternehmen für dringend erforderlich gehalten.
Maßnahme	Regelmäßiger Austausch von Informationen über Kontrollergebnisse zu allen beteiligten Unternehmen bzw. Unternehmens-/Betriebsteilen.
Erläuterung	Siehe oben. Auch die Länderbehörden weisen die Kontrollstellen auf ihnen bekannt werdenden Fällen entsprechend hin.
Aufwand (Zeit / Kosten)	Aufwand unbedeutend.

Kurzbeschreibung	Warenflusskontrolle bei relevanten Erzeugnissen
Durchführung durch	Kontrollpersonal
Ziel	Warenflusskontrollen müssen risiko- und nicht aufwandsorientiert erfolgen.
Erläuterung	Insbesondere bei komplex zusammengesetzten Erzeugnissen kann dabei auch die Richtigkeit und Einhaltung der vorgelegten Rezepturen wirkungsvoll überprüft werden.
Maßnahme	Das Kontrollpersonal wählt für die Warenflusskontrolle die Erzeugnisse immer nach Risikogesichtspunkten aus mit dem Ziel, etwaige Verstöße aufzudecken.
Erläuterung	Es sind bei der Warenflusskontrolle immer mehrere Produkte und mehrere Zutaten risikoorientiert auszuwählen. Besonderes Augenmerk ist auf Komponenten mit besonderem Risiko zu legen (teuer, hoher Preisunterschied zwischen Bio und konventionell, keine kontinuierliche Verfügbarkeit gewährleistet) oder auf Komponenten mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung (Menge).
Aufwand (Zeit / Kosten)	Kein zusätzlicher Aufwand, denn dies ist ein selbstverständlicher Anteil des Kontrollverfahrens.

Kurzbeschreibung	Durchsetzen von Prüfterminen
Durchführung durch	Kontrollstellen (Kontrollpersonal)
Ziel	Angekündigte Kontrollen dürfen nur in besonderen unabänderlichen Ausnahmefällen neu terminiert werden. Bei unangekündigten Kontrollen wird die Prüfung soweit wie möglich durchgeführt.
Erläuterung	Die Durchführung der geplanten Kontrollen darf nicht in das Belieben des Unternehmens gestellt werden. Das Unternehmen muss jederzeit das Kontrollverfahren bedienen können. Es gilt zu verhindern, dass durch Zeitaufschub Defizite vertuscht werden.
Maßnahme	Generelles Durchsetzen von Prüfterminen. Terminabweichungen von vereinbarten Terminen sind in der Unternehmensakte zu dokumentieren.
Erläuterung	Neue Termine sind z. B. bei Krankheit, beruflichen Terminen bei Nebenerwerbslandwirten, termingebundenen Erntearbeiten (hier lässt sich durch tageszeitliche Abstimmung oder durch Teilprüfungen meist eine Lösung finden) angemessen. In vielen Fällen, in denen eine Prüfung durchgesetzt wurde, und den Argumenten des Unternehmens, dass eine Prüfung nicht möglich sei, nicht gefolgt wurde, sind Verstöße festgestellt worden. Zumindest Teilprüfungen sind fast immer möglich.
Aufwand (Zeit / Kosten)	Verminderung zusätzlichen Planungsaufwandes.

Kurzbeschreibung	Risikoorientierte Probenahme in landwirtschaftlichen Kulturen und bei Erzeugnissen
Durchführung durch	Kontrollpersonal
Ziel	Nachweis von unzulässigerweise angewendeten Pflanzen- und Vorratsschutzmitteln, Gentechnik und unzulässigen Zutatzen /Zusatzstoffen/Verarbeitungshilfsstoffen bei Erzeugnissen.
Erläuterung	Probenahme macht dort einen Sinn, wo von vornherein ein Untersuchungsziel definiert werden kann und die Untersuchung der Probe für dieses Ziel technisch möglich ist. Den Vorgaben der VO 889/2008, insbesondere in Art. 65 (2) und dem Verbraucherschutz entspricht es nicht, sich ausschließlich auf die prozessdefinierte Kontrolle im Ökolandbau zu berufen.
Maßnahme	In mindestens 5 % der Betriebe pro Jahr, die keine Dokumentation der entsprechenden Selbstkontrolle nachweisen, muss mindestens eine Probe gezogen werden. Die Auswahl erfolgt risikoorientiert.
Erläuterung	Der Umfang der bisherigen Probeentnahme in Deutschland erscheint nicht als angemessen, um bestehenden Risiken wirkungsvoll zu begegnen. Probennahmen aufgrund gesetzlicher Regelungen (z. B. Dünge-VO oder Planproben der Lebensmittelüberwachung) sind keine Selbstkontrollen der Unternehmen. Die Kompetenz zur Probennahme ist durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen aufrecht zu halten.
Aufwand (Zeit / Kosten)	Der Aufwand der Probenahme selbst ist gering, die Analyse erfolgt in externen akkreditierten Laboren. Die Kosten sind Fixkosten. Im „Befundfall“, der zu einer „Beanstandung“ führt, hat das betroffene Unternehmen die Kosten zu tragen.

Die KDK wird gebeten, Vorschläge zu einer effizienten Umsetzung dieser Maßnahme zeitnah vorzulegen.

25

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3. Juni 2009

zur Einsetzung einer Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion

(2009/427/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

sche/biologische Produktion auszuarbeiten, sowie allgemeiner für die Prüfung jeder anderen Frage, die den Bereich der ökologischen/biologischen Produktion berührt. Für diese komplexen und zeitaufwändigen Entscheidungsfindungsprozesse ist ein hohes Maß an Spezialwissen erforderlich.

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ⁽¹⁾ sind die Ziele und Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion sowie die Grundanforderungen an die Produktionsweise, Kennzeichnung und Kontrolle von ökologischen/biologischen Erzeugnissen in der pflanzlichen und der tierischen Erzeugung und in der Aquakultur festgelegt.
- (2) Die im Juni 2004 angenommene Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den Europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel ⁽²⁾ entspringt der Absicht der Kommission, die Situation zu beurteilen und mit einem strategischen Gesamtkonzept für den Beitrag der ökologischen Landwirtschaft zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) die Grundlagen für die weitere Politik in diesem Bereich zu schaffen. Der Europäische Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel empfiehlt insbesondere als Aktion 11 die Einrichtung eines unabhängigen Sachverständigengremiums zur technischen Beratung.
- (3) Die Kommission ist gegebenenfalls auf technische Beratung angewiesen, um über die Zulassung der Verwendung von Erzeugnissen, Stoffen und Verfahren im ökologischen/biologischen Landbau und bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu entscheiden, neue oder verbesserte Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion auszuarbeiten, sowie allgemeiner für die Prüfung jeder anderen Frage, die den Bereich der ökologischen/biologischen Produktion berührt. Für diese komplexen und zeitaufwändigen Entscheidungsfindungsprozesse ist ein hohes Maß an Spezialwissen erforderlich.
- (4) Daher erweist es sich als notwendig, für den Bereich der ökologischen/biologischen Produktion eine Sachverständigengruppe einzusetzen und deren Auftrag und Zusammensetzung festzulegen.
- (5) Die Gruppe sollte den jederzeitigen Zugang zu hochqualifiziertem technischen Fachwissen bei einer weiten Palette von für die ökologische/biologische Produktion relevanten Sachgebieten erleichtern.
- (6) Dabei sollte sich die Gruppe aus Wissenschaftlern und anderen Sachverständigen mit Fachkenntnissen im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Produktion zusammensetzen und der Kommission eine unabhängige, hochkompetente und transparente Beratung zu bieten.
- (7) Es sind Bestimmungen zur Verhinderung einer unerlaubten Preisgabe von Informationen durch Mitglieder der Gruppe vorzusehen, unbeschadet der bei der Kommission geltenden Sicherheitsvorschriften gemäß dem Anhang des Beschlusses 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission ⁽³⁾.
- (8) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder der Sachverständigengruppe hat der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽⁴⁾ zu unterliegen —

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ SEK(2004) 739.

⁽³⁾ ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion

Es wird eine Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion, nachstehend „die Gruppe“ genannt, eingesetzt.

Artikel 2

Auftrag

Der Auftrag der Sachverständigengruppe besteht darin, die Kommission zu unterstützen hinsichtlich

- a) Bewertung von Erzeugnissen, Stoffen und Verfahren, die in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden können, unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007;
- b) Verbesserung der bestehenden und Ausarbeitung neuer Produktionsvorschriften;
- c) Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion.

Artikel 3

Konsultation

- (1) Die Kommission kann die Sachverständigengruppe zu allen Fragen im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Produktion konsultieren.
- (2) Der/Die Vorsitzende der Gruppe kann die Kommission auf die Zweckmäßigkeit hinweisen, die Gruppe zu einer bestimmten Frage zu hören.

Artikel 4

Zusammensetzung — Ernennung

- (1) Die Sachverständigengruppe setzt sich aus 13 Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder der Gruppe werden von der Kommission nach einem öffentlichen Aufruf zur Bewerbung aus einem Kreis von Spezialisten mit einschlägiger Fachkompetenz in den Bereichen nach Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 1 ernannt. Die Kommission kann darüber hinaus eine Reserveliste von Bewerbern erstellen, die nicht zu ständigen Mitgliedern ernannt werden konnten, jedoch während des Ausleseverfahrens als geeignet für eine Mitwirkung in der Gruppe erachtet wurden.
- (3) Auf diese Reserveliste kann zurückgegriffen werden, wenn Mitglieder der Gruppe zu ersetzen sind, oder für die Ernennung der Mitglieder von Untergruppen.
- (4) Die Mitglieder der Gruppe und der Untergruppen werden ad personam berufen und beraten die Kommission unabhängig von Weisungen von außen.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe beträgt drei Jahre und kann verlängert werden, wobei die Mitglieder ihr Amt jedoch nicht länger als drei aufeinanderfolgende Mandatsperioden

ausüben können. Die Mitglieder verbleiben im Amt bis zu ihrer Ablösung gemäß Absatz 6 oder bis zum Ablauf ihrer Amtszeit.

(6) Mitglieder, die keinen wirksamen Beitrag mehr zur Arbeit der Gruppe zu leisten vermögen, die ihr Amt niederlegen oder die gegen die Verpflichtungen gemäß Absatz 4 dieses Artikels oder gemäß Artikel 287 EG-Vertrag verstoßen, können für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit ersetzt werden.

(7) Die ad personam berufenen Mitglieder verpflichten sich alljährlich schriftlich, im öffentlichen Interesse zu handeln, und geben eine Erklärung ab, in der sie etwaige ihre Objektivität beeinträchtigende Interessen verneinen oder bestätigen. Bei jeder Sitzung geben sie zudem jegliche spezifischen Interessen an, die als abträglich für ihre Unabhängigkeit hinsichtlich der anstehenden Tagesordnungspunkte betrachtet werden könnten.

(8) Die Namen der ad personam berufenen Mitglieder der Gruppe und der Untergruppen sowie die auf der Reserveliste stehenden Namen werden auf den Internetseiten der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und im Register der Sachverständigengruppen veröffentlicht. Die Erfassung, Verwaltung und Veröffentlichung dieser Namen unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Artikel 5

Arbeitsweise

- (1) Die Sachverständigengruppe wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine(n) Vorsitzende(n) und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) In Abstimmung mit der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung können Untergruppen eingesetzt werden, um auf der Grundlage eines von der Gruppe definierten Mandats Einzelfragen zu prüfen. Solche Untergruppen werden nach Erfüllung ihres Mandats unverzüglich aufgelöst. Die Untergruppen haben bis zu 7 Mitglieder, die entweder Mitglieder der Gruppe sind oder von der Reserveliste gemäß Artikel 4 Absatz 3 stammen.
- (3) Der Vertreter der Kommission kann Sachverständige oder Beobachter mit besonderer Fachkompetenz für ein auf der Tagesordnung stehendes Thema einladen, an den Beratungen der Gruppe oder der Untergruppen mitzuwirken, sofern sich dies als nützlich bzw. erforderlich erweist.
- (4) Im Rahmen der Mitwirkung an den Beratungen der Gruppe oder der Untergruppen erhaltene Informationen dürfen nicht weitergegeben werden, wenn diese nach Ansicht der Kommission Angelegenheiten vertraulicher Art betreffen.
- (5) Die Sitzungen der Gruppe und ihrer Untergruppen finden im Regelfall in den Dienstgebäuden der Kommission zu den von dieser festgelegten Modalitäten und Terminen statt. Die Kommissionsdienststellen nehmen die Sekretariatsgeschäfte wahr. Andere an den Arbeiten interessierte Beamte der Kommission können an den Sitzungen der Gruppe und ihrer Untergruppen teilnehmen.
- (6) Die Gruppe gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen Standardgeschäftsordnung⁽¹⁾.

⁽¹⁾ SEK(2005) 1004.

(7) Die Dienststellen der Kommission können im Internet die Tagesordnungen und die Sitzungsberichte sowie Zusammenfassungen, Schlussfolgerungen, Teilschlussfolgerungen und Arbeitsunterlagen der Gruppe in der Originalsprache des betreffenden Dokuments veröffentlichen.

Artikel 6

Sitzungskosten

Die den Mitgliedern und Sachverständigen im Rahmen der Tätigkeit der Gruppe entstehenden Reise- und gegebenenfalls Aufenthaltskosten werden von der Kommission gemäß ihren für externe Sachverständige geltenden Bestimmungen erstattet.

Die Tätigkeit auf der Grundlage dieses Beschlusses wird nicht vergütet.

Die Sitzungskosten werden nach Maßgabe der Mittel erstattet, die der Gruppe jährlich von den zuständigen Kommissionsdienststellen zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 3. Juni 2009

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission